

Zur Geschichte der Saalförste und der Salinenkonvention

Von Hans K r o c z e k

2. Teil

Über diese Antwort war man in München nicht nur enttäuscht, sondern auch in große Unruhe geraten. Man beeilte sich aber, die Verhandlungen selbst vorzubereiten. Am 16. Juni 1775 erging ein kurfürstlicher Befehl an den Reichenhaller Salzmaier, der folgende Stelle enthält:

„... daß Du, wie steten, als commissarius dabey erscheinen“ (bei dem am 26. Juni zu Saalfelden beginnenden Verlackungs-Geschäft) „und dem Cassier, dann beiden Waldmeistern auftragen sollst, sich hierzu ebenfalls bereit zu halten und sodann das weitere von unserm demnächst in Reichenhall eintreffenden Hofkammer-Rat von Paur zu vernehmen...“ hast.

Mit Dekret vom 17. Juni 1775 ernennt der Kurfürst den wirkl. Hofkammerrat Georg Joachim Edlen v. Paur und den Wirkl. Hofkammerrat, gleichzeitig Salzmaier zu Reichenhall und Traunstein, Wilhelm von Pachmann zu seinen Verhandlungskommissären. Dem Bestellsdekret ist die Instruktion beigegeben, die im großen und ganzen die gleichen Gedanken enthält, wie sie der Kurfürst in seinem Schreiben an den Erzbischof vom 28. April 1775 zum Ausdruck brachte.

Noch am gleichen Tage, also am 17. Juni, richtete der Kurfürst auch einen kurzen Brief an den Erzbischof, in dem er unter anderem sagt:

„So erfreulich uns übrigens die beifällige Gesinnung in Betreff der Verlackung der Raaber- und Kurzeggkendl-Waldung, dann der Höllentaler Alpe, des Altenberger Maads und selbiger Einfänge zu vernehmen gewesen, ebenso unerwartet und befremdlich war uns dagegen, daß Wir zu gleicher Zeit wahrnehmen müssen, weshalb Euer Liebden die übrigen drei Punkte als solche Zumutungen ansehen, welche mit der Landesherrlichen Gerechtigkeit, und selbst mit den errichteten Verträgen unvereinbarlich sein sollen.“

Der Kurfürst behält sich auch eine entsprechende Begründung und Rechtfertigung seiner Ansicht für ein besonderes, späteres Schreiben vor. Dieses geht am 9. August 1775 an den Erzbischof ab und lautet nach dem Konzepte:

„Auf Euer Liebden gefälliges Schreiben vom 7ten Brachmonats haben Wir uns unterm 16ten“ (richtig: 17.) „darauf antwortlich vorbehalten unser Desideria wegen eines aufzusetzenden Waldstraf-Normalis, dann der kumulativen Einsicht in die Hofsachen und Heimhölzer, wie auch des neu eingeführten, denen Hoch- und Schwarzwäldern gefährlichen Stock- und Forst-Rechts halber mit mehrerem zur Rechtfertigung, und ganz ausführlich zu zeigen, daß unser Antrag nicht seye, Deroselben etwas, so sich mit der Landesherrlichen Gerechtigkeit und denen Verträgen nicht vereinigen läßt, zuzumuten, sondern und allein: uns bei deme, was vertragsmäßig und billig ist, in guter freundnachbarlicher Eintracht zu erhalten.“

Diesem Vorbehalt gemäß nehmen Wir hiemit die Freiheit, Euer Liebden ad 1^{um} lediglich: der Verträge zu erinnern, auf welche unser Verlangen eines Waldstraf-Normalis sattsam begründet.

Nach dem Spruchbrief de ao. 1712 und infolge des Recesses de ao. 1525 ist man von Seite des Erzstiftes verbündig, alle in denen Hoch- und Schwarzwaldungen, die nach Reichenhall gewidmet sind, vorgehende Schwendung, weldi' allgemeine Benennung alles ausdrückt, was dem Wald schädlich sein mag, abzustellen, und mit angemessener Strafe an Leib und Gut: wie der Ausdruck lautet, gegen die Waldverbrecher zu verfahren.

Es steht auch besagt Dero Erzstift keineswegs zu freier Willkür: wie hoch dieser oder jener Waldfrevel angezogen, und zu welcher Zeit desselben Verhandlung etwa vor Hand genommen werden wolle; denn für alle Fälle, wo sich unser Kurhaus durch eine gegenseitige Convenienz, oder Verzögerung solcher Sache beschwert befindet, ist es vertragsmäßig ausgemacht, daß nicht Dero Erzstift einseitig oder privativ, sondern ein gewählter Obmann mit Zuordnung zweier Beisitzer und ebensoviele erzstiftischer Räte den endlichen Austrag und Abscheid zu erteilen habe.

Da Wir nun wirklich die schon veraltete Klage zu führen haben, daß mancherlei Waldverbrechen unter dem Vorwande ermangelnder Normalis stets ungestraft belassen, die übrigen Verhandlungen aber von einer Zeit zur andern, und gemeinlich bis nach dem Ableben der Strafschuldigen nicht vorgenommen werden: So schmeicheln Wir uns, Euer Liebden am freundnachbarlichsten zu begegnen, wenn Wir Deroselben den Antrag machen, daß Sie sich zu Vermeidung der vertragsmäßigen Weiterung mit uns eines gütlichen, nach Umständen allwegs wiederum zu ändernden Straf-Normalis zu vergleichen belieben möchten.

Das durch dieses freiwillige Vornehmen Dero landesherrlichen Gerechtsamen und Forestal-Jurisdiction zu nahe getreten würde, könnten Wir um-so weniger ermessen; als es eben diesen Gerechtsamen und Jurisdiction ganz ungezweifelt noch abbrüchiger wäre: Wenn, wie es am Ende doch unvermeidlich werden dürfte, die Erkenntnissen und Aussprüche, so Deroseite beschehen, oder verzögert werden, vor einem Obmann zugleich mit Untersuchung und Aburteilung unserer Räte unterliegen müßten.

ad 2^{um} können Euer Liebden Wir unsere äußerste Befremdung nicht bergen, daß dieselbe uns die Cumulativ-Einsicht in die Hofsachen und Heimbölzer Dero Untertanen mehrmal aus dem Grund Dero Landesherrlichkeit und Forestal-Jurisdiction in Anstand ziehen wollen, da doch der Vertrag de ao. 1525 und was darauf erfolgt ist, das Wort allzudeutlich für uns spricht.

Wie Dero Untertanen in denen Hofsachen und Heimbölzern wirtschaften und was sie darinnen teils tun, teils unterlassen sollen, damit sie mit neuem Holzbegehren den Schwarzwäld nicht zu Last fallen: solches ist in dem angezogenen Vertrag klar vorgesehen, und gleich darauf heißt es in denselben wortdeutlich, daß wer einen oder mehr dieser Artikel überfahren, und dessen durch den Augenschein oder andere wahre Kundschaft überwiesen werden würde, durch unsere Beamten oder Holzschaffer vor dem Erzstiftischen Richter angeklagt, und von diesem darüber annehmlich gestraft werden solle.

Denen Unserigen stehet es demnach vertragsmäßig zu, über die Freveln, welche Dero Untertanen sich in denen Hofsachen und Heimbölzern zu Schulden kommen lassen, eine in dem Augenschein oder anderer wahrer Kundschaft gegründete Anklage zu führen, und diese so gestaltete auf den Augenschein gegründete Anklagsberechtigung setzet hoffentlich außer Zweifel, daß die Unserigen in denen Hofsachen und Heimbölzern den benötigten Augenschein einnehmen dürfen, und also von der Cumulativ-Einsicht nicht ausgeschlossen werden können.

Wie wenig dadurch Dero Landesherrlichkeit und Forestal-Jurisdiction betroffen werde, endet die Sache von selbst; denn eben die auf den Augenschein

gegründete Anklage der Unserigen muß vor des Erzstifts Richter kommen, wodurch ja Dero Landesherrlichkeit und Forestal-Jurisdiktion nach aller Gebühr schon prosperiert worden ist.

Daß dieses Mens paciscentium gewesen, mögen Euer Liebden daraus ermessen, daß gleich darauf nicht nur die Hoch- und Schwarzwälder, sondern auch die Hofsachen und Heimhölzer cumulative beaugenscheinigt und beschrieben worden sind, welches der Erzstiftische primus paciscens nicht zugegeben haben würde, wenn er die Miteinsicht der Bayerischen seiner Landesherrlichen Gerechtsame und Forestal-Jurisdiktion nachteilig zu sein erachtet hätte.

Die von denen diesseitigen primus paciscentibus Herzogen Wilhelmen und Ludwigen ihrem Waldmeister erteilte Instruktion bekräftiget gleichfalls, daß sie diese und keine andere Vertrags-Meinung gehabt haben. Denn im 20ten Punkt geben sie ihm auf, daß er formalia „auf der Untertanen Hofsachen und Heimhölzer alles Fleißes sehe, damit dieselben durch sie gebühlicher Weis zu ihrer Haus-Notdurft verhakt, und nit etwan allgemach ausgereut, geschwend, und letztlich zu Viehmader oder gar Baugründen gericht werden.“

Wir umgehen geliebter Kürze willen mehrfältige Vorgänge, da nämlich denen Untertanen keine Hofsache ausgelackt und keine Holzabgabe zugestanden, ohne das vorher deren Wirtschaft in denen gebrauchten Hofsachen und Heimhölzern durch die Bayerischen mit-, nach- und eingesehen worden ist. Wie dieses Euer Liebden aus deroseitigen actis und zumal denen von Zeit zu Zeit eingegangenen Verläckungs-Relationen selbstn ausfindig machen mögen, und Uns dahero nicht verdenken werden, wenn Wir Uns mit einer einseitig von Dero Waldbedienten vornehmenden Durchgehe- und Beschreibung der Hofsachen und Heimhölzer quaestionis so wenig als an der Beibringung gerichtlicher Scheinen über den Mangel des Holzes in solchen Hofsachen und Heimhölzern begnügen lassen, sondern darauf bestehen, daß es Uns und denen Unserigen vertragsmäßig gebühre, die Wirtschaft ihrer Untertanen in besagten Hofsachen und Heimhölzern notdürftig selbst einzusehen.

ad 3tium mögen Euer Liebden sich vollkommen versichert halten, daß es Uns nicht darum zu tun sei, mit dem Begehren der Aufhebung des in den Hofsachen und Heimhölzern neu eingeführten Stock- und Forstgeldes Dero Forestal-Jurisdiktion Schranken zu setzen, denn diese gedenken Wir nach Maß des Vertrags so wenig anzutasten, daß Wir vielmehr davon selbstn den gerechten Schutz gegen die in denen Schwarzwaldungen, Hofsachen und Heimhölzern vorgehende Verbrechen anhoffen und erwarten.

Euer Liebden werden Uns aber nach Dero Gemüts-Billigkeit nicht verargen, daß es Uns nicht gleichgültig ist, wenn dieselbe ganz neuer Dingen von Dero Forestal-Jurisdiktion einen ganz anderen als vertragsmäßigen, und zumal einen solchen Gebrauch machen, welcher die Zugrundrichtung der Hoch- und Schwarzwälder zur unausbleiblichen Folge haben müßte.

Nach der Vertrags-Meinung ist die forstliche Obrigkeit Dero Erzstifts schuldig, und verbunden, alles abstellig zu machen, was immer den Untertan veranlassen könnte, denen Hoch- und Schwarzwäldern mit Holzgebühren zur Last zu fallen. Eben diese forstliche Obrigkeit aber belegt nun auf einmal den Untertan ab dem Holz aus seinen Hof- und Heimsachen mit einem sogenannten Stockrecht, das ist, mit dem stärksten ganz natürlichen Anlaß, daß er nur noch mehr nach dem nicht so hoch zu stehen kommenden Holz der Hoch- und Schwarzwaldungen gerissen, und folglich: diesen mehr, als sonst nie geschehen, zur Last kommen muß.

Daß es Dero Erzstift frei stehe, seine Forestal-Jurisdiktion so weit zu erstrecken, werden Euer Liebden um so weniger zu behaupten gemeint sein, als sie der Vertrag erinnert, daß schon vor beinahe 250 Jahren die ganze Holzordnung für die Hoch- und Schwarzwälder nicht allein, sondern auch für die Hofsachen und Heimhölzer keineswegs einseitig, sondern mit Zuzieh- und Ein-

stimmung Unserer VorEltern der Herzogen in Bayern bestimmt, mithin zur Richtschnur angenommen worden seie, mit denen Heimböhlzern und Hofsaachen so wenig, als mit denen Hoch- und Schwarzwäldern selbstn etwas nach einseitig beliebiger Willkür zu disponieren.

Von dieser Richtschnur als dem nächsten und sichersten Weg zu einer gut nachbarlichen Eintracht gedenken Wir Unsererseits am wenigsten abzuweichen, in der gänzlichen Hoffnung, Euer Liebden werden nach Dero uns erst wiederholten Zusicherung nachbarlicher Gesinnungen gleicher Weise nicht entstehen nach dem Beispiel Dero Vorfahren in einer gemeinsamen gütlichen Behandlung der vorliegenden Punkten mit Uns einzugehen, als welcher Wir in allweg die Hände zu bieten bereit sind.

München den 9. August ai. 1775.

Von Sr churfürstl. Drchl. in Bayern
An den Erzbischofen zu Salzburg erlassen worden.“

Im Handschriftenband folgt nun ein ausführliches „Diarium“ über die Verlackungsverhandlungen vom 21. Juni bis 21. August 1775, aus dem ich nur die nachstehende Stichprobe entnehme:

„Mittwoch, den 9. August ist man allschon in der Frühe um 4 Uhr aufgestanden und mit allen Kräften daran gewesen, daß obbemelte Expedition nach München allsogleich abgeschrieben und bestmöglichst aldahin befördert worden, wie denn auch alles um 8 Uhr fertig und sodann per expressum an die Brun-Post in Weißbach, von dieser aber nach Traunstein und von dort aus mit einem eignen auf Tag und Nacht gehenden Boten weiter nach München abgeschickt worden. Sobald dieses vorbei war, begabe man sich auf den Weg nach der Wallfahrtsküche dessen wundertätigen MutterGottes-Bild in Kirchentäl, um daselbst mit dessen von beeden Commissionen nach dem Vorgang der 1738er Verläckung beliebten solennen Hochamt Gott dem Allmächtigen unendlichen Dank zu sagen, daß die fertig- und heurige Verläckung ohne einig sonderlichem Unglück abgeloffen, woselbst man auch nach 9 Uhr anlangte, und sich hierauf in dortiges Priesterhaus zu Bewillkommnung dessen daselbstigen Herrn Regenten: dann den ein klein wenig früher allda angekommenen Salzburgischen Herrn Commissarien: sodann aber in deren Gesellschaft dann Begleitung dessen gesamt übrigen Verläckungs-Personales in die Kirchen selbstn begeben, und dortselbst dem von denen hiezu beschiedenen Salfeldischen Musikanten unter Trompeten, dann Paukenschlag abgehaltenem Hochamt andächtig beigewohnt.“

Dieses Diarium wurde vom bayrischen Sekretarius v. Lürzer verfaßt. Er hat auch die Verlackungs-Protokolle geschrieben.

Die Ergebnisse und Beschlüsse der Verlackung von 1775 wurden von Kurfürst Maximilian Joseph bereits am 6. September 1775 ratifiziert, wovon er den Salzburger Erzbischof sofort verständigte.

Tomus 17: von ao. 1775 vom 1. September bis letzten Dezember.

Dieser Band beginnt mit der

„Cumulativ-Relation

über die im Jahre 1775 fortgesetzte und vollendete Verläckung der in den Hochfürstl. Salzburgischen Pfliegerichtern Lichtenberg und Lofer befindlichen Churbayrischen Schwarzwäldern.“

In der 120 Seiten umfassenden Relation sind die drei strittigen Punkte, wohl mangels entsprechender Instruktion der Salzburger Kommissäre, aber nicht geregelt, kaum berührt worden.

Die Relation wurde von den bayrischen Räten: von Paur und von Pachmann, und von den Salzburger Räten Joseph von Rehlingen und Joseph Ant. Michel unterfertigt. Sie trägt über rot-weißer Seidenschnur vier schöne Wappensiegel.

Auf das kurfürstliche Ratifikations-Schreiben vom 6. September antwortet Erzbischof Hieronymus am 8. November 1775:

„Durchlauchtigster Fürst, Euer Liebden sind Unsere freundnachbarlich-willige Dienste zuvor, besonders lieber Herr und Freund!

Wir haben jenes von Euer Liebden unterm 9. August erlassen = verehrtes Schreiben, in welchem die drei Gegenstände eines festzusetzenden Waldstraf-Normalis, der cumulativen Einsicht in die Hofsachen, und Heimbölzer, dann des neu eingeführt- denen Hoch- und Schwarzwäldern gefährlich erscheinen sollenden Forst- und Stockrecht mit mehreren beigebrachten Gründen behandelt werden, mit jener Aufmerksamkeit, welche hierzu erforderlich ist, durchlesen und überleget, und hieraus vorzüglich zu Unserem ausnehmenden Vergnügen entnommen, daß Euer Liebden keineswegs gewillet sind, Uns etwas, so sich mit denen Landesherrlichen Gerechtigkeiten und denen Verträgen nicht vereinbaren läßt, zuzumuten.

Um also diese An- und Gegenstände nur bei deme, was vertragmäßig und billig ist, in freundnachbarlicher Vertraulichkeit beizulegen, werden Wir Uns beeifern, durch die beibringenden Gründe die unterm 7ten Brachmonats eröffnet= und festgesetzte Meinung zu unterstützen: hingegen aber die in diesem Schreiben enthaltenen Bedenken dergestalten aufzuklären, daß Euer Liebden vollkommen überzeugt sein können. Unsere Absicht auf nichts anderes, als auf die Beibehaltung deren Landesherrlichen Gerechtigkeit und Erfüllung der vertragmäßigen Verbindung abzielen. In dieser vorausgesetzten Versicherung dann wollen wir Euer Liebden

ad 1.) so vieles erinnern, daß weder der Spruchbrief de ao. 1412, noch der ao. 1525 erfolgt-feierliche Vertrag ein anderes Waldstraf-Normale auffordern, als welches sogleich zwei Jahre nach Letzteren durch die errichteten zwei Landbote, und Holzordnung vollkommen zu Ständen gekommen. In diesen Urkunden sind nicht nur jene Fälle bestimmt, wo Euer Liebden die Ableggelder zu fordern haben, sondern auch, wo Uns überlassen und vorbehalten ist, nach Maaß der zustehend Landesherrlichen, und Forestal-Jurisdiktion vorkommende Verbrechen, welche auf Verödung der nacher Reichenhall gewidmeten Hoch- und Schwarzwaldungen, oder Schmälerung des hiezu gehörigen Grund und Bodens abzielen, nach Unserer Ermäßigung und Willkür zu bestrafen, und derlei Geld-der Unseren Kammergefallen einzuverleiben.

Um aber einer allzu freien, oder denen Waldungen empfindlich fallenden Nachsicht einige Schranken zu setzen, wurde von beeden dazumal regierenden Fürsten die vertragmäßige Einverständnis und Verbindlichkeit getroffen, daß bei sich ergebend-gegenteiliger Beschwerde durch obmannschaftliche Vermittlung die Sache in Güte beigelegt werde.

Wie nun Euer Liebden hieraus klar erschen, daß man die Unserer Willkür überlassene Bestrafung deren vorverstandenen Waldverbrechen vertragmäßig festgesetzt und die Berufung auf den Obmann nur auf jenen Fall einer allzugroßen= denen Schwarzwäldern nachträglichen Connivenz und Verzögerung vorbehalten hat; so werden dieselbe hieraus von selbst gefällig entdecken, daß durch Einführung einer festzusetzenden Waldstrafs-Normalis die Uns feierlichst, und vertragmäßig zugesicherte Willkür auf einmal abgetan, sofort unvermeidlich ein= Unserer Landesherrlichkeit und Forestaljurisdiktion zustehendes Recht benommen würde.

Es mag demnach unter der allgemeinen Benennung der Schwendung ver-

standen werden, was immer wolle, ungeachtet die Bedeutung dieses Worts durch den Vertrag, Landbote, und Holzordnung hinlänglich bestimmt worden, so ist, und bleibt jederzeit die Strafs-Bestimmung Unserer Willkür feierlichst überlassen und wird durch den vertragmäßigen Ausnahm, wo die Vermittlung des Obmannes eintritt, unwiderleglich bestätigt.

Wir versehen Uns solchernach jener von Eurer Liebden abgegebenen Zusicherung, daß dieselbe Uns etwas, so mit Unseren Landesherrlichen Gerechtigkeiten, und Verträgen unvereinbarlich ist, nicht zumuten, sohin auch mit der Anforderung des festzusetzen verlangten Waldstrafs-Normalis um so sicherer verschonen werden, als von Zeit der Vertrags-Errichtung bis diese Stunde kein Anstand vorhanden, oder rückgeblieben, welcher nicht durch die vorgeweste Verladungs-Kommission vollkommen ausgeglichen, und mit Unserer beedseitigen Begnehmigung bestätigt worden. Es zerfallet also hiedurch die angeführte Beschwerde der beschehenen Verzögerung in Abwandlung der Waldstrafen von selbst, besonders da sich aus denen eingesandten derlei Protokollen das Gegenteil äußert.

ad 2.) Können wir jene Befremdung nicht begreifen, welche Euer Liebden wegen widersprochener Kumulativ-Einsicht in die Hofsachen und Heimhölzer Unserer Untertanen tragen sollen. Weder der Vertrag vom Jahr 1525, noch was darauf erfolgt ist, geben hiezu einige Veranlassung. In diesenen wird lediglich von denen Schwarzwaldungen, deren Beschreib- und Absonderung von denen Hofsachen, und so weiters gehandelt: am Ende aber nichts anderes, als die Hay- Schon- und Erhaltung derselben zum vorzüglichen Augenmerk gewählt. Schwerlich oder wohl gar nicht wird der trockene Inhalt des Vertrags diese Forderung unterstützen. Es ist in selbem in Betreff deren Hofsachen und Heimgesuchen deren Untertanen nichts anderes ausgesetzt, als daß diese im Bedürfnis-Fall aus denen Schwarzwaldungen nicht nur mit denen erforderlichen Holzfürgaben, sondern auch neuen Hofsachen versehen, und nur in jenen Fällen hievon ausgeschlossen werden können, wenn sie ihre Hofsachen, oder Heimgesuche mutwillig verödet, oder zu Einfäng, Mäder und Ötzen verschwendet haben. Eine andere Strafe ist auf dergleichen Holzverwüstungen nicht bestimmt. Jener Auslegung des Vertrags können Wir also nicht beistimmen, als wenn in selbem wortdeutlich versehen sein solle, daß, wer von Unseren Untertanen in seinem Heimgesuch oder Hofsachen, sohin außer denen Schwarzwaldungen, einen oder mehr dieser Artikeln überführet, und überwiesen würde, durch Dero Beamte, und Holzschaffer bei Unseren Pfliegerichten angeklaget, und von diesen darüber gestraft werden solle.

Wenn man den Inhalt des Vertrags wohlbedacht durchgehet, so findet sich, daß gleich nach vorerwähnter Erklärung, wann, wem, und wie die Hofsachen aus denen Schwarzwäldern herdanzulucken kommen, die dürrn Worte folgen: „daß auch Niemand sein Heimsuch, wo er die geschwendt hat, auch sein Hofsachen, Ehealmen, und Ehemaader mit Nachreuten, Nachbrennen, Nachhängen, und Zäunen in Hoch- und Schwarzwald nicht erweiter.“ Hier sind also die Fälle bestimmt, in welchen auf die Inhabern deren Hofsachen, und Heimgesuch von Dero Salzmayr, Anwälde, oder Holzschaffer geklagt werden könne, und sie können auf keine andern überwältet werden, als wenn selbe mit nachreuten, nachbrennen, nachhängen, und Zäunen in die Hoch- und Schwarzwaldungen greifen, und von diesen durch unerlaubte Wege, oder Schwendungen etwas entziehen wollten.

Noch begreiflicher wird der Sinn vorangezogener Verordnung werden, wenn sich Euer Liebden gefallen lassen; die Folge dieses Schlusses zu überlegen. Indeme nämlich, wenn Dero angebrachter Satz seine Richtigkeit haben sollte, Unsere Untertanen aus ihren Hofsachen und Heimgesuchen nicht nur die Strafe zu Unserer Kammer, sondern auch zu dem Salzmayramt das Ableggeld ab jeden

klein- oder großen Stamm mit 15 kr. erlegen, und den geschwendten oder gereuteten Grund oder Einfang von Stund an auslassen mußten; Euer Liebden erhielten also hiebei nicht nur die Ableggelder, sondern auch einen neuen Zuwachs zu Dero Hoch- und Schwarzwaldungen. Bisanhero ist eine solche Vertrags-Auslegung unbekannt gewesen, und Wir können Uns um so weniger vorstellen, daß dieses Mens Paciscentium gewesen sein solle, da die dürren Wort des erörterten Vertrags § und damit man künftiglich derselben schnurgerad entgegenstehen und klar ausweisen, daß nur auf die Beschreibung der Hoch- und Schwarzwälder, und derselben eigentlich- und unterschiedlich March und Grund die einzige Absicht gelassent worden sei. Die erste Beschreibung ist von denen Hofsachen keineswegs so wie bei denen Schwarzwaldungen geschehen; Denen letzten sind nur die Grenzen ihres ganzen Umfangs bestimmt und ausgezeigt: denen ersteren aber in so weit, als sie an die Hoch- und Schwarzwälder anstoßen, eine notwendige Erwähnung geschehen; eben diese wird auch von den anrainenden Mädern, Alpen, Eheblößen, Einfängen, und Gründen gepflogen. Doch hat sich Dero Salzmayramt eine Aufsicht oder Anklage in selben zu pflegen niemalsen begeben lassen. Wenn gleich also in der von jenseitigen primis Paciscentibus ihrem Waldmeister erteilten Instruktion die in dem Schreiben eingerückten Formalien enthalten sein sollen, so sind selbe nicht nur dem wahren und klaren Inhalt des Vertrags schnurgerad entgegenlaufend, sondern auch von Darumen auf die in Unserm Erzstift entlegenen Hoch- und Schwarzwälder nicht reimlich, weilen in dem ganzen Hauptvertrag von einem Waldmeister oder dessen Aufsicht das Mindeste zu finden: wohl aber hingegen in dem Vertrag de ao. 1536 klar bedungen, daß Dero Verwalter sich eines Waldmeister-Titel nicht gebrauchen, auch sonst üben, und wider gemeldten Vertrags des Kardinal und Erzbischofen zu Salzburg in dessen fürstlich Obrigkeit nicht greifen, noch sich mehrers zu handeln unterstehen, dann was solcher Vertrag dem Fürsten von Baiern zugiebt.

Wir hätten sehnlichst gewünscht, wenn Euer Liebden jene Vorfälle angeführet hätten, wo Unseren Untertanen keine Hofsache ausgelaket oder keine Holzabgabe zugestanden worden, ohne daß vorher die Wirtschaft in denen gebrauchten Hofsachen und Heimhölzern durch die Baiерischen Beamten mitnach- und eingesehen worden sei. Wir haben Uns alle Mühe gegeben, in denen Akten, sonderbar aber in denen Kumulativ-Verlückungs-Relationen genaue Nachforschung zu tun: sind aber nicht so glücklich gewesen, ein- noch minder mehrere daher dienliche Vorfälle zu finden. Wir schmeicheln Uns solchernach der gewissen Zuversicht, Euer Liebden werden nicht entstehen, in Ansicht jener Landesherrlichen Gerechtsamen, und Forestal-Jurisdiktion, die Wir in diesen nacher Reichenhall gewidmeten Schwarzwaldungen auszuüben haben, denen von Unseren Pflegergerichtern abgebenden Scheinen eines unverschuldeten Holzman-gels deren Untertanen den gebührenden Glauben und Trauen um so mehrers beizumessen, als selbe in denen Straffällen derselben richterliche Entscheidung, und Ausspruch vertragmäßig anerkennen müssen.

ad 3.) Ist wegen der Erhebung des Forst- und Stockrechts in denen Hofsachen und Heimgesuchen Unserer Untertanen nichts vertragswidriges verfügt oder anverlangt worden. Euer Liebden geben Uns selbst den billigen Beifall, daß Uns solche Befugnis unstrittig zustehe; der einzige Umstand aber beruhet in deme, daß solche die Zugrundrichtung der Hoch- und Schwarzwälder zur unabweichlichen Folge haben müsse, sohin dem Vertrag entgegenstehe.

Wir werden nicht ermangeln, Euer Liebden die Besorgnis zu nehmen, und klar zu tun, daß durch diese Einhebung denen Hoch- und Schwarzwaldungen nicht der mindeste Schaden, wohl aber ein beträchtlicher Nutzen zufließe.

Wenn der Untertan frei- und ungebundene Hände hat, nicht nur in denen Heimgesuchen, sondern auch in denen Hofsachen nach seinem Belieben mit dem

Holz zu verfahren; so lehret die Erfahrung, daß er sich jederzeit mehrer zu Verödung desselben als zur Erhaltung befleißet. Er ziehet aus ersterer durch die Waid, oder Urbarmachung einen weitgrößeren Nutzen. Er kann auch den Wald zwar bestehen lassen: doch aber selben von dem Edel- oder Zeugholz, denen Bau-Lad-Dach- und Zaun-Bäumen vollkommen entblößen. In einem Fall sowohl als in dem andern ist eine Aufsicht notwendig, ansonsten werden die Hoch- und Schwarzwälder durch Auslicht- und Schlagung des schönsten Holzes den beträchtlichsten Schaden leiden. Die forstliche Obrigkeit erachtet es solcher-nach ihrer Schuldigkeit gemäß, das unwaldmännische Betragen deren Untertanen zu verhindern: und aus dieser Ursache werden Unterwaldmeister gehalten, die eben unter höherer Aufsicht diese Fehler und Gebrechen anzeigen, dem Untertan aber, wie er mit seinem Heimgesuch wirtschaftlich umgehen, dann in denen Hofsachen verfahren solle, anweisen müssen. Für diese Bemühung wird ihnen das sogenannte Forstgeld entweder aus der Amts-Kasse bezahlet, oder von dem Untertan einzubringen angewiesen. Es bestehet solches in einer Kleinigkeit, oder vielmehr Belohnung seiner mühsamen Nachsicht, die er zu pflegen hat, und beträgt von einer Feuerstatt, für das erforderliche Brenn-wied, und Taxach, wo es ohne Nachstand des Waldes sein kann, 4, 6 oder 8 Kreutzer, für das Zeugholz aber von jedem Stamm 1 Kreutzer.

Das Stockrecht ist von diesem ganz unterschieden. Es wird von jenen Waldungen, die des Untertans Eigentum sind, so lang er das Holz zu seiner eigenen Notdurft gebraucht, keines gefordert: sohin ist seine Abgabe von einer so geringen Erheblichkeit, daß man hieraus einen größeren Anfall auf die Hoch- und Schwarzwaldungen um so minder zu befürchten hat, als Wir Uns schon unterm 16. Brachmonats erklärt haben, daß ihme sein Anbegehren ohne Vorweisung gerichtlicher Urkunde aus denenselben nicht ausgefolget werden dürfe.

In denen Hofsachen, welche kein Eigentum des Untertans, sondern hochfürstliche Waldungen sind, hat er für das sogenannte Brenn-wied oder Taxach nichts: für das Zeugholz aber jenes zu bezahlen, was Uns nach Ermäßigung der Umstände gleich anderen Ländern einzulangen eine kameralnützliche Wirtschaft an Händen geben wird; Sie kann aber Euer Liebden niemalsen beschwerlich fallen, weilen dieselbe aus denen Hoch- und Schwarzwaldungen einiges Holz, so lang es der Untertan in freiem Eigentum oder Hofsachen erhalten kann, herzulassen nicht verbunden sind, sondern die gerichtliche Urkunde des wirklichen Mangels erwarten können.

Wie Wir nun ad 2^{um} bereits erwiesen, daß die Mit- oder Kumulativ-Auf- und Nachsicht in denen Hofsachen und Eigentum oder Heimsachen, deren Untertanen in denen Verträgen nicht gegründet und die ganze Holzordnung nur für die Hoch- und Schwarzwälder bestimmt sei, so wird Uns auch in selben nach einseitig-beliebiger Willkühr, in so lange selbe denen Verträgen nicht entgegenstehet, die erforderlichen Verfügungen zu treffen, sicher gebühren.

Euer Liebden hoffen Wir durch diese Aufklärung überzeugt zu haben, daß Wir die angesonnene Festsetzung eines Waldstraf-Normalis, die kumulative Auf- und Einsicht in die Hofsachen, und Heimgesuche der Untertanen, dann die Aufhebung des einzulangen anbefohlenen Forst- und Stockrechts nicht anderst, als mit Unseren Landesherrlichen Gerechtsamen, und Forestal-Jurisdiction unvereinbarlich ansehen mögen, und weder ein- noch das andere in denen Verträgen gegründet zu sein anerkennen können. Wir umgehen die weit-schichtign Behelfe dermalen anzuführen, und behalten Uns selbe, wenn noch einiger Zweifel übrig bleiben sollte, zum weiteren Nachtrag bevor.

Wir haben bereits zum öftern die teuerste Zusicherung abgegeben, all jenes, was zu Erhalt- und Verbesserung des Bestandes der quaeſtionierten Hoch- und Schwarzwaldungen gedeihlich, und ohne Nachstand Unserer Landesherrlichen- und Forestal-Gerechtsamen zugegeben werden kann, beizutragen: und hiemit hoffen Wir alles zu erschöpfen, was Euer Liebden von Uns zu Erhaltung

freundnachbarlicher Einverständnis verlangen mögen, die Wir Deroselben zu Erweisung gefälliger Dienste jederzeit willig, und geflissen verbleiben.

Gegeben in Unserer Stadt Salzburg den 8. November 1775.

Hieronymus von Gottes Gnaden Erzbischof zu Salzburg,
Legat des heil. apostol. Stuhls zu Rom, und des Deutschlandes Primas.

Euer Liebden

dienstbeflissener
Hieronymus.“

(eigenhändig)

Erst nach dieser Rechtfertigung der Nichtbehandlung der drei strittigen Punkte bei den abgeschlossenen Verlackungs-Verhandlungen nimmt der Erzbischof zu den Verhandlungs-Ergebnissen selbst Stellung, wie folgt:

„Durchlauchtster Fürst, Euer Liebden sind Unsere freundlichwillige Dienst zuvor; besonders lieber Herr und Freund!

Euer Liebden haben Uns durch ein unterm 6. Septembris erlassenes Schreiben in Betreff der im abgeweilten Jahr im Glemmer Tal nach beedseitiger Einverständnis angefangen — in der Leogang und Lofer heuer fortgesetzt — und nunmehr glücklich zu Ende gebrachten Wälder Verlackung zu eröffnen beliebt, daß Sie nach Ausweisung des hierüber errichteten Rezeß, oder sogenannten Cumulativ-Relation dieses Geschäfts samt denen übrigen Commissions Schlüssen, und Abhandlungen durchgehends begnommen, von Uns aber den gleichmäßigen Beitritt, auch die nachdrückliche Anweisung an Unsere Gerichts-Beamte zu Zell, Lichtenberg, und Lofer zu Haltung der Commissions Beschlüsse ganz sicher, und verlässlich anhoffen.

Wir haben Unserer Seits kein Bedenken, in der Hauptsache all jenes, was beedseitige Commissarien in aller Eintracht zu Stande gebracht, und Uns durch Unsere weitschichtig vorgestellt worden, bis auf ein- und andere Unserer weiteren Correspondenz ausgestellte Punkten zu bestätigen.

In Folge dessen Wir auch nicht ermanglen werden, Unseren vorbenannten Gerichts Beamten die erforderlichen Befehle zu erteilen, all jenes, was die diesfällige Cumulativ Relation mit sich bringet, nach Maas denen errichteten Verträgen auf das genaueste zu beobachten.

So viel nun die anoch unerledigten, und durch Unsere schriftliche Einverständnis zu bestimmen seienden Fälle betrifft, könnten Wir zwar wegen des Roßbach-Wald auf der Unken all jenes, was von Unseren Commissarien bei abgehaltenem Verlackungs-Geschäft mündlich vor- und angebracht worden, wiederholen und zugleich sicher hoffen, Euer Liebden würden selbem in Anbetracht jenes vollen Genusses, welchen Unsere 9 Untertanen in diesem Wald von unfürdenklichen Jahren ruhiglich bezogen, um so sicherer als eine ihnen zuständige Hofsache ansehen, als von dieser ganzen Waldung seit der ersten ao. 1529 zu einem Schwarz-Wald beschehenen Bestimmung in denen nachfolgenden Verlackungs-Protokollen niemalsen eine Anregung gemacht, sondern dieselben in dem ruhigen Innhaben belassen, und solchergestalten der mala fides vollkommen gehoben worden.

Wir wollen jedennoch zum Beweis Unserer Bereitwilligkeit Euer Liebden in allen Vorfällen, wo es immer ohne Unserem sonderbaren Nachstand zu bewirken ist, geschehen lassen, daß dieser Aßbach-Wald (vorher: „Roßbach“ genannt) als ein Kurbair. Schwarzwald angesehen werde, jedoch dergestalten, daß selber zu Guten Unserer 9 Untertanen in Gföll mit der Hacken nader Reichenhall für allzeit verschonet bleiben, der Lauber-Fall, wie bis anhero, ihnen ruhiglich anbelassen, der Holz-Bedarf aber nach Erfordernis jedesmal richtig und unentgeltlich ausgezeigt werden solle.

Die von Unseren Commissarien vorgeschlagene Verwechslung des Pann-

Wald Schoiblberg gegen eine andere Waldung in Leogang wäre zwar zu den erst vor etwelchen Jahren von den Gewerken eingelösten Kupferberg alldorten nach derenselben Erinnerung nicht unanständig gewesen, da aber Euer Liebden davorhalten, daß solcher Tausch Dero in Verfall geraten sein sollendem Wald-Wesen nicht allerdings vorteilhaft sein dürfte, so wollen Wir auch hievon keine weitere Anregung machen, sondern den Pann-Wald am Schoiblberg, da er ohnedeme erst in 30 Jahren vollkommen wirksam wird, zu Unserem weiteren Gebrauch und Verwendung vorbehalten; indessen aber gleichwollen das Leoganger Berg- und Schmölwerk mit dem aus Unseren anderwertigen Frei- und Schwarzwäldern überkommenden Koll (Kohlholz?), wenn gleich dasselbe etwas kostbarer zu stehen kommet, versehen lassen.

Indessen zweifeln Wir nicht, Euer Liebden werden Dero Salzmayramt zu Reichenhall die erforderlichen Befehle zukommen lassen, daß jene 25 Pfann Holz, so aus Unserm Pannwald Thürbacheck durch beede Salzmayrämter aus angegebener Unwissenheit der dortselbst etwas irrsam gewesenenen Grenzen gefällt worden, aus dem Finsterbach-Wald in der Leogang ersetzt, und Unserem Bergverwesamt alldorten ungesäumt angezeigt werden.

Eine weit bedenklichere Beschaffenheit hat es mit der Rähl- und Triftung deren Kuf-Holz-Saag-Brigl aus denen Schwarzwäldern: Euer Liebden belieben sich die älteren Akten vorlegen zu lassen, und aus selben des mehreren zu ersehen, daß man schon vor mehr denn zweien Jahrhunderten bei gemeinschaftlicher Untersuchung, ob die Brennwid's-Träling in zwei oder drei-schuhiger Länge nach Reichenhall gebracht werden könnten, wegen denen erfundenen Bedenken, sonderbar in Ansicht deren einreittigen Gräben, und anliegenden Gründen, beschwerlichen Verwerkungen, und anderen besorgten Wasser-Schäden die zweischuhige Länge beibehalten. Die Beschaffenheit dieser Täler, und Wasser ist noch die nämliche, sie wurde auch bei der 1693er Verlackungs-Commission also befunden, wo man sich doch dazumal nur um die Länge von 2 auf $2\frac{1}{2}$ Schuh nicht vereinbaren konnte.

Da nun diese Saag-Brigl nicht 3 oder 4, sondern ganze 10 Schuh lang, und ungeschieden (ungeschnitten?) als wahre cylindrische Körper zu betrachten sind, die von der innersten Strecke der Leogang durch das ganze Tal, und von dannen auf der Saal bis an die Landes-Grenze meistens neben denen Urbarsgründen durchgetriftet werden, so wird sich von selbst veroffenbaren, daß diese Triftung in denen seichten Tälern durch Anschwölung der Wasser, wie es in der Leogang von Dero Waldbeamten, Schaffern, und Wald-Knechten zwar anfänglich widersprochen, bei beschehener Überweisung aber eingestanden worden, ohne Schaden der Gründe, und kostbaren Verwerkungen unmöglich ablaufen könne.

Der zugesicherte Schadens-Ersatz ist von einer solchen Beschaffenheit, welcher zu immerwährenden verdrießlichen Widersprüchen Anlaß gibt; so sehr sich der beschädigte Untertane bestreben wird, seinen Verlust auf das Höchste zu spannen, ebenso dürften sich Dero Waldbeamte und Holzmeister beeifern, selben eine der Vergütung gar nicht angemessene Verkleinerung hindan zu wenden, denn da sich diese nicht gescheuet haben, die ganz schadhafte Schwem-Klausen bei dem Griesser See bis auf die beschehene Commissionale-Überweisung zu verneinen, um so minder dürften selbe wider einen geringen Untertanen einen Widerspruch zu wagen Anstand nehmen.

Da man ehemals über die Verlängerung deren Trälingen per $\frac{1}{2}$ Schuh so ernsthaft gestritten, und die hieraus entstehenden Schäden für beträchtlich gehalten hat, so belieben Euer Liebden selbst zu erwägen, welch empfindliche Schäden durch 10-schuhige Trälinge Unseren Untertanen dreier Pflegerichtern offenbar zugehen müssen.

Gleichwie nun überhin die Bestimmung dieser Schäden vielen Strittigkeiten unterworfen, der Ersatz aber noch größeren Schwierigkeiten ausgesetzt ist, so

können Wir die fernere Fällung und Triftung dieser so höchst nachtheiligen Saag-Brigeln nicht mehr gestatten, sondern verhoffen vielmehr von Dero Uns bekannten Gemüts-Billigkeit, daß dieselbe freiwillig davon abstehen werden.

Wir können zwar weder in denen Verträgen, noch in denen älteren oder vorjährigen Recessen die mindeste Spur, minder die buchstäbliche Ausdrückung einer abgegebenen Versicherung erfinden, daß Dero Wald-Beamte jemalen bei jener zur Zeit der Ehehaft-Thatting (Taiding?), oder abhaltenden Landrecht gewöhnlichen Verrufung des Landbotts, und des 1736er Nachtrags gegenwärtig sein sollen.

Da Euer Liebden derselben Beziehung zu einer gerichtlichen Handlung aus einem Recht nicht fordern können, so haben Wir ihre Gegenwart lediglich aus Gefälligkeit, und zu Bezeugung Unserer besonderen zu Deroselben tragenden Zuneigung verwilliget, und gleichwie Unsere Jäger und Unterwaldmeister ebenfalls Wald-Beamte, auch der Bedienstung nach jenen gleich zu halten sind, also werden Euer Liebden von selbst zu ermessen belieben, daß Dero Waldbeamten der Platz ganz schicklich bei Unseren Jägern, und Unterwaldmeistern angewiesen, auch hiedurch denenselben keine Verachtung bezeiget wird.

So viel nun aber die von Unseren Commissarien ad referendum genommenen Punkten anbetrifft, so kann es in dem 6. Absatz des Vergleich-Projekts sub Nr. 2 nicht wohl eine andere Meinung gehabt haben, als daß durch Unsere Unterwaldmeister jene Relations Extracte, welche die Ableg-Gelder allein zum Gegenstand haben, Dero Wald-Beamten communiciert werden sollen, maßen die übrigen Waldverbrechen in denen verlackten Schwarzwaldungen ohnehin nur Unserer Kammer zu verrechnen kommen, Dero Waldbeamte, Schaffer, und Wald-Knechte hingegen durch fleißige Nachsicht und Aufbringung deren zu Nachteil deren Waldungen vorgehenden Verbrechen ihre Schuldigkeit zu beobachten ohnedem verbunden sind. Wir können daher Euer Liebden Unsere Meinung nicht bergen, daß Wir wegen mitunterlaufenden vielen Bedenklichkeiten die nur auf Versuch, und Widerruften getroffene Behandlung aufzuheben, und zugleich die den Jägern für diese Mühe bei Dero Salzmayramt ausgeworfene Ergötzlichkeit hindan zu lassen, jedoch aber aus gutem Willen, und besonderer Zuneigung jene Relations-Extracte, wovon Deroselben die Ableg-Gelder gebühren, unentgeltlich zu verabfolgen gesinnt seien.

Die alle drei Jahr zu unternehmen vorgeschlagene Glack-Untersuchung finden Wir derzeit vor überflüssig, da jeder Untertan einen Extract aus dem Verlackungs-Protokoll erlanget, und bei Strafs-Vermeidung verbunden ist, einen abgängigen Glack-Baum unverweilt unseren Pflegerichtern und Dero Wald-Beamten anzuzeigen: eben diese nebst ihren Schaffern und Waldknechten werden ohne Zweifel dahin verpflichtet sein: auf den Waldstand und Holzarbeiten genaue Nachsicht das Jahr hindurch öfters zu pflegen: es wird ihnen also um so geringere Mühe verursachen, auch auf die Glack-Bäume eine sorgsamste Aufsicht zu tragen, und die strafbarn Untertanen gehöriger Orten anzudeuten: hiedurch nun werden beedseitige Kosten erspart, ohne die Mühe oder Gänge deren beedseitigen Bediensteten zu vermehren.

Wegen der Länge der Holz-Trälänge haben Wir Unsere Meinung bereits vorhin bei der anverlangten Triftung der Saag-Brigl überzeugend gerechtfertiget, die Verträge und alle Verlackungs-Protokollen widersprechen der samt beeden Spranzen ausfallenden Länge von 3 Schuhen, Wir sind solchennach außer Stande, hierinnen Euer Liebden Uns gefällig zu erweisen.

Die Entscheidung der mit der Grafschaft Tyrol obschwebenden Grenz-Irrung in der Rech(t)schitt zu betreiben werden Wir Unsererseits weder Zeit noch Gelegenheit verabsäumen.

Diese Erinnerung gibt Uns aber eben eine Gelegenheit, Euer Liebden vorzustellen, daß bei vorgewester Verlackungs-Verrichtung von Unseren Deroselben Commissarien jener Schidhaag, welchen Dero Untertanen des Pfleg-

gerichts Marquartstein bis anhero fast als ein Land-Gränz, anheuer aber nach beschehener Überweisung nur als ein Blum-Besuchs-Absonderungs-Zaun angegeben haben, vorgewiesen, und in Beisein Dero Pflugs-Beamten zu gedachtem Maquartstein dargetan worden, daß dieser von denen Untertanen eigenmächtig, und einseitig errichtete Haag unmittelbar in Unserem Lande stehe, auch weder von ein- noch anderen diese Vorstellung mißkannt, oder widersprochen werden könnte.

Wir leben daher der zuversichtlichen Hoffnung, Euer Liebden werden sich gefallen lassen, bei so richtig aufgeklärter Lage dieses Hags die wegen dem Blum-Besuch zwischen Dero nicht dieslandischen Untertanen schon seit ao. 1676 anhaltenden Stritt und Irrung, wessentwegen von Unserem — an Dero Hofrat öftern, aber unbeantwortete Vorstellungen beschehen, dermaleinstens mit vereinigter Einverständnis zu heben, da Wir keineswegs gesinnet sind, diesen zu Schaden des Blum-Besuchs, und sonderbar Unserer Pann-Wälder auf Unserem Territorio stehenden Haag länger zu gedulden.

Euer Liebden sind all zu erlaucht, als daß Sie nicht diese, wie all übrige angebrachte Beschwerden, und Gegenerinnerung in der Billigkeit gegründet zu sein erkennen, sohin auch weder eine weitere schädliche Beeinträchtigung gestatten, noch weniger aber eine denen Verträgen, und alten Verlackungen entgegenstehende Verbindlichkeit fordern werden. Wir verbleiben Deroselben zu gefällig nachbarlichen Dienst-Erweisungen allzeit willig und beflissen. Gegeben in Unserer Stadt Salzburg den 8. Wintermonats 1775.

Hieronymus Von Gottes Gnaden Erzbischof zu Salzburg,

Legat des Heil. Apostol. Stuels zu Rom und des Deutschlandes Primas.

Euer Liebden

dienstbeflissener

Hieronymus.“

(eigenhändig)

Die genaue Anschrift aller dieser Briefe und Noten des Salzburger Erzbischofs Hieronymus Graf von Colloredo lautet:

„Dem Durchlauchtsten Fürsten, Herrn Maximilian Joseph, in Obern, und Niedern Baiern, auch der oberen Pfalz Herzogen, Pfalzgrafen bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erz-Truchseßen, und Churfürsten, Landgrafen zu Leichtenberg, Unserm besonders lieben Herrn und Freund.

München.“

Tomus 18: Von ao. 1776 bis 1779

Die vorstehenden beiden Briefe des Erzbischofs führen in München zu einem genauen Studium aller vorhandenen Urkunden und Akten. Dadurch verzögert sich die Antwort des Kurfürsten, der sich mit den Salzburger Ausführungen absolut nicht befreunden kann. Erst im Herbst 1777 ist es so weit, daß er sich neuerlich an den Erzbischof wenden kann. Das mit den Räten der Münchner Hofkammer eingehend besprochene — anscheinend mußten sie wiederholt zum Vortrag erscheinen — und von ihnen verfaßte Schreiben lautet nach dem Konzept:

„An Herrn Erzbischof zu Salzburg.

P. P.

Euer Liebden verehrte zwo Zuschriften vom 8. Novemb. 1775 gaben Uns inne Umstände weitläufig zu vernehmen, die zum Teil von der letzten Reichenhall. Waldverlackung noch herrühren: teils aber die drei noch unberichtigten Gegenstände eines künftigen Waldstraf Normal, und der gemeinsamen Einsicht bei den Hofsach, und Heimhölzern, dann des neueingeführten Stockrechts betreffen.

Allvorderst gereicht Uns zu danknehmigem Gefallen, daß Euer Liebden die 1775te Cumulativ-Relation, oder Verläckungs-Rezeß samt den übrigen Commissions-Schlüssen, und Abhandlungen freundnachbarlich zu begnehmen und Dero Gerichts-Beamten die erforderlichen Befehle, damit alles nach Maßgab der errichteten Verträge auf das Genaueste beobachtet werde, zu erteilen beliebt.

Wir hätten nichts so sehr und sehnlich gewünscht, als daß Euer Liebden zwei obangezogene Schreiben auch der übrigen Punkte halber so beschaffen gewesen wären, daß Wir denselben ohne weiters hätten beifallen, und Uns mit Euer Liebden Meinung vollkommen vereinigen können.

Allein die darin vorkommenden Umstände waren so beträchtlich, daß Wir solche bevor durch die Unserigen behörig instruieren zu lassen nötig fanden, um Euer Liebden zu überzeugen, daß Wir weit entfernt sind, jemals was zu behaupten, das nicht in den ältern und jüngern Verträgen, dann der offenbaren Billigkeit gegründet ist, welches eben den Verzug Unserer Antwort veranlasst hat.

Sowohl das von Unseren Commissarien dem 1774ten Verläckungs-Rezeß beigegeben Pro Memoria vom 7. Aug. als auch unsere nachgefolgten Schreiben, und sonderlich jenes vom 9ten Aug. ao. 1775 werden Uns vor der unparteiischen Welt in allen Ausdrücken rechtfertigen, daß Wir Uns lediglich an das, was vertragsmäßig und billig ist, und fortan zu halten geneigt sind. Wir wiederholen also all jenes, was in den vorhergehenden Schreiben beinahe schon erschöpft worden.

Man kann Uns auch nicht verargen, wenn Wir eben in Anbetracht der von Euer Liebden und Dero hochseeligen Herrn Vorfahrer des Waldstands halber öfters gemachten teuersten Zusicherungen, bei dem unabändlichen Beharren, was zum Behufe der reichenhallischen Schwarzwälder gereicht, und auf tätige Erfüllung der vertragsmäßigen Verbindlichkeit hinführen mag.

Infolge dessen können Wir Euer Liebden ¹um nicht einräumen, daß weder der Spruchbrief der ao. 1412, noch der 1525te Vertrag ein anders Waldstraß-Normale auffordern, als welches durch die bald hienach errichteten zwei Landbote, und Holzordnungen wörtlich ausgedrückt worden: denn es läßt sich nicht in Abred stellen, daß man ab Seite des Erzstifts vermittels dieser Handlung zu Verhinderung und Abstellung aller Abschlaß, aller Schwandtung und ohne Ausnahm alles desjenigen, was dem guten Zustand und der Conservation unserer Schwarz-Wäld nachteilig oder schädlich sein mag, für allzeit verbindlich gemacht worden.

Daß man nicht schon ao. 1412:1525: und 1529 alle auch nur mögliche Waldverbrechen, wie sie zu strafen, in die Landbote und Holzordnung einkommen lassen, war den Umständen einer Zeit angemessen, zu der gewiß mancher jetzt im großen Schwung gehende Forstfrevel noch unbekannt gewesen: bey welcher Bewandsame es unnötig war, ein umständiges und alle auch erfündlichen Fälle ausdrückendes Straß-Normale zu machen.

Die in den Landboten und der Holzordnung nicht enthaltenen Waldverbrechen mögen demnach ungestraft nicht bleiben, ohne daß die allgemeine Obliegenheit, allen Schaden von unseren Schwarzwäldern abzustellen, und zu verhintern, aus der Acht gelassen wird.

Euer Liebden billig denkende Herren Vorfahrer haben sich eine solche Auslegung nicht zu Sinnen kommen lassen, denn daß bey der 1736er Verläckung die Notwendigkeit eines Nachtrags zu obigen Landboten an Tag gelegt wurde, auch dieser den 1ten Sept. beiderseits beliebt, und dadurch gezeigt, daß der 1525te Vertrag und die nachgefolgten Landbote nicht im Wege stehen, wenn die von Zeit zu Zeit sich ändernden Umstände was anders erfordern.

Selbst dieser Vertrag nebst den Landboten, und die darin stündigen wohlmercklichen Worte: noch einige andere schädliche, oder nachteilige Handlungen etc. zielen buchstäblich dahin ab, daß die Hoch- und Schwarzwäld fortan gehäget, das ist beständig in aufrechtem Stand erhalten werden sollen, welches

aber unmöglich geschehen kann, wenn nicht Euer Liebden Dero Pfliegerichtern eine Richtschnur zu bestimmen belieben, nach welcher Sie in den vorkommenden Fällen ohne weiterer Antrag, wovon der 1525te Vertrag ohnedas keine Meldung macht, zu verfahren hätten.

Die wenigen Fälle, die im mehrgedachten Vertrag, und Landboten, dann dem 1736er Nachtrag und 1738er Vergleich ausgedrückt sind, setzen Euer Liebden Pfliegerichter, der Erfahrung nach, zum öftern in die Verlegenheit, dieses oder jenes unbestimmte Waldverbrechen aufstellende Klag der Gebühr nach zu strafen, wie dies unter anderem den 7. Hornung ao. 1763 beim Gericht Lofer, und erst den 5ten Oktob. 1776 zu Saalfelden zugetragen.

Die auf solche Weis ungestraft durchkommenden Waldfrevler werden dadurch in ihrem eingewurzelten Vorurteile, die reichenhallischen Schwarzwäld nach Gefallen antasten zu dürfen, immer mehr gestärket, und Euer Liebden Uns wiederholtermalen zugesicherte Willensmeinung alle vorkommenden Exzeß unnachsichtlich bestrafen zu lassen, nur vereitelt.

Euer Liebden denken viel zu billig als daß Sie Unserem vertragsmäßigen Ansinnen den ferneren Beifall entziehen, und für jene Fälle, die weder im 1525er Vertrag und Landboten, noch in den nachgefolgten Erklärungen specifiici enthalten sind, die in Dero Landen von Zeit zu Zeit existierende Waldordnung auch für unsere Hoch- und Schwarzwälder nicht annehmen, und Dero Beamten zur künftigen Richtschnur vorschreiben sollten.

Würden aber Euer Liebden diesfalls noch Bedenken tragen: So nähren Wir dennoch in Uns die sichere Hoffnung, daß Sie sich, wie Wir bereits den 9. Aug. ao. 1775 uns geäußert, zu Vermeidung der vertragsmäßigen Weiterungen, mit Uns einer zeitlichen, nach Umständen allwegen wieder zu ändernden Waldstraf-Normalis zu vergleichen belieben werden.

ad 2^{dum} Soviel die cumulative Einsicht bei den Hofsachen und Heimbölzern betrifft: Da scheint es als wenn Euer Liebden unser Ansinnen in einen ganz anderen Verstand ziehen wöllten. Niemal ist uns zu Sünne gekommen, von dem ein Ableggeld zu fordern, wenn die Untertanen wegen der in ihren Hofsachen und Heimbölzern verübten Exzessen von Dero Pfliegerichtern gestraft werden. Nur das, wie die Untertanen in gedachten Hofsachen und Heimbölzern württschaften ist der Gegenstand, den die von Uns den Verträgen gemäß verlangte Cumulativ-Einsicht hat. Wir geben dem 1525ten Vertrag und Landboten keine andere Wendung, wenn Wir darauf unverrückt beharren: Selbe drücken sich wortdeutlich dahin aus: daß niemand seine Heimbesuche und Hofsachen abschwände, und ödige etc: Einfänge darin mache etz: und wenn Er dergleichen unternehmete, man ihm von den Schwarzwaldungen keine weitere Aushilf zukommen lassen solle. Item wer einen oder mehrere dieser Artikeln überfahren, und dessen durch den Augenschein, oder andere Kundschaft überwiesen werden würde, durch unsere Beamte, oder Holzschaffer bei dem Erzstiftl. Richter angeklagt und von diesem gestraft werden solle etz: und dieses ist, was uns veranlasset, auf der gemeinsamen Einsicht in der Untertanen Hofsachen, und Heimbölzer, dann der Beschreibung vertragmäßig zu bestehen, weil selbe außer dessen den Hoch- und Schwarzwäldern mit neuen Holzbegehren immer mehr zu Last fallen, und kaum ein Beispiel von langen Jahren her vorhanden, daß eine vom Schwarzwald ausgeläckt und hienach verschrottne Hofsach wieder zum Schwarzwald zurückgekommen ist.

Um aber Euer Liebden sehnlichste Wünsche zu befriedigen, so auf Anführung jener Vorfälle abzielen, wo dem Untertan keine Hofsachen ausgeläckt, oder keine Holzabgaben zugestanden worden, ohne daß an Vor die Württschaft in den gebrauchten Hofsachen und Heimbölzern durch unserige Beamte mit-, nach- und eingesehen worden sein: So ersuchen Wir Hochselbe, auf die Waldbeschreibung de ao. 1525 und in den Jahren 1605 und 1606 vorgegangenen Verläckungshandlungen einen Blick zurückzuwerfen, wo man sich zu selber Zeit

vor Ausglückung und Bewilligung neuer Hofsachen beiderseits zu einem Cumulativ-Augenschein verstanden, wie nämlich die supplicierenden Untertanen die vorige Hofsach genutzt, und verwendet haben. Eben derlei Vorgänge sind a. 1610, und in dem 1693er Verläckungs-Rezeß zu finden, und ist diese Vorsicht umso mehr unausweichlich nötig, als sich Euer Liebden Commissarii in der 1774 und 1775ten Cumulativ-Relation bei Gelegenheit des Buchweisbach Waldes buchstäblich dahin äußerten, daß man Erzstift. Seits durch die freie Disposition in den Hofsachen allezeit, so viel Recht gewinne, alldort Einfänge zu bewilligen, welches aber dem Inhalt des Spruchbriefs de ao. 1412 dann des 1525er Vertrags, und den Landboten, schnurgerad zuwiderläuft, weil solche auf Hayung der Schwarzwälder sowie bei den Hofsachen vorzüglich abzielen, die neuen Einfänge hingegen dem Untertanen die erwünschte Gelegenheit verschaffen, ein mehrere Holzaushilf in den Hoch- und Schwarzwäldern zu suchen.

Wir überzeugen Uns hiernächst von Eurer Liebden tiefsten Einsicht, daß Sie die von Dero Pfliegergerichtern abzugeben in Vorschlag gebrachten Scheine eines unverschuldeten Holz mangels der Untertanen selbst und um so mehr für unzulänglich halten, als Deroselben täglich so viele Proben jener Abneigung vor Augen treten, welche die Beamten für den Waldstand überhaupt, und sonderheitlich für den Unserigen spüren lassen. Minder können Wir Uns vorstellen, wie Uns aufgetragen werden könne, in den Waldstraf-fällen der Erzstift. Beamten richterliche Entscheidung und Ausspruch vertragmäßig anerkennen zu müssen. Nur insoweit werden selbe von Uns anerkannt werden, als derlei richterliche Sprüche den abgeschlossenen Verträgen, und der echten Billigkeit angemessen sind. Im Gegenfall aber gibt der mehrberührte 1525te Vertrag und der nachgefolgte Auftrag das mehrere, und am Ende die Obmannschaftliche Entscheidung an die Hand.

Eben daher erhellet die unvermeidliche Notwendigkeit, daß Euer Liebden zu einem Straf-Normal sich gefällig entschließen möchten, außer dessen durch den Widersinn der Pfliegergerichte fast jeder unbestimmte Forstfrevel unter den Ausspruch des Obmannes gebracht, oder der Verfall unserer Wäld unausweichlich befördert, und die so sehnlichst wünschende nachbarliche Eintracht stetsfort unterbrochen werden müßte.

ad 3^{ium} Da Uns die in den Holzförstungshandbüchern gegründete Erfahrung belehret, daß seit der Einhebung des neuen Stockrechts sich die Holzabgaben aus unsern Schwarzwaldungen beinahe um die Hälfte vermehren; So müssen Wir diese Neuerung, welche unserm Waldstand offenbar abträglich ist, in so lang als vertragswidrig ansehen, als die widrigen Folgen dessen andauern.

Bei allem diesem aber wollen Wir Uns dennoch gerne bereden, daß Euer Liebden bei Einführung dieses Stockrechts keine andere Absicht geheget, als wie Uns diese in Dero beliebten Zuschrift von obiger Sache geschildert worden. Nur der mit dieser Schilderung zur Zeit noch nicht einsprechende Erfolg behindert Uns unlieb an der Einwilligung zu sotaner Neuerung. Sollten aber unsere Hoch- und Schwarzwälder durch ein verfängliches Straf-Normal eine bessere Aufsicht erlangen, auch durch die Uns rezeßmäßig zustehende cummulativ Einsicht in Dero Untertanen Heimbsuche, und Hofsachen den bisher unterloffenen Gefährdungen der Untertanen hinlängliche Schranken gesetzt werden: So wird sich dieser Anstand vermittelst gut nachbarlicher Verständnis um so leichter heben und beilegen lassen, als die Unsrigen in Stand gesetzt werden, den üblen Folgen, die der Waldstand durch oberwähnte Untertansgefährdung unmittelbar zu leiden hat, in Zeiten durch Ergreifung behöriger Maßregeln vorzukommen. Belangend nun die von der letzten Verläckung noch herrührenden Punkte:

So war es Euer Liebden gefällig, den von Dero Commissarien anfänglich in Zweifel gezogenen Schwarzwald Aßbach auf der Unken vorne anzusetzen, und diesen für einen unserer Schwarzwälder zwar zu erkennen, jedoch dessen

Hayung samt dem Laubanfall, wie auch die unentgeltliche Auszeigung der HauptNotdurft zum Besten der 9 Untertanen im Gföll sich dergestalt vorzubehalten, daß dieser Wald für allzeit mit der Hacke nach Reichenhall verschont bleiben sollte.

Da das Waldbuch de ao. 1529 für Uns das Wort spricht, auch noch in dem 1628ten Verläckungs-Rezeß von diesem Schwarzwald klare Meldung geschieht: So werden sich Euer Liebden selbst zu bescheiden belieben, daß Wir Uns lediglich mit der Erklärung, diesen Aßbach-Wald als einen churbairischen Schwarzwald anzusehen, nicht begnügen können, noch werden: schmeicheln Uns aber der gewissen Zuversicht, daß Euer Liebden sich mit der zu Guten der 9 Untertanen im Gföll abzielenden mehrmaligen Zusicherung befriedigen werden, kraft welcher es ihnen weder an dem Holzbedarf, noch am Laubanfall jemals gebrechen dürfte, wenn — sowohl ein als anderes — mit Vorwissen unseres Salzamts zu Reichenhall, auch die Holzauszeigung so, wie in all übrigen Hoch- und Schwarzwäldern gegen Reichnis des herkömmlichen und im Rezeß vom 18. Sept. 1738 bestätigten wenigen Forstgelds vor sich gehen wird.

Diejenigen 25 Pfannen Holz, die gewiß aus wahrer Unwissenheit der etwas irrsam gewesenen Grenzen von unsern bayr. Salzämtern im Pannwald Thurbacheck gefällt worden, hat Euer Liebden Bergwerkamt aus dem Finsterbachwald in der Leogang bereits ausgezeigt erhalten, folglich: Dieser Punkt von selbst cessieret.

Weiters scheint Euer Liebden die schon über 24 Jahre in keinen Widerspruch geratene Fällung und Abtriftung der RechtholzSagbrigl aus unsern Schwarzwäldern bedenklich zu sein. Wenn sich aber Hochselbe erinnern, daß uns die Verträge die Verhäckung unserer Schwarzwälder nach Reichenhall ohne einige Einschränkung auf eine gewisse Länge gewähren, und daß Wir schon so lang im ruhigen Besitz davon sind: So werden dieselbe unschwer ermäßigen, daß Wir uns dieser Saagbrigl Fäll- und Abtriftung ohne Kränkung unserer Gerechtsame nicht entsagen lassen können. So viel bescheiden Wir uns dabei selbst, daß der Schaden, welcher etwa den Untertanen dadurch zugehen möchte, der Billigkeit nach ersetzt werden müsse: und wiederum werden Euer Liebden befinden, daß gleich bei der ersten Einrichtung des Schneidwerks in Reichenhall schon auf Schadloshaltung der Untertanen, wenn ihnen dadurch ein wirklicher Schaden zugehen sollte, (Bedacht) genommen worden, die ihnen auch auf jedmaliges Anmelden an allen Orten, wo doch sonst ein Ableg nicht herkommt, Beweis die den reichenhall. SalzmaieramtsRechnungen beiliegenden Scheine, jederzeit unweigerlich zugeflossen ist.

Die von Euer Liebden geäußerte Besorgnis, daß die Schadloshaltung der Untertanen verschiedenen Widersprüchen ausgesetzt sein dürfte, läßt sich unschwer mit deme vollends heben, da Wir Uns erbieten, den sich dadurch etwa ergebenden Schaden dem betreffenden Untertan, nach pflichtmäßiger AnErkenntnis einiger von Dero Pfliegerichten zu verordnenden und zu verhandelöbender (die das Handgelöbnis zu leisten haben) Sprecher von unserm Salzmaieramt unverzüglich abtragen, auch sogar an solchen Orten, wo der Schaden allenfalls mit der Untertanen Zufriedenheit zu vergüten wäre, die Fäll- und Triftung dieser Brigl gar einstellen zu lassen, durch welche Vorsicht aller besorglicher Widerspruch für allezeit vorgebogen uns aber durch die anhoffende Zusage die angenehme Gelegenheit eröffnet wird, diese niemand nachtheilige Schiedlichkeit in anderweg zu erwidern.

Die Gegenwart Unserer Waldbeamten bei der zur Zeit des haltenden LandRecht gewöhnlich Verruffung des Landbotts, und des 1736ten Nachtrags gründet sich in der Natur der Sache selbst. Denn unwidersprechlich ist, daß eben dieses Landbott, und der Nachtrag von Unsern, und Euer Liebden hochseeligen Herrn Vorfahrern mit gemeinsamer Verstandnis errichtet, sohin Wir Unsererseits bei dieser forstgerichtlichen Handlung zu Anhörung jener respective wegen

Unserer Hoch- und Schwarzwälder gegebenen Forstgesetze, Unsern Anwalt, Er seye gleich in der Person Unseres Salzmaiers, oder Waldbeamten, um so mehr abzuordnen befugt sind, weil außer dessen ein oder das andere unserm Salzmaieramt in mehrweg abgeneigte Pfliegericht dergleichen Forstgesetze mit Beiseitlassung vieler dem Waldstand fürträglicher Hauptausdrücke nur in der Oberfläche, und sehr undeutlich abkünden lassen dürfte. Deswegen auch in dem 1693er dann erst in dem 1774ten Verläckungs-Rezeß die Worte: ein bayerrischer churbaierr. Waldbeamter etz: deutlich zu finden, und ausgedrückt sind.

Wir versprechen Uns demnach von Euer Liebden Gemüt-Billigkeit, daß Sie die in Unserem Namen bei dieser Verruffung erscheinenden Anwälde, die sich ohnedies des in auswertigen Orten üblichen Gastrechts zu erfreuen haben, in dieser Qualität anzusehen, und sich von der geäußerten Meinung zu entfernen belieben werden, daß obvermeldte unsere Anwälde denen nur mit dem Unterwaldmeister-Titel versehenen Erzstift. Jägern in Gleichheit zu setzen kommen.

Sollte nun dessen ungeachtet auf der vorigen Gesinnung verharret werden, so müßten Wir solches als eine den alten und jüngeren Rezessen schnurgerade zuwiderlaufende Sache ansehen, auch uns überzeugt finden, daß dergleichen empfindliche Herabsetzung unserer wirklichen Beamten Dero Uns zum öfteren zugesicherten Zuneigung offenbar widerspricht.

Beinahe eine gleiche Überzeugung dürfte in Uns aufwachen, wenn Wir jenes zu Gemüt führen, was Euer Liebden wegen der in Betreff der Erzstift. Jäger vermeintlich ai. 1738 getroffenen Handlung zu melden beliebt. Wir können unmöglich begreifen, aus was für einem Grund der den 18ten Sept. 1738 feierlich geschlossene Rezeß jetzt auf einmal als eine nur auf Versuch, und Widerruf getroffene Behandlung aufgehoben werden wolle, da doch alles, was vormals in dem sogenannten Vergleichs-Projekt wegen der noch unberichtigten Verläckungspunkte enthalten war, durch die unter obigem Dato nachgefolgte beidseitige Ratifikation vollkommen aus- und verbündlich gemacht worden.

Nur des Gelds und Getreides halber ist die Salarierung der Erzstift. Jäger auf unsern Versuch und Widerruf: folglich: nach dem Wohlverhalten zu mehr oder minder Geld, und Getreid-Reichnis: niemals aber auf willkürliche Aufhebung ihrer Rezeßmäßigen Verhandglibung, oder ander darin findigen Punkte zu verstehen, welches der Vergleichs-Ratifikations-Anhang von obigem Dato unwidersprechlich bewahret. Dahero von jenem, was einmal rezeßmäßig festgesetzt ist, zu weichen Uns niemals zugemutet werden kann.

Die alle 3 Jahre vorgeschlagene Glack-Untersuchung scheint Euer Liebden darum überflüssig zu sein, weil vermittels der aufgetheilten Protokolls-Extrakten, und wachsamem Obsicht der verpflichteten Walddiener in Sache all schon genügende Vorsehung, und Aufsicht vorgekehrt ist.

Ob nun schon in diesem so weiten Maße die Auf- und Nachsicht der Waldbedienten der Erfahrung nach kaum hinreicht: So wollen Wir uns doch anstatt 3- mit der zehnjährigen gemeinsamen Glackuntersuchung begnügen und Genüge darob sein lassen, daß die Unsrigen zu pflichtmäßiger Bewahrung der Glackstätte, so viel immer möglich, alle gedeihlichen Mittel anwenden werden.

Eben jene Beisorg, die Euer Liebden bei der Ihnen so bedenklich scheinenden Fäll- und Abtriftung der Kufholz Saagbrigl zu äußern gefällig war, nämlich daß die den anrainenden Untertanen dadurch zugehenden Schäden vielem Widerspruche ausgesetzt und ein offenes Feld zu steten Mißhelligkeiten wären: macht Uns hierher jenes wiederholen, was der Saagbrigl halber bereits erwähnt worden. Insbesondere müssen Wir dabei weiter anmerken, daß es nicht einmal möglich wäre, eine so pünktlich abgemessene Länge der Holzträlling jemals zu beobachten.

Euer Liebden durchdringliche Einsicht, die sich auch in alle Gattung der Forstwirtschaft erstreckt, wird ohne Mühe erkennen, daß die gefährlichen Gebürgslagen, dann die größere oder kleinere Holzgattung eine bestimmte Länge nicht gestatten. Im erstern Fall müssen die Holzarbeiter nach Beschaffenheit der gefährlichen, oder minder gefährlichen Stände hauen, wie es die Umstände, oder in Mehrweg ihre Lebensrettung zuläßt: im andern Fall aber, wo die alten überständigen Wälder öfters Bäume darreichen, die im Durchschnitt 5 bis 6 Schuh halten, wäre es eben so unthunlich das abfallende Holz auf /: weder im Hauptvertrag, noch der Holzordnung bestimmte :/ Schuhe mit Einschluß der zwei äußersten Ende, oder Sprünze zu bemessen: denn mit Ausschluß letzterer würde das Mittholz beinahe einen halben Schuh abwerfen, welche Länge weder zu Wald noch in den Reichenhallischen Holzlegegründen bei der Aufzäunung thunlich ist.

Da nun diese Zumutung mit obigem Hauptvertrag nicht zu vereinbaren, weil in diesem der Gebrauch des Holzes nach Reichenhall klar ausgedrückt, auf eine gewisse Länge aber nicht eingeschränkt, oder darin enthalten ist, daß die Trällinge nur 2 Schuh lang sein sollen: und sich hier in den ältern actis ganz richtige Spuren zeigen, daß die Holz-Trällinge damals mehr als 4 Schuh lang gewesen, welches zum Teil auch die 1693te Cumulativ Verläckungs Relation bestärket, wo dieser Punkt hinlänglich erörtert worden, und von selber Zeit bis zur letzten Verläckung der mindeste Schiedspruch erfolgt ist, ohne von dem unvermeidlichen Schaden, der sich beim kürzern Holz durch die mehrern Schaitter ergibt, ferner wär anzuführen: So zweifeln Wir keineswegs, daß Euer Liebden durch obige unverwerfliche Gründe die der Holzlänge halber vorgebrachte Beschwerde vollends gehoben zu sein um so mehr erachten werden als die Kürze des Holzes zu offener Abschwendung des Waldes, die sogar Euer Liebden Untertanen in der Folge mitentgelten müßten, gereichte, welche die Verträge vermindert nicht wollen, und in Folge davon Wir unmöglich zugeben könnten.

Die geäußerte Bereitwilligkeit, mit welcher Euer Liebden die mit der Grafschaft Tyrol obschwebenden Grenz-Irrungen in der Rechtsschidt zur Entscheidung zu bringen sich bemühen wollen, erkennen Wir danknehmigst: Wir würden auch Dero bei dieser Gelegenheit an Uns gemachtem Ansinnen, wegen Zurücksetzung des in der Gegend des Pannwalds Scheiblberg befindlichen Schidhages unbedenklich statt tun, wenn Uns nicht aus den ältern Aktenstücken wäre angezeigt worden, daß dieser Haag zwar nicht auf einer Grenze, doch auf einer sichern BlumbesuchScheidung vor und nach der im Jahre 1676 auseinander gesetzten Grenz Irrung allschon gestanden hatte.

Unsere jederzeit billige Gesinnung sind ohnehin für stets entferntet, unsere Landesgrenze auf ungerechte Weis am geringsten zu erweitern. Sollten aber Euer Liebden erproben können, daß dieser Schiedhaag erst seit 1676 durch unsere Marquartsteiner Untertanen in den damaligen Platz eigenmächtig versetzt worden. So erbieten Wir Uns solches dem ächten Befund nach abändern zu lassen; innext mag dieser Umstand, und Zweifel bei Gelegenheit anderer noch zu berichtender Grenzirrungen zu Erzielung des Ruhstandes zwischen beidseitigen Untertanen füglich gehoben werden.

Im Übrigen ersuchen Wir Euer Liebden, daß Sie sich von dem Verdacht entfernen möchten, als ob Wir einige den Verträgen und alten Verläckungs-Rezessen entgegenstehende Forderungen zu machen uns begeben ließen. Immer sehen Wir solche unter mindester Verdunklung als die untrüglichschte Richtschnur in allen Gelegenheiten an, welches uns eben sicher hoffen läßt, daß obige Unsere schiedliche Erklärung, und reinen Absichten keiner widrigen Auslegung mehr

unterworfen, sohin Euer Liebden freundnachbarlichen Beifalls, und Gegengangs würdig sein werden. Verbleiben etz.

München den 25. Sept. ao. 1777.

Maximilian Joseph

Kammerdir. Von Plank

Von Stebenstrauch

.... (unleserlich)

V. Paur“

Auf diesen eindringlichen und letzten Appell hat Kurfürst Maximilian Joseph keine Antwort mehr erhalten. Noch im gleichen Jahre wurde er aller irdischen Sorgen enthoben.

Sein Nachfolger, Kurfürst Karl Theodor (1777 bis 1799) wurde durch den Hofkammerbericht vom 24. July ao. 1779 auf die noch schwebende Angelegenheit nachdrücklich aufmerksam gemacht. Dieser Bericht wurde von der „Salz Deputatio“ verfaßt und trägt sechs Unterschriften, von denen aber nur die des Rates v. Paur einwandfrei zu lesen ist. Er lautet:

„Gnädigster Herr!

Euer Churfrstl. Durchlaucht sollen wir Pflichthalber diejenigen dringenden Umstände untertänigst berichten, von welchen das ganze gnadenreiche Salzwesen zu Reichenhall in der Folge unmittelbar abhängt.

Es befinden sich nämlich die meisten zu diesem Salzwerk gehörigen Wälder in dem Erzstift Salzburg. Territorio.

Schon seit einigen Jahrhunderten waren diese den Schwendungen, und anderen schädlichen Exzessen ausgesetzt. deswegen von den vorigen Herren Erzbischöfen auf diessseitiges Ansinnen öfters die Abstellung, wiewohl meistens untätig, verfügt: insonderheit aber durch den Haupt-Waldvertrag de ao. 1525, und die nachfolgenden Landbote alles aus dem Wege zu räumen gesucht worden, was dem Waldstande für die Zukunft nachteilig sein möchte.

Nun obschon dieser Vertrag von der Aufrechterhaltung reichenhallischer Wälder, und Bestrafung der darin geschehenen Verbrechen klar Meldung macht. So geben doch die öfters vorgekommenen unbestimmten Fälle dem Erzstift Salzburg die erwünschte Gelegenheit an die Hand, unter dem kahlen Vorwand, weil die Straf auch dieses oder jenes Waldverbrechens nicht gesetzmäßig festgesetzt ist, auch die größten Wald-Exzesse z. B. das Mähen, die Auftreibung der Pferde und Schafe etz. ungestraft hingehen zu lassen.

Die vorhandenen voluminösen acta dienen zum Beweis, daß man von Seite des chfstl. Salzmayeramts Reichenhall, und der chfstl. Hofkammer sich jederzeit nach allen Kräften verwendet habe, dergleichen Waldschädlichkeiten möglichst zu beschränken.

Allvorderst hofften wir, es würden seit dem letzten Hauptvertrag de ao. 1766, mit welchem dem Erzstift unter anderem gegen ausdrücklich bedungene bessere Wirtschaft in denen Waldungen eine so beträchtliche Salzgenuß-Mehrung accordiert worden ist: sich die in den Jahren 1774 und 1775 vor sich gegangene Verläkung oder Vermärchung dieser Wälder von solcher Wirkung sein, daß sich für den Waldstand bessere Aspecten zeigen dürften, zumal da sowohl die letzten, als die vorigen Verläkungs-Receße zur Richtschnur dienen sollten, was jeder Teil zu tun, oder zu unterlassen schuldig, und verbunden sei.

Allein seit dieser Zeit nahmen die Waldverbrechen von allen Gattungen mehr als sonst jemals über Hand, und blieben ungeachtet der bei den Salzburg. Pfliegerichtern receßmäßig gestellten Klagen meistens ungestraft, so daß sich die Erzstiftlichen Absichten, die nach Reichenhall zum Salzwesen gewidmeten Wälder längstens in einem halben Jahrhunderte vollends verödigt

zu sehen, täglich mehr ausdrücken, und klar zu erkennen geben, das, gleichwie man Salzburgischer Seits eines Theils durch den immer höher hinansteigenden Salzpreis in Hallein, und durch die receßwidrige Ungewehrlichkeit der Salzkufen von der uralten Verbündlichkeit, sothanes Salz zum vorzüglichen Behufe Eurer churf. Durchl. höchstem Interesse abgeben zu müssen, zu enthaftern sich bestrebet: also auch andern Theils die Abschwändung der reichenhallischen Wälder einer der ersten Salzburgischen Grundsätze seie, um das reichenhallische Salzwerk in kurzer Zeitfolge wegen des zur Salzpflanze unentbehrlichen, und jährlich über 20/m Klafter betragenden Brenn- Bau- und Kufholz nach und nach zu Grund zu richten, sofort den Pfälzischen, und Baierischen Staaten, in Ermanglung des eigenen, das Halleinische Salz so teuer, als immer möglich, aufzudringen und diese Länder dadurch nach Belieben stillschweigend zu collectieren.

Wir halten diesen Punkt aller Überlegung, und Aufmerksamkeit würdig, und erachten eben izto aus billiger Vorsorge für jenen Fall, wann aus dem in k. k. Botmäßigkeit gekommenen Kobernauser-Wald die bisherige Holzaushilf über kurz oder lang nicht mehr zu haben wäre, hohe Zeit zu sein, daß bei Gelegenheit der zu berichtigen stehenden sämtlichen Halleinischen Salz-Irrungen, weswegen wir unter heutigem einen besonderen Bericht untertänigst erstattet haben, auch dieser so beträchtliche Gegenstand erlediget, und sowohl für jetzt, als in Zukunft solche dienliche Maßregeln ergriffen werden, um das kostbare reichenhallische Salzwerk vor dem fast unvermeidlichen Untergang noch zu retten.“

Tomus 19: Von ao. 1780

Die von der Münchner Hofkammer im Berichte vom 24. Juli 1779 angeregte Verbindung der Bereinigung aller „Irrungen“ im Halleinischen Salzwesen mit der Durchsetzung der Forderungen für die reichenhallischen Hoch- und Schwarzwälder hatte eine Teilung der umfangreichen Akten zur Folge. In die hier behandelte Handschriften-Sammlung über das „Waldwesen“ wurden daher in diesem Verhandlungs-Zeitraum vielfach nur Auszüge oder „Copien“ aufgenommen.

Vom Erzbischof in Salzburg wurde diese gemeinsame Behandlung der Saline Hallein und der Saalforste zunächst nur zögernd gebilligt. Schon am 6. März 1780 willigte er aber ein, daß die beiderseitigen Kommissäre in den nächsten Tagen zusammentreten und mit den Verhandlungen beginnen sollen. Darauf erläßt „Carl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Nieder-Bayern, des Heil. Röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst zu Gulch Cleve und Berg Herzog etz. etz.“ am 29. März 1780 seine erste, umfangreiche Instruktion an seine Kommissäre „dem Wohlgeborenen, Unserm Kämmerer, Geheimen und Regierungsrate, dem freyresignierten Rentmeister zu Burghausen Karl Graf v. Berchem, wie auch Unserm wirklichen Hofkammer- und Bergrate, dem Salz- und Bräukommissär, Joachim Edlen von Paur, beede lieben getreuen“ in Salzburg.

Die Verhandlungen führten zu dem Salinen-Hauptvertrag zwischen Kurfürst Carl Theodor zu Pfalzbayern und Erzbischof Hieronymus von Salzburg, der am 4. Februar 1781 in München unterzeichnet wurde.

Dieser Salinen-Hauptvertrag bestimmt im 12. Artikel:

„Was die in dem Erzstift gelegenen, und vermög des Hauptvertrags de anno 1525 und Waldbuch de anno 1529 auf ewigen Gebrauch zum reichenhallischen Salzsieden gewidmeten Wäldern berührt erklären Wir Erzbischof für uns und unsere Nachkommen, daß es diesertwegen durchgehends bey deme, was der soeben gemeldte Rezeß-Waldbuch und die mit diesem einstimmenden Erzstiftischen Erklärungen verordnen, sein ohnabänderliches Bewenden haben, folglich ein zeitlicher Erzbischof gehalten bleiben solle, auf Anzeigen der Bairischen Beamten, deren einer zu diesem Ende ohnedem zu Sallfelden aufgesetzt ist, all jenem unaufhältlich und verfänglich abzuhelpen, was den in obbedeuten Rezeß-Waldbuch, und deme einstimmenden Erklärungen erhaltenen Gebrauch und Hayung solcher Wälder behindern, oder erschwären könnte; zu dessen mehrere Erläuterung man sich in einem diesem Vertrag beygewidmeten Additional-Artikel Lit E noch ausführlicher mit einander einverstanden hat.“

Dieser Additional-Artikel wurde auf Seite 9 bis 15 des Urkundenbandes von Krocze: „Die Saalforste und die Salinenkonvention“ veröffentlicht.

Mit Rücksicht auf den abgeschlossenen, an und für sich und als Vorläufer der Salinenkonvention wichtigen, hier aber als bekannt vorauszusetzenden Salinen-Hauptvertrag von 1781 erübrigt es sich, auf die nur die einseitige bayrische Ansicht wiedergebenden, sehr umfangreichen Instruktionen des Kurfürsten Carl Theodor einzugehen. Auch der übrigens nicht besonders inhaltsreiche Schriftenwechsel zwischen Erzbischof und Kurfürst zur Bereinigung von Verhandlungsfragen erscheint heute in Anbetracht des zustande gekommenen Vertrages kaum noch interessant. Nur die folgende, aus der im Befehlston gehaltenen kurfürstlichen Instruktion vom 29. März 1780 entnommene Stelle dürfte wegen der späteren Entwicklung doch noch erwähnenswert sein, nämlich:

„ad §um 5 b et 7 wollen Wir, daß ihr der gegenseitigen Commission Unsern ernsthaften Widerspruch ihres so unerwartet- als unstatthaften Berühmens, ob wären die zum Reichenhaller-Salzärzt verhakenden Hoch- u. Schwarzwäldungen nicht Unser- sondern des Erzstifts Eigentum mit deme zu erkennen gebet, daß Wir ein für allemal diesen Satz um so minder auf sich beruhen lassen können, als ihn die älteste Urkunde selbstens widerlege; denn nicht nur werden in dem Austrage de ao. 1412, welchem Erzbischof Eberhard selbst beigewohnt, die Wäld quæstionis mit lautern Worten „der von Reichenhall Wald“ genannt, sondern es zeigen auch die Kaufbriefe, welche Unsern durchlauchtigst. Vorfahrern von den ehemaligen Siedern zu Reichenhall um die verkauften Sieden ausgefertigt worden, und worunter selbst die von dem Erzstift Salzburg ausgestellten begriffen, und noch vorhanden sind, wortdeutlich so viel, daß benanntlich auch diese Wälder „für freyledigs ohnanspruchs aign“ verkauft worden sein, und daß sich aus dem Forstzinse und Stodrechte, welches einem zeitl. Erzbischof von diesen Hoch- und Schwarzwäldern, wie von alters Herkommen, verricht wird, kein Eigentumsrecht herleiten lasse, beweiset zum Überflusse die in ao. 1529 verglichene Holzordnung, als worin es mit dürrn Worten heißt, daß solcher Forstzins und Stodrecht einem Erzbischof „als Landesfürsten“ verfolglich, also nicht als Eigentumsherrn gegeben werden soll...“

Tomus 20: Von ao. 1781 bis 1784

Die zahlreichen Berichte und Resolutionen in diesem Bande haben heute ebenso wie der darin enthaltene Noten-Wechsel zwi-

schen Münchner und Salzburger Hofkammer jede Bedeutung verloren. Nur die Note der Salzburger Hofkammer vom 4. Oktober 1783 enthält zum Großteil jene Gesichtspunkte, die bei der Festsetzung der Bestimmungen über die Einforstungsrechte in der Salinenkonvention von 1829 beachtet worden sind. Gleichzeitig dient sie als Beispiel, wie man in Hinkunft die beiderseitigen Erfordernisse und Wünsche im wechselseitigen Einvernehmen zu behandeln gedachte. Deshalb soll diese Note hier vollinhaltlich aufgenommen werden. Dieser fallweise Notenwechsel hat sich übrigens bis zum März 1938 erhalten. Der Verfasser dieser Schrift hat selbst noch solche Noten im diplomatisch-höflichen Stil an die Kammer der Forsten in München, wie die zuständige Regierungsstelle eine Zeitlang genannt wurde, und die ihr später folgende Behörde gerichtet. — Die Note aus dem Jahre 1783 lautet also:

„Denen Hoch- und Wohlgebornen, Edlgestrengen und Hochgelehrten Sr kurfürstl. Durchlaucht in der Pfalz Hofkammer Präsidenten, Directorn und übrigen Hofkammer Räthen in München. Unsern besonders Lieben Herren und Freunden

München.

Hoch- und Wohlgeborne, Edelgestreng, und Hochgelehrte, besonders
Liebe Herren und Freunde!

Die Herren und Freunde beliebten unterm 23ten May a. c. über die den 23. Dezemb. 1781 mitgeteilte Holz-Bestimmung und gemeine Blumbesuch-Protocolle ihre freundnachbarlichen Gesinnungen umständlich mitzuteilen.

Mit dem nämlichen Zutrauen, mit eben dem Eifer, alles aus dem Weg zu räumen, was immer zwischen beiden höchsten Prinzipalen einen Anlaß zu Mißhelligkeiten abgeben könnte, mit der Vorsicht, die untergestellte Ämter in jene beiderseits gedeihliche Ordnung einzuleiten, worzu der Vertrag vom 4ten Hornung 1781, die Richtschnur gibt, haben Wir die Ehre, Uns denen Wünschen deren Herren und Freunden ebenfalls anzuschließen, und nur allein das Ansuchen zu stellen, dem untergeordneten Salzmayramt Reichenhall einige wenige Verhalt-Punkten zur Nachachtung aufzugeben.

Über den ersten Gegenstand als wegen angetragen jährlich zu bestimmen der gleichen Holzabgab sind Wir nunmehr vollkommen beruhiget, da die Herren und Freunde unsern nach der Hand mitgeteilten und während der Unterhandlung vielmalen wiederholten Aufschluß beistimmen, und dessen Untunlichkeit bekräftigen.

Wir gedenken nicht denen Untertanen ein mehreres Recht einzuräumen, als ihnen die Verträge wegen Holznotdurft ohne deme zusprechen.

Die diesorts untergebenen Pfliggerichter, und Unterwaldmeister sind schon mehrmalen angewiesen und werden neuerdings den Auftrag erhalten, auf waldmännische Benützung, und unmangethaften Wiederwachs der Hofsachen und Heimhölzer besondere Aufmerksamkeit zu haben; die damit versehenen Untertanen sind schon belehrt, daß sie vorzüglich ihre Notdurft aus der Hofsache, und Heimholz nehmen, und nur den Abgang aus der Schwarzwaldung zu suchen berechtigt sind.

Hingegen wird die Weisung an das Salzmayramt Reichenhall, und demselben untergeordneten Waldbeamten zu Beruhigung beiderseits vorgesetzter Stellen höchst notwendig sein, daß nämlichen

A) die mit keinem Heimholz- und Hofsache versehenen Untertanen ihre durch diessseitige Unterwaldmeister als billig erkannte ganze Notdurft aus denen Schwarzwaldungen ohne Widerrede erhalten, was weiters

B) diejenigen berührt, so in ihrer Hofsache, oder Eigenholz zu ihrer Not-

durft Abgang und Mangel haben, oder Ferne halber nicht bringen mögen, ebenfalls unweigerlich nach Buchstaben der beiden Landgeboten aus denen Schwarzwaldungen überkommen. Der beidseitige Wohlstand erheischt

C) Jenen die Holzabgabe nicht zu versagen, die nur ein kleines, oder unwirkbares Eigentum oder Hofsache besitzen, damit dasselbe in nötigem Fall zu Bauholz verschonet bleibet, und mit der Zeit, da es wirksam zur Hausnotdurft benutzt wird, immer denen Schwarzwaldungen zum Vorteil gereicht. Es solle

D) Bei Veränderung eines Zubau Gut zu einem Besitz mit eigenem Rücken die mehrere Holzabgabe nicht befremdend aufgenommen werden, da ein Hauptbesitz gegen einem Zulehen immer mehr Holzverbrauch erfordert und denen Schwarzwaldungen ohne dem eine große Quantität Holz zu Gutem geblieben, da die letzten 40 Jahre erst die Zubau Güter sich meistens so vervielfältigt haben. Endlichen kommet

E) die in der Holzordnung Ao 1529 versähe Vorsicht dem Salzmayramt Reichenhall wohl einzubinden, „daß bei verhackendem Schwarzwald von einer „Hofsache die letzte unberührt bleibet, und nebst diesem ein ziemlicher Ort aus „dem Schwarzwald zunächst bei der Hofsache gelegen, unverhackt gelassen „werde, damit die Untertanen an ihren notdürftigen Hofsachen auch an Dach „und Zimmer Holz bis ungefähr der verhackte Schwarzwald wiederum erwachsen „mag, nicht Mangel haben.“

Mit welch angemerkten Beobachtungspunkten die Holznotdurft auf beiden Seiten auf immer ganz gewiß sicher gestellt bleibet.

Der zweite Gegenstand, als die Beschreibung der gemeinen Weide in den Schwarzwaldungen, und derselben Maißen wird dem Salzmayramt Reichenhall wegen nicht beigezählten Ehe- und Urbars-Alpen unbedenklich erscheinen, wenn selbes zugleich die hierzu notwendige Betrachtung verbindet, daß

A) viele Untertanen, die in dem Schwarzwald, und derenselben Maißen das Weiderecht haben, gar keine Alpgräser besitzen,

B) viele nur eine Hochalpe, und andere eine Frühalpe ohne Hochalpe haben, mithin außer 5 od. 6 Wochen die ganze Winterfütterung in Schwarzwald zu treiben gezwungen und vermög altem Herkommen vertragmäßig berechtigt sind, gleichwie sie vermög Holzordnung unverhindert haben sollen, wie an einem jeden Ort von alter Herkommen ist, welches aber durch Vertrag vom 4ten Hornung 1781 auf die Winterfütterung eingeschränkt worden. Sodann sind die Alpgräser

C) meistens besondere vom Gut getrennte, oder sogenannt wälzende Urbarstücke, mithin können dieselben heute von diesem, und morgen von einem andern Gutsbesitzer benutzt werden, folglich ist das befugt Weiderecht im Schwarzwald und derselben Maißen bei keinem berechtigten Urbarstück außer Acht zu lassen. Endlich stehen

D) die Alpen vielfältig von Außergerichtlichen in Besitz oder sie können wenigstens alle Stund dahin gelangen, wo sodann die im Schwarzwald Weid berechtigten Güter immer mit ihrer ganzen Winterfütterung jedoch mit Ausschluß des Lohn- und Aufnahme-Viehes vorgemerkt werden müssen.

Bei welcher Aufklärung die vertragmäßige Waldbefugnuß, mit der vertragmäßigen Holzschlag Widmung gar wohl bestehen mag, und von denen Herren und Freunden die weitere beliebige Gegenäußerung angehoffet wird, ob nach dem Buchstaben des letzten Vertrags die Einmerkung, oder nach dieser vorgeschlagenem Ausweg mit Errichtung der Eich- und Aufkehrbriefe diese Bestimmung in Gang zu bringen belieben wolle.

Wo übrigens Wir zu all weiteren Diensterweisungen ungeändert bereitwilligst verbleiben.

Salzburg dt. 4. Oktober 1783.

Ihro Hochfürstl. Gnaden Herrn Erzbischofen zu Salzburg,
Hofkammer Praes. Vice Praes. Director und Räthe.“

Eine Abschrift dieser Note wurde von dem bayrischen Waldmeister in Saalfelden Franz Xaver Heldenberger mit ausführlichen Glossen versehen, die sich aber hauptsächlich mit heute belanglosem Detail befassen.

Tomus-21: von ao. 1785 bis 1787

Die reichhaltige Korrespondenz der bayrischen und salzburgischen Hofkammer betrifft spezielle Fragen, Beschwerden, Anzeigen, Klagen, Vorschläge und Erledigungen, die heute längst überholt und daher für die Gesamtsache nicht mehr von Bedeutung sind. Es sollen somit hier nur noch jene Stellen wiedergegeben werden, welche die damals bestehenden Wirtschaftsverhältnisse möglichst klar erkennen lassen.

Aus der von Rochus Sebast. v. Loidl, Lürzer und Johann Ernest von Weingarten unterzeichneten Note der Salzburger Hofkammer vom 28. Juni 1786:

„Die wiederholt zu erlassen beliebte Zuschrift deren besonders Lieben Herren und Freunden vom 12ten May dies Jahrs in Betreff deren Lohnpferden auf denen eigentümlichen Alpen, Oetzen, Mädern setzt Uns in die Notwendigkeit, in freundnachbarlichem Vertrauen zu erwidern, daß nicht allein der klare Buchstabe der älter- und neuern Verträge, sondern auch der ächte Geist der angezogenen Stellen den Aufnahm dieser Lohnpferde unwiderleglich gut heißt.

Die ältestn Verträge haben den Auftrieb in eigentümlichen Oetzen, Mädern, und Alpen so gut, als in denen gemeinen Weiden unbeschränkt zugesaget; in dem Vertrag de Ao. 1781 hat man nur allein zur Emporbringung des Waldstandes alles Lohn- und Aufnahm-Vieh in der allgemeinen Weide abgeboten, und hierdurch denen erzstift. Untertanen einen empfindlichen Schaden zugefüget, dieselbn also in dem receßmäßigen Weidgenuß, wie es von Alters Herkommens ware, beträchtlich eingeschränket. Da öfters besonders bei ergiebigem Schwarzwald Verhack die denen Untertanen zustehende Weide mehr Vieh ernähren könnte, als dieselbn eigenes Wintervieh haben.

Die eigentümlichen Gräser in Alpen, Oetzen und Mädern wurden aber ausdrücklich von dieser Einschränkung ausgenommen.

Wir erhoffen auch, es wird einmalen eine Eigentums Schmälerung anverlangt werden, besonders in allen Verträgen das privat Eigentum ungekränkt erhalten und nur wegen unberechtigter Erweiterung oder neuer Verleihung in Schwarzwäldern vorsichtliche Einleitungen, und Vermärkungen veranstaltet werden.

Die mit Mark oder Zaun bestehendn Eigentums Alpen, Oetzen und Mäder sind nicht alle Zeit mit denen Gütern in einer solchen Verhältnis, daß die Sommergräser mit dem Winterviehstand gleich einstimmen; wo also die erstern die letztn übertreffen, da ist der Aufnahm des Lohnviehes mit Hornvieh oder Pferden unausweichlich, und ohne Verletzung des Eigentums Recht nicht zu schmälern.

Über diesen Gegenständen ist in den Commissions Handlungen vom Jahr 1780 und 1781 alles erschöpft, aber auch durch den darauf erfolgten Vertrag vieles von dem erzstift. Weidstand in gemeinem Blumbesuch aufgeopfert worden, um nur den beiderseits nutzbaren Holzstand noch mehr zu befördern...“

Aus der von der Salz-Deputation — es ist nur die Unterschrift des Frhr. v. Paur zu lesen — unterzeichneten Antwortnote vom 21. Juli 1786:

„Wenn die besonders lieben Herren und Freunde unsere wegen Aufnahme des Lohn-Viehes auf den Untertanen eigentümlichen Alpen, Oetzen und Mäder ... abhin erledigte Zuschriften nochmal einzusehen belieben, wird hierin zu

Genügen erhellen, daß wir weit entfernt seyn, den Untertanen die Benützung ihrer eigentümlichen Alpen, Oetzen, und Mader jemals zu beschränken.

Unsere reine Absicht bezieht eigentlich nur die Hindanhaltung der unerzetzlichen Beschädigungen, welche den Schwarzwäldern durch sothane Viehaufnahme in die zwar eigentümlichen, jedoch zum Teil unverzäunten Alpen, Oetzen, und Mäder unausweichlich bevorstehen müssen, weil das Vieh wegen ermangelnder Verzäunung in die Schwarzwaldmaiß freien Gang und Gelegenheit hat, den Anflug immer zu vernichten.

Dahingegen sind wir mit den besonders lieben Herren und Freunden gleicher Meinung, daß die Aufnahme des Viehes, und der Pferde auf die mit Mark und Zaun versehenen eigentümlichen Alpen, Oetzen und Mäder, wo die Sommer Gräser den Winterviehstand übertreffen, unbedenklich, und ohne Verletzung des Eigentums-Recht nicht zu schmälern sein. Um also den Auslauf des Viehes von den offenstehenden Alpegelegern in die Schwarzwald-Maiß zu beseitigen, dürfte die Verfriedung jener Alpen, wo sich in der Nähe Schwarzwald-Maiß befinden, nicht undienlich sein und die Abgab des erforderlichen Hagholzes, wozu ohnehin das vorhandene Unholz vorzüglich zu verwenden kommt, dem Waldstand niemalen lästig, als die fürwährende für beide Teile gleich nachteilige Zugrunderichtung des Anfluges fallen...“

Aus der darauf am 20. März 1787 an die Münchner Hofkammer abgesendeten, vom Salzburger Hofkammer-Präsidenten Carl Hannibal Graf v. Dietrichstein unterzeichneten — die beiden anderen Unterschriften sind nicht mit Sicherheit zu lesen — Note:

„Die mit freundnachbarlicher Billigkeit unterm 21ten July 1786 erlassene Äußerung, denen erzstiftlichen Untertanen die Benützung ihrer eigentümlichen Alpen, Oetzen und Mäder niemalen zu kränken, hat uns zur Pflicht auferlegt, den weitem Vorschlag deren besonders lieben Herren und Freunden, /: nämlich die allgemeine Einfriedung zwischen Eigentum, und Schwarzwaldmaiß /: denen drei Pfliegerichtern Kaprun, Salfelden und Lofer zur umständlichen Bericht-Erstattung mitzuteilen.

So unparteiisch und so absichtlich in Bezug der Aufrechterhaltung des Holzwiederwachs alle drei Pfliegsbeamten zur Aufklärung dieses Auftrages aufgerufen worden, so stimmten alle drei doch zusammen, daß eine allgemeine Verfriedung teils zu kostspielig, und holzfressend, teils aber auch, mit der Localität der einzeln-eigentümlichen Alpen, Oetzen, und Mäder-Besitzungen betrachtet, ganz untunlich seye.

Um das ganze umständlich auseinanderzusetzen, kommt bei diesem Antrag vorauszusetzen, daß fast alle eigentümlichen Oetzen, Alpen, und Mäder in ihrem ganzen weidemäßigen Umfang wirklich schon verfriedet seien.

Der Vertrag von Ao. 1525, und das Waldbuch von Ao. 1527 und 1529 bestätigt gemeinschaftlich die zu dieser Zeit bestandenen Hääg, und verpönet alle neue, ohne Beistimmung beider höchsten Prinzipalen unternehmende Einzäunungen.

Die Verfriedungen der eigentümlichen Alpen, Oetzen und Mäder teilen sich wieder in zweifache Art ab, als in diejenige, wo das Eigentum durchgängig von Schwarzwald verläcket ist; und diese Urbar-Stücke sind also schon in diejenige Vorsicht eingelenket, so von denen besonders Lieben Herren und Freunden allgemein zu erzielen in Antrag steht.

Es gibt aber auch zweitens mehrere Alpen. Oetzen und Mäder, wo der Eigentum-Gränzhaag sich noch eine Strecke in Schwarzwald hineinziehet, und die Verläckung der Schwarzwaldung inner des Haags fortlaufet. Und von diesen Urbar-Stücken ist die Rede, dieselbn mit einem weitem Zaun einzuschränken, um die Schwarzwaldmaiß von aller Vieh-Ankehr zu befreien. Durch eine solche Umzäunung würde aber

1^{mo} dem Privaten das von ältesten Zeiten, und seit 1525 bei allen Verläckungen gemeinschaftlich bestätigte Eigentum bis zu dem bishero bestandenen Haag auf immer entzogen, zugleich

2^{do} dem Schwarzwald kein wesentlicher Nutzen zugegeben, da durch Aufhebung des äußern Haages nur die Gemein-Weide erweitert, und dem Eintritt des gemein Viehes dortiger Gegend das Tor geöffnet würde. Sollte

3^{tio} der Antrag sein, bei Errichtung des neuen Haages auch den dermalen bestehend äußern stehen zu lassen, so müßte notwendiger Weise eine Haag-Errichtung und Unterhaltung immer auf salzmayrämtliche Kosten für sich gehen. Der im Mittel bestehende oft sehr kleine Bezirk wird kaum die Errichtung, und Unterhaltungs-Kosten verdienen, zu diesem auch manchmal mehr Haagholz aufgehen, als Holzwiederwachs durch Hindanhaltung des Weideviehes in Ersparung käme.

Aus diesem allen folgt der natürliche Schluß, daß die angetragene Verfriedung denen Eigentums Besitzern allzeit höchst schädlich werden müßte, und auf der anderen Seite entweder mehr Haagholz aufginge, als hieraus Forstnutzen zu hoffen, oder die Weide nur denen Eigentümern entzogen, und denen gemein Weydgenüßern ohne den bezielten Forstnutzen zu erreichen, mitgeteilt würde, und im allgemeinen niemals ausführbar sein wird.

Wir können aber denen besonders lieben Herren und Freunden nicht in Abred stellen, daß es einzelne Lagen einer Alpe, oder Mades, oder Oetze geben kann, wo der mit der Eigentumsweide vermischte Schwarzwald so abzuteilen wäre, daß der Haag das ganze Eigentum einschließet, und den ganzen Schwarzwald ausschließet, welches doch immer eine umständliche Besichtigung jedes einzelnen Urbar-Stück voraussetzet, Kassierung der alten Gläck, und ganz neue Verläckungs Directionen erforderet, gleichwie schon mehrere derlei zu Beförderung des Holzwiederwachs, und Beruhigung des Eigentum Untertans über mehrfältige Waldfrevel Klagen seit 1525 veranlasset und verbessert worden.

Die kurfürstlichen- mit dem Locale bekannten Hfn. Verlackungs-Commisarien, und übrign Beamten werden uns gewiß beistimmen, daß die allgemeine Einfriedung und Ausschließung der Schwarzwaldmaiß mit vorausgesetzt receßmäßigem, und erst unterm 21ten July 1786 neuerdings freundschaftlich zugesichert ungeschmälertem Eigentum ganz unausführbar seye.

Ob und in wie weit aber dieser Antrag im einzelnen anzuwenden, können Wir uns auf den einzigen, und auf keinen näheren Zeitpunkt, als auf die künftige Verläckung berufen.

Es erfordert beiderseits eine wohlgeprüfte Überlegung wegen hierinnen verflochtenen mit titulo onoroso erworbenen Grund-Eigentum. Die Schwierigkeiten werden sich erst an Ort und Stelle zeigen, und im einzelnen dem Eigentümer in dem bequemen Auftrieb, in der Zuteilung in deren Lage, wegen Schneefucht, dann auch um die nötigen Wasserquellen nicht zu benehmen, welches unsere Vorfahrer sorgfältig in Betrachtung gezogen und meistens bei der Forstverläckung de Ao. 1527 und 1529 wegen diesen Beweggründen die SchwarzwaldGränzen eine Strecke inner dem Eigentum Haag fortlaufen ließen.“

Tomus 22: Von ao. 1788 bis 1792

Der Inhalt der in diesem sehr umfangreichen Bande enthaltenen Schriften ist heute kaum noch von irgendwelchem historischen Interesse. Erwähnenswert ist nur, daß die geometrischen Instrumente, die für die Vermessungen in den Schwarzwäldern nun bereits benötigt wurden, von den „berühmtesten Mechanicis in Straßburg“ angefertigt und dem Haupt-Salzamt in Reichenhall zur Verwahrung überlassen worden sind.

Tomus 23: Von ao. 1793 bis 1798

Hier findet sich der Notenwechsel zwischen den beiden Hofkammern über die Schwarzwaldungen im Leogangtale, die von Bayern, teilweise unter Widerspruch des Erzstiftes, in Anspruch genommen wurden. Besonders das Gebiet um den Spielberg und um die Grießener Alpe scheint strittig gewesen zu sein. Gegenseitig werden die alten Waldbücher zitiert. Die Münchner Hofkammer kann aber, gestützt auf die Akten des Salzmaieramtes in Reichenhall, nachweisen, daß z. B. aus diesen Schwarzwaldungen der kurfürstliche Waldmeister in Saalfelden Johann Michael Faber über Weisung des Reichenhaller Salzmaiers Schiltl dem Besitzer der Wirtstaferne in Hochfilzen Anton Auer das nötige Bauholz vorzeigen ließ, als im Jahre 1708 das Wirtshaus und die Kirche in Hochfilzen durch Brand zerstört worden sind, und daß am 24. April 1711 die Nachbarschaft zu Grießen wegen Mähens und Schwendens im Schwarzwald Spielbach und im Koglwald auf Grund einer Anzeige des Waldmeisters Faber vom Pfliegergericht Lichtenberg um 13 fl. gestraft worden ist. Der eigentliche Grund für die eingetretene Differenz ist, daß das Erzstift für die Bergwerksbetriebe im Leoganger Tale dauernd Kohlholz benötigt.

Tomus 24: Von ao. 1798 bis 1806

Mit einigem Erstaunen liest man am Anfang dieses Bandes ein Handschreiben des Kurfürsten Karl Theodor vom 21. März 1798, das sich mit den vom Jäger zu Falleck bestellten lärchenen Scharschindeln befaßt, worauf das Hauptsalzamt in Berchtesgaden am 24. April 1798 dem Hauptsalzamt in Reichenhall mitteilt, daß 400 Kästen Scharschindeln notwendig sind!

Bald darauf findet man einen kurfürstlichen Befehl wegen eines angeblichen Übergriffes des Pfliegergerichtes Lofer, der als Zeitdokument hier wiedergegeben werden soll. Er lautet:

„Serenissimus Elector.

Auf dasjenige, was die churfürstl. Hofkammer dahier mittelst Berichtes vom 9ten Nov. vor. Jahres wegen der Salzburgerseits einseitig vorgenommenen Verlackung des Bannwaldes Strubberg an Se Chfstl. Durchl. untertänigst angezeigt und um diesfällige Verhalts-Befehle gebeten hat, wird ihr unter Zurückschluß der Beilagen zur Resolution hiemit eröffnet, daß sie wegen dieser einseitigen Handlung ein auf die vorliegenden Recesse und Akten gegründetes Schreiben ihrerseits an die Salzburgische Hofkammer entwerfe und vorerst ad Manus pro ratificatione gehorsamst einsende.

München, den 5. Jan. 1799

Aus Sr churfstl. Durchl. gnädigsten Spezial-Befehln.

Frhr. v. Hertling.“

Aus der Note der Salzburger Hofkammer vom 20. Februar 1800 geht aber einwandfrei hervor, daß sich das Pfliegergericht Lofer keinerlei Eigenmächtigkeit zuschulden kommen ließ, weil die neue Vermarkungs-Linie ihrer ganzen Länge nach nur erzstiftische Eigentums-Waldungen durchlaufe.

Auch „mehrere beträchtliche Verhaue, die den nächst an die

Waldungen anliegenden (salzburgischen) Grundbesitzern vorenthalten, dagegen großen Theils den weiter entlegenen, und hierunter vorzüglich den vermögenderen zugewendet worden“ sowie Klagen über Gegenmaßnahmen des Pfliegerichtes Kaprun, Anstände zwischen den bayrischen Holzmeistern und den salzburgischen Untertanen u. ä. Beschwerden machen einen Notenwechsel der beiden Hofkammern erforderlich. Hiezu sei aus der Salzburger Note vom 22. August 1799 folgende bezeichnende Stelle wiedergegeben:

„Uns wird es gewiß und zu jeder Zeit zum ausgezeichneten Vergnügen gereichen, den besonders lieben Herren und Freunden tätige Beweise Unseres redlichen Verlangens nach Eintracht geben zu können.

Möchten doch auch die Unterbehörden dieser glücklichen Stimmung der beiderseitigen Landesstellen folgen und niemals dem Hange zu Gewaltsamkeiten, dem Spiele der Leidenschaften, und der Gunst für einzelne Parteien Raum geben.“

Und nun ein kurzer geschichtlicher Hinweis:

Der letzte Fürst-Erbischof von Salzburg, Hieronymus Graf v. Colloredo, entsagte am 11. Februar 1803 der Regierung.

Im Reichs-Deputationshauptschluß zu Regensburg im Februar 1803 erhielt der Großherzog von Toscana Salzburg und Berchtesgaden nebst Passau und Eichstätt als Entschädigung für Toscana, das 1801 im Frieden zu Luneville in ein von Frankreich abhängiges Königreich Etrurien verwandelt wurde. Salzburg wurde Kurfürstentum, in das Großherzog Ferdinand III. am 29. April 1803 seinen Einzug hielt.

In Bayern regierte seit 1800 Kurfürst Maximilian Josef. Da Bayern im Frieden zu Preßburg am 26. Dezember 1805 als Königreich anerkannt wurde, nunmehr König Maximilian I.

Mit Rücksicht auf diese Veränderungen sei die letzte bayrische Hofkammer-Note aus der damit auch abgeschlossenen Handschriftensammlung über das reichenhallische Waldwesen und die damit verbundenen Irrungen nach dem Konzepte noch zur Gänze wiedergegeben:

„An die kurfürstl. Hofkammer in Salzburg.
Den vorjährigen Wäldertausch, so anderes betreff.

P. P.

Gemäß des vom churfürstl. Haupt-Salzamte in Reichenhall unterm 2. dieses eingegangenen Berichts haben sich nicht nur die chursalzburgischen Untertanen in dem eingetauschten Pannwalde Pürzlach neuerdings mehrere Exzesse gegen die bestehende Waldstrafordnung erlaubt, sondern auch in dem eingetauschten Pannwalde Aschau sind von den Untertanen zu Reit 112 Stämme für das Hüttenwerk in der Hammerau eigenmächtig gefällt worden und auf die von dem churfürstl. Waldamte in Saalfelden an das chursalzb. Pfleg- und Landgericht Lichtenberg gemachte Anzeige erfolgte zur Antwort, daß selbes in Ermanglung höheren Befehls zu keiner Waldstrafsabwandlung schreiten könne.

Da nun die im abgewichenen Jahr in den baierischen Schwarz- und berchtesgadischen Zins- und Forstwaldungen gemeinsam vor sich gegangne Gelacksrevision, und der dabei getroffene Austausch einiger Waldungen von beider höchsten Kurhöfen den 30. Oktober und 29. Nov. v. J. förmlich ratifiziert worden; So findet man sich veranlaßt das freundnachbarliche Ansinnen zu stellen, daß die kursalzburg. Pfleg- und Landgerichte Lofer und Lichtenberg von dem Inhalt des bei dieser Gelegenheit zu Stande gekommenen Rezeßakt:

31. Augusti a. p. dann von der demselben angehängten Waldstrafordnung in Kenntnis gesetzt und auf dessen pünktliche Vollziehung, dann zum Ersatz obiger Stämme um so mehr angewiesen werden, als man kursalzburg. Seits sich in dem ungestörten Besitz der vermitteltst dieses Tausches abgetretenen Waldungen befindet.

In Hinsicht der offenbaren Billigkeit dieses Gesuches wird einer allfährigen Äußerung in Bälde entgegengesehen.

München, den 10.ten May 1805.

Flurl e. h.

Director v. Paur e. h.“

Trotz des Salinen-Hauptvertrages mit seinem Additional-Artikel und der so viel umstrittenen Wald-Straf-Ordnung dauerten die „Irrungen“ unausgesetzt fort. Erst der Staatsvertrag von 1829, die Salinenkonvention, schaffte eindeutig klare Rechts- und Wirtschafts-Verhältnisse. Mit der Salinenkonvention hörten alle Irrungen schlagartig auf. Es bedurfte auf Jahrzehnte hinaus nur noch ab und zu des freundnachbarlichen Einvernehmens!

Z w i s c h e n - A b s c h n i t t :

Im Frieden zu Preßburg (26. Dezember 1805) erhält Österreich als Entschädigung Salzburg, Berchtesgaden und die Güter des deutschen Ordens, muß Salzburg (und das Innviertel) aber wieder im Frieden zu Wien (14. Oktober 1809) an Bayern abtreten.

Über diese Zeit (1806 bis 1808) gibt der Akt „Forstsachen Nr. 46 a“ im bayrischen Haupt-Staats-Archiv in München manchen interessanten Aufschluß, u. zw.:

„Das königl. General Landes-Commissariat von Baiern wird aus dem beiliegenden Original-Anzeigs-Protocoll allergnädigst zu ersehen geruhen, daß unterm 4.ten dies. in den baierischen Schwarz- und den Berchtesgadnischen Zinswaldungen Weißwand unterwegs, Weißwand oberwegs, Anthaupten, und Röthlbach den sowohl baierischen, als Berchtesgadnischen Holzmeistern der Holzschlag für die Saline Reichenhall durch das k. auch k. k. Berchtesgadische Waldamt im Namen Sr k. auch k. k. Majestät verboten worden sei. Zugleich wird allerhöchstselbes in diesem Protokolle bemerken, daß auch ein ähnliches Verbot in allen baierischen Salzburgerischen Waldungen eintreten werde, welche in den k. k. Landgerichten Lofer, Lichtenberg und Kaprun liegen.

Ein Verbot dieser Art wurde auch bereits durch das k. k. Stadt- und Landgericht Salzburg in dem baierisch eigentümlich gekauften Waldorte Wartberg verhängt.

Da dieser Schritt in doppelter Rücksicht gewürdigt werden muß, einmal in Bezug auf die Forstökonomie der Salinen, und das andermal in Hinsicht auf die Territorial-Gerechtsamen, so haben wir notwendig gefunden, sogleich eine Abschrift des beiliegenden Protokolls dem königl. Landgerichte Reichenhall mitzuteilen, und selbes auf diejenigen Gränzpunkte aufmerksam zu machen, welche von jeher bei allen Waldverlackungen, und Rezessen von Seite Baierns in Anspruch genommen wurden.

Da durch die behauptete Gränzlinie, welche von den drei Sesseln über die Leinpergrube auf den Eisbergriedl sich hinzieht, die Waldungen Röthlbach, Anthaupten, Prechl, Lattenberg, Weißwand obers- und unters Wegs, und der Schwarzwald Schwegel in das baierische Territorium fallen, so glaubten wir nach vorausgegangener Benehmung mit dem königl. Landgericht nicht unzweckmäßig zu handeln, wenn wir des salzburgisch-berchtesgadenschen Verbotes ungeachtet, die baierischen Holzmeister in der Waldung am Röthlbach ihr angemessenes Holzquantum forthacken, und in den Triftbach werfen lassen.

Gleiche Verfügungen wähten wir auch in der Holzarbeit Weißwand unterwegs eintreten lassen zu dürfen, weil auch diesen Waldort baierische Untertanen bearbeiten.

Obleich die Fortsetzung dieser Arbeiten in der Absicht geschieht, die königl. baier. Territorial-Gerechtsame ohne Hinsicht auf die bestanden Wald-Rezessen vorläufig, bis eine bestimmte Entschließung erfolgen wird, zu handhaben, so hat man doch die Holzmeister angewiesen, bei ernstlichen Angriffen von ihren Arbeiten abzustehen, und sich vor der Hand in keine Zwistigkeiten einzulassen. Die bloß allein von Berchtesgadischen Holzmeistern bearbeiteten Waldungen Anthaupten und Weißwand oberwegs ließen wir einsweilen beruhen.

Einen ähnlichen Schritt glaubten wir auch in dem Forste Wartberg, der so zu sagen, ein gekauftes Privateigenthum der Saline ist, vornehmen zu dürfen, indem wir in selbem zur Behauptung der Possession, nach dem Salzburgischen Verbote, 140 Stämme Bauholz durch k. baierische Untertanen schlagen ließen, wobei es bisher noch sein Bewenden hat.

Da nun sonder Zweifel vorauszusehen ist, daß die k. auch k. k. Regierung in Salzburg alle Berchtesgadnischen und Salzburgischen Waldungen, wie sie bisher an Baiern überlassen waren, einziehen wird, so verliert die Saline Reichenhall perpetuierlich ein jährliches Holzquantum von 20/m Klaftern, welche, wenn die Saline Reichenhall und Traunstein nicht außerordentlich beschränkt werden sollen, wenigstens größtenteils aus anderen Walddistrikten ersetzt werden müssen. In diesem Betrachte wird uns das königl. General-Landescommissariat die alleruntertänigste Bitte nicht verargen, daß

1.tens der Verkauf der bereits am 18.ten und 19.ten dieß von dem k. Landes-Directions-Rat Titl. Baron von Stangel ausgeschriebenen Seroner und Harder Förste, als Aiglsbuch, Leintenloch, Fürmoos, Biroch, Gabrielförstl, Harderforste, Katzenloch, Finsterbuch, äußeres und inneres Wasserloch sogleich allergnädigst eingestellt werden möchte, weil aus diesen Waldungen zum Teile die Saline Traunstein und in der Folge behölzet, und von dieser einige Waldungen an die Saline Reichenhall überlassen werden müßten.

Wir sehen diesen Gegenstand für so interessant an, daß wir hierum noch einmal dringend bitten.

2.tens Da bereits den Salzburgischen und Berchtesgadischen Holzmeistern das Getreide für das heuer zu Wald zu legende Holz abgegeben ist, das eine Summe von ungefähr 40.548 fl. beträgt, und da die Saline Reichenhall von diesen Holzmeistern für das heuer bereits schon eingetriftete Holz nicht mehr als 11.961 fl. 30 kr. in Händen hat, so bitten wir das königl. General-Landescommissariat, vor der Hand, an den allenfallsigen Salzresten eine ungefähre Summe von 28.781½ fl. zurückzubehalten, um bei einstiger Einziehung des Holzes gesichert zu sein.

Ebenso dürfte es nicht unzweckmäßig sein, wenn bei einer allenfallsigen Einziehung sämtlicher Waldungen von Seite Salzburgs, die zur Erbauung der großen steinernen Muthklaue, und jener im Röthlbache beigetragenen ungefähren 2/m f. (Taler?) so wie für das baierische Waldbeamtenhaus, und Feldgründe ungefähr 8/m f in Allem also wenigstens 10/m f bis zu einer gänzlichen Endesberechnung allergnädigst vorenthalten würden.

3.tens Um sich gegen die allenfallsige Einziehung des Forstes Wartberg wenigstens größtenteils zu entschädigen, so dürfte es zweckmäßig sein, das zwar salzburgische, aber im Landgericht Reichenhall liegende Müllnerhölzl, welches an den Forst Kirchholz gränzt, auf die nämliche Art zu nehmen, wie allenfalls in Wartberg von Seite Salzburgs geschehen dürfte.

4.tens Da durch das Verbot des Salinen Brennholzes in den Berchtesgadischen Zinswaldungen mehrere königl. bair. Untertanen ihres Holzwerksverdienstes beraubt werden, so könnte ein Reziprokom dadurch gebraucht werden, wenn wir den salzburgischen Untertanen die Bearbeitung der in unbestrittenem baie-

rischen Territorio liegenden Waldungen Lamberg und Ellmwand auf gleiche Weise verbieten lassen dürften.

Hierin bestehen nun vorderhand die Hauptansichten, die wir dem königl. General-Landescommissariat von Baiern mittels Estaffete alleruntertänigst einsenden zu müssen um so mehr glaubten, als diese Anzeige ohnehin um einen Tag sich dadurch verlängerte, weil wir in Traunstein so eben in ämtlichen Verrichtungen begriffen waren.

Wir bitten daher das königl. General-Landeskommissariat allergnädigst und baldmöglichst uns zu befehlen, ob ... und ob es nicht notwendig ist, sich in den Besitz des Schwarzwaldes Schwegel dadurch wieder zu ersetzen, daß man an einem geeigneten Orte durch k. baierische Untertanen einen kleinen Holzschlag vornehmen lasse; — jedoch dürfte letzteres, da der Schwarzwald Schwegel in dem letzten Rezesse vom 31. August 1804 auch mit dem Dominio directo gegen Überlassung des salzburgischen Bannwaldes Pürzelbach an Salzburg überlassen wurde, erst dann geschehen, wenn die Contracten als förmlich gebrochen angesehen werden können. ... Endlich wäre es höchst notwendig, wenn uns das königl. General-Landescommissariat vorläufig allergnädigst anweisen würde, wie wir uns gehorsamst zu verhalten hätten, wenn die k. auch k. Regierung von Salzburg allenfalls das unbegüterte Waldpersonal als den Waldbeamten, den Waldschaffer zu Saalfelden, und den Waldknecht zu Unken /: die übrigen 3 sind geborene Salzburger, und zwei davon ansässig, und begütert :/ in königl. baier. Dienste überweisen würde.

Sobald von dem k. baierischen Waldamte zu Saalfelden die offizielle Nachricht eintreffen wird, daß auch dort der Holzhieb für die Saline Reichenhall eingestellt sei, werden wir eilen, dem königl. General-Landes-Commissariat von Baiern die pflichtschuldige Anzeige zu machen.

Reichenhall, den 6.ten July 1806

In tiefster Ehrfurcht empfehlen sich zu höchsten Hulden und Gnaden dem Königl. General-Landes-Commissariat die alleruntertänigst gehorsamsten

Wagner e. h. Administrator von Winter e. h. Forstinspektor

Von der königl. Salinen Administration von Reichenhall und Traunstein und der königl. Forstinspektion Traunstein.“

Protokoll,

welches gehalten wurde zu Reichenhall, den 6.ten July 1806.

Gegenwärtig:

Der k. baierische Salinen-Administrator von Reichenhall und Traunstein Titl. Franz Michael Wagner. — Der königl. baier. Forstinspector Titl. Andr. Friedrich von Winter des H. v. R. Ritter. — Der königl. Oberförster Titl. Andreas Stürzer. Actuar Der königl. Berg- und Hütten-Eleve Bartl. Stölzl.

Simon Gschoßmann von Jettenberg königl. Landgerichts Reichenhall erscheint bei der unterzeichneten Administration mit dem Anbringen, daß er den 4.ten dieß in der Holzarbeit Weißwand unterwegs mit seinen zwei Mitmeistern, Michael Auer, Hainzl, und Josef Herbst, Duß, den ihm angewiesenen Salinen-Brennwied hackte, als unvermutet der kais. auch k. k. Waldmeister von Berchtesgaden Titl. Kramer samt dem Förster Reichl, und drei Berchtesgadischen Bauern erschiene, und ihm im Namen seiner k. auch k. k. Majestät, und dessen Hofkommissariat zu Salzburg, das Hacken und Bringen des Brennwiedes zur Saline Reichenhall verboten hätte.

Da der Anzeiger Simon Gschoßmann, als Vorreiter in dieser Holzarbeit, einige Gegenstellungen machte, so gab ihm der Berchtesgadensche Waldmeister zu verstehen, daß er ihn im Widersetzungsfalle ernstlich wegschaf-

fen lassen müßte; wobei er noch hinzusetzte, daß er auch bereits schon das Holzhacken in der Holzarbeit Weißwand oberwegs, in der Holzarbeit Anthaupten und in der Holzarbeit Röthlbach abgeschafft habe.

Als sich der Vorreiter Wölfl noch nicht zufrieden geben wollte, so versicherte er ihm auch, daß ein gleiches Verbot in allen baierischen, im Pinzgau liegenden Waldungen eintreten werde, wozu bereits den 3.ten dieß die geeigneten Befehle gegeben worden wären.

Hierauf fragte der Waldmeister Titl. Kramer den Simon Gschoßmann:

- 1.tens Wie groß ihre heurige Waldansage wäre?
- 2.tens Wie viel sie Bestand hätten?
- 3.tens Wie viel man den Holzmeistern von dem Hauptsalzamte Reichenhall bereits Getreid gegeben hätte? und endlich
- 4.tens Wie viel Mitmeister in dieser Holzarbeit wären?

Ehe der Berchtesgadnische Waldmeister, und die bei ihm gewesenen Berchtesgadnischen Bauern weggingen, so sagte einer unter den letzteren, nämlich Georg Rösch, Obermüllinger, welcher Vorreiter von den Holzarbeitern Weißwand oberwegs, und Anthaupten ist, daß er, Wölfl, auch bei der unterzeichneten Administration melden möchte, daß ihm den 3.ten dieß bei dem Land- und Berggerichte Berchtesgadens das Gebieten in obigen Holzarbeiten verboten worden wäre, eben so möchte er auch erinnern, daß ein gleiches dem Vorreiter Andrä Graßl am Ullingergute, für die Holzarbeit Röthlbach vom obigen Berchtesgadenschen Landgerichte wäre bedeutet worden.

Hierauf ging nun Simon Gschoßmann mit seinen zwei Mitmeistern, nachdem er seinen Werkzeug zusammen gebracht hatte, aus der Holzarbeit fort und nach Hause.

Da nun Simon Gschoßmann nichts weiter mehr vorzutragen wußte, so wurde gegenwärtiges Protocoll beschlossen, und zur Bestätigung seiner Anzeige von ihm eigenhändig unterschrieben.

Simon Gschoßmann e. h.

König. Salinen Administration von Reichenhall und Traunstein

Wagner e. h. Administrator

Das Königl. GenerallandesCommissariat von Baiern

Wird aus dem beiliegenden Rapporte des königl. baierischen Waldbeamten zu Saalfelden allergnädigst zu ersehen geruhen, daß von Seite der kaiserlichen auch k. k. Regierung in Salzburg jener Schritt, welchen wir in einem alleruntertänigsten Berichte vom 6.ten dieß bei Gelegenheit des verbotenen Holzhiebes in Berchtesgadischen Zinswaldungen vorläufig bemerkten, auch in Bezug auf die im Salzburgischen liegenden baierischen Waldungen eingetreten sei.

Am 4.ten dieß morgens hat das k. auch k. k. provisor. Pflegergericht Lichtenberg dem königl. baierischen Waldbeamten Titl. Josef Heldenberg alle wald-ämtlichen Verrichtungen mit dem Anhange verboten, daß derselbe auch das ihm untergebene Personal zur Vermeidung widriger Folgen hierüber ausweisen solle.

Da sich das kaiserl. auch k. k. Pflegergericht Lichtenberg weiter erklärte, daß Seine kaiserl. auch k. k. Majestät alles baier. Eigentum als das seine ansehen, so verlangten dasselbe auch sämtliche Schlüssel zu des Waldbeamten Haus, und erkundigten sich nach einer Cassa. Nachdem aber der baierische Waldbeamte keine Cassa zu haben beteuerte, so gab ihm der kaiserl. königl. Pfleger einweilen die Hausschlüssel wieder zurücke, behielt aber nicht nur allein die Schlüssel zur Amts-Registratur in seinen Händen, sondern legte auch noch das Amtssiegel mit der Versicherung an, daß er die ämtlichen Papiere auf der Stellé zu sich nehmen könnte, daß er dieselben aber bis zur Zurückkunft des Waldbeamten, der nach Reichenhall zu reisen sich äußerte, liegen lassen werde.

Nach dieser Handlung kehrte der k. auch k. k. Pfleger in seine Wohnung zurück und trug den dahin berufenen sämtlichen Holzmeistern ernstgemessenst auf, nicht nur allein sogleich von allen baier. Holzarbeiten abzustehen, sondern auch sich nicht mehr mit Abtriftung des im vorigen Jahre geschlagenen, und bereits bezahlten Holzes zu befassen.

Um sich über alle die bisher vorgetragenen Umstände legitimieren zu können, bat der königl. baier. Waldbeamte Titl. Heldenberg um eine Abschrift jenes Allerhöchsten Befehles, welchen die k. auch k. k. Regierung in Salzburg an das Pflegergericht erlassen habe; allein man wich unter höflichen Äußerungen aus, gab ihm jedoch das beiliegende Original Zeugnis über die Aufhebung aller waldämtlichen Unternehmungen zu seiner Legitimation.

Da nun der königl. baier. Waldbeamte persönlich, wie gehorsamst unterzeichnet, um Verhalts-Weisungen bat, so haben wir denselben unterm Heutigen angewiesen, daß er jede interessante Vorfällenheit schleunigst berichten, sich aber mit dem ihm beigegebenen Personale leidend verhalten solle.

Sollte das k. auch k. k. Pflegergericht Lichtenberg ihm die Registratur abnehmen, so möchte er sich eine gefertigte Designation aller übergebenen Acten und Gerätschaften erbitten, sich aber nicht in einem Falle widersetzen, wo Macht für Recht geltend gemacht wird.

Unter diesen Umständen fürchten sich die untertänigst Unterzeichneten, daß vielleicht auch bald der baierische Waldbeamte Titl. Jos. Heldenberg, und der baierische Waldschaffer von Spitztl, und der baierische Waldknecht zu Unken sich sowohl förmlich aus dem Waldbeamtenhause ausgeschafft, und in die baierischen Landen zurückgewiesen werden.

Da die Wahrscheinlichkeit zu diesem Schritte sehr groß: eben so groß aber auch die Verlegenheit der gehorsamst Unterzeichneten, und gränzenlos die Angst der eben erwähnten Individuen ist, so bitten wir alleruntertänigste noch einmal dringendst, uns in Bezug auf die ökonomischen Umstände dieser Staatsdiener, welche größtenteils auf die täglichen Diäten besoldet sind, bestimmte und tröstliche Verhalts-Befehle allergnädigst zu erteilen.

Wir glaubten uns verbunden, diesen höchst wichtigen Gegenstand unverweilt durch eine eigene Estaffete dem königl. General Landes Commissariat von Baiern alleruntertänigst vortragen zu müssen.

In tiefster Ehrfurcht empfehlen wir uns zu allerhöchsten Hulden und Gnaden.

Reichenhall, den 8.ten July 1806.

Königl. General Landescommissariat von Baiern alleruntertänigstgehorsamst
Wagner Administrator e. h. von Winter Forstinspektor e. h.

Das erwähnte Zeugnis des Pflegergerichtes Lichtenberg trägt keine Überschrift. Es lautet:

„Dem königl. baier. Waldbeamten allhier, Herrn Josef Heldenberg wird zu dessem nötigen Benehmen hiemit bezeuget, daß Unterzeichneter gemäß höherer Aufträge und bis weiters alles königl. baier. Eigentum in Besitz genommen, und denselben aller ämtl. Unternehmungen enthoben habe.

K. a. k. k. Pfleg- und Landgericht Lichtenberg.

Saalfelden, am 7. July 1806

N. Lottersperger e. h.“

Schon am nächsten Tage mußte neuerlich berichtet werden!

Königl. General Landes Kommissariat von Baiern!

Wie das . . . Protokoll, welches mit dem königlich bairischen Waldknecht zu St. Martin Josef Schmirkl gehalten wurde, erweist, so war die k. auch k. k. Regierung in Salzburg nicht zufrieden, allen Holzmeistern in den bairisch Berchtesgadischen und bairisch Salzburgischen Schwarz- und Freywaldungen den Brennholzschlag für die Saline Reichenhall verboten zu haben, sondern sie läßt bereits auch Anstalten treffen, sich des auf sämtlichen Triftbächen liegenden Salinenbrennwiedes zu bemächtigen.

Zu diesem Ende wurden gestern alle Untertanen, einschließig der Bürgerschaft zu Lofer von dem k. auch k. k. Pflegerichte daselbst aufgeboten, teils das auf der Saalach liegende Brennholz auf die Gestade zu bringen, teils auch zu Unken, wo alles Brennholz auf der Saalach zusammenkommt, einen ordentlichen Rechen zur Auffangung desselben zu erbauen.

Ob wir gleich bis jetzt nicht wissen können, wie viel Brennholz, das im vorigen Jahre gehauen wurde, auf den Triftbächen zurückliege, so ist doch gewiß, daß die in unserm untertänigsten Berichte vom 6.ten July puncto secundo berührten 11.967 fl. 30 kr., welche von der Salinenkasse zu Reichenhall für dieses Holz zurückbehalten wurden, mehr als hinreichend sind, den allenfallsigen Schaden zu decken . . .

Reichenhall, den 9. July 1806.

Wagner Administrator e. h.

von Winter Forstinspektor e. h.

Auf den einschlägigen Bericht der Landes-Direktion an König Maximilian verfügt dieser:

Wir Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern u. u., des heiligen römischen Reiches Erzfürst, Erztruchseß und Churfürst.

Wir haben aus eurem Berichte vom 18.ten dies Monats und dessen Beilagen erschen, daß die Kaiserlich österreichische Regierung in Salzburg die in dem Salzburgisch und Berchtesgadischen Territorio gelegenen Schwarzwaldungen des Reichenhaller Sudwesens bis weiters in Besitz genommen, Unserm Waldbeamten alle seine Dienstverrichtungen untersagt, und bereits Anstalten getroffen habe, sich des auf den sämtlichen Triftbächen befindlichen Salinenbrennwiedes zu bemächtigen, und daß diese Maßregeln selbst auf einige in Unserm Territorio entlegenen Schwarzwaldungen ausgedehnt worden seyen.

Indem Wir euch die mit eurem Berichte vorgelegten Protokolle zurücksenden, erteilen Wir euch zugleich folgende Weisungen:

1^o An die Kaiserlich österreichische Regierung in Salzburg habt ihr alsbald ein Schreiben zu erlassen und von derselben nähere Aufklärung wegen dieser Vorgänge zu gesinnen.

2^{do} Rücksichtlich der im jenseitigen Gebiete gelegenen Waldungen ist bis auf weiteres nichts zu verfügen; desto standhafter aber sind

3^{to} die Eigentumsrechte auf den in Unserem Territorio gelegenen Salinenwaldungen gegen fremde Eingriffe zu handhaben.

4^{to} Rücksichtlich des mit dem Dominio directo in dem letzten Rezeß von 1804 an Salzburg abgetretenen Schwegels dann des Mühlerhölzls und anderen nach

Salzburg oder Berchtesgaden mit dem Eigentume gehörigen — also in Unserm Territorio gelegenen Waldungen — ist auf gleiche Art zu verfahren, wie Salzburgerseits gegen die Uns eigentümlich angehörigen aber in jenemseitigen Territorio gelegenen Schwarzwaldungen verfahren worden, sohin sind solche ebenfalls bis auf weiteres in Besitz zu nehmen.

Übrigens weisen Wir euch auf Unsere Entschliebung vom 31ten März und 20ten July an.

München am 29ten July 1806

Max Joseph e. h.

Fm (?) Montgelas e. h.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl v. Flad e. h.

An die Königl. Landes-Direktion in Baiern.

Die in Salzburgerischem Territorio gelegenen Reichenhaller Schwarzwaldungen betref.

Ferner:

Königl. bairisches löbl. Landgericht

Reichenhall.

Heute ist allda die verlässliche Anzeige gemacht worden, daß jenseitige Holzknechte auf der Reiter-Alpe in der sogenannten Hirschwiese einen Verhau von 50 Klafter Holz gemacht und selbes auch aufgezaunt hätten.

Diese Hirschwiese liegt unmittelbar im hiesigen Gerichtsbezirke, und ist also eine geflüßne und eine solche Territorial Verletzung, die auf Neckereyen und unnachbarliches Benehmen losgeht, ungeachtet Unterzeichneter nie Anlaß und Gelegenheit zu solch unerlaubten Schritten gegeben hat. Man protestiert feyerlichst gegen dieses Benehmen, und jeden weiteren Vorschrift, mit der Äußerung, daß man solche Territorial-Eingriffe nicht mit Stillschweigen übergehen könne, sondern selbe einer höheren Behörde untertänig angezeigt werden müssen.

Lofer, am 10. September 1806.

K. auch k. k. provis. Pfleg- und Landgericht allda.

Af. Lottersperger e. h. Int. Amt.

Diesen Vorfall meldet der Reichenhaller Landrichter Haindl ausführlich der Landes-Direktion in München, schreibt aber gleichzeitig, nämlich am 12. September, an das Pfliegergericht Lofer:

K. k. löbl. provisorisches Land- und Pfliegergericht!

Auf das unterm 10ten dieses anher erlassene Protestationsschreiben wegen diesseitigem Holzschlage in der Hirschwiese auf der Reitalpe, und dadurch eingetreten sein sollender vermeintlicher Territorial-Verletzung muß und kann man nur so viel erwidern:

a) daß man die jenseitige Behauptung, als läge diese Hirschwiese unmittelbar im jenseitigen Gerichtsbezirke, keineswegs als so richtig und ausgemacht annehmen könne,

b) daß Verfügungen von der Art als der diesseitige Holzschlag auf der Hirschwiese ist, eine vorausgegangene höhere Veranlassung zum Grunde haben dürften, daß man daher

c) zur Salvierung aller diesseitigen Gerechtsame selbst wider die jenseits eingelegte Protestation und Behauptung eines jenseitigen Territorial-Eigentums auf die Hirschwiese vorläufig ebenfalls feyerlich protestieren müsse.

Den 12. Sept. 1806

vom Königl. bairisch. Landgericht Reichenhall

an das k. k. provisorisch. Land- und Pfliegergericht Lofer.

Was tatsächlich vorgegangen ist, erhellt aus dem Berichte der Salinen-Administration Reichenhall und Traunstein vom 14. September 1806 an die Landes-Direktion in München, in dem es u. a. heißt:

„Zufolge allergnädigsten Befehles de dato 5... August hat die ... Administration ... das Salzburgische Müllnerhölzl in Besitz genommen.

Ebenso hat dieselbe unter vorausgegangener Benennung mit der k. Forstinspektion Traunstein den Waldort Schwegl dadurch einseil wieder reklamiert, daß auf selbem bei der Reitkendl nicht ferne von der Alpe Hirschwiese 1/2 M (Manstüdl) oder 50 Klafter Holz durch baierische Holzmeister, die vorher ordentlich mit dem Waldhammer ausgezeichnet worden sind, geschlagen wurden.“

Dieser Bericht enthält aber auch die Bemerkung, daß das kaiserliche Land- und Pfliegergericht Berchtesgaden den bayrischen Holzmeistern beim Wegschaffen der Kufholzsägeprügel aus den Waldungen Weißwand und Rötzbach keinerlei Hindernisse in den Weg gelegt habe, obwohl die Holzmeister von einem berchtesgadischen Förster bei der Arbeit angetroffen worden sind.

Am 16. September 1806 erhebt der Pflieger Lottersperger von Lofer auch bei der Salinen-Administration in Reichenhall feierlichen Protest gegen die Territorialverletzung Hirschwiese auf der Reiteralpe. Obwohl der Pflieger die Beantwortung am 13. Oktober urgiert, geschieht vorläufig nichts, weil die Gutachten über die „Territorial-Differenzen“ erst am 20. März 1807 der Landes-Direktion München vorgelegt wurden, diese also inzwischen keine weiteren Weisungen erteilen konnte.

Der „kaiserliche Pflieger in Berchtesgaden“ Hofrat Haferl hat sich, wie schon aus der vorstehenden Bemerkung über die Nichtbehinderung des Abtransportes der Kufholzsägeprügel hervorgeht, bis jetzt äußerst korrekt verhalten. Nach dem folgenden Schreiben an das Landgericht Reichenhall werden die in der Nachfolge auch hier eintretenden Schikanen wohl verständlich.

Königl. baier. löbl. Landgericht Reichenhall!

Ungeachtet der am 31. d. v. Mts. dahin erlassenen so freundschaftlich als ernstesten Erklärung, ungeachtet der selbst am Tage darauf in der Waldung unterm Roßruck vor den Augen des Vorstandes einer belobten Behörde verfügte Abpfändung der dortigen Holzarbeiter muß man durch weiters vorgekommene Anzeigen erfahren, daß sich Baiern noch fortwärts sowohl in den inkammerierten Zinswäldungen Anthaupten, als Rettlbach die auffallendsten Eingriffe in die kaiserl. allerhöchsten Souveränitäts-Rechte erlaube.

Unterzeichneter muß gestehen, daß er, wenn nicht die überzeugendsten Beweise ihn davon überführt hätten, es sich nicht einmal zu denken erlaubt haben würde, daß eine löbl. Behörde durch so widerrechtliche Anmaßungen, die bisher gegenseitig nachbarlichen Verhältnisse, so offenbar als gewalttätig, in ihren Grundfesten erschüttere, und Handlungen unternehmen könnte, welche die bereits bestimmten Folgen unmittelbar nach sich ziehen müssen.

Unterzeichneter konnte seiner Seits dergleichen umso minder vermuten, als die unverbrüchliche Treue an die bestehenden Verhältnisse und Verbindlichkeiten ihn von jedem Vorwurf lossprechen, nur den geringsten Anlaß zu einem misliebigen Gegenschritt gegeben zu haben.

Da er sich nun aber durch die fortgesetzten Eingriffe in die allerhöchsten Gerechtsamen Sr Majestät des österreichischen Kaisers, durch die willkürlichen Verletzungen des unter Allerhöchstdesselben Beherrschung gediehenen Territoriums belehret sehen muß, daß ein löbl. Landgericht auf die diesseitigen, sowohl schriftlich als mündlichen Erklärungen keines besseren sich bescheide, sondern mit entgegengesetzten Handlungen verfare: so gebieten ihm diese widrigen

Verhältnisse, die in seinem letzten Schreiben vom 31. d. v. (fehlt im Akt!) enthaltenen Erklärungen dem belobten Landgericht mit unumwundener Offenheit wiederholt an das Herz zu legen, und die Folgen der eigenen prüfenden Überlegung zum ernststen Nachdenken zu überlassen.

Den 15. Juny 1807

K. k. provis. Pfleg- Land- und Berg-Gericht Berchtesgaden.

K. Ev Haferl Hofrath und Pfleger e. h.

Gleichzeitig allerdings, nämlich am 15. Juni 1807, hat das Landgericht Reichenhall dem Pfleg-, Land- und Berggericht Berchtesgaden eine ausführliche Grenzbelehrung übersendet, um die bairischen Ansprüche zu rechtfertigen. Außerdem richtete das Landgericht Reichenhall am 20. Juni eine umfangreiche, mit zahlreichen Abschriften belegte Eingabe wegen der bairischen Territorialansprüche an die königl. Landes-Direktion in München.

Die vom Pflegergericht Berchtesgaden angedrohten Folgen machen sich rasch bemerkbar, wie aus dem nachstehenden Bericht zu ersehen:

Königliche Landes-Direction von Baiern!

So wie der dießortige, am 23.ten Juny bei der strittigen Landesgrenze von Schwarzbach von den Berchtesgadnischen Jägern und Schützen ausgehobene Untertan und Jäger am Jettenberg Peter Loider sich noch immer bis heutigem Tage zu Salzburg im Arreste befand, und also erst nach 14tägigem Arrest durch eine privative Intervention seine Entlassung erhalten haben dürfte, worüber man mit ihm abschriftlich beiliegendes Protokoll abhielt, so wurde auch mehrmal an heute der in Dienstverrichtungen nach Jettenberg abgegangene und sich etwa zu weit in das strittige Territorium gewagte königliche Revierförster Bruch von den Berchtesgadenschen Jägern aufgehoben, von selben nach Ramsau geführt, und von da zweifelsohne nach Salzburg transportiert.

Unterzeichneter erfuhr solches von einer Weibsperson, die von Ramsau heraus nach Reichenhall ging, den Revierförster durch jenseitige Jäger transportieren sah, und auf sein Ansuchen dem Unterzeichneten solchen Vorfall hinterbrachte. Diese Weibsperson setzte auch noch bei, daß an der Schwarzbachwacht, und weiter hinein gegen Ramsau noch viele Jäger und Leute stehen, daß, als sie bei der Schwarzbachwacht vorbei gegen Buchabrück ging, ihr zwei Jäger nachgingen, sie zurückzubleiben hießen, und derselben vermutlich bis an die Buchnbrücke vorausgingen, damit sie etwa nicht diesseitigen Individuen, wenn welche auf dem Wege hierinbegriffen wären, von der nachfolgenden Patrouille Aviso geben könne.

Wie lange sollen wohl noch diese jenseitigen Neckereien fort dauern? Wie lange soll man noch diesseits gleichgiltig zusehen, daß diesseitige Beamte, Diener und Untertanen, die amtliche oder private Geschäfte an die von der Regierung zu Salzburg in Anspruch gezogenen Territorial-Distrikte rufen, jederzeit von einer Rotte bewaffneter Jäger und Schützen aufgehoben, nach Salzburg geführt, dort längere Zeit eingesperrt, verhört, und zu Versprechungen genötigt werden, die entweder ihren ämtlichen Pflichten und Dienstverrichtungen, oder ihren privaten Geschäften zuwider sind? Wie lange soll man sich noch der eitlen und windichten Ruhmsucht und dem Gespötte der ohnehin auf Baiern gehässigen Nachbarn, dem jenseitigen Wahne eines Rechthabens und siegreichen Fortschreitens gewiß geben?

Man hat die faktischen Vorschritte der benachbarten Behörden, ihren Entschluß und Beharrlichkeit, sich mit Gewalt in Besitz der strittigen Grenzen zu setzen und zu erhalten, dießorts gleich anfangs geahndet, man hat selbe und die hiedurch entstehen mögenden Folgen in den alleruntertänigsten Berichten ... ehrfurchtvollest vorgestellt, man hat so wiederholt als dringend und aller-

untertänigst gebeten, wie man sich bei diesen so kritischen Fällen zu verhalten habe, um einer Seits nichts zu unterlassen, was den dießseitig allerhöchsten Landes-Hoheits-Rechten präjudizierlich sein könnte, und anderer Seits auch nicht noch bedenklichere Folgen, die durch den Gebrauch der Repressalien in Hinsicht körperlicher Beschädigungen, oder etwa gar militärische Vorschnitte entstehen möchten, zu veranlassen.

Man erhielt aber ohngeachtet aller dieser beweglichen Vorstellungen noch keine allergnädigste Weisung, wie man sich zu verhalten habe, und so ist man auch außer Stande gesetzt, eine Wirkung mit Nachdruck entgegenzusetzen.

Man überzeugt sich allmählig immer mehr, daß diesseitige und unterämtliche Protestationen, dann Remonstrationen ihren vermeintlichen Zweck verfehlen, oder wenigst in Bezug einer jenseitigen Acquiescenz nichts erreichen. Die jenseitigen Behörden gaben noch keine andere Erklärung von sich, als daß sie bloß zu handeln befähigt sind: man weiß noch nicht einmal, welche Distrikte und Gränzen die Regierung zu Salzburg und die jenseitigen Behörden als ihr vermeintliches Territorial-Eigentum in Anspruch nehmen, noch weniger weiß man, aus welchem Titel oder Grunde sie sich dießfalls fußen. Wüßte man solches, und wäre man jenseits geneigt, sich nachbarlich zu benehmen, und die vermeintliche Differenz durch schrift- oder mündliche Mitteilung zu schlichten, man könnte und würde ihnen schon antworten.

Die jenseitig faktischen Handlungen sind Reibungen, die nur das Gepräge einer Unnachbarlichkeit und Insolenz an sich haben dürften.

Unterzeichneter hat erst vor ein paar Tagen das Waldbuch vom Jahre 1529 und die hierüber mit Salzburg, dann Berchtesgaden im nämlichen Jahre abgeschlossenen Rezesse ... zu Gesicht bekommen ...

Sowohl nach den Rezessen vom Jahre 1529 als nach dem in diesem Jahre errichteten Waldbuch kann sich jeder überzeugen, daß die im Waldbuche beschriebenen Hoch- und Schwarzwälder, welche ehedem zur Saline Reichenhall benützt wurden, keineswegs durchaus lauter Anteile des Salzburgischen und Berchtesgadischen Territoriums waren, sondern daß einige hievon auch im unbestrittenen bairischen Territorium lagen, worüber das Erzstift Salzburg oder das Stift Berchtesgaden allenfalls nur Grundherren waren...

Wenn also die Regierung zu Salzburg den Pressburger Friedensschluß zum Grund ihrer Inkammerationen legen will, so kann selbe doch diesen Friedensschluß nicht auf auswärtige unbestrittene oder auch bestrittene Territorien ausdehnen, und dies um so weniger als nach dem Geiste des Pressburger Friedens bloß der auswärtige Grund- und Lehensherrliche Nexus aufhören soll, der mit einer vollen Souveränität nicht wohl vereinbarlich ist. Vielmehr gibt dieser Pressburger Friedensschluß der Krone Baiern das volle Recht, daß Allerhöchstselbe alle ehedemige Zins- und Forstrechts- dann Laudemialreichniß verweigern, und die ehedem gegen Berchtesgaden und Salzburg bestandenen Zinswaldungen, wobei beide Richter nur einige grundherrliche Gerechtsame zu gaudieren hatten, pleno jure Superioritatis territorialis et Dominii tam utilis (Nutzungseigentum) quam directi (Obereigentum) zu besitzen befugt sei. — ...

Den 8ten July 1807

Königl. bairisch. Landgericht Reichenhall

Haindl Landrichter e. h.

Dazu als Beilage

Protocoll,

welches in der Differenzsache hinsichtlich der Landesgrenzen mit Berchtesgaden abgehalten wurde, am 8.ten July 1807.

Präsentes:

Der königliche Land-
richter Titl. Haindl
und Amtsschreiber
Ignatz Roedel.

Peter Loider, Jäger am Jettenberg, erscheint heute
abends bei unterzeichnetem Landgerichte, und gibt
über seine Arretier- und Loslassung folgendes zu
Protocoll.

Zufolge des obrigkeitl. Signatur-Auftrages begab

ich mich Montags den 22.ten Juny abhin mit Gewehr in meinen Jagdbogen, um hierin nachzusehen, kam auch in das Waldort Anthaupten, sah bei den dießseitigen Schlägen nach, sah und hörte aber nichts, und ging dann über die Mäder hinab wieder nach Haus.

Am anderen Tage Dienstag, den 23.ten Juny ging ich jedoch ohne Gewehr auf dem Schwarzbacherweg über die Buchnbrücken gegen die Schwarzbachwacht hinein, sah um mich herum, und bemerkte, daß die Berchtesgadner einiges über die Brücke von dießseitigen Holzarbeitern geschlagenes Holz weg und für die Wacht hinein gebracht hatten.

Ich ging noch eine Strecke Wegs fort und wollte um die diesseitigen Holzschläge nachsehen, als ich wider Vermuten plötzlich auf 2 Berchtesgadisch. Jäger stieß, die neben dem Wege hinter Stöcken lagen. Sie riefen mir zu: „Wo aus Landsmann!“ — „Dahinein“, erwiderte ich. — „Hast Du auch Briefe?“ — „Ja!“ — „Dann müssen wir schon mit Dir gehen!“ — Sie führten mich in das Wachthaus, wo mehrere Herrn, und ich weiß gar nicht, wie viel Jäger, Schützen und Bauern beisammen waren. Von den Herren erkannte ich den Gerichtsschreiber von Berchtesgaden, welchem ich meine Signatur geben mußte. Mit dieser gingen gleich die Herren in das Wachthaus hinein. Der Commissär Herr v. Helmreich war anfangs nicht da, er kam aber bald herzu und verfügte sich zu den Übrigen. Ich mußte wohl 2 Stunden warten. In der Zwischenzeit fragte ich einen Berchtesgadnisch. Bauer, der ihr Vorreiter ist, woher es denn komme, daß man so Hindernisse machen wolle, da doch der Jagdmarchstein so weit drinn und nahe beim Wachthause ist? Das kommt daher, sagte der Bauer: weil Baiern bei Berchtesgaden um einen größeren Jagdbogen angehalten habe, jetzt ist aber ein größerer Herr da. Da wurmte es mir freilich im Innern, daß Baiern sollte angehalten haben, und ich hätte mich noch gerne mit dem Bauern in einen weiteren Discurse eingelassen, wenn ihn nicht ein Herr, den ich nicht kannte, es möchte etwa der Waldmeister gewesen sein, zu sich gerufen hätte.

Der Titl. Commissär fragte mich, warum ich schon wieder da sey? „Das sehen Sie ja aus dem Brief“, antwortete ich, und er bedeutete mir, daß ich nach Salzburg müßte, da kam ein gewisser sogenannter Wachmeister, der mich nach Berchtesgaden zum Landgerichte führte. Nach einer Weile, ohne daß ich alldort verhört worden, und nachdem wir im Leuthause gegessen und getrunken hatten, führte er mich in einer Gutsche nach Salzburg, wo wir beyr Regierung abstiegen, und wo ich, weil in der Kanzlei niemand mehr war, auf das Rathaus gebracht wurde. Am andern Tage in der Früh wurde ich in das Stockhaus gebracht, und in ein Zimmer eingesperrt. Ungefähr nach einer Stunde wurde ich zum Verhör vor-

geführt. Es war der Stadtsyndikus, ein Schreiber und noch 2 Männer da. Ich fürchtete mir, weil ich nicht wußte, was die 2 Männer zu bedeuten hatten, und glaubte, es möchte mir nicht gut gehen. Aus Angst und Furcht weiß ich nur wahrlich nicht mehr, um was man mich fragte, und was ich antwortete, nur so viel ist mir noch Erinnerung, daß ich sagte: ich hätte den Auftrag gehabt, nachzusehen, ob sie /: die Berchtesgadner :/ nicht Holz machten.

Die Verhör dauerte nicht lange, dann wurde ich wieder in mein Zimmer geführt, wo ich bis heute Mittags ohne weiterer Verhör verbleiben mußte. Ich wurde nun heute Mittags auf das Rathaus geführt, wo mir meine Entlassung angekündigt wurde, und wobei ich versprechen mußte, daß ich in das strittige Ort nicht mehr hineingehen wolle, zu dessen Bestätigung ich auch meinen Namen in dem abgehaltenen Protocolle unterschreiben mußte. Die Signatur, die man mir im Schwarzbachhause abnahm, erhielt ich nicht mehr zurück. Übrigens muß ich bemerken, daß ich in meinem Arreste ganz ordentlich behandelt wurde. Das Essen war freilich wenig, weil die Arrestantenkost nur zu täglich 14 kr. gereicht wird. Indes hatte ich ein ordentliches Zimmer und ein Bett. Anfangs hatte ich noch Langweile, und mir wurde auch nicht gut, weil ich das Sitzen nicht gewöhnt bin, und ich mich nach Haus zu meiner Familie sehnte.

Sonst habe ich weiter nichts gehört.

Es beschließt hiemit, und unterschreibt sich **eigenhändig**:

Peter Loider e. h.

Königlich bairisches Landgericht Reichenhall.

Haindl Landrichter e. h.

Es folgt nun ein Erlaß des Königs an die Landes-Direktion in Baiern, der unter Weglassung des Lokal-Details widergegeben wird:

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern u. u.

Wir haben von den . . . Streitigkeiten mit Salzburg in Ansehung der Territorial Lage mehrerer Reichenhaller Schwarzwaldungen Einsicht nehmen lassen, woraus sich zeigt, daß ein unbestrittener Besitzstand der dießartigen Hoheit über alle von Seite Salzburgs angesprochenen Waldungen noch nicht hergestellt ist. Der General Salinen Administration ist deshalb aufgegeben worden auch von ihrer Seite alle Behelfe aufzusuchen, durch welche dieser Besitzstand beurkundet werden könnte. Der Beweis ausgeübter einzelner Rechte w. z. B. des Jagdrechtes, des Holzschlagens würde nicht hinreichen, wenn Salzburg oder Berchtesgaden nach den Gränzrezessen, nach den Gerichts- oder sonstigen Akten, im Besitze der wesentlichen Territorial-Hoheiten wäre; dann würden vielmehr jene Rechte in Gemäßheit des Art. 15 des Pressburger Friedens erloschen sein . . .

Der k. k. österreichische Hofkommissär Graf von Aichold hat zwar in einem an die General-Salinen-Administration unterm 20ten Juni erlassenen Schreiben bemerkt: daß nächstens Salzburgerische Geschäftsmänner eintreffen werden, um unter der Leitung des hiesigen k. k. österreichischen Gesandten über diese Territorial-Differenzen und einige andere Angelegenheiten zu unterhandeln. Wir finden aber doch zweckmäßig, daß ihr noch zuvor in einem Schreiben an die

Regierung von Salzburg die Verhältnisse dieser verschiedenen Reichenhaller Schwarzwaldungen auseinandersetzt, und darin darauf anträgt, daß bis zur künftigen im ministeriellen Wege einzuleitenden definitiven Ausgleichung dieser Territorial-Differenz der bisherige wechselseitige Besitzstand provisorisch eingehalten, und von allen zu zwecklosen Tätlichkeiten führenden Vorschriften abgesehen werden möge.

Von dem Inhalt dieses Schreibens habt ihr zugleich das Landgericht Reichenhall in Kenntnis zu setzen, und durch dasselbe die erforderlichen actus possessoris zum Beweis der diesseitigen Landeshoheit nach der gegebenen Ansicht, so schnell als geschehen kann, herstellen zu lassen. Das Resultat dieser nähern Herstellung so wie die Rückäußerung der Regierung von Salzburg soll Uns, so bald es geschehen kann, mit neuerem Gutachten, und den dazu gehörigen Akten vorgelegt werden, damit bei den bevorstehenden Unterhandlungen ein geeigneter Gebrauch davon gemacht werden könne.

München am 11n Julius 1807.

Max Joseph e. h.

Frh. Montgelas e. h.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl v. Flad e. h.

Und

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern u. u.

Seitdem Unser letztes Reskript in Betreff der Reichenhaller Schwarzwaldungen an euch ausgefertigt worden, sind Uns durch die General-Salinen-Administration mehrere wichtige Gründe angezeigt worden, durch welche der Besitzstand der diesseitigen Hoheit über den Lattenberg, der Waldörter Weißwand, Unterwegs, Oberwegs, Prechel, Anthaupten und Röttelbach dargetan werden kann.

Das Grundeigentum dieses für Reichenhall höchst wichtigen Walddistriktes gehört zwar dem Stifte Berchtesgaden, allein da derselbe in den diesseitigen Territoris gelegen ist, so ist in Gemäßheit des Art. XV des Pressburger Friedens auch dieses Grundeigentum auf Uns übergegangen, und nur den Privaten verbleiben ihre darin hergebrachten Rechte, jedoch Unserer obersten Forst-Polizei-Aufsicht und Gesetzgebung unterordnet. Berchtesgaden soll zwar in früheren Zeiten diesen Distrikt einigemal mit der Landeshoheit angesprochen haben, allein von Seite Baiern soll jederzeit dagegen protestiert und der ungestörte Besitz erhalten worden sein, weshalb das Stift in den jüngsten Zeiten den Territorialanspruch auf diesen Distrikt nicht wiederholt haben soll. Den Beweis dafür liefern die jüngeren Grenz-Plane, und die im Jahre 1795 für das Land Berchtesgaden verabredete gemeinsame Waldordnung, welche am 25.ten August 1795 vom Fürst und Kapitel ratifiziert worden ist...

Aus diesen und den übrigen euch bereits bekannten Gründen habt ihr die wahre Lage dieser Territorial-Streitigkeit der Regierung von Salzburg darzustellen, und darauf anzutragen, daß Unsere Salinen-Administration in der Benutzung der in Unserem unstreitigen Territorio gelegenen und nunmehr durch den Pressburger Frieden selbst mit dem Grundeigentum Uns zugefallenen Reichenhaller Waldungen nicht ferner gestört werde, so wie man auch diesseits der jenseits zu Folge des Pressburger Friedens geschehenen Einziehung und Inkammerierung der zur bairischen Saline Reichenhall gehörigen aber im Salzburgerischen und Berchtesgadnischen Territorio gelegenen Waldungen sich nicht widersetzt hat.

Ihr habt damit den Antrag zu verbinden, bei ferneren Anständen durch eine von beiden Teilen abgeordnete Lokal-Kommission nach Ausweis der Grenz-Plane und sonstigen Urkunden eine genaue Untersuchung und Berichtigung der streitigen Territorial-Grenzen vornehmen zu lassen. Hiezu soll von bairischer Seite zu Ersparung der Kosten der ohnehin in dieser Sache schon gründlich unterrichtete Landrichter zu Reichenhall Heindel beauftragt werden,

(102)300

welchen ihr zu diesem Zwecke zu instruieren, und ihn mit den erforderlichen Beweismitteln zu versehen habt.

München, den 13ten Julius 1807.

Max Joseph e. h.

Frh. Montgelas e. h.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl v. Flad e. h.

Inzwischen berichtet der Landrichter von Reichenhall:

Königl. baier. Landes-Direktion!

Auf den allergnädigsten Nachrichtsbefehl vom 7ten dieses in Betreff der Territorial-Gränz-Differenzen mit Salzburg gibt man gleich nach Eintreffen desselben die alleruntertänigste Beantwortung, daß man wegen Entlassung des nach Salzburg gefangen abgeführten Jägers von Jettenberg Peter Loider bereits unterm 28ten Juni an das Stadtgericht Salzburg ein Schreiben ganz nach dem Sinne des erhaltenen allergnädigsten Befehles erlassen habe. Peter Loider wurde aber am 8ten dieß entlassen, nachdem am nämlichen Tage der königl. Revierförster von hier Franz Bruch, der sich in die angestrittenen Gränzen begeben, gefangen nach Salzburg abgeführt worden war, wie man es auch unterm 8ten Juli treuehorsamst berichtlich angezeigt hat. Franz Bruch wurde ebenfalls am 9ten entlassen, wie das anliegende Protokoll zu entnehmen gibt. Übrigens muß man noch bemerken, daß die Gränzen den erhaltenen Nachrichten nach noch immer besetzt sind, der Kommissär Helmreich zwar nach Salzburg abgerufen, dagegen aber wahrscheinlich dem Pfliegerichts Beamten von Berchtesgaden die Leitung der Mannschaft übertragen worden sei.

In tiefster Ehrfurcht geharend

Am 16. July 1807

Königl. baierisch. Landgericht Reichenhall

alleruntertänigst treuehorsamster Haindl Landrichter e. h.

Hiezu als Beilage:

Protocoll,

welches in der Territorial-Differenzsache mit Berchtesgaden abgehalten wurde am 10ten July 1807.

Praesentes:

Der königliche Land-
richter Titl. Haindl
und Amtssekretär
Ignatz Roechl.

Der königliche Revierförster Franz Bruch erscheint anhimt bei unterzeichnetem Amte und gibt über seine vorgesterige Arretierung folgendes zu Protocoll:

Ich ging Mittwoch den 8ten dieß in der Früh in Schwarzbach, um bei den diesseitigen Holzschlägerungen auf dem unbestrittenen bayrischen Territorium nachzusehen. Ich ging auf dem gewöhnlichen Ramsauerweg gegen die Schwarzbachwacht über die Buchnbrücke, und wurde sodann plötzlich von zween berchtesgadnisch. Jägern, die vermutlich auf der Höhe lauerten, und mich gesehen haben mußten, auch eilends mir zuliefen, angehalten, und mit ihnen zu gehen geheißten. Ich fragte um die Ursache dessen, und ob ich ein Verbrechen begangen, auch ob man denn nicht den gewöhnlichen Weg dürfte, worauf mich diese Jäger auf einen Herrn anwiesen, vermutlich war es ein Aktuar- oder Schreiber von Berchtesgaden, der mit ungefähr 12 bis 15 Jägern und Schützen, die mit Ober- und Untergewehr bewaffnet waren, von der Straße her auf mich losgingen, diesen folgten noch nach und nach mehrere derlei bewaffnete Leute. Dieser Herr oder Schreiber, wer es war, ging mich an, mit ihm zu gehen, dem ich auch, weil ich keine Bewaffnung bei mir hatte, und weil ich von

mehreren Schützen und Jägern umrungen war, bis in die Schwarzbachwacht folgte, wo die Anzahl der Jäger und Schützen immer mehr wurde, und sich gewiß bei dreißig erstreckte. Von der Schwarzbachwacht begleiteten mich eben der Aktuar, der Wildmeister von Berchtesgaden, und ein Jäger in die Ramsau, wo sich der Salzburgerische Commissär Helmreich befindet. Hier wurde ich sogleich weiter nach Berchtesgaden unter Begleitung des Jägers auf einen Wagen, und von Berchtesgaden aus in einer Chaise nach Salzburg abgeführt, und alldort an den Regierungs-Direktor v. Fellner angewiesen, den wir erst spät abends zu Hause antrafen, der mich sodann fragte, wer ich sei, und ob ich bewaffnet gewesen, ich verneinte letzteres, und wurde, weil es schon zu spät war, um meine Sache zu untersuchen, auf dem Rathause in ein ordentliches Zimmer geführt, wo ich übernachtete. Gestern früh gegen 9 Uhr wurde ich durch den Titl Stadtsyndikus zu Protocoll vernommen, wobei ich hauptsächlich gefragt wurde, ob ich beßiessentlich dahin gegangen, und worauf ich erwiderte, daß ich in Dienstgeschäften dahin gegangen, daß ich keinen anderen Weg hätte nehmen können, und daß ich keine andere Gränze wüßte, als die mir von meinem Vorstand wäre angezeigt worden. Man bedeutete mir, daß man jenseits das Berchtesgadnische Territorium bis an die Buchnbrücke heraus behaupte, und daß man ein diesseitiges Forstpersonal auf dem Territorium über der Buchnbrücke nicht gedulden könne und wolle. Man forderte von mir, daß ich mich reversieren (mit Revers verpflichten) sollte, nicht mehr dahin zu gehen; allein ich lehnte solches ab, weil es wider meine Dienstverhältnisse und Pflichten wäre: und so wurde ich nach solch abgehaltenem Protocoll wieder entlassen. — Ich muß hiebei noch bemerken, daß man mir durchaus mit allem Anstand begegnete, und daß ich mich selbst verköstete. Der mich begleitende Jäger sagte mir: Daß die Jäger und Schützen dieser Tage hätten abziehen dürfen, wenn nicht mein Fall dazwischen gekommen wäre, wodurch sie veranlaßt werden dürften, noch länger an der Gränze zu stehen, und ihre beständigen Patrouillen auf alle strittigen Gränzpunkte und Waldörter fortzusetzen.

Bruch k. b. Förster e. h.

Königlich bayerisches Landgericht Reichenhall

Haindl Landrichter e. h.

Nun folgen drei königliche Reskripte.

In dem vom 21. Juli 1807, in welchem Salzburg erstmals als „nunmehr k. k. österreichisches Herzogtum“ bezeichnet wird, ordnet der König die unverzügliche Vorlage aller Behelfe, Urkunden, Verträge und Akten an das Ministerium der auswärtigen Verhältnisse an, damit die ministeriellen Verhandlungen über die mit Salzburg streitigen Schwarzwaldungen und die Berichtigung sämtlicher Grenz-Irrungen eröffnet werden können.

Mit Reskript vom 22. Juli 1807 verfügt König Maximilian Joseph, „daß während der Unterhandlungen, welche über eine gütliche Ausgleichung... ohne Verschub eröffnet werden, bei den strittigen Waldungen der gegenwärtige Stand der Dinge unbeschadet eines jeden Teiles seiner Rechte eingehalten und von allen gewalttätigen Handlungen abgestanden werden möge.“

Das dritte Reskript lautet:

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern u. u.

Der kaiserlich-königlich-österreichische Hof hat für die Unterhandlungen zur Berichtigung der zwischen Baiern, Salzburg und Berchtesgaden streitigen Grenzen die salzburgischen Regierungs- und Kammer-Räte Pichler und Helreich hierher abgeordnet.

Wir befehlen, daß für dieses Geschäft gleichfalls der bisherige Proponent in dieser Grenz-Angelegenheit bei der staatsrechtlichen Deputation, Detrogo unter der unmittelbaren Leitung Unseres Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse, verwendet werde, wornach ihr denselben anzuweisen habt.

München am 27. Julius 1807

Max Joseph e. h.

Frh. v. Montgelas e. h.

Auf königl. Allerhöchsten Befehl v. Flad e. h.

An das General-Landes-Kommissariat in München.

Am 10. Dezember wird — offenbar vom Ministerium der auswärtigen Verhältnisse, was sich nach dem Konzepte nicht mit Sicherheit feststellen läßt — eine Protest-Note an Seine Exzellenz den k. k. österreichischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kgl. bairischen Hof Grafen v. Stadion gerichtet, weil angezeigt wurde, daß die Landesgrenze von Berchtesgaden gegen Baiern vermessen werde und zu diesem Ende auf den streitigen Orten am Schwegel, Lattenberg, Stangen aufgestellt wurden, und daß noch immer Patrouillen bis auf die Schwarzbacher-Brücke vorrücken. Da „dieses Benehmen sowohl dem verabredeten Provisorium, als der letzten abgeschlossenen Konvention vom 3. Dezember, entgegen ist“, hofft man, „daß durch die Verwendung Sr Exz. die einschlägigen Salzburgerischen Behörden hiernach werden angewiesen werden.“

Dieser Zeitraum schließt mit dem Vertrag vom 3. Dezember 1807, der auf nachfolgende Weise verlautbart wurde:

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern u. u.

Unsere Landesdirektion von Baiern empfängt in der Nebenlage eine Abschrift des am 3ten Dezember vorigen Jahres zwischen Unserer General-Salinen-Administration und dem österreichisch salzburgischen Bevollmächtigten abgeschlossenen Vertrages über Salz- und Holz-Abnahme, sowie über den Transitzug, welchen Wir bereits unterm 13ten besagten Monates in Mailand bestätigt haben, und worüber die beiderseitigen förmlichen Ratifikations-Urkunden am 31ten v. M. zwischen Unserm Ministerium der auswärtigen Verhältnisse und dem hierselbst akkreditierten k. k. österreichischen Gesandten ausgewechselt worden sind, mit dem Auftrage, die einschlägigen Unterbehörden, soweit der Inhalt dieses Vertrages zu ihrem Ressort gehört, hiernach anzuweisen.

München, am 1ten Hornung 1808

Max Joseph e. h.

Frh. v. Montgelas e. h.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl v. Flad e. h.

An die königl. Landes-Direktion von Baiern
Den Vertrag mit Österreich über den Salz- und Holzhandel,
dann den Transitzug betreffend.

Nachdem die k. k. Regierung von Salzburg sowohl als die k. baierische General Administration der Salinen in Betreff der vormals zwischen Baiern und Salzburg bestandenen Holz- und Salzverhältnisse dem beiderseitigen Interesse nützlich gefunden haben, einen neuen Kontrakt über Holz- und Salzabnahme, dann über den Transito-Zug abzuschließen: — so haben sich die hiezu beiderseits Bevollmächtigten: und zwar von k. k. österreichischer Seite der k. k. Salzburgerische Regierungsrat, und Referendar Franz Pichler — dann von königl. baierischer Seite der k. baierische geheime Referendar, und General Salinen Administrator Josef Utzschneider mit Vorbehalt der Genehmigung Ihrer allerhöchsten Höfe auf nachfolgende Kontrakts-Punkte geeint:

§ 1

Zusammenhang der
drei Gegenstände u.
die Dauer des Kon-
trakts.

Dieser ganze Kontrakt mit allen seinen Punkten macht ein untrennbares Ganzes aus, und soll derselbe in dieser Art durch sechs Jahre, und zwar vom heutigen Tage der Unterschrift an bis Ende May 1814 verbindlich, und geltend sein; also von beiden Teilen gehalten werden — bei dem Ausgang des fünften Jahres, die vor Ende May 1813, haben aber beide kontrahierenden Teile sich darüber einzuverstehen, ob und unter welchen Modalitäten dieser Kontrakt erneuert, oder aufgehoben werden solle.

§ 2

Die Holzabgabe von
Salzburg an Baiern.

Salzburg macht sich anheischig an Baiern jährl. zehntausend Klafter Holz als Minimum, und fünfzehntausend Klafter als Maximum aus seinen eigentümlichen Waldungen abzugeben, über diese Quantität ist von Seite der k. baierischen General Administration der Salinen jährl.: zu Anfang des Monats September die bestimmte Anzeige an die k. königl. Regierung zu Salzburg zu machen /: bei Anfang dieses Kontraktes aber sogleich nach der Ratifikation dieses Kontraktes :/ worauf alsdann unverzüglich von Seite Salzburgs die Invitation zur Vorzeige und Ausweise der zu ergreifenden Wälder geschehen solle. Die Auswahl der Verhaue und die Vorzeige des Holzes hat zwar auf Seite Salzburgs zu verbleiben, jedoch sind bei dieser Auswahl jedesmal folgende Maßregeln zu beachten:

a) Sollen nur diejenigen Wälder in Verhau behalten, oder hiezu ergriffen werden, welche die Verhältnisse des Waldstandes nach waldmännischen Grundsätzen vor anderen hiezu notwendig machen.

b) Hiebei wird man aber von Seite Salzburgs soviel nur immer möglich ist den Bedacht darauf nehmen, entfernte und nähere Waldungen zu gleicher Zeit in Verhau zu bringen, damit dadurch die Arbeit und die Lieferung des Holzes für Baiern so viel möglich nicht höher als in den letzten Jahren im Durchschnitt komme.

c) Wird von kaiserl. Seite durch die Auswahl der Verhaue auch auf billige Verteilung des Holzwerk-

verdienens unter den Abteilungen der bestehenden Holzmeisterschaften in ihren betreffenden Waldgegenden gesehen werden, damit nicht ohne Not die eine oder die andere Holzmeisterschaft zu lange ohne alles Verdienen bleibe.

§ 3

Die Holzverhaue-
gegenden.

Alle bisher nach Reichenhall gebrachten Wälder, welche in dem Salzburgerischen Territorio liegen, sollen in der Regel auch künftighin diesem vertragsmäßigen Verhaue gewidmet sein, nur bleibt hievon ausgenommen

a) Das ganze Glemertal und alle im Pfliegerichte Kaprun liegenden bisherigen Hoch- und Schwarzwälder.

b) Der jedesmalige Bedarf des Leoganger Handels in dem sogenannten Leoganger Tal.

c) Der allseitige Untertans-Holz-Bedarf, und die Deputatholz-Bezüge der Beamten und Geistlichen, endlich

d) Die nach Frauenreit bringbaren Hirschbichler Wälder; zu einem Ersatz dieser Ausnahmen und zur Deckung des jährlichen verlangten Holzbedarfs wird man von Seite Salzburg nach Umständen und nach Tunlichkeit neben den bisher nach Reichenhall gebrachten Schwarzwäldern auch Salzburgerische sogenannte freie Bannwälder in Verhaue und Vergebn bringen, auch den Salzburgerischen Untertanen in bisheriger Art die Holzlieferungen aus ihren Privat-Eigen- und Hofsachen nach den königl. baierisch. Salinen gestatten.

§ 4

Den Lattenberg,
Rettlbach, Weis-
wand, Prechl, Ant-
haupten, dann die
Grenz-Differenzen
der Aschau und am
hintern Steinbach,
dann an der Reiter-
Alpe resp. Schwegl.

Von diesem kontraktmäßigen Verhaue und salzburgerischen Vorgabe sind weiters ausgenommen, die Waldungen Lattenberg, Rettlbach, Weißwand, Prechl, Anthaupten, dann die Grenz-Differenz in der Aschau, am hintern Steinbach, die Reiteralpen, resp. Schwegel.

In diesen Waldbezirken soll Baiern ohne weitere Einmischung von Salzburg wie bisher /: durch die ehedem gebrauchten Holzmeister, forsthaushaltmäßig /: während obiger sechs Kontraktsjahre, unangefochten, und auch zinsfrei Holz hauen, und zur Saline Reichenhall bringen, wenn in dieser Zeit ein definitiver Grenzvertrag zwischen Österreich und Baiern nicht etwas anders bestimmen und festsetzen wird.

§ 5

Das Kleizelholz.

Soll in jedem Verhaue, den Salzburg jährl. vergibt, das darin zum Kleizeln oder Spalten tauglich erfundene Holz durch die Holzmeister sorgfältig ausgeschieden, und in jener Brülllänge, welche noch nachträglich bestimmt angegeben werden wird, ausgelegt, sodann nach den von k. königl. Seite zu treffenden Akkorden per Pfund durch die Holzmeister oder ihre Leute /: ohne dabei fremde oder eigene Kleizler anzustellen /: die Tafeln hieraus verfertigt, und an

die zu bestimmenden Orte zum Salzburgischen Gebrauch abgeliefert werden. Doch behält man sich von Seite Baiern hier vor, daß durch diese Kleizel oder Holzspalt Arbeit die Holzwerks-Akkorde mit den Holzmeistern nicht zum Nachteil Baierns gehöhert werden dürfen.

§ 6

Die Holzlänge.

Ist zur Zeit zwar noch das in Reichenhall bisher übliche Scheiter- oder Drehling-Längenmaß von drei Schuchen samt dem Sprans beizubehalten, und hinsichtlich der zugesicherten Klafter-Quantität noch ferner als Normal-Maß anzunehmen. Sollte jedoch von der königl. baierischen General-Administration der Salinen zu Reichenhall eine andere Holzlänge einzuführen beliebt werden, so ist als dann das Übermaß über 108 Kubickfuß, welches das dermalige Klaftermaß hält, zu erheben, und auch das Lieferungs-Quantum in der Art einzurichten, daß das Maximum von fünftausend Klafter nach dermal üblicher und vorbeschriebener Länge nicht überschritten werde, welches sich auch von den bisher jährl. aus dem Unkner-Tale gebrachten Kufholz-Saag-Brügeln verstehen sollte.

§ 7

Die Holzlieferanten.

Der Holzwerks-Verdienst hat je und allzeit ausschließend bei den Salzburgischen Untertanen der betreffenden Gegend und in der Weise zu verbleiben, daß nach bisheriger Art bei billigen Bedingungen immer die nächstgelegenen und allenfalls beteiligten vor anderen kaiserl. königl. Salzburgischen Landes-Untertanen zu Holzmeistern und Arbeitern von Seite Baiern erwählt werden.

Sollten über Holzwerksverdieneten Klagen und Anstände sich ergeben, so sind dieselben bei der jährl. Holzansage zwischen den kaiserl. königl. und königlichen baierischen Abgeordneten jedesmal freundschaftlich auszugleichen.

§ 8

Die Holz Regie.

Die königl. baierische Regierung übernimmt die Regie der ganzen Holzlieferung und bleibt demnach befugt nach Ermessen des Bedarfs hiezu ihre eigenen königl. Forstbeamten und Subalternen über deren Zahl und Charakter sich noch nachträglich vereint werden wird, an den hiezu geeigneten und gleichfalls noch zu bestimmenden Plätzen zu halten, welche den Holzverhau, die Bringungs-Art, und die Ablieferung desselben, sowie die Wald- Klaus- und Trift- Gebäude, dann deren Errichtung und Unterhaltung nach Erfordernisse ungehindert zu besorgen haben sollen, hiebei wird auch noch festgesetzt, daß auch dem königl. baierischen Salinen-Oberinspektor von Reichenhall, sowie den dortigen königl. baierischen Forstbeamten die obere Nachsicht über die ganze Holzbringungs-Art, und über die Geschäftsführung

der k. baierischen Subalternen im Salzburgischen Territorium gestattet bleibe, so wie sich übrigens von selbst versteht, daß die Ausübung der Landesherrlichen Forst-Jurisdiktion ebensowohl als die Auf- und Nachsicht in diesen Verhauen /: jedoch mit Ausnahme der oben § 4 benannten Waldbezirke /: den geeigneten kaiserl. königlichen Forstbeamten, und wer dazu beauftragt werden wird, jederzeit vorbehalten bleiben solle.

§ 9

Den Lieferungs-Akkord, die Aufstellung des Holzes, dann die Zahlungsart desselben.

Die Art, die Akkorde mit obigen Holzlieferanten zu treffen, bleibt ganz der königl. baierischen General-Administration der Salinen überlassen, ohne daß man von kaiserl. königl. Seite sich jemals in dieses Geschäft einmischen werde.

Bayern bezahlt an obige Holzmeister die eine Hälfte des getroffenen Liefer-Akkords in Geld, nach dem Konventions-Wert, und die andere Hälfte in Getreid, und zwar 1/3tl in Waiz, 2/3tl in Korn in Natura nach dem fixen Preis-Anschlag von 2 fl. vom Metzen Waiz, und von 1 fl. 30 kr. vom Metzen Korn so lange diese Kontraktszeit dauert.

Alles Holz ohne Ausnahme, welches zur Ablieferung nach Reichenhall angewiesen werden wird, solle entweder am Maße oder an einem anderen tunlichen Platz in das Klaftermaß gewöhnlich aufgestellt und ordentlich gesetzt werden.

§ 10

Die Holzabmessung.

Sobald die k. baierischen Forstbeamten den kaiserl. königl. salzburgischen Beamten die Anzeige gemacht haben werden, daß alles Holz in das Klaftermaß bereits aufgestellt sei, so wird sich zwischen beiden Beamten freundschaftlich über den Tag der Zusammenkunft, welches doch längstens bis Mitte September jeden Jahres erfolgen muß, vereint, wo man sich alsdann auf alle Waldplätze zur gemeinsamen Holzabmessung begibt, und wo dann ein Teil dem andern ein gefertigtes Verzeichnis, der auf jedem Platze vorgefundenen Klafterzahl zu überreichen hat.

§ 11

Untertans-Beschädigungen.

Sollten Fälle sich ergeben, wo kaiserl. königliche Landesuntertanen durch die Reichenhaller Holz-Arbeiten, oder durch die Holztrift an Gebäuden, Gründen etc. sich beschädigt finden, und deswegen Beschwerde führen, so wird man bei Gelegenheit des jährlichen Holzverdingens und der Vorgabe gemeinsame Einsicht nehmen, und nach Befund der Sache von königl. baierischer Seite sich zu einer angemessenen Ablege oder Entschädigung verstehen.

§ 12

Die Landesherrliche Manutenenz bei dieser Holzlieferung.

Wird von kaiserl. königl. Seite zugesichert, daß im Falle, wo von königl. baierischer Seite gegen kaiserl. königl. Landesuntertanen, oder wenn immer begrün-

dete Klagen über Verhinderung dieses Holzgeschäfts sich ergeben sollten, alsdann von kaiserl. königl. Landesherrlicher Seite die volle richterliche Manutenance niemals versagt, sondern vielmehr alle nötige Unterstützung unverzüglich geleistet werden wird, damit dieses Holzgeschäft in so weit selbes nicht durch Gottes-Gewalt gehindert sein wird, in vollem Maße erfüllt werde.

§ 13

Das Stammgeld pro
Materia Ligni.

Wird für das Klafter im Reichenhaller-Salinen-Maße von 6 Fuß Höhe, 6 Fuß Breite, und 3 Fuß Scheiterlänge, d. i. von 108 baierischen Kubik-Füßen, so wie es sich in Zainen, an Maißen oder andern Walzplätzen vorfinden wird, ein Stammgeld pro Materia Ligni von fünfzehn Kreuzer in Konventions-Münze per Klafter hiemit bedungen, und von Baiern an Salzburg bezahlt.

§ 14

Die jährliche Ab-
rechnung.

Nach der in jedem Jahre vollendeten Holzabmessung wird, beiderseits die Berechnung der bezogenen Klafterzahl vorgenommen und der gegen die vorausgegangene Anweisung sich ergebene Zu- oder Abgang auf das künftige Jahr hinüber geschrieben, worauf bei der nachfolgenden Holz-Anweisung die erforderlich nötige Rücksicht genommen werden solle. Die baare Bezahlung des Stammgeldes für die in den Maißen und anderen Stellungsplätzen vorgefundene Klafterzahl wird nach erfolgter Abmessung jederzeit geschehen, das bezahlte Holz soll aber in jedem Falle, selbst bei allenfallsigem Ausgang dieses Kontraktes von Seite Baiern abgetriftet werden können.

§ 15

Die Triftverhält-
nisse.

Da nach bisheriger Übung die Holztrift auf sammentlichen Bächen und Wässern in so lange bis nicht das Reichenhaller Holz abgetriftet war, von Niemand unternommen werden durfte, so soll dieser Gebrauch noch ferners beibehalten werden, auch alles Auffangen des Holz auf den Triftwässern für Salzburgische Beamte und Geistliche in Zukunft nicht mehr statt haben.

§ 16

Die Übernahme des
noch in Salzburgi-
schem Territorio zu
viel liegenden Hol-
zes.

In Betreff desjenigen Scheiterholzes, welches von Seite Baiern während der letzten Jahre in den Schwarzwäldern auf Verhau verdungen, auch wirklich gefällt, und teils in Maißen an Schmazen, in Bächen und Wässern einliegend, teils auch in Zaine gestellt ist, von der kaiserl. königl. Regierung aber zur Zeit der Inkammerierung in Beschlag genommen worden, wird folgendes bestimmt und festgesetzt:

a) Die kaiserl. königl. Regierung befiehlt den in salzburgischem Territorio gesessenen Holzmeistern dieses noch zurückliegende Holz sogleich in die Fürschlacht

nach Reichenhall auf eigene Rechnung — Wag und Gefahr besagter Holzmeister abzutreffen.

b) Die k. k. Regierung leistet bei diesem noch zurückliegenden Holz Verzicht auf das oben bedungene Stammgeld, und wird sich in diese Abrechnung nicht mengen.

c) Baiern vergütet obigen Holzmeistern, welche diesmal die Trift selbst zu besorgen haben, nicht allein die Triftungs-Kosten, sondern rechnet mit ihnen nach der Aufstellung dieses Holzes in der Fürschlacht zu Reichenhall auf die wegen diesem Holz bereits erhaltenen Summen und Getreiden förmlich ab.

d) Den besagten Holzmeistern wird bei dieser Lieferung und Triftung des noch zurückliegenden Holzes ein Liefer Calo von zwainzigfünf Klafter auf hundert, sowie auch das Quantum des durch die diesjährigen Hochwässer eingerunnenen, und in der Fürschlacht zu Reichenhall wirklich aufgezainten Holzes zu gut gehalten.

e) Sobald dieses noch zurückliegende Holz in die Fürschlacht von Reichenhall eingetrifft sein wird, dann kann auch die Ableistung des bisher zu viel gehaltenen Hammerauer Gewerkschafts Kohlholzes ungehindert vor sich gehen.

§ 17

Die jährl. Salz-Abnahme von der kaiserl. königl. Saline zu Frauenreit und Hallein.

Baiern macht sich für die oben bestimmten sechs Kontrakts Jahre verbindlich, von der kaiserl. königl. Saline zu Hallein und oder Frauenreit, wo es Baiern gefällig ist, jährl. hundertfünfzigtausend Fuder-Stöcke, wovon einer im Durchschnitt zu Ein Zentner Salz gerechnet wird, pro minimo abzunehmen, Salzburg ist im Falle Baiern das Salz bedarf, gehalten, jährl. auch zweimalhunderttausend Zentner oder Salz-Fuder-Stöcke, und in diesem Falle einmal hundertfünfzigtausend in bisher gewöhnlichen eingeschlagenen Fuderstöcken, von Hallein und fünfzigtausend nackte Fuderstöcke von Frauenreit an Baiern abzugeben. Die Art und Verteilung dieser Abnahme soll von Baiern an Salzburg jeden Jahres im Monat Oktober bestimmt angezeigt werden.

§ 18

Eine vermehrte Salzabnahme.

Sollte von Seite Baiern im Jahre für das andere ein größeres Quantum als obige zweimalhunderttausend Zentner beliebt werden, so ist das Superplus und wie viel hievon von jeder Saline abgenommen werden wolle, längstens Ende Jänners der kaiserl. königl. Regierung in Salzburg bestimmt anzuzeigen, worauf sodann von Seite Salzburgs, in wiefern dieses Begehren statthaben könne, die Rückäußerung sogleich erfolgen wird.

§ 19

Die Zeit der Ausfuhr.

Die Ausfuhr des Salzes zu Wasser soll gleich mit Eintritt der dienlichen Schiffmanns-Witterung im

Frühjahr, und längstens bis April jeden Jahres anfangen, wenn keine unausweichlichen Hindernisse im Wege stehen.

Mit der Ausfuhr des Salzes von Frauenreit zu Land soll es wie bisher gehalten werden: man wird also von Seite Berchtesgaden das Salzsudwesen jederzeit so einrichten, daß die Abfuhr des Salzes von da fortwährend statthaben könne. Was aber den dermal zu Schellenberg in unbeschlagenen Fuder vorhandenen Salzvorrat noch brauchbarer Fuder-Stöcke betrifft, wird Baiern die von diesem Vorrat, wenn sie in Reichenhall noch bei der Abladung einen Zentner im Durchschnitt schwer sind, abnehmen, wegen dem weiteren Transport nach Reichenhall aber den Fuderstock um 4 kr. minder als den zu Frauenreit bezahlen.

§ 20

Die Gewährlichkeit
des Salzes.

Die jährlich abzugebende Anzahl von Fuderstöcken soll von den kaiserl. königl. Salinen in ganz gewöhnlichem Zustande an die von Seite Baiern hiezu zu ernennenden Beamten zu Hallein, und an die Vekturanten zu Berchtesgaden abgeliefert werden, wobei die königl. bairischen Beamten in Hallein berechtigt sein sollen, vor der wirklichen und geschehenen Übernahme die Fuder Stöcke vor dem Einschlagen genau zu besichtigen und alle diejenigen Stöcke von der wirklichen Übernahme auszuschließen, die von denselben als ungewährlich, oder als nicht annehmbares Bruchholz pflichtmäßig anerkannt werden würden.

Es sollen in Regula nur ganze und wohl ausgefesselte vollkommen trockene Fuderstöcke übernommen werden, man wird aber von Seite Baiern auch die Annahme von einbrüchigen Fuderstöcken nicht ausschlagen, wenn dieselben das vollständige Volumen ohne Abgang ausfüllen, und in nicht größerer Anzahl hergehen, als daß ohngefähr auf 20 ganze Stöcke ein einbrüchiges Stück gerechnet wird.

Rücksichtlich der Gewährlichkeit des Geschirrs bleibt es bei der bisherigen Observanz; es soll das bisherige Fudergeschirr mit der erforderlichen bisherigen Anzahl von Tafeln, Nägeln, Spangen, und Reifen beibehalten werden; rücksichtlich des Gewichts werden die Fuderstöcke, welche von Zeit zu Zeit in Beisein eines bayerischen Bediensteten nachgewogen werden, mindestens Pfund hundert netto, und Einhundert und zwanzig Sporko wiegen. — Überhaupt soll es in Hinsicht auf Gewährlichkeit bei dem 2ten Artiki des unterm 22ten Hornung laufenden Jahres abgeschlossenen Salzkontrakts gänzlich sein Verbleiben haben.

Wenn die Salzfuferstöcke von Berchtesgaden das Gewicht von ein Zentner im Durchschnitt nicht erreichen, so muß dafür der Ersatz mit anderem Salz gemacht werden. Bruchsalz wird hier keines angenommen, eben so wenig als diejenigen Fuderstöcke, welche sich von außen feucht oder naß bezeigen.

Die Übernahme des
Salzes zu Hallein.

§ 21

In Rücksicht der Salzabgabe und dessen Übernahme zu Hallein soll das zu übernehmende und gewöhnlich herzustellende Salz nur aus solchen Magazinen und Vorrats-Häusern abgegeben werden, welche der Salz-ach, worauf die Abfuhr geschieht, am nächsten gelegen sind, auf entfernte Vorräte, oder auf solche außer der Stadt Hallein darf von Seite Baiern keine Anweisung angenommen werden.

Das Austragen und die Einladung in die Schiffe wird von bayerischer Seite übernommen, und durch ihre Ober- und Nebenaufseher, oder von denjenigen, denen es im „Akkord“ überlassen werden dürfte, besorgt werden.

So lange dieses Salz, welches auf kaiserl. königl. Kosten ausgesetzt, und eingeschlagen wird, noch in den zu Hallein befindlichen, und Salzburg angehörigen Magazinen aufgelagert ist, so bleibt es noch Eigentum der kaiserl. königl. salzburgischen Regierung, es geht aber dann auf Wag und Gefahr als Eigentum an Baiern über, sobald selbes den Trägern zum Eintragen in die Schiffe übergeben sein wird, deswegen soll bei der Abgabe von Seiten Salzburg immer ein eigener Comis, der die Abgabe und von Seite Baiern ein eigener Nebenanschafter oder ein anderer k. bayerischer Diener gegenwärtig sein, der die Übernahme und das Austragen in die Schiffe besorgt.

§ 22

Die Salzübernahme
zu Berchtesgaden.

Was die Übernahme des Salzes zu Berchtesgaden betrifft, so bleibt auch dort das in den Magazinen befindliche Salz, so lange es aufgelagert ist, ein Eigentum der kaiserl. königl. salzburgischen Regierung, geht aber auf Wag und Gefahr als Eigentum an Baiern über, sobald es von den dahin zur Übernahme kommenden Vekturanten auf ihre Wagen aufgeladen ist; wobei man hinsichtlich der Überlieferung sich von Seite Baiern, wie bisher an die Fuhrleute halten wird.

Die Salzabfuhr von Berchtesgaden soll, wie bisher durch bayerische und berchtesgadische Fuhrleute geschehen können.

§ 23

Salzabfuhr nach
Burghausen und
Passau.

Baiern soll das jährl. in Hallein käuflich zu übernehmende Salz nach eigener Konvenienz im Akkorde nach Burghausen und Passau ausführen zu lassen berechtigt sein, die Wahl des Lieferungs-Unternehmens steht in der vollen freien Willkühr Baierns, dasselbe hat bei der Salzausfuhr nichts weiters als folgende zwei Punkte zu beachten:

a) Hat es sich bei der Ausfuhr vorzugsweise der Salzburgerischen und Oberndorfer Schifflleute zu bedienen, und ist nur in dem Falle auswärtige Schifflleute zu mieten befugt, wenn die Salzburgerischen und Oberberger entweder in der Mietenforderung mit diesen nicht

Preis halten werden, oder aber eine hinlängliche Anzahl brauchbarer Individuen nicht vorhanden wäre, worüber aber bei der Wahl der auswärtigen zuvor der k. k. Salzburgerischen Regierung Anzeige gemacht werden soll, damit die Salzburgerischen Schiffeleute allenfalls zu gleichen Bedingungen bewegen könne, welches aber in Zeit drei Wochen vom Tage der gemachten Anzeige an geschehen muß.

b) Steht zwar dem Lieferungs-Unternehmen frei, die benötigten Salzschnitten bei den Salzburgerischen Schappern zu Hallein, Salzburg, und Laufen anzukaufen, doch aber muß zur Beseitigung einer zu großen Holzexportation der Gegentrieb der Salzschnitten eingeführt und beobachtet werden. —

Außer diesen beiden Punkten wird von Seite Salzburgs dem bayerischen Lieferungs-Unternehmen keine weitere Beschränkung, wie auch weder andere Lasten noch Zahlungen aufgebürdet werden. Zu dem Ende soll demselben unbenommen sein, die Schiffsleute und Treiber nach freier Konkurrenz /: so sie sich gegen Bezahlung freiwillig vorfinden :/ zu mieten, und die Anstalten bei der Schifffahrt nach eigenem unbundenen Gutdünken zu treffen.

In Rücksicht der Abfuhr ist man dahin übereingekommen, daß jederzeit über den andern Tag das von Baiern gekaufte Salz von Hallein abgeführt werde; für jeden solcher Gestalt über den anderen Tag abgehenden Transport macht sich Salzburg anheischig nach vorher gestelltem Ansagen wenigstens zweitausendfünfhundert und höchstens viertausend eingeschlagene Fuder-Stöck auf der Stoßstadt zur Übernahme und Abfuhr bereit zu halten.

Sollte aber die Abfuhr der ausgesetzten Fuderstöcke durch unvorhergesehene Hindernisse verschoben werden müssen, so tragen weder das königl. bayerische Ararium — noch der Lieferungs-Unternehmer die allenfalls erlaufenden Kosten für das Nachbessern des Geschirrs, weil das volle Eigentum des Salzes bis zum Antragen desselben der kaiserl. königl. Regierung zusteht.

Bei einer von Seite Österreichs beliebten Salzausfuhr zu Wasser wird in den Zwischentagen jederzeit das für die Österreichische Monarchie bestimmte Salz abgeführt werden, so daß die bayerische und österreichische Abfuhr von Tage zu Tage mit einander abwechseln.

§ 24

Die von Seite Baiern zur Salzabfuhr bestimmten Fuhrleute sollen in ihren zur Abfuhr nötigen Salzladungen nicht aufgehalten werden, sondern es wird immer derjenige Vorrat in den Magazinen bereit liegen, welcher von Zeit zu Zeit zur Abfuhr nötig sein wird, so daß die Salzabgabe nach Verlangen immer uneinstellig wird fortgesetzt werden können, insofern nicht unvermeidliche Zufälle dieselbe auf einige Zeit unmöglichen machen.

Die ungehinderten
Salzausgänge.

Der Preis des Halleiner Salzes.

§ 25

Der Preis des gewöhnlichen eingeschlagenen Salz-
fuder-Stockes wird einschläßig der sogenannten kleinen Gefälle und Nebenzahlungen auf ein Gulden fünf Kreuzer gesetzt. — Salzburg wird in obigen sechs Kontraktsjahren diesen Halleiner Salzpreis gegen Baiern nicht höhern, auch wegen diesem Salze unter keinerlei Vorwand jemals ein Maut-Zoll-Wag- oder Stromgeld abfordern.

Der Preis des Berchtesgadner Salzes.

§ 26

Für das Berchtesgadner Frauenreiter Salz soll der Preis auf ein Gulden und dreißig vier Kreuzer per Fuderstock respective Zentner, und ein Gulden und dreißig Kreuzer für den Fuderstock zu Schellenberg nach der Bestimmung des § 19 festgesetzt sein.

Die Bezahlungsart.

§ 27

Die Bezahlung des ganzjährigen sowohl von Hallein als Berchtesgaden abzunehmenden Salzquantums geschieht in monatlichen vor auszubezahlenden Raten, und zwar in der Weise, daß jedesmal nach Verfluß eines Vierteljahres über das bis dahin bereits abgeführte Salz ordentliche Abrechnung gepflogen, und die ganze Abnahme saldiert, dann zugleich wieder für das eintretende Monat das Antizipations-Ratum entrichtet werde.

Diese Zahlungen sind durch das königl. baierische Salinen-Komtoir in München auf dessen Wag und Gefahr in Konventional-Münze, oder in annehmlichen auf Konventions-Münze gestellten, und mit dem ersten des treffenden Monats zahlbaren Wechseln an die kaiserl. königl. hiezu ernannte Kasse in Salzburg zu leisten.

Für die Geldtransporte, welche von Reichenhall nach Salzburg durch den Reichenhaller Boten in Baarem gemacht werden, hat die kaiserl. königl. Regierung allda besagten Boten, wie bisher zu entschädigen.

Die Unterhaltung des Wasserstroms u. der Treiberwege.

§ 28

Damit die Salzschiffahrt ohne Beschwerde für den Schiffmann betrieben werden könne, sollen von kaiserl. königl. Seite die nötigen Wasserräumungen, und die Herstellung der Lait- und Rittwege jederzeit unverzüglich veranstaltet, und auf eigene Rechnung besorgt werden, damit durch Vernachlässigung dieser Gegenstände die Schiffahrt keinen gefährlichen Ungemachen-Beschwerden und kostspieligen Zögerungen ausgesetzt werde, für welche Fälle Baiern sich die gerechten, und billigen Entschädigungen vorbehält.

Die Visitation der Schiffe.

§ 29

Um alle Zuladungen von fremden Gute zu beseitigen, wird festgesetzt, daß alle mit Salz beladenen Schiffe vor dem Austritt aus dem Salzburgerischen Territorio und zwar zu Tittmoning sich der Visitation und Kontrolle zu unterwerfen haben, doch soll hiedurch der Schiffahrt selbst kein nachteiliger Aufent-

halt verursacht werden, folglich diese Visitation bei strengster Verantwortlichkeit der salzburgischen Beamten oder Visitatoren ohne mindesten Aufenthalt geschehen.

§ 30

Die Bestimmung der freien Transitzgüter.

Die landesfürstl. und Ärarialgüter u. Objekte aller Gattung, welche Sr kaiserl. königl. österreichischen, Sr königl. baierisch. Majestät, es sei nun in allerhöchst dero persönlichen oder landesherrlichen Eigenschaft, gehören, sollen sowohl die Saalachen, und die Salzach, dann den Inn u. die Donau hinab nach Österreich oder die Donau hinauf in den Inn, und von diesem Fluß in die Salzach u. Saalachen, im Transitzug durch die k. baierischen, oder k. königl. österreichischen Lande jedesmal zu Wasser frei und ohne alle Abgabe durchpassieren.

§ 31

Die freie Salzfahrt über den Hallthurn und Deisendorf.

Es versteht sich ohnehin, daß von Seite Salzburgs niemals ein Zoll- Maut- oder Weggeld von demjenigen Salze erhoben werde, welches von Frauenreith über Halsturn nach Reichenhall geführt wird, ebensowenig als von dem Salze, welches als königl. bairisches Ärarial Gut durch vom Hauptsalzamt Reichenhall ausgestellte, u. vom kaiserl. königl. Grenzmautamt kontrasignierte Zertifikate ausgewiesen wird, und von Reichenhall über Deisendorf nach Traunstein ausgeht, indem bei diesem Salzfuhrwesen auch die kaiserl. königl. Untertanen dieser Gegend immer großen Verdienst gemacht haben.

§ 32

Die freie Holzgewinnung aus den salzburg. Waldungen hinter Reichenhall.

Alles Holz, welches als kaiserl. königl. Ärarialgut von den hinter Reichenhall liegenden Waldungen nach dem vor Reichenhall liegenden salzburgischen Landesanteil oder nach Berchtesgaden zu Wasser oder zu Land gebracht wird, ist ganz abgabefrei passieren, und zu Reichenhall durch den Holzrechen ungehindert /: jedoch gegen billige Entschädigung der allenfalls verursachten Beschädigungen der Anlagen /: gehen zu lassen, doch sollen dergleichen Holztriftungen auf der Saalach jedesmal nur nach gänzlich geendigter Reichenhaller Brennholztrift vor sich gehen.

§ 33

Die Hamerauer Kohlholz Trift.

In Rücksicht der ungehinderten Hamerauer Kohlholz Trift hat es bei der bisherigen Übung u. Ordnung sein Verbleiben, es ist sich aber hiebei ebenfalls an die gesetzliche Zeit der Nachtrift wie bisher zu halten.

§ 34

Freie Passierung des Dörner und Reisholzes für die reichenhallisch Gradierwerke aus dem salzburgischen Territorio.

Dagegen werden von Seite der kaiserl. königl. Regierung zu Salzburg die zu den königl. baierischen Gradieranstalten in Reichenhall erforderlichen Dörner u. Reiser Bestellungen aus den salzburgischen benachbarten Auen, wie vorher, ungehindert verabfolgt, und derselben Ausfuhr frei gestattet werden.

Die Legitimation
über obige landes-
herrl. Güter.

§ 35

Die oben nach § 30 frei transitierenden landesfürstl. Ärarial-Güter u. Effekten sind zur Legitimation von der absendenden Behörde mit den gewöhnlichen Vorweis oder Polleten zu versehen, die kaiserl. königl. Transitogüter haben sich auch in gleicher Art, wie dieses hinsichtlich des königl. baierischen Salzes zu Tittmoning bestimmt ist, bei der königl. Mautbehörde zu Passau der Visitation zu unterwerfen, welche jedoch mit solchen Gütern beladenen Schiffe nicht länger als 2—3 Stunden aufhalten, und selbe ganz unentgeltlich vornehmen soll.

Es bleibt durchaus verboten, diesen landesfürstl. Ärarialgütern, Privatgüter beizumischen, indem dadurch nur Veranlassung zu Verzögerungen bei der betreffenden Visitation gegeben wird; denn Privatgüter sind durchaus den Zoll- u. Mautgesetzen unterworfen, jedoch haben diejenigen Güter und Effekten, welche durch die vorschriftmäßigen Zeugnisse als wirkl. Ärarialgut legitimiert werden, und wenn sie keine volle Schiffsladung ausmachen, auf Privatschiffen ausgeführt werden, für sich die oben § 30 bestimmte Befreiung zu genießen.

§ 36

Der Anfang dieses
Kontrakts.

Alle in dem gegenwärtigen Kontrakt angeführten Artikel fangen fünfzehn Tage nach dem Abschluß d. i. nach Unterschrift der beedseitigen Bevollmächtigten zu wirken an, deswegen sollen sogleich zu Vermeidung alles weiteren Aufenthaltes die nötigen Verfügungen getroffen, auch die zu Laufen u. Hallein in Beschlag genommene Mobiliarschaft an Baiern herausgegeben werden.

Zu Urkund dessen haben die beederseits Bevollmächtigten diese Vertrags-Urkunde, nachdem sie gleichlautend doppelt ausgefertigt wurde, eigenhändig unterschrieben, gesigelt, und gegeneinander ausgewechslet.
München den dritten Dezember im Jahre Eintausendachthundert u. sieben.

Von
kaiserl. königl. österreichischer Seite:
L. S.
Franz Pichler
k. k. österreichischer Regierungs Rat
u. Referendar

Von
königl. baierischer Seite:
L. S.
J. Utzschneider
k. baierisch. geheimer Referendar
und G. Salinen Administrator

Wir haben vorstehende Übereinkunft in allen und jeden Punkten genehmiget; Wir erklären hiedurch, daß dieselbe von uns ratifiziert, und bestätigt sei, und versprechen, daß sie nach ihrem ganzen Inhalte unverbrüchlich gehalten werden soll.

Zu dessen Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratifikation eigenhändig unterzeichnet, und mit unserem größeren königl. geheimen Kanzlei Insigel bedrücken lassen.

So gegeben Mailand den dreizehnten Dezember 1807.

Max Joseph

L. S.

Freih. v. Montgelas

Auf königl. allerhöchsten Befehl von Flad

2. Abschnitt: 1816 bis 1837

Im Frieden zu Schönbrunn vom 14. Oktober 1809 hatte Österreich zugunsten von Bayern wieder auf Salzburg (einschließlich des Innviertels) verzichten müssen. Die bayrische Territorialfrage wurde am Wiener Kongreß 1814/15 eingehend behandelt, ohne daß sie jedoch in den Schlußakten selbst eine endgültige Regelung gefunden hätte. Am 23. April 1815 gelang es Bayern, unter großen Schwierigkeiten während der Kongreßverhandlungen einen Vertrag abzuschließen, nach dem es Salzburg behauptet und auf die Pfalz verzichtet hätte. Durch die für Bayern ungünstige Weiterentwicklung wurde diese Abmachung aber gegenstandslos. Die Wiener Schlußakte vom 9. Juni 1815 bestimmten, daß die pfälzischen Gebiete an Österreich fallen sollten. Die österreichische Militärpartei forderte, daß Salzburg aus strategischen Gründen bei Österreich bleiben müsse. Staatskanzler Fürst Metternich hatte im Pariser Protokoll vom 3. November 1815, ohne Bayern mitreden zu lassen, aber unter Zustimmung der Kongreß-Mächte, jene Ländermasse gebildet, welche Bayern als Entschädigung für das von Österreich zurückgeforderte Salzburg sowie das Inn- und Hausruckviertel anzunehmen hatte. So kam Bayern wider Willen in den Besitz der Pfalz, auf die es noch kurz vorher verzichten wollte. Alle Einwände Bayerns gegen diese etwas diktatorische Territorialregelung waren nutzlos. Österreich war offenbar entschlossen, die Rückgabe Salzburgs auch mit Waffengewalt zu erzwingen. So mußte Bayern den ihm nicht sonderlich vorteilhaft dünkenden Ländertausch im Münchner Staatsvertrag vom 14. April 1816 wohl oder übel annehmen.

Der Wiener Hof entsandte den General v. Wacquant-Geozelles als Bevollmächtigten zu den Verhandlungen nach München und betonte damit das große militärische Interesse an Salzburg. Welche Sachverständigen dem General noch zur Verfügung gestanden sind, konnte leider nicht festgestellt werden. Zu spät bemerkte man in Wien, daß der Staatsvertrag, das sog. Münchner Traktat, keine bindende Bestimmung über die für Österreich so wichtig gewordenen Bedürfnisse des Halleiner Salzbergbaues am Dürrnberg enthält. Bayern, das durch den Staatsminister Grafen von Montgelas und den Grafen von Rechberg vertreten wurde, wobei Montgelas nur bei der Schlußredaktion des Vertrages in ausgedehntem Maße mitwirkte, konnte sich aber seine Ansprüche auf die Saalforste durch den Artikel XXI ausdrücklich sichern. Diese für die späteren Verhandlungen so bedeutungsvolle Vertragsstelle lautet:

„All das, was die alten Übereinkommen und die Ausbeutung der Forste des Saalachtals betrifft, die seit Jahrzehnten für den Bedarf der Reichenhaller Betriebe zur Verfügung stehen, wird durch die im Art. XX des vorliegenden Vertrages erwähnte Kommission geregelt. Diese Regelung wird auf Grund der Übereinkommen zwischen der bayerischen Regierung und der Fürsterzbischöfe von Salzburg getroffen, wobei weitgehend der Bedarf beider Staaten berücksichtigt werden soll.“

Im Artikel XX wurde die Ernennung einer Spezialkommission in Salzburg vorgesehen, die mit der Abrechnung und allen Abkom-

men bezüglich der Ansprüche, welche sich aus der Übergabe ergeben würden, betraut werden sollte.

Auf Grund des Münchner Traktates wurde Salzburg am 1. Mai 1816 feierlich in der Residenz an Österreich übergeben.

Noch im gleichen Jahre begann die im Art. XX vorgesehene Kommission ihre Tätigkeit in Salzburg als „Liquidations-Hofkommission“. Als bayrischer Hofkommissär wurde Staatsrat Graf von Preysing, als österreichischer Hofrat von Droßdik ernannt.

Die Geschichte der Zeit von 1816 bis 1829 wurde nach den im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv verwahrten Akten und Urkunden sowie von solchen des Salzburger Landesarchivs bereits eingehend in der schon erwähnten rechtshistorischen Studie über die Saalförste und die Salinenkonvention behandelt, so daß hier nur noch die Ergänzungen hiezu nach den Beständen des Bayrischen Hauptstaatsarchivs und Geheimen Staatsarchivs in München zu bieten sind. Sie ergeben an und für sich ein klares Bild und runden die Gesamtdarstellung in vollkommener Weise ab.

Die Verhandlungen bei der Liquidations-Hofkommission in Salzburg wurden hauptsächlich schriftlich geführt. Die beiden Hofkommissäre wechselten Noten, überboten sich mit Beweisen und Gegenbeweisen und auch heute noch interessanten rechtlichen Deduktionen, manchmal juristischen Spitzfindigkeiten, die ein hohes geistiges Niveau verraten. Persönliche Aussprachen, Konferenzen scheinen aber höchst selten erfolgt zu sein, und wenn, dürfte die frostige Atmosphäre steifer Höflichkeit die Behandlung einer Sache, die in erster Linie offenes und ehrliches gegenseitiges Vertrauen erforderte, geradezu aussichtslos gemacht haben. Zwischendurch versuchte man auf die Erfordernisse für den Dürrenberger Salzbergbau unterhalb bayrischem Gebiet, die notwendige Wasserzufuhr aus bayrischen Quellen und vor allem die Deckung des Grubenholzbedarfes aus berchtesgadischen Waldungen durch praktische Handlungen hinzuweisen, was natürlich in Bayern verstimmte. München bzw. der bayrische Hofkommissär Graf v. Preysing ließ sich zu keinerlei Zugeständnis für den Salzbergbau am Dürrenberg bewegen, weil er bei seinen Bestrebungen, die für die Saline Reichenhall damals noch geradezu unentbehrlichen Saalförste endlich sicherzustellen, dauernd auf eine zurückhaltende, ja deutlich hinhaltende und verzögernde, ja sogar bis zu einem gewissen Grade ablehnende Stellungnahme Österreichs stieß. Diesbezüglich hatte Hofrat v. Droßdik bindende Instruktionen von Wien. Die Saalförste waren das Faustpfand für Österreich, mit dem es die Erfüllung seiner Forderungen für den Dürrenberg zu gewinnen trachten mußte, nachdem es in dieser Hinsicht im Münchner Traktat offenbar überspielt worden war. So wie nun Graf v. Preysing in den Jahren 1817/18 mehrmals an König Maximilian berichtete, daß der österreichische Hofkommissär leider gar kein Verständnis für die notwendigen Belange Bayerns zeige, genau so berichtete im umgekehrten Sinne Hofrat v. Droßdik nach Wien. Es war für die beiden Hofkommissäre sicher sehr schwer, in diesen heiklen Fragen auf dem meist schriftlichen Weg eine Verbindung herzustellen, ohne die ihnen erteilten Instruk-

tionen zu verletzen. Bayern und Österreich scheuten sich vor jedem Entgegenkommen, um dadurch ja nicht die eigene Position bei den Verhandlungen über die Saalforste bzw. den Salzbergbau voreilig zu schwächen. Man möchte annehmen, daß ein entsprechender persönlicher Kontakt das offenbar fehlende Vertrauen herstellen hätte können, wie die auf Grund direkter Weisungen des Fürsten Metternich einsetzenden Bemühungen des damaligen österreichischen Geschäftsträgers von Weißenberg in München und die geschickt vollzogene Rückgabe des durch übereifrige österreichische Unterbehörden eingezogenen, auf österreichischem Gebiete liegenden Reviers Falleck am Hirschbichl, unbeschadet des Fortganges der Verhandlungen der Liquidations-Hofkommission, zu beweisen scheinen. Warum eine solche Annäherung und Aussprache zwischen den beiden Hofkommissären nicht zustande gekommen ist, läßt sich heute kaum feststellen. Man kann nur vermuten, daß der eigentliche Grund in den beiden Personen selbst zu suchen ist. Graf v. Preysing entstammte einer Familie, aus der sich schon seit mehreren Generationen Angehörige mit den Salinen Reichenhall und Traunstein und der Deckung ihres Holzbedarfes zu befassen hatten. Er war offenbar ein überzeugter und sehr energischer Verfechter des bayrischen Rechtsstandpunktes und genoß überdies das volle Vertrauen des Königs. Hofrat v. Droßdik war nicht nur durch Instruktionen der Wiener Hofkammer gebunden, die durch das Übersehen der Bedürfnisse der Saline Hallein beim Münchner Staatsvertrag bedingt wurden, sondern fühlte sich gerade deshalb auch noch in einer nicht so günstigen Lage wie sein Verhandlungspartner. Er scheint ein hervorragender Jurist, aber übervorsichtig und dabei auch noch sehr empfindlich gewesen zu sein. Wahrscheinlich fehlte es an einem Dritten, der die beiden Hofkommissäre zusammengeführt und das erlösende Wort gesprochen hätte!

Graf v. Preysing war es, der in einer Note an den österreichischen Hofkommissär, die er dem König am 10. März 1818 vorlegte, schrieb:

„Der Ausdruck: Saalforste bezeichnet alle auf der Saale bringbaren Waldungen des nun k. k. österr. Gebietes, welche seit Jahrhunderten zum Bedarfe der Reichenhaller Salzwerke angewiesen waren, also sowohl die eigentlich Salzburgischen Hoch- und Schwarzwälder, als auch die berchtesgadischen Forst- und Zinswälder, welche auf vormals Salzburgischem Gebiete liegen.“

Am 4. April 1818 langte eine Note des österreichischen Gesandten am bayrischen Hofe ein, die folgende Stelle enthält:

„...so ist demnach der Hofrat von Droßdik ermächtigt worden, sich auch in dieser Hinsicht dem bayr. Verlangen willfährig zu beweisen, und in dem Maße zur Überlassung gewisser zu bezeichnender Saalforste zu dauernder Nutzung an Baiern herbei zu lassen, als einerseits eine vollkommene Sicherheit für den Betrieb der Halleiner Saline erzielt, und andererseits von dem bair. Hof gleiche Willfährigkeit in anderen noch obwaltenden Verhandlungs-Punkten bezogen werde...“

Darauf berichtete Graf v. Preysing am 23. April 1818 an den König:

„...Eure königliche Majestät werden sich bei der Durchsicht dieser Note überzeugen, daß ... am Ende noch jedes Zugeständnis von Waldflächen durch die mehrere oder mindere Bereitwilligkeit der bairischen Regierung in der Anerkennung der österreichischen Ansprüche auf den Dürrenberg, und der sonst daselbst bezielten Zwecke bedinget, ja sogar das Bestreben gezeigt werde, mit der Grenzlinie am Dürrenberge bis an den Laroßbach, und die Alm vorzurücken.

Ich glaube in diesem Benehmen der k. k. österr. Regierung, welche keine Bedenken trägt für das Zugeständnis von Gerechtsamen, welche im Staatsvertrag vom 14. April 1816 bereits anerkannt sind, neue Acquisitionen in Servitorio zu bedingen, einen verstärkten Grund für die Überzeugung zu finden, daß es vor allem notwendig sei, die bairischen Rechtsansprüche auf die Saalforste aus dem XXI. Artikel eben so ausführlich zu entwickeln, als die k. k. österr. Hofkommission bemühet war, derlei Ansprüche hinsichtlich des Dürrenberges darzutun ...“

Am 26. August 1818 berichtet Graf v. Preysing an den König von dem Verhandlungsfortschritt betreffend die Saalforste, indem er betont, daß die österreichische Hofkommission „wesentlich an Terrain verloren habe“, indem sie sich beinahe einzig mehr auf die willkürliche Auslegung des Art. XXI beschränke.

König Maximilian berücksichtigte in der Instruktion vom 11. Oktober 1818 an Graf v. Preysing im wesentlichen die österreichischen Ansprüche und Erfordernisse für den Salzbergbau am Dürrenberg, wie sie den alten, von Baiern aber geflissentlich als erloschen betrachteten Verträgen mit der Propstei Berchtesgaden entsprachen, was wohl auf die im Auftrage Metternichs in München erfolgte diplomatische Fühlungnahme zurückzuführen ist, die scheinbar geheimgehalten wurde. Die königliche Instruktion verlangte jedoch folgende Voraussetzungen:

„Daß

a) sich Österreich verbindlich mache seinen Bergbau niemals mehr in das bairische Gebiet vorzurücken;

b) wegen der in diesem Bezirke entspringenden oder durch denselben fließenden Tagwässer solche Bestimmungen getroffen werden, daß weder unser Bergbau noch unsere Untertanen in ihrem Wasserbedarfe verkürzt würden;

c) die jährliche Holzabgabe aus den sogenannten 8 Forstwäldern zum Halleinischen Grubenbau, wegen Unsers eigenen Bedürfnisses auf ein Maximum von jährl. 200 oder höchstens 300 Klafter beschränkt werde;

d) für diese Holzabgabe eine kleine Rekognition unter dem Namen Stockgeld bedungen werde und jedes Ansetzen einer Erneuerung oder Fortsetzung der alten, nicht mehr als gültig zu betrachtenden Verträge zwischen Berchtesgaden und Salzburg zu vermeiden;

e) daß endlich die Sicherstellung des Verdienstes Unserer Untertanen am Dürrenberger Grubenbau ein eigener Vertragspunkt werde.“

In bezug auf den Dürrenberger Salzbergbau wurde von Bayern ein Territorialtausch am Dürrenberge und an der Salzburger Gmain angeboten. Die Erledigungen erfolgten auch hierüber nur schriftlich, was offenbar eine Verschärfung der Situation ergab, wie aus der nachfolgenden Stelle des Reskriptes des Königs Max Joseph vom 20. April 1819 an den Grafen von Preysing entnommen werden kann:

„Wir haben in Unserer Entschließung vom 11. Oktober v. J. ausgesprochen, daß, so fern es Uns nicht gelingen sollte, einen ergiebigen Teil der Saalforste

mit der Landeshoheit zu erwerben, Wir es auch nicht für rätlich halten, Österreich am Dürnberg einen durch die Landeshoheit gesicherten Bergbau einzuräumen, und daß Wir daher eine weitere Verhandlung hierüber nur dann gepflogen wissen wollen, wenn die Unterhandlungen über die Verhältnisse des Dürnbergs und der Saalforste so weit gediehen sind, daß unsere Ansprüche auf ein Äquivalent rücksichtlich jenes, und auf die Benützung von diesem anerkannt sind ...“

Und am 15. Juni 1819 berichtet Graf v. Preysing dem König u. a.:

„... Allein noch ist es nicht dahin gediehen, daß sich von österreichischer Seite auch nur über das angebotene Grubenfeld am Dürnberge geäußert wurde, wovon jeder weitere entscheidende Schritt der Verhandlung abhängt.“

Das war das vorläufige Ergebnis eines regen Notenwechsels zwischen den beiden Hofkommissären, die beide in Salzburg saßen und zu keinem mündlichen Meinungsaustausch kommen konnten! Hofrat Droßdik war allerdings auch durch seine Instruktionen von der Wiener Hofkammer gebunden, die nach den Erfahrungen des Münchner Traktates mündliche Verhandlungen auf ein Minimum einschränkten!

In einigen Informationen, die der bayrische Hofkommissär erhielt, werden die sog. „Tyroler Wechselwaldungen“ in nähere Verbindung mit den Saalforsten gebracht, was hier nur aus rein historischem Interesse erwähnt werden soll.

Diese Tiroler Wechselwaldungen sind der Hauptsache nach Waldungen im Karwendeltale. Sie wurden durch Verträge zwischen Tirol und Freysing aus den Jahren 1629, 1766 und 1768 dem Fürstentum Freysing „auf ewige Weltzeit“ zugesichert. Außerdem gehörte dazu der Hochalplwald, der etwas nördlich des Karwendeltales liegt. Diese Waldungen beanspruchte Bayern, weil es sie zusammen mit dem Fürstentum Freysing erworben habe.

Da die gefürstete Grafschaft Tyrol laut Seite 1263 des Regierungsblattes von 1814 „nur in dem Umfange und in den Grenzen, wie solche nach dem Preßburger Frieden an Bayern gekommen ist, unterm 19. Juni 1814 wieder an Österreich übergegangen ist“, bestünden das gegenwärtige „Possessorium“ und die königlichen Gerechtsame Bayerns an den erwähnten ehemals freysingischen Waldungen nach wie vor zu Recht, wie das bayrische Finanzministerium bzw. dessen „Ministerial-Haupt-Forst-Buchhaltung“ in einer umfangreichen Denkschrift über die „Saalforste, dann die baierischen und Tyrolischen Wechselwaldungen“ vom 25. Jänner 1819 argumentierte.

Aus dem Berichte des Grafen v. Preysing an den König vom 21. August 1819:

„In der Note vom 23. Nov. v. J. ... äußerte sich die k. k. österr. Hofkommission hinsichtlich der Saalforste dahin, daß sie die bisherigen Verhandlungen höheren Ortes vorlegen und neue Weisungen erwarten wolle.“

Infolge dieser höheren Weisungen erließ sie unter dem 12. Juni l. J. die ... ausführliche Note, in welcher zwar endlich der Grundsatz anerkannt ist, daß Euere königliche Majestät nach dem Art. XXI. des Münchner Staatsvertrages Waldungen im Saaltale gebühren und daher von dem bisherigen Bestreben dafür nur Holzlieferungen zu substituieren abgestanden wird, aber gleichzeitig die Masse dieser Waldungen durch Vorbehalte und Ausnahmen aller Art bis auf

ungefähr 5 oder 6000 Morgen, also etwa 1/10 der eigentlichen Saalförste, herabgebracht werden will.

Diese Schmälerungen gründen sich auf drei Momente:

1.) Auf die Behauptung, daß nur Waldungen des Saaltales von Baiern in Anspruch genommen werden können.

Dadurch werden die Waldungen des Fischbachtales, welches nicht in die Saalach, sondern in die Traun ausmündet, mit einem Flächenraum von ohngefähr 900 Morgen der Überlassung an Bayern entzogen.

2.) Auf den Umstand, daß im Art XXI. nur die Verträge zwischen Salzburg und Baiern als Basis aufgestellt sind.

Es wollen demnach alle berchtesgadischen Zinswaldungen mit einem Holzquantum und Flächenraum von mehr als 10.000 Morgen der vorliegenden Verhandlung entrückt und als Gegenleistung für die Zugeständnisse am Dürrenberg benützt werden.

3. Auf den Schlußsatz des Art. XXI. in seiner einseitigen Deutung, gemäß welcher Österreich aus Rücksicht auf seine Bedürfnisse zu jeder beliebigen Modifikation der alten Verträge ohne ein Äquivalent zu geben befugt wäre.

Unter diesem Titel werden vorbehalten:

a) die Waldungen des Glemertales für die Saline Hallein und die Bergwerke mit einer nutzbaren Fläche von 20.000 Morgen.

b) Die Waldungen des Leogangtales für die Bergwerke mit einer produktiven Waldfläche von 8000 Morgen.

c) Die Waldungen des Unkentaales mit 9000 Morgen, und noch andere unbenannte des Landgerichts Lofer für eine künftige Salzwerksanlage bei Unken.

d) Der Wald Hundsfuß von 130 Morgen ohne Angabe einer Ursache, welche aber dem Vernehmen nach in der militärischen Rücksicht auf den vormaligen Paß Luftenstein bestehen soll.

An mehreren Stellen, insbesondere am Schluß der Note wird zu erkennen gegeben, daß man von Seite Österreichs nicht gemeint sei, auf diesen Vorbehalten in ihrer Gesamtheit zu verharren, sondern davon in dem Verhältnisse aufgeben wolle als man von bairischer Seite den österr. Interessen am Dürrenberge und anderen /: nicht näher bezeichneten:/ Punkten entgegenkommen werde...

Die Eröffnung gemeinschaftlicher Konferenzen hinsichtlich der Saalförste konnte aber in solange nicht mit Wahrscheinlichkeit eines guten Erfolges stattfinden, als von Seite Österreichs noch die beiden ersten, und allgemeinen Grundsätze über die Vollziehung des Art. XXI bestritten wurden, welche mir von Eurer königlichen Majestät im allerhöchsten Reskripte vom 21. Nov. 1817 als Basis vorgezeichnet worden sind.

Einer dieser Präliminar-Grundsätze, nämlich die Verpflichtung Österreichs zur Überlassung von Waldungen an Baiern nach den Normen der alten Verträge ist nunmehr anerkannt.

Es ist daher noch zu bewirken, daß die k. k. österreichische Regierung von der einseitigen Deutung des Schlußsatzes vom Art. XXI, nämlich von der Prä-tension einer ausschließenden Berücksichtigung der Bedürfnisse des österr. Staates, abgehe.“

(Letzteres geschah tatsächlich nur aus Verlegenheit, weil Baiern die alten Verträge bzgl. des Dürrenberger Bergbaues negierte und das Münchner Traktat diesbezüglich eine Lücke aufweist.)

Aus einem eigenhändigen Neujahrsgratulationsbrief des Grafen v. Preysing Salzburg, den 31. Dezember 1819 vermutlich an den bayrischen Staatsminister Grafen von Montgelas oder aber, was genau so möglich sein könnte, an den Grafen von Rechberg. Die Anrede lautet jedenfalls:

„Euer Exzellenz! Hochgeborener Herr Graf!“

... „Was den k. k. Hofkommissär (Freiherrn von Droßdik) am meisten hindert sich kategorisch über den Dürrnberg zu erklären, ist die Unbestimmtheit des bairischen Antrages wegen Anforderung eines Äquivalentes für die Benützung des angebotenen Grubenfeldes. Es war auch bisher nicht möglich sich bestimmt hierüber auszusprechen, da sich erst im Laufe der mündlichen Verhandlungen Objekte besonders bei den Saalforsten werden finden lassen, die für Baiern von hohem Wert sein können. Im Ganzen wird man aber schwerlich auf etwas anderes antragen können als auf solche Zugeständnisse, die Euer Exzellenz in dem Bericht über den Stand der Salinen-Gegenstände zu entnehmen geruhen werden...“

Der als Sachverständiger befragte Salinenrat Knorr verfaßte ein Elaborat „über das Leistungsvermögen des Salzbergbaues am Dürrnberge“, in dem er die effektiv mögliche Salzausbeute mit 194,413.797 Zentner Salz berechnet und resumierte: „Diese Ausbeute decket bei einer jährlichen Salzproduktion von 300.000 Zentner den Betrieb auf 648 Jahre.“

Endlich kommt es doch zu einem Ergebnis. Hierüber der nachfolgende Bericht:

„Nr. 5923

Salzburg, den 13. April 1820.

Allerdurchlauchtigster Großmächtiger König.

Allernädigster König und Herr!

Den Salzbergbau am Dürrnberge betr.

Mittels allergehorsamsten Berichtes vom 30. Jänner l. J. habe ich Eurer königlichen Majestät die beiden Hauptnoten im Betreff des Salzbergbaues am Dürrnberge, nämlich die k. k. österreichische vom 8. Juli v. J. und meine Erwiderung vom 29. Jänner l. J. mit den dazu gehörigen technischen Gutachten und Plänen vorgelegt, wodurch erwähnter Gegenstand zu derjenigen Reife gebracht wurde, welche zu dem Gedeihen von Abschlußverhandlungen notwendig war.

Hofrat von Droßdik erklärte sich hierüber erst unter dem 8. März ... und machte zugleich den Antrag, die Verhandlungen über den Dürrnberg nunmehr mit Beseitigung der Rechtsfrage und alles ferneren Notenwechsels über selbe auf dem Wege mündlicher Besprechungen bei gemeinschaftlichen Zusammentritten unter Protokollssicherung fortzusetzen, auch dieses Verfahren nach und nach auf die übrigen bereits dazu geeigneten Angelegenheiten auszudehnen.

Ich erwiderte diese Note ... unter dem 14. März indem ich dem Antrage zu gemeinschaftlichen Zusammentritten beistimmte, und die nähere Erörterung der von k. k. österreichischer Seite neuerlich aufgestellten Behauptungen eben diesen Konferenzen vorbehielt. — Infolge dieses Übereinkommens fand am 18. März die I.te und /: nach einer Unterbrechung wegen Unpäßlichkeit des Hofrates von Droßdik ./: die II.te Konferenz am 4. gegenwärtigen Monats statt.

Eure königliche Majestät geruhen in den ... Beilagen Lit. C und D die Abschriften der Protokolle von diesen beiden gemeinschaftlichen Sitzungen zu empfangen, von welchen das erstere die von Seite Baierns an Österreich zu machenden Zugeständnisse, und das zweite die hinwider von Österreich an Baiern zu gewährenden Gegenleistungen betrifft. —

Im Ganzen habe ich mir bei diesen bisherigen Verhandlungen den Gesichtspunkt abgesteckt, und verfolgt, die ausführlichste Erörterung des Details zu begünstigen, auch so viel als möglich der k. k. österreichischen Hofkommission die Prospektion zu einem befriedigenden Abschlusse offen zu erhalten, aber mich durchaus in kein wirkliches Zugeständnis einer Erweiterung des gemachten Anerbietens, oder einer Beschränkung der verlangten Gegenleistungen einzulassen, sondern jedes derlei Zugeständnis von dem gleichmäßigen

Fortschreiten in den übrigen Verhandlungsobjekten, welche das Salinenwesen betreffen, insbesondere in der Angelegenheit der Saalforste, abhängig zu machen.

Im Einzelnen ergeben sich aus den beigefügten Protokollen folgende Resultate — Anfragen und Bitten. —

Zu I: In Ansehung der von Baiern an Österreich zuzugestehenden Rechte im Berchtesgadischen Gebiete.

1.tens Unterirdisches Grubenfeld.

Es dürfte mit Bestimmtheit angenommen werden, daß man von k. k. österreichischer Seite zuletzt den Standpunkt der westlichen Feldörter des Dürrenbergischen Grubenbaues als Grenze desselben anerkennen, und sich mit einer Ausdehnung des angebotenen Grubenfeldes nach Mittag, und nach Mitternacht auf 4 bis 600 Lachter, dann mit der ewigen Teufe innerhalb dieser Vierung befriedigen werde. —

Nach den bereits im Akte befindlichen Äußerungen der technischen Behörde beruht das Haupt-Interesse Eurer königlichen Majestät am Dürrenberge in der Verhinderung des Vorschreitens vom Halleinischen Salzbergbau nach Abend, nämlich in jene Gegend, wohin der eigene neue Bergaufschluß verlegt werden wird.

Dieser Zweck dürfte vollkommen erreichbar sein, nachdem der k. k. österreichischen Regierung eine so weit aussehende Bedeckung ihres Bedürfnisses innerhalb der Grenzen des dormaligen Grubenbaues nachgewiesen ist. Ich gedenke daher auf der angebotenen südwestlichen Grubenfeldbegrenzung fernhin zu bestehen, und im äußersten Falle nur in die Feststellung eines beiderseits unangreifbaren Gebirgsmittels von 20 bis 30 Lachter einzugehen, welches zur Sicherheit des eigenen Bergbaues erforderlich sein wird.

Was jedoch die von der k. k. österreichischen Hofkommission vorläufig angedeutete Erweiterung des Grubenfeldes auf 400 Lachter nach SüdOst und auf 600 Lachter nach NordWest und die ewige Teufe betrifft, so bitte ich Eure königliche Majestät um allergnädigste Genehmigung und Ermächtigung zu ihrem Zugeständnisse, in der Voraussetzung, daß sich demselben nicht wohl entzogen werden könnte, und im Übrigen den Absichten Eurer königlichen Majestät auch von k. k. österreichischer Seite entsprochen würde.

Ich erlaube mir, hier die Bemerkung beizufügen, daß es nicht möglich sein dürfte, zur Abgrenzung des Grubenfeldes sich an Gegenstände der Erdoberfläche, z. B. Rücken von Gebirgshöhen-Rinnsale von Bächen u.s.w. zu halten, weil eine solche Grenze für einen mächtigen Nachbar in der Folgezeit leicht ihre ursprüngliche Bedeutung verlieren und von ihm gemißbraucht werden könnte, sondern es dürfte darauf bestanden werden /: wie ich auch dem Hofrate von Droßdik bereits bemerklich machte /: das Grubenfeld nach bergmännischem Herkommen im Lachtermaße und in geraden Linien auszusprechen, diese an feste Grubenpunkte zu knüpfen, und über Tag ohne Rücksicht auf Beschaffenheit des Terrains abzustecken.

2.tens Befugnis zu Bergbau-Unternehmungen über Tag.

Die Gestattung der vom Hofrate von Droßdik zu den diesfalls bereits gemachten Anerbietungen noch nachträglich verlangten Befugnis zur Stollenanlage auf bairischem Gebiete dürfte unter den bereits im Protokolle bemerkten Beisätzen, daß diese ganze Anlage innerhalb der Marken des österreichischen Grubenfeldes fallen müßte, keinen Bedenken unterliegen.

3.tens Grubenholzbezug aus königl. bair. Waldungen.

Es ist vorauszusetzen, daß man von österr. Seite sich in die diesseits vorgeschlagenen Modalitäten des Holzbezuges fügen werde, nur hinsichtlich der jährlichen Quantität wird es schwer halten, sich zu vereinigen. Ich bitte daher Eure königliche Majestät um die Bewilligung, im äußersten Falle das Quantum von 350 Klafter zugestehen zu dürfen, wenn die neuerliche Taxation der 8 Forst-

waldungen zum Resultate gibt, daß dieses Quantum die Hälfte des jährlichen nachhaltigen Ertrages nicht, oder doch nicht bedeutend übersteiget.

Was die von der Saline Hallein zu bezahlende Rechnis für dieses Holz betrifft, so wiederhole ich meine Bitte vom 30. Jänner l. J. um allergnädigste Bestimmung des zu verlangenden Betrages. Der jenseitige Vorschlag dieses Rechnis mit jener gleichzustellen, welche in den Halleinischen Salzgras für den Holzbezug aus den Waldungen dieser Saline eingerechnet werden wird, schien mir zwar nicht annehmbar zu sein, weil keine Verbindung zwischen den beiden Gegenständen obwaltet, da jedoch, wie hieraus erhellet, die k. k. österreichische Hofkommission darauf Rücksicht nehmen wird, so möchte es zweckdienlich sein, mit dem Verlangen eines sehr mäßigen Betrages, etwa von 4 bis 6 kr. pr. Klafter unter dem Titel von Amreisgeld vorzugehen. —

4.tens Wasserbenützung.

Über die manichfaltigen Rücksichten, welche bei diesem Gegenstande auf örtliche Verhältnisse zu nehmen sind, werde ich mit den Lokal-Behörden (verhandeln).

Zu II. In Ansehung der von Österreich an Baiern zuzugestehenden Rechte auf salzburgischem Gebiete.

1.tens Berchtesgadische Zinswaldungen.

Eure königliche Majestät geruhe aus dem Protokolle vom 4. 1. Mts. zu erschen, daß die k. k. österr. Regierung allerhochderselben die Berchtesgadischen Zinswaldungen mit vollem Grundeigentum zu überlassen sich angeboten habe und nur die Forstgerichtsbarkeit mit der Forstoberaufsicht sich vorbehalten wolle.

In Ansehung der Forstgerichtsbarkeit dürfte kein Erfolg von fortgesetzten Verhandlungen zu ihrer Erwerbung erwartet, und daher bald nachgegeben werden. — Auf gleiche Weise kann die österr. Forstoberaufsicht nicht ganz abgelehnt werden, sondern es wird diesfalls sich nur zu bemühen sein, die Funktionen derselben so sehr als möglich in das Generelle zu rücken und so scharf als möglich zu bezeichnen. Was aber das Forstgrundeigentum betrifft, welches als eine wahre Zugabe zu den vormaligen baier. Rechten in den berchtesgadischen Zinswaldungen erscheint, so glaubte ich, teils um dieses Zugeständnis verfänglicher zu machen, teils um — wo möglich — seinen Wert noch zu erhöhen, einen zur Vorsorge in meine Note vom 29. Jänner gelegten Ausdruck benützen zu müssen, und stellte infolge desselben den Antrag zur Überlassung des Grundeigentums auch von allen inklavierten Gütern in dem Bezirke der berchtesgadischen Zinswaldungen als Pertinenzen derselben. Damit wird zwar allem Anschein nach nicht durchzudringen sein, doch möchte es im Verfolge der Unterhandlung gelingen, gegen Aufgebung dieses Anspruches einige andere Stipulationen zu erwerben, wodurch die Rechte Eurer königlichen Majestät in den betreffenden Waldungen mehr befestiget, und in ihrer Ausübung mehr gesichert werden.

Übrigens habe ich zwar noch nichts von den Ansprüchen fallen lassen, welche Allerhöchstdieselben aus dem Art. XXI an die berchtesgadischen Zinswaldungen als Saalforste zu machen geruhten, doch wird, wie ich schon in meinen früheren allergehorsamsten Berichten bemerkte, eine Anerkennung derselben von Seite Österreichs nicht zu bewirken, und daher sich damit zu befriedigen sein, die Detailverhandlungen über jene Waldungen — wie es im Protokolle vom 4. 1. Mts. geschehen ist — zu einem Gegenstande der Unterhandlung über die Saalforste im Allgemeinen gemacht zu haben.

Auch auf dem Verlangen einer österr. Anerkennung der Waldverträge zwischen Berchtesgaden und Baiern gedenke ich nicht ferner mehr zu bestehen, nachdem die k. k. österr. Regierung wider Verhoffen an Baiern das Grundeigentum von den Zinswaldungen überlassen will und aus diesem Rechte sich alle vormaligen Zugeständnisse Berchtesgadens an Bayern von selbst folgern

lassen. — Als Leitfaden werden übrigens jene Verträge immerhin benützt werden können.

2.tens Jagdrevier und Jagdgut Fallek.

Bei diesem Objekte der österreichischen Gegenleistung für die Zugeständnisse am Dürrenberge veranlaßte nur der Punkt wegen Behandlung der Walddiebe eine Divergenz der Ansichten. Von k. k. österreich. Seite wird verlangt, daß nur jene Jagdfrevler, welche Untertanen Eurer königlichen Majestät sind, von dem Jäger zu Fallek an die bairischen Gerichte, alle übrigen aber an die österreichischen Gerichte abgeliefert, und dort abgeurteilt werden sollen.

So sehr ich überzeugt war, daß diesfalls schlechterdings keine Nachgiebigkeit von der k. k. österreich. Regierung erwartet werden könne, daher ich um die Ermächtigung bitte, die vorgeschlagene Modifikation des Rezesses von 1734 unter dem im Protokolle bemerkten Beisatze wegen Urteils-Notifikation annehmen zu dürfen, so glaubte ich doch vorderhand noch auf den Bestimmungen jenes Rezesses beharren, und an das österreich. Verlangen ein gegenseitiges hinsichtlich der Erweiterung des Jagdrevieres Fallek knüpfen zu müssen, welche Erweiterung in einem Berichte von Eurer königlichen Majestät Jagdamt zu Berchtesgaden als sehr erwünscht dargestellt ist. —

Im Verfolge der Unterhandlung wird sich ergeben, ob jenseits auf dieses Zugeständnis nicht ein allzu hoher Wert gelegt werde, in welchem Falle von dem Verlangen gleichwohl wieder abzugehen wäre.

3.tens Freiheit des Verkehres zwischen Berchtesgaden und Reichenhall über den Hallthurm.

... Das Verlangen der Befugnis zu Militär-Durchmärschen damit zu verbinden, hielt ich nicht für rätlich, nachdem sich gezeigt hatte, daß jenseits wieder ein gleiches Verlangen hinsichtlich der über Reichenhall führenden Straße daran geknüpft werden wolle.

4.tens Freiheit des Transites für Berchtesgadensches Salz über den Hangenden Stein und auf der Salzach.

.....

Über den Stand der Unterhandlung in Bezug auf die Saalforste werde ich Eurer königlichen Majestät demnächstens besonderen allergehorsamsten Bericht erstatten, wobei ich mich zu ferneren allerhöchsten Hulden empfehle.

Eurer königlichen Majestät alleruntertänigst treuehorsamer

Carl Graf von Preysing
Hofkom.

Knorr Salinenrat, V. Weilmeyr Salinenrat

Nach dem Protokoll „der I.ten“ bzw. „II.ten Konferenz zwischen der k. k. österreichischen und k. bairischen Liquidations-Hof-Commission, den Salzbergbau am Dürrenberge betreffend“, ddo. Salzburg den 18. März bzw. 4. April 1820, waren „gegenwärtig: Von Seite Österreichs: Der k. k. österr. wirkliche Hofrath und Hof-Commissaire Herr Wilhelm v. Drohsdik, der k. k. Inspections-Commissaire bey dem Oberberg Commissariate zu Salzburg Herr Matheus Mietichhofer, von Seite Baierns: Der k. bairisch. Kämmerer, wirklicher Geheimer Staatsrath und Hofcommissaire Herr Carl Graf v. Preysing Exzellenz, der königl. bairisch. Salinen Rath Herr Thomas Knorr“.

Die vorstehende Darstellung wurde nach den im Faszikel III 1412 des Geheimen Staatsarchives in München zusammengefaßten Akten vom Jahre 1818 bis 20. Juni 1820 gegeben. Im Faszikel III 1424,

der einschlägige Akten vom 31. Dezember 1819 bis 14. November 1828 enthält, befindet sich aber der den mündlichen Verhandlungen in Salzburg vorausgehende umfassende Bericht der bayrischen Hofkommission in Salzburg vom Jahresende 1819. Er gibt einmalige Aufschlüsse und soll daher im wesentlichen auch hier übernommen werden.

„Ad Nr. 5548

Salzburg den 31ten Dezember 1819

Reser. 5322 A 56n

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,

Allernädigster König und Herr!

Der Stand der Unterhandlungen mit Österreich

über die Salinen Angelegenheiten betr.

Eure königliche Majestät haben allergnädigst geruhet, mir ... den Auftrag zu erteilen, zur Vorlage einer umständlichen in systematischer Ordnung verfaßten Darstellung des bisherigen Ganges und gegenwärtigen Standes der Unterhandlungen mit Österreich, um mit Grunde beurteilen zu können, was von deren Fortsetzung zu erwarten sey.

Eine besondere Abteilung des mir allergnädigst anvertrauten Geschäftes bilden die Salinen-Gegenstände, nämlich:

- I. Die Angelegenheit der Saalförste
- II. Das Verhältnis des Salzbergbaues am Dürrenberge
- III. Die Regulierung des Halleinischen Salzbezuges, und
- IV. Der Transit des österreich. Salzes und Getreides aus Tirol nach Bregenz.

Ich werde jedem dieser Gegenstände einen besonderen Abschnitt des gegenwärtigen allergehorsamsten Berichtes widmen, in welchem zuerst die Wesenheit des Objektes, und des baierischen Interesses an demselben dargestellt, dann der Gang der Verhandlungen über ihn geschildert, und zuletzt die dermalige Sachlage beurteilend vorgetragen ist.

I. Abschnitt

Saalförste

Bezeichnung des Gegenstandes.

Der Art. XXI. des Staatsvertrages mit Österreich vom 14. April 1816 sichert die Rechte Eurer königlichen Majestät an den Saalförsten nach der Basis der Verträge zwischen der baierischen Regierung und den Erzbischöfen von Salzburg mit Rücksicht auf die gegenseitigen Bedürfnisse beider Staaten.

Die Saalförste sind der Inbegriff aller auf vormals Salzburgerischem nun Österreichischem Gebiete liegenden und auf der Saale bringbaren Waldungen, welche seit Jahrhunderten zum Bedarfe der Reichenhaller Salzwerke angewiesen waren.

Sie zerfallen in zwei Haupt-Abteilungen, nämlich in die eigentlich Salzburgerischen Schwarzwaldungen, und in die berchtesgadischen Zinswaldungen auf Salzburgerischem Gebiete.

Die erste Abteilung umfasset eine Waldfläche von mehr als 59.000 baierischen Morgen, wovon bey 45.000 Morgen holzproduktiv sind, die zweite hingegen eine Fläche von mehr als 18.000 baierischen Morgen, wovon 10.000 Morgen wirklichen Holzertrag geben, also das Ganze einen Waldkomplex von 77.000 Morgen mit einer nutzbaren Fläche von 55.000 Morgen, und einem nachhaltigen jährlichen Holzertrage von mehr als 40.000 Klaftern.

Der Umfang des baierischen Rechtes in diesen Waldungen begreift in der Wesenheit nach den Salzburger Verträgen die Mitwirkung bei dem Entwurfe der Forstordnung — die ausschließende Forstverwaltung — den noch nie aufgegebenen Anspruch auf das Grundeigentum von

einem Teile der Saalforste — endlich das allgemeine Nutzeigentum derselben; dieses letztere beschränket im Zwecke, nämlich nur zum Gebrauche der Reichenhaller Salzwerke, und belastet durch mehrfältige Servituten des Holzschlages, und der Weide.

Das Haupt-Interesse Baierns an den Saalforsten besteht nicht in dem Holzbezuge aus ihnen für die Gegenwart, oder nächste Zukunft, denn dieser Bezug würde auch ohne Staats-Vertrag wegen der örtlichen Lage um sehr billigem Preise zu bewirken sein, so lange der Waldstand ihn gestattet, sondern in der Erhaltung einer möglichst großen Waldfläche im Saaltale für die baierischen Salinen, damit das Holzbedürfnis derselben für die entfernteste Zukunft, und für alle möglichen Fälle gedecket sey.

Eure königliche Majestät haben daher in dem allerhöchsten Reskripte vom 21. Nov. 1817, welches die Haupttrichtschnur meines Benehmens bei diesem Unterhandlungs-Gegenstande enthält, als ersten Praeliminar-Grundsatz festzustellen geruhet:

„daß unter keinerlei Modifikation auf die Grundlage von Holzquantitäten eingegangen werden könne, sondern durchaus auf der Ausscheidung eines bestimmten Waldumfanges beharret werden müsse, welcher wie vor 1803 zur Saline Reichenhall auf ewig gewidmet, und ihr zur eigenen Verwaltung überlassen bleiben muß.“

Ferner als zweiten Praeliminar-Grundsatz:

„daß jede durch die Rücksicht auf die Bedürfnisse des österreichischen Staates herbeigeführte Modifikation in dem Bestande der alten Verträge sowohl in Bezug auf die Fläche, als in Bezug auf die Forstrechte Baiern durch ein Äquivalent ersetzt werden muß.“

Gang der Unterhandlung:

Der erste Schritt hinsichtlich der Saalforste geschahe von Seite der k. k. österreich. Regierung unmittelbar nach der Übergabe des Landes Salzburg an selbe, durch plötzliches und so zu sagen gewaltsames Einstellen aller baierischen Holzarbeiten in den Saalforsten, und der Holztrift aus ihnen, ohne allem vorläufigen Benehmen mit Eurer königlichen Majestät Behörden, oder mit Allerhöchdero Hof-Commission. Da der Zweck des Schrittes nicht zu verkennen, und bei dem schon so weit vorgerückten Jahre keine Zeit zu verlieren war, so traf Eurer königlichen Majestät General-Salinen-Administration schon im Juni 1816 die nötigen Dispositionen, um durch Nachhiebe in den inländischen Salinen-Waldungen die eingestellte Holzansage in den Saalforsten zu ersetzen. Die Trift von 1816 konnte durch die österreich. Verfügungen nur zum Teile gestört werden, indem aus Vorsorge schon vor der Landes-Übergabe alles Holz in die Triftbäche eingeworfen wurde.

Diese feste Stellung der baierischen Salinen und der Mangel an Erwerb für die österreich. Untertanen in den Landgerichten Lofer und Saalfelden bewog die k. k. österreichische Regierung noch im Herbste 1816 zum Anerbieten provisorischer Holzlieferungen aus dem Saaltale, welches in den folgenden Jahren von Zeit zu Zeit unter mancherlei Formen erneuert, aber von Eurer königlichen Majestät fortwährend zurückgewiesen wurde, um Allerhöchst Ihren Rechten an die Saalforste nichts zu vergeben, und die Unterhandlung über selbe durch den Drang des jenseitigen Bedürfnisses zu unterstützen.

Die Unterhandlungen wurden im Monate Februar 1817 eröffnet, und zwar Anfangs in Verbindung mit der Angelegenheit des Dürrenberges theils mündlich, theils durch gegenseitige Punctionen gesichert.

Der österreich. Hofcommissaire Hofrath von Droßdik wollte zuerst dem Verträge vom 3. Dezember 1807 erneuerten Eingang verschaffen, welcher Baiern nur den jährlichen Bezug einer bestimmten Holzquantität aus dem Saaltale gegen Stockgeld zusaget. Als ich aber das Eingehen in diese Grundlage schlechter-

dings verweigerte, gab man der Sache von österreichischer Seite folgende Wendung: „Die Bestimmungen alter Staats-Verträge gelten fortan, so lange sie nicht durch ein neues Übereinkommen abgeändert werden; die Verhältnisse des Dürnnbergs sind daher unabänderlich festgestellt, denn der Staatsvertrag vom 14. April 1816 schweigt von einer Modifikation der darüber bestehenden Verträge. Eben dieser Staats-Vertrag unterwirft aber im Art. XXI. die alten Verträge über die Saalforste einer neuen Regulierung aus Rücksicht auf Staatsbedürfnisse. — Die Rücksicht auf die Bedürfnisse des österreichischen Staates fordert nun, daß an Baiern keine Waldungen im Saaltale überlassen, sondern nur bestimmte Holzquantitäten abgetreten werden, über deren Größe man sich von Zeit zu Zeit verständigen müsse.“

Diese Ansicht ist sowohl in den Punctionen vom 5. und 8. März 1817 als auch noch in den österreichischen Noten vom 8. Nov. 1817, dann vom 6. April, 15. Juli und 13. August 1818 durchgeführt.

Eure königliche Majestät erkannten aus diesem Bestreben des österreichischen Hofes, sein Vershen hinsichtlich des Dürnnberges im Münchner Traktate — nachträglich auf Kosten Allerhöchst Ihrer durch den Art. XXI. dieses Traktates gesicherten Rechte an den Saalforsten gutzumachen, die Notwendigkeit, diese beiden Gegenstände in der ferneren Unterhandlung scharf trennen zu lassen, nachdem ich vorläufig schon in den Punctionen vom 8. März 1817, dann in den Noten vom 30. März und 12. Mai 1817 bemühet war, die Stipulationen des Art. XXI. in ihrer Reinheit zu erhalten.

Die nähere, den Instruktionen Eurer königlichen Majestät angepaßte Ausführung dieser Stipulationen und der daraus für Baiern abzuleitenden Rechte folgte in meinen Noten vom 25. Juni, 29. Juli und 3. November 1818, welche ich Allerhöchstderselben durch die allergehorsamsten Berichte vom 31. Juli und 30. Dezember v. J. mit den veranlassenden österreichischen Communicationen in Abschrift zu überreichen die Gnade hatte. —

Schon in der Note vom 6. April 1818 ging Hofrat von Droßdik um einen Schritt zurück, und erklärte sich zu einer förmlichen Überlassung von Waldungen im oberen Saaltale zur Nutznießung an Baiern in solchem Maße ermächtigt, als die Halleiner Salzbergbau-Verhältnisse am Dürnnberge durch eine entsprechende Gränz-Regulierung festgestellt würden.

In der Note vom 15. Juli wurde dieser Antrag zum Austausch eines Territorial-Distriktes am Dürnnberge gegen einen sehr beschränkten Teil der Saalforste im Nutz Eigentume noch bestimmter gemacht, und namentlich die ehemaligen Hoch- und Schwarzwälder des Landgerichts Lofer mit Ausnahme des Unkentalles, und der Waldung Hundsfuß, dann eine nicht näher bezeichnete Partie der berchtesgadischen Zinswaldungen angeboten.

Eure königliche Majestät hatten schon im Allgemeinen, bei Gelegenheit eines von der österreichischen Demarcations-Hofcommission in Antrag gebrachten Territorial-Tausches den allerhöchsten Entschluß gefasset, eine Gebietsabtretung am Dürnnberge nur einer ergiebigen Territorial-Acquisition im Bezirke der Saalforste gegenüberstellen zu lassen, um so minder konnte im Offerte eingegangen werden, wobei nur ein Teil jener Rechte in den Saalforsten als Tauschobjekt erschien, deren Ganzes Baiern schon in Folge des Art. XXI. gebühret.

Diese wurden daher unumwunden zurückgewiesen, und auf den früheren Rechtsansprüchen beharret.

Endlich am 12. Juni 1819 verließ die k. österreichische Hof-commission ihre bisherige Stellung, indem sie unabhängig von allen Territorial-Tausch-Verhandlungen den ersten Präliminar-Grundsatz anerkannte, daß nämlich Eurer königlichen Majestät in Folge des Art. XXI. vom Münchner Traktate eine wirkliche Überlassung von Waldungen auf die vormalige Art gebühre, welche auch zuzugestehen sich bereitwillig erklärt wurde.

Nur sollten von dem diesseits als Saalforste angesprochenen Waldcomplexe theils wegen anderer Deutung der Stipulationen des Art. XXI. theils wegen eigenem Bedürfnisse — so viele und große Partien ausgenommen sein, daß der Rest nur noch in ohngefähr 5 bis 6000 Morgen bestünde, deren Übergabe unverweilt stattfinden sollte, sobald das nähere Einverständnis über die Modalität dieser Überlassung getroffen sein würde.

Indessen ist in derselben Note vom 12. Juni l. J. ohne Hehl ausgesprochen, daß der österreichische Hof geneigt sei, das gemachte Anerbieten in dem Verhältnisse zu erweitern, als im Laufe der hierortigen Verhandlungen theils die vollste Sicherstellung der österreichischen Rechte am Dürrnberge, theils auch andere Zugeständnisse dafür eine Entschädigung gewähren würden.

Auf welche Weise ich die in dieser Note aufgestellten Grundsätze zu entkräften, die darin angeführten faktischen Verhältnisse zu berichtigen und zugleich das Ungeeignete des ganzen Benehmens darzustellen bemühet war, werden Eure königliche Majestät aus der Abschrift meiner Erwiderungs-Note vom 15. Aug. l. J. zu ersehen geruhet haben, ... Hierauf ist von Seite Österreichs keine weitere Erklärung in Betreff der Saalforste erfolgt, und beruht demnach zur Zeit dieser Gegenstand noch.

Der malige Sachlage.

Ich erlaube mir Eurer königlichen Majestät in dieser gedrängten Erzählung des bisherigen Ganges der Unterhandlung über die Saalforste eine ebenso kurze Darstellung des gegenwärtigen Standes derselben nach den Haupt-Momenten des Gegenstandes vorzulegen.

In Ansehung des Begriffes der Saalforste walten zweierlei Differenzen ob. —

1.tens Österreich will die Waldungen des Fischbachtals nicht als Saalforste erkennen, auf welche sich der Art. XXI beziehet, weil sich der Fischbach nicht in die Saale, sondern in die Traun ergießet. —

Es wurde jenseits unterlassen, die einzelnen Waldungen zu nennen, welche zu dem Gebiete des Fischbachtals gerechnet werden wollen, denn an und für sich findet keine scharfe Gränze zwischen diesem, und dem Unkental statt, da beide Täler an einer und der nämlichen Gebirgs-Einsattelung — dem Winkelmoose — auslaufen.

Ich säumte nicht, diese Unbestimmtheit des Gegenstandes und des österreichischen Anspruches zum diesseitigen Vortheile zu benützen, und erklärte in der Note vom 18. Aug. l. J. nur die drei Waldungen Laubenberg, Ochsenbrunn und Kottmais mit einem Flächenraume von 900 Morgen als solche, welche im Fischbachtale liegen.

Allein auch in Ansehung dieser 3 Waldungen fehlet es der österreichischen Praetension an einer Grundlage, denn sie sind auf der Saale nach Reichenhall bringbar, wurden vormals wirklich dahin gebracht, und erscheinen im Salzburgerischen Waldbuche von 1529 namentlich als solche Waldungen aufgeführt, welche auf ewig an Baiern überlassen sind.

Es ist daher um so minder zu erwarten, daß die österreichische Regierung diesen Anspruch nicht wieder fallen zu lassen gedenke, als die betreffende Waldpartie ganz und gar keinen Wert für Österreich haben kann. —

2.tens Von größerem Gewichte ist die jenseits aufgestellte Behauptung, daß sich der Art. XXI. nicht auf die berchtesgadischen Zinswaldungen erstrecke, weil sich ihr vormaliger Besitz nicht auf Verträge zwischen Baiern und Salzburg, sondern zwischen ersterem und Berchtesgaden gründe.

Die Beträchtlichkeit des Objectes von diesem österreichischen Ansprüche erhellet aus demjenigen, was ich früher über den Umfang der Saalforste anführte, er betrifft nämlich eine für Reichenhall und Berchtesgaden bringbare, und mit Servituten wenig belastete produktive Waldfläche von 10.000 Morgen.

Das von Österreich zuerst in Anwendung gebrachte Purifications-System und die wichtige Rückwirkung desselben auf die Verhältnisse am Dürrnberge gestatteten mir nicht von dem Rechtstitel Gebrauch zu machen, welcher Eurer königlichen Majestät als Besitzer von Berchtesgaden auf die berchtesgadischen Zinswäldungen im Salzburgischen Gebiet zustehen würde, wenn jenes System nicht in Anwendung gekommen wäre.

Ich war demnach bisher nur bemühet darzutun, jene Zinswäldungen seien wahre Saalforste, von welchen der Art. XXI. spricht, und der Nachsatz dieses Artikels könne nur so viel bewirken, daß die künftigen baierischen Rechtsverhältnisse in diesen Wäldungen nicht nach den berchtesgadischen — sondern nach den salzburgischen Verträgen reguliert werden müßten.

Allein es ist vorauszusehen, daß die österreichische Regierung in diesem Punkte nicht weichen werde, einmal weil der Wortlaut des Art. XXI. wirklich mehr für ihre Ansicht spricht, und zweitens weil sie sich die Überlassung dieser für Baiern besonders schätzbaren Waldpartie als ein Tauschobjekt gegen die Zugeständnisse am Dürrnberge vorbehalten will.

Es dürfte demnach hierinnen auf eine geeignete Weise nachgegeben werden. — Welches hiezu nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten der beste Moment und die vorteilhafteste Art sei, werde ich später zu bemerken die Gnade haben.

In Ansehung der baierischen Rechte an den Saalforsten.

Nachdem endlich die österreichische Anerkennung des von Eurer königlichen Majestät aufgestellten 1ten Praeliminar-Grundsatzes bewirkt ist, daß nämlich Baiern nicht bloße Holzüberlassungen aus den Saalforsten, sondern diese selbst zum Gebrauche für seine Reichenhallischen Salzwerke, und zur eigenen Verwaltung auf ewig gebühren, so ist wohl die Hauptschwierigkeit des weiteren Fortschreitens in der Unterhandlung über diesen Gegenstand gehoben; allein es läßt sich mit Bestimmtheit voraussehen, daß noch so mancher Anstand zu beseitigen sein werde, wenn in die nähere Feststellung des bairischen Rechtes an den Saalforsten in Hinsicht auf die Forstgesetzgebung, Jurisdiction, Forstverwaltung und Eigentum eingegangen werden wird, eine Aufgabe, welcher die österreichische Hofcommission bisher absichtlich ausgewichen zu sein scheint, und mit welcher ich mich nicht vordrängen durfte, solange die Anerkennung der Basis mangelte.

Auch jetzt noch halte ich es nicht für rätlich, eine Sichtung der alten Verträge in Antrag zu bringen, einmal weil die von Österreich angebotene Waldpartie im Verhältnisse zur ganzen Masse der Saalforste zu unbedeutend ist, als daß diesem Anerbieten der Wert eines befriedigenden Schrittes zur Annäherung beigelegt werden dürfte, welches offenbar der Fall wäre, wenn hierauf schon in eine Bearbeitung des Details eingegangen würde, und zweitens, weil zur beschleunigten, und entsprechenden Regulierung dieses Details die österreichische Anerkennung oder doch Beachtung des von Eurer königlichen Majestät aufgestellten weiteren Praeliminar-Grundsatzes unentbehrlich ist, wovon sogleich des Näheren zu erwähnen sein wird. —

In Ansehung der Modifikationen des alten Rechtszustandes aus Rücksicht auf die gegenseitigen Bedürfnisse beider Staaten.

Der Schlußsatz des Art. XXI., welcher verfüget, daß bei der Ordnung der Verhältnisse in den Saalforsten nach der Basis der alten Verträge zugleich auf die gegenseitigen Bedürfnisse beider Staaten Rücksicht genommen werden solle, wird von der österreichischen Regierung nur zu ihrem Vorteile gedeutet, und vorzugsweise benützt, um die Rechte Baierns an den Saalforsten so sehr als möglich zu beschränken, indem sie keine Gränze für das Maas des eigenen Bedürfnisses der Gegenwart und der Zukunft kennt.

Auf diese Grundlage hin sollen von der Überlassung an Eure königliche Majestät ausgenommen sein.

1.) die Waldungen des Glemtales, und am Zeller See mit einer nutzbaren Fläche von 20.000 Morgen für den angeblichen Bedarf der Saline Hallein, und der Bergwerke,

2.) die Waldungen des Leogangtales mit einer produktiven Fläche von 8080 Morgen gleichfalls für die Bergwerke,

3.) die Waldungen des Unkentaies mit 9000 Morgen, und noch einige unbenannte Waldungen des Landgerichtes Lofer für eine künftig mögliche Salzwerksanlage bei Unken,

4.) die Waldung Hundsfuß von 130 Morgen ohne Angabe einer Ursache. Also im Ganzen über 37.000 Morgen. —

Es ist vorauszusehen, daß die österreichischen Vorbehalte im Felde der Forstrechte aus dem angeblichen Grunde des eigenen Bedürfnisses nicht minder ungemessen sein werden, wenn dieser Gegenstand zur Sprache kömmt, als sie es in Hinsicht auf Waldfläche waren. —

Wenn man demnach diesen Ansprüchen ein Ziel setzen, und sich nicht in die mißliche Lage begeben will, die Grundlosigkeit eines jeden von Seite Österreichs behaupteten Bedürfnisses beweisen zu müssen, so bleibt kein anderer Ausweg übrig, als fest auf dem von Eurer königlichen Majestät ausgesprochenem 2ten Praeliminar-Grundsatz zu beharren: daß jede von Österreich gewünschte Modifikation am Waldbesitze und Forstrechte Baierns nach den alten Verträgen letzteres zur Forderung eines Aequivalentes berechtere, indem gemäß Staats-Vertrag die gegenseitigen Bedürfnisse beider Staaten berücksichtigt werden sollen.

Ich gedenke daher, mich auf keine Weise in eine Detail-Verhandlung hinsichtlich der Saalforste einführen zu lassen, ehe diese notwendige Grundlage besteht.

Allein ebenso schwer wird sich die k. österreichische Regierung entschließen, den erwähnten Grundsatz im Voraus, und in seiner ganzen Schärfe anzuerkennen, weil sie besorgen muß, alsdann mit der Bewirkung jener Modifikationen hinsichtlich der Saalforste in Verlegenheit zu geraten, welche das reale Bedürfnis des österreichischen Staates erfordert.

Aus dieser gegenseitigen Verlegenheit dürfte vielleicht der schicklichste Ausweg darin zu finden sein, daß an die österreichische Hofcommission im Verlaufe der mündlichen Verhandlungen der Antrag gemacht würde, den erwähnten Praeliminar-Grundsatz vor der Hand nur mit dem Vorbehalte des Zurücktrittes anzunehmen, und auf denselben so zu sagen versuchsweise in die Regulierung des Details einzugehen, wobei es dann Sache der diesseitigen Mäßigung wäre, die als wahres Bedürfnis des österreichischen Staates sich darstellenden Modifikationen in den Bestimmungen der alten Verträge zu gewähren, und sich dafür mit Gegenleistungen zu befriedigen, welche im strengen Sinne nicht als Aequivalente anzuerkennen sein würden. Auf solche Weise könnte dem Grundsatz für den definitiven Abschluß Eingang verschaffet werden.

Ich erlaube mir noch die Bemerkung beizufügen, daß ein solches Anerbieten mit gutem Erfolge erst dann zu machen sein dürfte, wenn die österreichische Regierung die Hoffnung aufgegeben haben wird, Eure königliche Majestät durch Verzögerung des Abschlusses über den Art. XXI. zu mehrerer Nachgiebigkeit am Dürrnberge zu bewegen, denn so lange dieses nicht bewirkt ist, läßt sich durchaus nicht erwarten, daß man sich jenseits bei den Vorbehalten hinsichtlich der Saalforste auf die wahren Bedürfnisse beschränken werde, welche lediglich in einer Reservierung des inneren Glemmertaies für künftig möglichen Bedarf der Saline Hallein — in der Überlassung einer Waldpartie des Leogangtales für Pillersee — und etwa noch in der Waldung Hunsfuß oder einiger anderer kleiner Waldflächen für fortificatorische Zwecke bestehen dürften.

Dies ist wieder ein Punkt, an welchem die Unterhandlung über die Saalforste, mit einer über den Dürrnberg in Berührung stehet. —

Iter Abschnitt Dürrnberg

Bezeichnung des Gegenstandes.

Der Salzbergbau der vormalig salzburgischen, nun k. k. österreichischen Saline Hallein am sogenannten Dürrnberg erstreckt sich auf eine Länge von mehr als 600 Lachtern in das vormalig berchtesgadische, nun unbestritten baierische Gebiet, und nicht nur der ungleich größte Teil seiner noch brauchbaren Soolenerzeugungs-Werke, sondern auch das ganze Hoffnungsfeld liegt jenseits der Landesgrenze. —

Dieses Verhältnis gründet sich auf alte Verträge zwischen dem Erzstifte Salzburg, und der Probstei Berchtesgaden, unter welchen das Selausische Compromiss vom Jahre 1449, dann die Verträge von 1540 und 1556 die vorzüglichsten sind. Infolge dieser Verträge wurde dem Erzstifte gegen andere Zugeständnisse, insbesondere hinsichtlich des Schellenberger Salzhandels bewilliget, mit seinen Fürhäuptern /: Feldörtern:/ am Dürrnberge den Salzkern /: das Steinsalz:/ in das berchtesgadische Land nach Notdurst zu verfolgen; auch wurde demselben in diesen Verträgen die Benützung der Tagwässer, und der unentgeltliche Bezug des Grubenholzes aus den nächstgelegenen Waldungen, welche unter der Benennung der 8 berchtesgadischen Forstwaldungen bekannt sind, zugesaget.

Österreich versäumte es, sich bei dem Abschlusse des Münchner Traktates vom 14. April 1816 die vormaligen Rechte des Erzstiftes Salzburg auf dem Dürrnberge in derselben Art durch eine besondere Stipulation zu sichern, wie es von Eurer königlichen Majestät hinsichtlich der Saalforste geschah, und es ist nunmehr nicht allein darum zu tun, sich für das nachträgliche Zugeständnis dieser Rechte, ohne welcher die Saline Hallein schlechterdings nicht bestehen kann, eine Gegenleistung zu bewirken, sondern auch diese Rechte selbst, welche nach den alten Verträgen äußerst unbestimmt, und so zu sagen unbeschränkt sind, auf eine feste, und möglichst enge Gränze zurückzuführen, indem der Fall eingetreten ist, daß der berchtesgadische Salzreichtum als Bürge der Perpetuität und als Mittel zur wohlfeilen Salzproduktion für die vaterländischen Salinen betrachtet, und daher vor fremden Angriffen möglichst bewahrt werden muß.

Eure königliche Majestät haben mir in den allerhöchsten Reskripten vom 21ten November und 10. Dezember 1817, dann vom 11ten Juni 1818 die Richtschnur meines Benehmens hinsichtlich des Dürrnberges vorzuzeichnen, und in der Hauptsache allergnädigst zu beschließen geruhet, daß vor allem auf dem Grundsatz beharret werden solle, die alten Verträge zwischen dem Erzstifte Salzburg und der Probstei Berchtesgaden seien durch die im Jahre 1803 erfolgte Vereinigung dieser beiden Länder erloschen, und bei ihrer neuerlichen Trennung durch den Münchner Traktat nicht von selbst, und stillschweigend wieder erwacht, daß aber der k. österreichischen Regierung im Wege neuer Zugeständnisse gegen Aequivalierung die gewünschten Rechte am Dürrnberge in so weit es die Rücksicht auf das eigene Bedürfnis gestattet eingeräumt und insbesondere die fernere Benützung des bereits aufgeschlossenen Grubenfeldes zugesichert werden könne.

Gang der Unterhandlung.

Die Unterhandlung über die Verhältnisse des Dürrnberges wurde schon von Seite der k. k. österreichischen Hofkommission /: Freyherr von Aingenau:/ im Monate Juli 1816 durch die Beschwerde eröffnet, daß in den zum Salzbergbau am Dürrnberge reservierten berchtesgadischen Waldungen vom baierischen Forstpersonale einseitige Holzauszeigen an berchtesgadensche Untertanen gemacht werden. Ihr folgte noch in dem nämlichen Monate das Begehren zur

Verabfolgung des erforderlichen Grubenholzes aus jenen Waldungen, um es durch das Halleinische Amtspersonale auszeigen zu lassen. Nachdem diese beiden Anträge in der Art, wie sie gestellt waren, selbst bei dem unbestrittenen Fortbestande der alten Verträge ungeeignet befunden worden wären, berücksichtigt zu werden, so mußte um so mehr jetzt ihre Zurückweisung eintreten, und da gleichzeitig die Anzeige eintraf, daß sich das österreichische Forstpersonale erlaube, Nachsichten in den 8 berchtesgadischen Forstwaldungen zu pflegen, wozu selbst vormals nur das Bergpersonale befugt war, so wurden auch diese inhibiert.

Im Monate Februar 1817 berichtete Allerhöchstdero Landgericht Berchtesgaden, daß die Saline Hallein noch im Spätherbste des vorhergegangenen Jahres ganz eigenmächtig eine neue Wasserleitung auf baierischem Gebiete angelegt habe, um das sogenannte Laroswasser an den Mäuslgrabenschurf zu führen. Ein Unternehmen, wozu auch bei dem Bestande der alten Verträge Salzburg ohne vorläufiger Rücksprache mit der berchtesgadischen Regierung nicht berechtigt war. Da diese Wasserleitung auf eingelegte Beschwerde bei der k. k. österreichischen Hofkommission von der Saline Hallein nicht wieder aufgehoben wurde, so ließ ich mit Genehmigung Eurer königlichen Majestät den Status quo durch das Landgericht Berchtesgaden herstellen.

Während auf solche Weise die österreichischen Behörden einerseits bemüht waren, sich am Dürrnberge in den Besitz von Befugnissen zu setzen, welche selbst das Maß der alten erloschenen Verträge überschritten, verhinderten sie andererseits in den Saalforsten die Ausübung der im neuesten Staatsvertrage ausdrücklich vorbehaltenen Rechte Eurer königlichen Majestät, und die österreichische Liquidations-Hofkommission /: Hofrat von Droßdik :/ stellte in ihren ersten Punktationen und Noten jenes Gewebe von Trugschlüssen auf, wovon im ersten Abschnitte des gegenwärtigen allergehorsamsten Berichtes Erwähnung geschah, und wodurch der Art. XXI. des Münchner Traktates zur nachtheiligen Stipulation für Baiern hinsichtlich der Saalforste, das gänzliche Stillschweigen dieses Traktates hingegen über die Bergbau-Verhältnisse am Dürrnberge zum Vorbehalte der alten Salzburgerischen Rechte für Österreich werden sollte.

Die natürliche Beschaffenheit eines Bergbaues, dessen Hauptöffnungen auf dem österreichischen Gebiete liegen, und die damals noch höchstwichtige Rücksicht auf die ungestörte Erhaltung des provisorischen Salzbezuges von Hallein widerriete Eurer königlichen Majestät hinsichtlich des Dürrnberges gegen Österreich ebenso faktisch vorzugehen, wie es von diesem in den Saalforsten, und in der Jagd-Revier Fallek geschah, es mußte sich demnach darauf beschränkt werden, jede direkte Leistung für den Halleinischen Grubenbau zu verweigern, und die Rechte Baierns auf dem Wege der Unterhandlung geltend zu machen.

Von diesem Systeme wurde nur einmal auf unmittelbare Verwendung der k. österreichischen Gesandtschaft an Allerhöchstdero Hoflager mittels allerhöchstem Reskripte vom 27. Sept. 1817 eine wohlverwahrte Ausnahme gestattet, als gefährliche Niederbrüche am Dürrnberge eine augenblickliche Aushilfe mit Grubenholz aus den berchtesgadischen Waldungen usw. motivierten.

Die jährliche Holzvorgabe aus diesen Waldungen, ferner die wiederholt nachgesuchte Gestattung der Anlage einer Wasserleitung für den Mäuslgrabenschurf, endlich die gewünschte Erbauung einer neuen Hütte an diesem Schurfe wurden bis jetzt beharrlich abgelehnt.

Unter dem 13. Dec. 1817 trat die k. k. österreichische Demarkations-Hofkommission /: Hofrat von Steinherr :/ mit dem Projekte zu einem Gebiets-Austausche am Dürrnberge, und an der salzburgischen Gmain hervor, welches zwar in der Art, wie es gestellt war, durchaus nicht befriedigen konnte, aber doch von Eurer königlichen Majestät noch nicht ganz zurückgewiesen ist.

Allerhöchstdieselben geruhten nämlich zu beschließen, daß eine Territorial-Abtretung am Dürrnberge nur im Gegensatze einer Gebiets-Acquisition in dem

Bezirke der Saalforste stattfinden dürfe, daß aber die fernere Bearbeitung dieses Gegenstandes ausgesetzt bleiben solle, bis es auf dem Wege der Unterhandlung mit der k. k. österreichischen Liquidations-Hofkommission dahin gediehen sein würde, daß von Österreich für die neuen Rechtszugeständnisse am Dürrnberge die Leistung eines Aequivalentes zugesaget, und den alten Rechten Baierns in den Saalforsten die volle Anerkennung gewähret ist.

Es wurde demnach fortgefahren, in dem Notenwechsel mit der erwähnten Liquidations-Hofkommission die rechtliche Ansicht des Gegenstandes zu beleuchten.

Hofrat von Droßdik stellte in seinen Noten vom 6. April — 15. Juli — 22. Nov. — 9. und 25. Dec. 1818, dann 26. Febr. und 31. März 1819 in der Hauptsache folgende Behauptungen auf:

Die Rechte der Saline Hallein am Dürrnberge, welche sich auf alte Verträge gründen, wurden durch den neuesten Staats-Vertrag vom 14. April 1816 nicht nur nicht aufgehoben, sondern vielmehr bestätigt, sie bestehen also noch für Österreich.

Sie wurden nicht aufgehoben. — Denn im Staatsvertrage wird keine Erwähnung davon gemacht, und die gegenseitige Verzichtleistung im Art. XXIII. betrifft schon an und für sich nur die Hoheits-Besitz-Erb- und Heimfalls-Rechte, nicht aber solche auf besonderen Verträgen beruhende Lokal-Verhältnisse; diese Verzichtleistung bezieht sich aber noch überdies nur auf die im Traktate gegenseitig abgetretenen Landesteile, also von Seite Österreich nicht auf Berchtesgaden, welches nach wie vor bei Bayern verblieben ist.

Sie wurden bestätigt, und zwar

a) durch die Verhandlungen, welche dem Abschlusse vorausgegangen sind, wobei die Saline Hallein von Baiern mit einem sehr hohen Wertanschlage in die Wagschale gelegt wurde, welchen sie ohne den Bergbau-Rechten am Dürrnberge nicht besitzen würde,

b) durch den Art. I. des Münchner Traktates selbst, welcher Salzburg an Österreich abtritt *tel qu'il a été cédé par l'Autriche en 1809* — welches *tél* sich nicht blos auf das Territorium, sondern auch auf die wesentlichen Zugehörungen des Landes beziehet, also auch auf die ober- und unterirdischen Rechte, die von der Saline Hallein im Jahre 1809 am Dürrnberge ausgeübt wurden, ohne denen diese Saline nicht bestehen kann,

c) durch den Art. VII des erwähnten Traktates, welcher Österreich verpflichtet, jährlich 200.000 Zentner Salz an Baiern abzugeben, wozu ihm also auch die Mittel zu Gebote stehen müssen, nämlich das Recht zur Benützung des Salzbergbaues am Dürrnberge für die Saline Hallein. —

Ich erwiderte hierauf in den Noten vom 25. Juni — 24. Okt. — 4., 22. und 30. Dec. 1818, dann 15. März und 9. April 1819, welche ich Eurer königlichen Majestät nebst den veranlassenden österreichischen Noten mittels allergehorsamster Berichte vom 5. Dec. 1818, dann 11. Febr. und 15. Juni 1819 vorzulegen die Gnade hatte, den allerhöchsten Instructionen gemäß im Wesentlichen wie folgt:

Die alten Verträge zwischen Salzburg und Berchtesgaden hinsichtlich der Bergbau-Verhältnisse am Dürrnberge sind schon im Jahre 1803 erloschen, als beide Länder in einen Staat vereinigt wurden. Weder diese Verträge noch die Servitut, welche sie begründeten, konnten von selbst wieder erwachen, als vorbenannte Länder neuerdings getrennet, und unter ganz geänderten Verhältnissen Teile anderer unabhängiger Staaten wurden.

Schon im Allgemeinen lassen sich Staatsrechtsdienstbarkeiten nicht auf bloße Vermutungen und Analogien gründen, sondern sie müssen ausdrücklich constituieret sein, und selbst nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes erwacht eine durch Consolidierung der gegenseitig dienenden Objekte in einem und dem nämlichen Dominium erloschene Servitut nicht von selbst wieder bei erneuerter Trennung dieser Objekte.

Im Art. XXIII. des Münchner Traktates wurde nach der jenseits ihm zuerst gegebenen Deutung gegenseitig auf alle nicht ausdrücklich vorbehaltenen Rechte ohne Ausnahme in den Landesteilen verzichtet, welche den beiden Staaten nach diesem Staatsvertrage, g e h ö r e n . — appartenand — nicht cédés. —

Die Verhandlungen vor dem Abschluß des Vertrages bilden überhaupt keinen Gegenstand der diesartigen Beurteilung, doch lasset sich nach dem Gange dieses Geschäftes im Allgemeinen mit allem Grunde voraussetzen, die damals zur Vorlage gekommene Ertrags-Berechnung der Saline Hallein habe nur die Größe des bairischen Verlustes im Salzwesen durch Abtretung dieser Saline, nicht aber den Wert derselben für jeden Besitzer bezeichnet.

Der Art. I des Münchner Traktates bezieht sich nach seiner ganzen Fassung, und Stellung offenbar nur auf Territorial-Verhältnisse, und jede andere Deutung des Wortes *tel* hinsichtlich des Zustandes von Salzburg im Jahre 1809 würde */:* nach dem gelindesten Ausdrucke *:/* unschicklich sein, indem Baiern selbst nicht im Jahre 1809, sondern erst im Jahre 1810 in den Besitz von Salzburg gekommen ist.

Die Saline Hallein hat aber noch unbedingt im Jahre 1809 weder ober- noch unterirdische Rechte am Dürrnberge besessen, sondern der Betrieb des Salzbergbaues am Dürrnberge beruhte damals, und überhaupt so lange Salzburg und Berchtesgaden vereinigt waren, nur auf administrativen Verfügungen, denn Staatsrechtsdienstbarkeiten auf eigenem Gebiete können nicht bestehen. Von Seite Österreichs wird daher hinsichtlich des Dürrnberges immer ein doppelter Normal-Termin in Anspruch genommen, nämlich der Zustand von 1809, um sich auf den Münchner Traktat berufen zu können, und jener von 1803, um ersterem den beabsichtigten Wert zu geben.

Der Art. VII. des Münchner Traktates kann Baiern nur dann, und in solchem Maße bestimmen, der Saline Hallein nötigen Falles die Mittel zur Soole- oder Salz-Erzeugung auf irgend eine billige Weise zu gewähren, als es wirklich von dem stipuliertem Salzbezuge bei dieser Saline Gebrauch machen will; Niemals aber kann dieser Artikel, welcher überhaupt keine Verpflichtung für Baiern enthält, es verbindlich machen, unter ganz anderen Verhältnissen abgeschlossene fremde Verträge anzuerkennen. —

Um es jedoch nicht bei bloßen gegenseitigen Rechtsdeductionen bewenden zu lassen, benützte ich schon in der Note vom 24. Oct. 1818 eine von der österreichischen Hofcommission gegebene Veranlassung zu dem Antrage der Ausgleichung auf dem Wege des Austausches von gegenseitigen Rechtszugeständnissen, wozu ich von Eurer königlichen Majestät vorläufig ermächtigt war, indem ich erklärte, daß Allerhöchstdieselben geneigt seien, der k. österreichischen Regierung die fernere Benützung des aufgeschlossenen Grubenfeldes am Dürrnberge innerhalb den gegenwärtigen Feldörter, und der Erbteufe, welche vom jenseitigen Gebiete aus eingebracht werden kann, zu gestatten, und hiezu auch noch das erforderliche Maß von oberirdischen Rechten in Hinsicht auf Wetter-Wasser- und Grubenholz zu gewähren, wenn sich dagegen von Seite Österreichs zur Leistung eines Aequivalentes verpflichtet werden wolle, dessen nähere Ausmittlung sich im Laufe der diesartigen Verhandlungen ergeben werde. —

Von welchem Erfolge dieser Schritt war, habe ich Eurer königlichen Majestät in meinem allergehorsamsten Berichte vom 15. Juni l. J. umständlich vortragen, und im Wesentlichen angezeigt, daß die österreichische Hofcommission sich zu einer Abgränzung des */:* nach den alten Verträgen unbegrenzt erscheinenden *:/* Bergbaurechtes am Dürrnberge und zur Gewährung von Zugaben zu dem angeblich dafür schon im Münchner Vertrage geleisteten Aequivalente bereitwillig gezeigt, aber jene Gränze aus Rücksicht auf den Bedarf der Saline Hallein bis zu dem Laroßgraben ausgedehnet, und als eine solche Zugabe nur die alten berchtesgadischen Rechte in der Revier Fallek und an den Zinswaldungen dargeboten habe. —

Die damals vorläufig angekündigte österreichische Nachweisung der Insuffizienz des diesseits vorgeschlagenen Grubenfeldes am Dürrnberge ist indessen nebst andern Äußerungen hinsichtlich dieses Gegenstandes mittels Note vom 8. Juli l. J. eingetroffen; sie berechnet die Dauer des halleinischen Salzbergbaues innerhalb seinen dormaligen Feldörtern nur auf 200 Jahre, und dehnet das Verlangen um Erweiterung dieses Feldes zwar nicht mehr bis an den Laroßgraben aus, aber doch beinahe bis an die Einmündung des Sattelbaches in denselben, so daß die ganze für einen Grubenbetrieb auf Salz geeignete dortige Revier durch die projektierte Linie eingeschlossen wäre.

Die Widerlegung dieses Elaborates in geognostischer und bergtechnischer Beziehung beschäftigt gegenwärtig den allergehorsamst unterzeichneten Referenten, und die Vollendung dieser Arbeit, worauf das weitere Fortschreiten der Unterhandlung über den Dürrnberg beruht, wurde bisher vorzüglich durch die Anfertigung der Grubenkarten verzögert, welche dazu unentbehrlich sind, um die österreichischen Geschäftsmänner in die Lage zu versetzen, über den Wert der beiderseitigen Ansichten, und Berechnungen urteilen zu können. —

Ich gehe nunmehr auf die Vorlage eines Überblickes vom gegenwärtigen Stande der Unterhandlungen hinsichtlich des Dürrnberges über.

D e r m a l i g e S a c h e n l a g e.

Bei den Unterhandlungen über die Verhältnisse des Dürrnberges sind zweierlei Momente zu erwägen,

A die Frage über das gegenseitige Recht, und

B die Ausgleichung der beiderseitigen Interessen.

ad A R e c h t s f r a g e. —

Die Gründe, welche für das Erloschensein der alten Verträge über den Dürrnberg sprechen, scheinen mir so überwiegend zu sein, und in dem Festhalten an diesem Prinzipie dürfte zugleich so bestimmt das einzige Mittel für Eure königliche Majestät liegen, den österreichischen Praetensionen am Dürrnberge eine vorteilhafte Gränze zu setzen, daß sich in diesem Punkte jede Nachgiebigkeit von bairischer Seite eben so unnötig als nachteilig darstellt.

Es wird aber auch anderseits von der österreichischen Regierung schlechterdings keine bestimmte Anerkennung dieses Prinzipes zu bewirken sein, weil sie besorgen muß, auf dem offenen Wege einer Erwerbung des erforderlichen Rechtsgebietes am Dürrnberge allzulästigen Bedingnissen hinsichtlich des Äquivalentes zu begegnen, und weil sie zugleich wohl einsehen mag, daß es für Baiern eine technisch und politisch gleich schwierige und delikate Aufgabe sei, die Saline Hallein aus dem unterirdischen Besitze des Dürrnberges zu verdrängen.

Was demnach im Felde der Unterhandlung über die Rechtsfrage hinsichtlich des Dürrnberges von Österreich mit Billigkeit verlangt, und mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte, ist bereits erfolgt, nämlich: D e r e r s t e S c h r i t t z u r U m g e h u n g d e s s t r e n g e n R e c h t s. Dieser liegt in der erklärten Bereitwilligkeit, sich eine Modifikation der alten Verträge, und insbesondere eine physische Abgränzung des Grubenfeldes am Dürrnberge gefallen zu lassen, und für diese modificierten Rechte zu den angeblich bereits im Münchner Traktate gemachten Leistungen noch eine Z u g a b e bewilligen zu wollen.

Es dürfte demnach unter diesen Umständen jede fernere Bemühung, eine weitere österreichische Nachgiebigkeit im Rechtsgrunde herbeizuführen, als zwecklos erkennen, und sich lediglich darauf beschränket werden, die bisher diesseits aufgestellte rechtliche Ansicht des Gegenstandes in ihrem Werte ungeschwächt zu erhalten, übrigens aber auf dem Vergleichswege einen Abschluß zu bewirken, welcher die bairischen Haupt-Interessen befriediget, so daß es zuletzt nur mehr Sache der Redigierung des Vertrages ist, solche Ausdrücke zu wählen, welche sich mit der rechtlichen Ansicht beider Teile vertragen.

ad B Ausgleichung der beiderseitigen Interessen.

Ich umgehe hier die von Österreich zuerst, aber mit ungemessener Berücksichtigung des eigenen Vorteiles proponierte Ausgleichung im geschlossenen Gebiete, nachdem Eurer königlichen Majestät bereits allergnädigst beschlossen haben, daß dieser Gegenstand bis auf Weiteres beruhen solle, und kein Ereignis stattgefunden hat, welches einen Antrag zur Zurücknahme dieses allerhöchsten Entschlusses motivieren könnte.

Bei der im Unterhandlungszuge begriffenen Ausgleichung im Wege gegenseitiger Zugeständnisse auf fremden Gebiete ist zunächst eine Entscheidung der beiden Fragen zu tun:

1tens Welcher Umfang von Rechten am Dürrnberge kann ohne Nachteil für Bayern an Österreich zugestanden werden?

2tens Welche Rechtszugeständnisse sind dagegen in Anspruch zu nehmen?

ad 1. Was kann Österreich zugestanden werden?

Euer königliche Majestät haben mich vorläufig ermächtigt, folgende Rechte am Dürrnberge anzubieten:

a) die unterirdische Benützung des Grubenfeldes nach dem dermaligen Stande des nördlichen, und westlichen Feldortes mit der Erbteufe, welche durch Stollenbetrieb bei herkömmlicher Verwendung diesseitiger Untertanen zur Bergarbeit vom jenseitigen Territorium aus eingebracht werden kann;

b) die Vornahme der erforderlichen Arbeiten über Tag gegen Verpflichtung zur Schadloshaltung der beteiligten Untertanen;

c) die Benützung der auf bairischem Gebiete entspringenden Tagwässer für den Grubenbau unter Feststellung eines Maximums.

d) Ein bestimmter jährlicher Holzbezug aus den zunächst gelegenen bayerischen Waldungen gegen Entrichtung eines mäßigen Stockgeldes. —

Wie unzureichend das unterirdische Grubenfeld von den österreichischen Behörden gefunden werden will, und wie weit sich ihre Wünsche diesfalls ausdehnen, habe ich Eurer königlichen Majestät bereits allergehorsamst vorgetragen; aber auch hinsichtlich der übrigen Anerbietungen enthält die österreichische Note vom 8. Juli l. J. mehrere Gegenvorstellungen, als da sind: Daß das Recht zu oberirdischen Unternehmungen für den Bergbau sich in besonderen Fällen nicht auf das Terrain des unterirdischen Grubenfeldes beschränken könne —, daß die Feststellung eines Maximums für den Tagwasserbezug nicht ausführbar sei —, und daß man sich hinsichtlich des Holzbezuges aus den 8 Forstwaldungen an das Wesentliche der alten Verträge halten müsse, in welchen freier Bezug des ungemessenen Bedürfnisses unter gemeinschaftlicher Bewirtschaftung der benannten Wälder bedungen ist.

Die Verpflichtung zur Belassung des bisherigen Verdienstes der diesseitigen Untertanen, mit allen ihren herkömmlichen Emolumenten und zur Schadloshaltung der beschädigten Grundbesitzer nach dem Ausspruche unparteiischer Schätzmänner, wurde nicht beanständet, vielmehr in ihrem Detail ausgeführt, da sie in einer Note nur kurz angedeutet war.

Ich werde zwar nichts unterlassen, was dazu dienen kann, den Wert des gemachten Anerbietens in den Augen der österreichischen Regierung zu erhöhen, und als hienreichend für das jenseitige Bedürfnis darzustellen.

Die von Eurer königlichen Majestät beschlossene Anlage eines Salzbergbaues auf der Aue für die Saline Berchtesgaden wird mir hiebei einen sehr nützlichen Anhaltspunkt gewähren, indem sie mir zum Motive für alle erforderlichen Beschränkungen des österreichischen Verlangens dienet; allein, da auch von österreichischer Seite sich bestrebt werden wird, den größtmöglichen Umfang an Rechten am Dürrnberge zu erreichen, indem jede nachgewiesene Befriedigung des Bedürfnisses im Gebiete des Bergbaues, wo es keinen Nachwuchs gibt, nur einen relativen Wert haben kann, und da bei diesem Gegenstande sich die beiderseitigen Interessen im direkten Gegensatze befinden, so liegt mir

wesentlich daran, bald unterrichtet zu sein, ob das vorläufig Angebotene auch als das Äußerste betrachtet werden müsse, wozu sich Euer königliche Majestät herbeizulassen gedenken?

Es dürfte ohne Maßgabe in dem Geschäftsbetriebe von Allerhöchstdero General-Salinen-Administration liegen, ein bestimmtes Gutachten über die Frage abzugeben, um dessen Mitteilung ich bitte, damit ich, im Falle wirklich kein weiteres Nachgeben stattfinden darf, dieses dem Hofrate von Droßdik im geeigneten Zeitpunkte bemerkbar machen kann, um zweckloses und nur den Abschluß verzögerndes gegenseitiges Hinhalten und Markten abzuschneiden. — Der allergehorsamst unterzeichnete Salinen-Rat wird sich bei der Vorlage des ihm zum Entwurfe allergnädigst vertrauten Planes über den neuen Bergaufschluß auf der Au die Freiheit nehmen, seine individuellen Ansichten über vorbemerkte Frage gegen seine unmittelbar vorgesetzte Central-Stelle auszusprechen.

ad 2. Was ist dagegen zu verlangen?

Von Seite der k. k. österreichischen Hofkommission wurde in mehreren Noten, und am ausführlichsten in der Note vom 8. Juli l. J. die Bereitwilligkeit der k. österreichischen Regierung erklärt, an Baiern unter dem Titel einer nachträglichen Zugabe zu den bereits durch den Staats-Vertrag vom 14. April 1816 gemachten Leistungen das Wesentliche derjenigen Rechte zuzugestehen, welche vormals Berchtesgaden auf Salzburgerischem Gebiete ausgeübt hat.

Insbesondere wurden bereits nachstehende Zugeständnisse angeboten:

a) die eigene ganz freie Benützung aller ehemaligen berchtesgadischen Zins- und Forstwaldungen in den Landgerichten Lofer und Saalfelden nach den alten Verträgen zwischen Salzburg und Berchtesgaden vorbehaltlich einiger Modifikationen in den Bestimmungen des Rezesses vom 26. Jänner 1734 — aus Rücksicht auf hoheitliche Rechte und eigene Bedürfnisse. —

b) Das Jagdrecht innerhalb der Jagdgränze von 1734 mit dem Jagdgute Fallek, und der Mautfreiheit für die Wildprät-Ausfuhr, und Steinsalzeinfuhr zum Jagdbedarfe.

c) Die bisher provisorisch zugestandenen Erleichterungen im Alpenverkehre der beiderseitigen Untertanen.

d) Die Benützung der Quelle vom Alsingerbache als Aufschlagewasser zur Saline Reichenhall gegen eine befriedigendere Versicherung des österreichischen Interesses an der Almwehre bei dem Hangenden Stein. —

ad a) Ich habe mir schon im I. Abschnitte des gegenwärtigen allergehorsamsten Berichtes die Freiheit genommen, zu bemerken, daß es nicht möglich sein werde, die k. k. österreichische Regierung dahin zu bewegen, den Ansprüchen Eurer Majestät auf die berchtesgadischen Zinswaldungen als Saalforste aus dem Art. XXI. des Münchner Traktates Folge zu geben, weil sie diese Waldungen zum vorzüglichsten Tauschobjekte für die Bergbaurechte am Dürrnberge bestimmt hat, daß daher ein Nachgeben in diesem Punkte unvermeidlich sein dürfte. Allein in der Art dieses Nachgebens liegt selbst wieder ein reichliches Feld für vielseitige Erwägung. Es dringet sich mir nämlich vor allem die Frage auf, ob in den österreichischen Antrag hinsichtlich der berchtesgadischen Zinswaldungen ganz und offen eingegangen werden solle, nach welchem diese Waldungen von den Verhandlungen über die Saalforste getrennet, und dem Dürrnberge gegenübergestellt würden? Oder ob die Unterhandlung über letzteren nur benützet werden solle, das österreichische Zugeständnis zu bewirken, daß auch die berchtesgadischen Zinswaldungen als Saalforste zu betrachten, und nach der Stipulation des Art. XXI. an Baiern zu überlassen seien? —

Nach dem Wortlaute des österreichischen Anerbietens sollten Euer königliche Majestät mit demjenigen Rechts-Umfange in den Besitz der berchtesgadischen Zinswaldungen gesetzt werden, welcher sich auf den berchtesgadischen Rechtstitel gründet. — Das Forst-Grundeigentum im ganzen Bezirke, und die Forst-Jurisdiktion in einem Teile desselben zeichnen dieses Rechtsgebiet vor

demjenigen aus, welches Baiern vormals nach den alten Verträgen mit Berchtesgaden in diesen Waldungen zustand. In dieser Hinsicht würde es für Eure königliche Majestät vorteilhafter sein, die berchtesgadischen Zinswaldungen von der Unterhandlung über den Art. XXI. zu trennen, und ganz der Ausgleichung über den Dürnnberg zuzuweisen.

Allein! Durch den österreichischen Vorbehalt einiger Modifikationen an dem Rezeß von 1734 aus Rücksicht auf landeshoheitliche Rechte und eigene Bedürfnisse verrät sich die jenseitige Absicht, Eurer königlichen Majestät in diesen berchtesgadischen Zinswaldungen am Ende doch keine anderen Rechte zugestehen, als in den übrigen Saalforsten.

Es würde demnach sehr wahrscheinlich durch ein offenes Eingehen in die österreichischen Anträge nichts an der Sache gewonnen, aber der ganze Wert des bisherigen Anspruches an die Zinswaldungen aus dem Art. XXI. aufgegeben sein.

In dieser Erwägung erlaube ich mir den allerunmaßgeblichsten Antrag dahin zu machen, daß sich vorläufig erklärt werden solle, man könne von dem jenseitigen Anerbieten hinsichtlich der berchtesgadischen Zinswaldungen nur jenen Überschuß an Forst-Rechten in die Wagschale für die Zugeständnisse am Dürnnberge legen lassen, welcher das schon durch den Art. XXI. gesicherte bayerische Rechtsgebiet in den Saalforsten übersteiget, wohin auch die berchtesgadischen Zinswaldungen gehören.

Es wäre demnach das Forstgrundeigentum, und die Forst-Jurisdiktion in dem betreffenden Waldbezirke wirklich in Anspruch zu nehmen, und den übrigen Leistungen für die Zugeständnisse am Dürnnberge beizugesellen.

Im Verlaufe der Unterhandlungen aber dürfte sich herbeigelassen werden, von dieser Praetension wieder abzugehen, und dafür nur die österreichische Anerkennung des Grundbesitzes zu substituieren sein, daß sich der Art. XXI. auch auf die berchtesgadischen Zinswaldungen erstrecke, und zwar nach den darüber zwischen Baiern und Berchtesgaden abgeschlossenen Verträgen.

Auf diesem Wege dürfte zu bewirken sein, daß einerseits das für die Zugeständnisse am Dürnnberge geforderte Äquivalent nicht zu groß erscheint, und andererseits in den bairischen Waldbesitz auf österreichischem Gebiete keine Verschiedenwertigkeit des Ankunftsstitels eingeführt wird, welche bei künftigen Ereignissen von nachteiligem Einflusse sein könnte.

ad b. Die Acquisition der zur Zeit nur provisorisch zugestandenen Jagd-rechte in der Revier Fallek wird am füglichsten auf dem Wege der Ausgleichung über den Dürnnberg zu bewirken, daher das österreichische Anerbieten diesfalls zweckdienlich anzunehmen sein, ohne dem Gegenstande einen höheren Wert beizulegen, als er im Laufe der bisherigen Verhandlungen bereits erhalten hat.

ad c. Die bisher provisorisch in Vollzug gekommenen gegenseitigen Erleichterungen des Alpenverkehres der Untertanen, deren Güter von den Alpen durch die Landesgrenze getrennet sind, beruhen auf wechselseitigem Vorteile, und für selbe ist im Grenzvertrage hinreichend vorgesehen. Es würde nur die Masse der österreichischen Leistungen für die Zugeständnisse am Dürnnberge scheinbar vermehren, wenn diesem Gegenstande wiederholte Rechnung getragen werden wollte. — Ich werde daher das Eingehen in denselben ablehnen.

ad d. Was die Versicherung der ungestörten Benützung von der Quelle des Alsinger- vielmehr Weisbaches im Bezirke der Salzburgischen Gmain für die Saline Reichenhall betrifft, so kann Eurer königlichen Majestät die darüber in den Grenz-Vertrag aufgenommene Bestimmung vollkommen genügen, und es dürfte dies der österreichischen Hofkommission mit dem Bemerkten erklärt werden, daß die Entziehung dieser Quelle bei dem dermaligen Standpunkte der ausübenden Mechanik die Saline Reichenhall nicht mehr in Verlegenheit zu

setzen vermöge, um das jenseitige nicht so leicht zu befriedigende Interesse an der Albenwehre des vermeintlichen Gegensatzes zu berauben, und die österreichische Regierung um so geneigter zu machen, auf anderem Wege sich den Besitz und ruhigen Bestand dieser Wehre zu versichern, worüber besondere Unterhandlungen mit der österreichischen Demarcations-Hofkommission bereits eingeleitet sind. —

Um übrigens der österreichischen Beschwerde zu begegnen, daß man sich von Seite Baierns noch nicht über das Aequivalent ausgesprochen habe, welches für die Zugeständnisse am Dürrnberge gefordert werden wolle, gedenke ich in der nächsten Hauptnote über diesen Gegenstand — nebst der soeben bemerkten Erwiderung der österreichischen Anträge — von der Ermächtigung Gebrauch zu machen, welche mir Eure königliche Majestät im allerhöchsten Reskripte vom 14. Aug. l. J. zu erteilen geruhen, indem ich der österreichischen Hofkommission erkläre, daß Allerhöchstdieselben von dem Verlangen eines wahren Aequivalentes für den so beträchtlichen Wert der angebotenen Rechte am Dürrnberge Umgang nehmen, und sich damit befriedigen wollen, für selbe außer den vorerwähnten annehmbaren österreichischen Anerbietungen nur noch den ganz freien Verkehr jeder Art auf der Straße von Berchtesgaden nach Reichenhall über die Großgmain, dann die Freiheit des Salztransites und Transportes von Berchtesgaden über Schellenberg nach der Salzach und auf dieser bis über die Grenze zu bedingen.

Das Weitere dürfte dann auf dem Wege mündlicher Verhandlungen über alle Salinen-Gegenstände zu schlichten sein, wozu Hofrat von Droßdik schon den vorläufigen Antrag gemacht hat.

III.ter Abschnitt

Halleinischer Salzbezug.

.....

IV.ter Abschnitt

Salz- und Getreide-Transit von Tirol nach Leogang.

.....

Ich hoffe durch diese Darstellung der wesentlichen Gesichtspunkte des bisherigen Ganges — und der gegenwärtigen Lage — der Unterhandlungen mit Österreich über die Salinengegenstände, dem Auftrage Eurer königlichen Majestät vom 23. v. Mts. entsprochen zu haben. —

Es sei ferne von mir, Allerhöchstdero Urteile im Geringsten vorgreifen zu wollen, doch wage ich es, diesem allergehorsamsten Berichte einige allgemeine Betrachtungen beizufügen.

Ich bin zwar noch nicht so glücklich Eurer königlichen Majestät die Nachricht von dem wirklich erfolgten Abschluß über eines der wichtigsten Salinen-Interessen geben zu können, deren Vertretung mir allergnädigst anvertrauet ist; wenn man aber den gegenwärtigen Stand der Unterhandlung mit der Sachlage bei ihrem Beginnen vergleicht, und bemerkt, daß die k. österreichische Regierung in der Angelegenheit der Saalforste bereits ihren anfänglichen Plan aufgegeben habe, Baiern, wie im Jahre 1807, zur Annahme von bloßen Holzlieferungen aus dem Saaltale zu nötigen, — daß sie am Dürrnberge von der zuerst versuchten Überschreitung der prätendierten alten Vertrags-Rechte auf eine verhüllte neue Erwerbung derselben in beschränkterem Umfange zurückgebracht sei, — daß hinsichtlich des Halleinischen Salzbezuges die baierische Willkür nicht ferner bestritten werde, und der Salzpreis selbst nach den letzten österreichischen Proportionen jener Ziffer schon ganz nahe kommen dürfte, welche zur Zeit des Abschlusses vom Münchner Traktate durch Eure königliche Majestät angeboten, aber von Seite Österreichs ausgeschlagen wurde, — daß

endlich auch in Ansehung des Transites aus Tirol nach Leogang eine baldige Annäherung des Gegners mit Bestimmtheit erwartet werden könne — so möchte wohl kein Bedenken getragen werden, anzuerkennen, daß bereits wesentliche Schritte zum Ziele geschehen sind. —

Was die Zeitdauer der bisherigen Unterhandlungen betrifft, so ist bei dem Urtheile über selbe vorzüglich auf den Umstand Rücksicht zu nehmen, daß bei dem Übermaße der österreichischen Praetensionen in den Salinen-Angelegenheiten, und bei dem unverheltten Bestreben dieser Regierung sich durch erschwerte Erfüllung der Zusagen des Münchner Traktates neue Vorteile ja sogar Territorial-Parzellen zu erwerben, die Möglichkeit eines günstigen Abschlusses ganz und gar davon bedingt war, daß sich Euer königliche Majestät vorerst in jeder Beziehung von dem Drange des Bedürfnisses durch technische und administrative Dispositionen befreien, welche erst im gegenwärtigen Jahre ihre Vollendung erreichen konnten, daher es in keinem Falle rätlich gewesen wäre, früher in eigentliche Abschluß-Verhandlungen einzugehen.

Es mußte sich planmäßig darauf beschränkt werden, die Gegenstände nach allen Beziehungen aufzuklären, und auf dem Wege gründlicher Deductionen die Rechte Eurer königlichen Majestät geltend zu machen, die Ansprüche des Gegners aber zu entkräften.

Mit welchem Erfolge dieses geschehen, geruhen Allerhöchstdieselben vorzüglich daraus zu entnehmen, daß ohngeachtet der bereits bewirkten mehrfältigen österreichischen Rückschritte und Annäherungen in den wesentlichsten Punkten, doch diesseits in keiner Beziehung von den zuerst aufgestellten Grundsätzen, und Ansprüchen noch im Geringsten abgewichen worden sei, daher das ganze Feld des beabsichtigten Nachgebens, welches mir theils schon durch allerhöchste Entschließungen bezeichnet wurde, theils noch bezeichnet werden dürfte, ungeschmälert für den Moment des Abschlusses vorbehalten ist. —

Die Abschluß-Verhandlungen selbst werden am füglichsten im Wege mündlicher Conferenzen unter Protokollsführung zu pflegen sein, und der geeignete Zeitpunkt hiezu wird in Bälde eintreten, so bald nämlich in Ansehung des Dürrnberges von mir die technische Würdigung des angebotenen Objectes, dann die bestimmte Erklärung über das verlangte Aequivalent abgegeben, und hinsichtlich des Halleinischen Salzpreises die gemeinschaftliche Berechnung nach doppelten Columnen vollendet sein wird.

Ein früheres Eingehen in teilweise Abschlußversuche über einzelne Salinen-Gegenstände würde von keinem erwünschten Erfolge sein, denn so notwendig es war, bei den vorbereitenden Unterhandlungen diese Objecte — insoferne sie in ihren rechtlichen Grundlagen ganz selbständig sind, scharf getrennet zu halten, um ein /: nur dem mächtigeren Teile zuträgliches :/ Verwirren der Begriffe, und Ansichten zu vermeiden, sie wieder gegenseitig näher zu bringen, und im Abschlußmomente gleichzeitig zu bearbeiten, um da, wo eine Ausgleichung der Interessen stattfinden soll, von dem vielseitigen Verbande nützlichen Gebrauch machen zu können, in welchem die verschiedenen Salinen-Objecte in administrativer Hinsicht unter sich stehen. —

Sollte es auch wider Verhoffen im Verlaufe von einigen Monaten noch zu keinem gemeinsamen Einverständnisse der diesartigen Hofkommissionen über die Salinen-Angelegenheiten kommen, so werden doch alsdann die Erörterungen darüber so weit gediehen sein, daß Eurer königlichen Majestät der wohl begründete Antrag zu einem detaillierten Abschluß-Projekte vorgelegt, und der Verhandlung selbst mit Schicklichkeit eine andere entscheidende Wendung gegeben werden kann, insoferne diese den allerhöchsten Absichten entspricht.

In jedem Falle dürfen Eure königliche Majestät — nach meiner unmaßgeblichen Beurteilung der Sachlage — mit Zuversicht einem Ausgange der Negotiationen mit Österreich entgegensehen, wodurch die so wichtigen Interessen der vaterländischen Salinen in Beziehung auf Brennmaterial-Versorgung

— auf Perpetuität des Salzbergbaues — und auf Begünstigung des Salzhandels für immer gesichert sind. —

Womit ich mich zu ferneren allerhöchsten Hulden empfehle.

Eurer königlichen Majestät alleruntertänigst treuehorsamster

Carl Graf von Preysing

Hofkom.

Knorr, Salinenrat — M. Weismayr, Secr.

Die Liquidations-Hofkommission in Salzburg konnte während ihres Bestandes, d. i. bis Ende 1820, infolge der Verschiedenheit der beiderseitigen Regierungsansichten über den wahren Sinn der für die Verhandlungen wichtigen Traktatsbestimmungen aus 1816 den so sehr erwünschten vollen Erfolg nicht erreichen.

Nach den mündlichen Verhandlungen vom 18. März und 4. April 1820 wurde aber die wertvolle Einrichtung einer Lokal-Kommission, der sog. subdelegierten Kommission getroffen, welche die notwendigen Erhebungen und Feststellungen in den Saalforsten vorzunehmen hatte. Hiezu berichtet Graf von Preysing am 23. September 1820 an den König:

„... Es gelang mir — nicht ohne Mühe — den k. österreichischen Hofrat von Droßdik zur Abordnung einer gemeinschaftlichen Kommission in die Saalforste zu bewegen, welche alle Lokalverhältnisse nach dem Geiste der bisherigen Unterhandlungen auf eine beiderseits beglaubigte Weise erheben und zu einem ganz soliden Übereinkommen die wichtigste Grundlage liefern soll, indem alsdann jede bei derlei Abschlüssen so gewöhnliche Täuschung durch gegenseitige allgemein abgefaßte beruhigende Zugeständnisse und Zusicherungen wegfällt, welche bei dem Vollzuge nur neue Umstände veranlassen.

Diese subdelegierte Kommission hat ihr Geschäft im Glemmer Tale bereits begonnen und verspricht durch Eifer und Eintracht ein ganz befriedigendes Resultat...“

Schon am 4. September 1820 hatte Graf von Preysing seinen 39 Seiten langen Schlußbericht über die Tätigkeit der Liquidations-Hofkommission „die Saalforste betreffend“ verfaßt. Er ist von Salinenrat Knorr und W. Weismayr mitunterzeichnet. Mit allen Beilagen ein Akt von 443 Seiten. — Die bayrische Hofkommission blieb aber noch weiter, mindestens bis in den Spätherbst 1821, in Salzburg.

Die Lokal-Kommission legte im April 1821 ein umfangreiches und sehr wertvolles Elaborat vor, das von den endlich im gegenseitigen Vertrauen gemeinsam zusammenarbeitenden Sachverständigen, dem bayrischen Ministerialrat Thomas Knorr und dem österreichischen Hofrat Franz Panzenberger 1823 als Grundlage für den Entwurf der Salinenkonvention benützt werden konnte. Dieses Elaborat ist also auch in der Salinenkonvention selbst verwertet.

Die besondere, auf mühevollen Arbeit beruhende Leistung der subdelegierten Kommission wurde rasch festgestellt und sollte nun auch eine gebührende Anerkennung finden, offenbar auf Anregung des Grafen von Preysing. Jedenfalls schreibt er am 13. August 1821 an den König:

„... Eure königl. Majestät haben mittelst allerhöchstem Reskripte vom 4. April l. J. Nr. 1661 die Absicht allergnädigst auszusprechen geruht, den k. k.

österreichischen bei den Erhebungen in den Saalförsten verwendeten Commissarien, nämlich dem Landrichter Konrad Schwarz von Saalfelden und dem Forstinspektor Anton Jirascek von Hallein nach Vollendung des ihnen übertragenen Geschäftes eine angemessene Remuneration zu erteilen.

Nachdem ich unterm heutigen mittels besonderem allergehorsamsten Berichte die Operate der subdelegierten Kommission Eurer königlichen Majestät in Vorlage gebracht habe ... so nehme ich mir hiemit die Freiheit das alleruntertänigste Gutachten nachzutragen, daß jedem der vorgenannten k. k. österreichischen Commissarien als ein Zeichen der allerhöchsten Würdigung ihrer Bemühungen eine goldene Dose, dem Forstinspektor Jirascek für die zugleich geleistete Direktion des Zeichnungs-Bureaus noch überdies eine Remuneration von 500 fl. respektive 100 Dukaten allergnädigst verliehen werden dürfte ...“

Darauf der Antrag vom 28. Oktober 1821 an den Staatsminister des k. Hauses und des Äußern Grafen von Rechberg:

„Der unterzeichnete Staatsminister ...“ /: vermutlich Finanzminister Graf Lerchenfeld:/ „ist des Dafürhaltens, daß dem k. k. Landrichter Schwarz zu Saalfelden eine goldene Dose im Werte von 30 Luisdor, dem k. k. Forstinspektor Jirascek aber einiges auserlesenes Porzellan aus der k. Manufaktur gleichfalls im Werte von 30 Luisdor, und hundert Spezialdukaten zugestellt werden dürften ...“

Zur Vermeidung aller Schwierigkeiten und eventueller Mißdeutungen wurden diese Remunerationen oder Geschenke nach vorheriger diplomatischer Fühlungnahme zwischen dem Grafen von Rechberg und dem Staatskanzler Fürsten Metternich durch den bayrischen Staatsrat Graf von Preysing als dem „gewesenen Hofkommissär“ persönlich ausgefolgt.

Dafür wurde dem Salinen-Oberinspektor Rainer zu Reichenhall in Anerkennung seiner Bemühungen „bei der Regulierung der Saalforstverhältnisse“ vom österreichischen Kaiser mit Zustimmung des bayrischen Königs im November 1822 ein Geschenk „bestehend aus einem Produkte aus der k. k. Porzellanfabrik nebst ein Hundert Dukaten“ gewährt.

Nachdem die Salzburger Liquidations-Hofkommission ihre Tätigkeit eingestellt hatte, wurden die Verhandlungen in Wien durch die zur Gesamtausgleichung zwischen Bayern und Österreich ernannten Bevollmächtigten fortgeführt. Als Bevollmächtigter für Bayern fungierte der geheime Rat und außerordentliche Gesandte am k. k. österreichischen Hofe Freiherr von Stainlein und für Österreich der geheime Rat und Vize-Präsident der obersten Justiz-Stelle Freiherr von Gärtner. Aber auch diese Verhandlungen schleppten sich nur zögernd durch Jahre hin, wie aus dem Nachfolgenden deutlich hervorgeht. Und doch hatten die beiden Sachverständigen Knorr und Panzenberger ihren hervorragenden Konventionsentwurf bereits am 17. August 1823 vorgelegt!

Da die einzelnen, meist diplomatischen Aktenstücke in mehreren getrennten, nach verschiedenen Gesichtspunkten angelegten Faszikeln verwahrt werden, läßt sich der unmittelbare Zusammenhang nicht immer leicht feststellen und muß hier nach Tunlichkeit rekonstruiert werden, u. zw. wie folgt:

Königreich Baiern

Nr. 5461

Staatsministerium des königl. Hauses und des Äußern.

An den königlich Bayrischen Gesandten Freiherrn von Stainlein in Wien

Der Bericht vom 30. August d. J. (1821) bestätigt die wiederholt ausgesprochene Überzeugung, daß man sich neuerlich weiter als früher vom gewünschten Ziel entfernt befindet und gewährt einen neuen Beweis, welchen unerwarteten Charakter die Unterhandlung überhaupt angenommen habe.

Man kann nicht anders als bedauern, daß der österreichische Bevollmächtigte die allein früher zum Ziel führende Bahn, nämlich billige Beachtung der gegenseitigen Convenienz, seit einiger Zeit auf so auffallende Art verläßt, und ein Wohlgefallen darin findet, Behauptungen und Grundsätze aufzustellen, wodurch Diskussionen veranlaßt werden, die den Gang der Unterhandlungen erschweren; das gegenseitige, zum Erfolg so nötige Zutrauen kann dadurch keineswegs befestiget werden, sondern es muß auf diese Art eine noch größere Entfernung notwendig herbeigeführt werden.

Die aus einer Note des kgl. Gesandten vom 30. März d. J. von dem Frhr. v. Gärtner gezogene Folgerung beweist, wie gerne dieser selbst aus einer höflichen, keineswegs eine verbindliche Zusicherung enthaltenden Äußerung, Vorteile zu ziehen suche, und der kgl. Gesandte wird dadurch die bereits von demselben ausgesprochene Überzeugung bestätigt finden, wie notwendig es sei im schriftlichen und mündlichen Benehmen mit Frhr. v. Gärtner die größte Umsicht zu beachten...

Aus dem anliegenden Elaborat des v. Knorr ist nicht nur das Geschichtliche der bisherigen Unterhandlungen mit Österreich über die Salinen-Angelegenheiten zu entnehmen, sondern dasselbe enthält auch die Grundzüge der ferneren Unterhandlungen... Unter Beziehung darauf erhält daher Freiherr von Stainlein nachfolgende Instruktion:

1. Um Österreich einen wiederholten Beweis der diesseitigen Willfährigkeit zu geben, ist man bereit einen das Interesse der Saline Hallein dauernd und hinreichend sichernden Distrikt am Dürrenberg mit der Landeshoheit abzutreten. Indem aber diese Bereitwilligkeit dem österreichischen Bevollmächtigten erklärt wird, ist die ausdrückliche und ganz bestimmte Verwahrung beizufügen, daß man sich auf diese Abtretung nur in der Voraussetzung und unter der unerläßlichen Bedingnis einlasse, daß dagegen Österreich einer die Saline Reichenhall sichernden Territorialabtretung in den Saalforsten stattgebe.

2.) Hat sich der österreichische Bevollmächtigte dazu bereit erklärt, dann ist...

3.) ... dem diesseitigen Grundsatz gemäß, nicht mehr anzusprechen als was man nach Recht und Billigkeit verlangen kann, bringt... einen größeren Gebietserwerb in den Saalforsten gar nicht in Antrag, wenngleich auch dafür triftige Gründe angeführt werden könnten, sondern beschränkt sich bloß auf jenen, welcher für die Sicherstellung der Saline Reichenhall unumgänglich notwendig ist; darauf aber ist auch fest zu bestehen.

4.) ...

5.) Bereit zur Beseitigung der Schwierigkeiten einer österreichischen Gebietsabtretung in den Saalforsten nach Möglichkeit beizutragen, kann gleichzeitig mit der Unterhandlung darüber, wegen einem künftigen diesseitigen Holzbezug aus den bei Österreich verbleibenden Saalwäldungen eine Übereinkunft versucht werden, nur muß dadurch Baiern keine Verpflichtung zu irgendeinem Minimum des Holzbezuges auferlegt werden...

6.) bis 11.) (hier gegenstandslos!)

München, am 2. November 1821.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchstem Befehl.

Graf v. Rechberg.

Aus dem Gutachten des Oberberg- und Salinen-Rates Knorr vom 2. Oktober 1821:

Was den Holzbezug aus den 8 Forstwaldungen betrifft, so kann der österr. Bedarf in jedem Falle nur durch eine Einforstung für ein bestimmtes Quantum bedacht werden, in der Art, wie dies bereits bei den salzburgischen Verhandlungen erörtert und im k. allerh. Reskripte vom 6. Juli v. J. mit jährl. 350 Klaftern vorläufig genehmigt wurde.“

Entsprechend der ihm erteilten Instruktion richtete Freiherr von Stainlein am 30. November 1821 eine Note an Freiherrn von Gärtner. Aus dessen hochdiplomatischer, aber in gewinnendster Höflichkeit gehaltenen Antwortnote vom 7. Dezember 1821 die nachfolgende Stelle:

„ad 3.) drückten Euer Hoch- und Wohlgebornen den Wunsch aus, daß die Saalförste künftig zur Deckung des Holzbedürfnisses der bayerischen Salinen gewidmet bleiben mögen. Über diesen Punkt kann ich die bestimmteste Versicherung dahin geben, daß, woferne Baiern den gerechten und billigen Erwartungen Österreichs in Hinsicht auf die Sicherstellung der Halleiner Saline entspricht, auch der Holzbezug Baierns aus den Saalförsten, und zwar nicht blos für die Reichenhaller Saline, sondern auch für andere Werke in vollstem Maas gesichert werden wird. Ich erkenne ganz die Billigkeit dieses Verlangens. Ja, ich gebe sogar zu, daß, wenn die verwickelten Verhältnisse der Saalförste, welche früher mancherlei Irrungen zwischen Salzburg und Baiern veranlaßten, und Baiern in der freien Benützung der Saalförste hinderten, fortbestehen sollten, mein Zweck, eine dauerhafte und freundschaftliche Ausgleichung der sämtlichen Differenzen zu erwirken, sehr unvollständig erreicht sein würde. Es liegt also ganz in meiner Instruktion und in meinen Absichten, die Ursache jener Differenzen zu heben. Sie besteht eigentlich und ganz allein darin, daß die aus dem Eigentum der Saalförste fließenden Rechte zwischen der bayerischen und salzburgischen Regierung geteilt waren. Baiern hatte das Recht, für die Saline Reichenhall Holz aus den Saalförsten zu beziehen. Ob dieses Recht eine Servitut oder ein nutzbares Eigentum war, und ob die salzburgische Regierung nur Obereigentümerin oder auch nutzbare Eigentümerin der Saalförste gewesen, darüber haben noch die beiderseitigen Kommissionen zu Salzburg ebenso lebhaft gestritten, als über die Grenzen der beiderseitigen Befugnisse in den Saalförsten. Alle diese Diskussionen sind mit einemmal und für immer gehoben, wenn Baiern unbeschränkter Eigentümer der Saalförste wird, mithin die beiderseitigen Rechte, deren Abgränzung der einzige Zankapfel war, in sich vereinigt. Dadurch wird auch das entfernteste Besorgnis, daß Baiern in der Benützung der Saalförste jemals auf irgend eine Art beirrt werden könnte, gänzlich entfernt. Es wird sie, wie jeder andere Eigentümer sein Eigentum ohne Jemandes Einsprache benützen können.“

Und dennoch: Die beinahe unverständliche Empfindlichkeit und das geradezu eingewurzelte Mißtrauen, welche die Verhandlungen der Liquidations-Hofkommission in Salzburg dauernd überschatteten, scheinen noch immer nicht beseitigt zu sein, denn die 43 Seiten umfassenden, vom Salinenrat Knorr konzipierten Anmerkungen, mit denen der bayrische Gesandte Baron von Stainlein die nur 7 Seiten lange Antwortnote des Freiherrn von Gärtner seiner Regierung vorlegt, beginnen überraschenderweise mit dem Satz:

„Ich umgehe die nur auf persönliche Kränkung berechnete, für die Sache selbst ganz wertlose wiederholte Berufung des Barons Gärtner auf die ganz unverfängliche bairische Note vom 30. März l. J.“

Diese Stelle wurde im Originale von unbekannter Hand offenbar schon vor vielen Jahren durch Beisetzung eines Bleistift-Fragezeichens zutreffend glossiert!

Vielleicht fühlte sich Freiherr von Stainlein durch einzelne diplomatische Wendungen Gärtners in seiner Note beunruhigt, wie etwa durch die folgende:

„...daß mein allerhöchster Hof den billigen Wünschen Baierns nach Möglichkeit entgegenzukommen nicht entstehen wird. Mich bestimmter zu äußern ist mir für jetzt noch nicht möglich.“

Freiherr von Stainlein bleibt jedenfalls mißtrauisch, was den österreichischen Bevollmächtigten Baron Gärtner offenbar zu besonderer Vorsicht veranlaßt, weil Österreich, was immer wieder zu wiederholen ist, infolge der Außerachtlassung entsprechender Bestimmungen im Münchner Traktate von 1816 so lange eine schlechtere Verhandlungsposition hat als nicht die Erfordernisse des Dürnrberger Salzbergbaues von Bayern klar anerkannt sind. Bayern aber befürchtet durch eine vorzeitige Anerkennung seinen Anspruch auf die Saalforste irgendwie zu beeinträchtigen.

Der Notenwechsel zwischen den beiden Bevollmächtigten erlangte seine größte Bedeutung dadurch, daß er zur offenen und schließlich, nach der erfolgreichen Zusammenarbeit der beiden Sachverständigen Knorr und Panzenberger, sogar freundschaftlich verständnisvollen Aussprache führte. — Dabei muß man durch einige, kurze, eigenhändige Notizen auf diplomatischen Aktenstücken im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu der Vermutung kommen, daß Staatskanzler Fürst Metternich schon frühzeitig, auf Grund äußerst geschickt eingeleiteter, streng geheimer Informationen, genau wußte, daß die Verhandlungen über die Salinen- und Saalforst-Angelegenheiten zur beiderseitigen Zufriedenheit beendet werden würden. Da diese geheimen diplomatischen Informationen aber in erster Linie persönlicher Natur waren, scheint Fürst Metternich der Hofkammer und Hofkanzlei gegenüber — fast möchte man sagen „überlegen lächelnd“ geschwiegen zu haben. Dagegen dürfte er den Kaiser persönlich, u. zw. nicht im offiziellen Vortrag, sondern gewissermaßen zwanglos, anläßlich einer abendlichen Hofunterhaltung von dem allem Anschein nach wunschgemäßen Verlauf der Dinge unterrichtet haben.

Am 28. Jänner 1822 schreibt Graf von Rechberg an Freiherrn von Stainlein:

„Mit Vergnügen hat man aus dem Berichte vom 17. d. Mts. ersehen, daß endlich in Betreff der Salinen-Angelegenheiten und des, wegen denselben, von Österreich in Antrag gebrachten Territorial-Tausches der k. k. österreichische Bevollmächtigte, Freiherr v. Gärtner, die diesseitigen Ansichten als begründet, sowie die diesseits gemachten Vorschläge als billig erkenne.“

Aber irgend etwas muß in Wien neuerlich verstimmt haben. Der angeregte Territorialtausch wurde nicht mehr gebilligt. Hiezu aus der Note des Frhr. v. Gärtner vom 17. September 1822:

„Besagte Anträge wurden jedoch bei genauerer Prüfung nicht annehmbar befunden und Seine kaiserl. königl. Majestät haben mir allergnädigst befohlen zu erklären:

Daß nachdem in den salzburgischen Unterhandlungen rücksichtlich der Benützung des Dürrenbergs und der Saalforste auf der Grundlage gegenseitiger Servituten bereits wesentliche Fortschritte gemacht worden seien und Baiern seitdem mehrmalen den Wunsch zu Fortsetzung der Verhandlungen auf dieser Grundlage geäußert habe, Allerhöchstdieselben nach vollständig genommener Einsicht in die Akten und zum Beweise Allerhöchstdero freundschaftlichen Aufmerksamkeits für die billigen Wünsche Baierns keinen Anstand nehmen, zuzugestehen, daß die Unterhandlungen auf der Grundlage der gegenseitigen Servituten in Wien fortgesetzt und beendet werden.“

Darauf berichtet Baron Stainlein am 26. September 1822 an den König:

„... woraus Allerhöchstdieselben zu entnehmen geruhen werden, daß auch dessen (Gärtners) erneuerte Anträge zu einem Territorial-Tausche am Dürrenberge und in den Saalforsten die Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers nicht erhalten haben, sondern daß die Verhandlungen wieder auf die Grundlage gegenseitiger Staats-Servituten zurückgeführt werden wollen.

Ich enthalte mich alles Kommentares über diese Note und bemerke nur, daß sie mir von Freiherrn v. Gärtner mit dem Ausdrucke der tiefsten Empfindlichkeit übergeben wurde, sich nach mehrjährigen Bemühungen den früher erhaltenen Aufträgen seiner Regierung zu genügen, nun von ihr auf eine Weise behandelt zu sehen, welche so leicht zu entgegengesetzter Vermutung Anlaß geben könnte.“

Baron Stainlein schlägt nun vor, daß der k. k. Hofrat von Panzenberger zusammen mit dem bayrischen Oberbergrat Knorr aus den Vorakten eine Übersicht der bereits ausgeglichenen und der noch unberichtigten Verhandlungspunkte herstelle.

Freiherr von Gärtner fand daraufhin — nach Aussprache mit Baron Stainlein — den Ausweg, der zur Beseitigung alles gegenseitigen Mißtrauens führen und den Abschluß der Salinenkonvention ermöglichen sollte. In seinem kaum als dienstlich, sondern wohl mehr als persönlich zu bezeichnenden Brief an Freiherrn von Stainlein vom 30. September 1822 teilt er diesem mit:

„In Gemäßheit der unter uns getroffenen mündlichen Verabredung habe ich die Einleitung getroffen, daß Herr Hofrat v. Panzenberger von dem Hofkammerpräsidium ermächtigt worden ist, gemeinschaftlich mit dem Herrn Salinenrat von Knorr das Projekt einer Convention über die Halleiner Salinen-Verhältnisse, die Saalforst-Verhältnisse und die damit verwandten Gegenstände... zu entwerfen.“

König Maximilian Joseph aber hat auf Grund des Berichtes vom 26. September 1822 am 20. Dezember 1822 dem Gesandten Freiherrn von Stainlein folgende Instruktion erteilt:

„Da nun Österreich Unsere längst ausgesprochene Überzeugung, daß eine Bereinigung über den wichtigsten Teil der Salinengegenstände leichter durch Regulierung der bisher bestandenen Staats-Servituten als durch einen Territorial-Tausch erzielt werden könne, teilt, so sind die Unterhandlungen über eine Territorial-Abtretung am Dürrenberg und in den Saalforsten aufzugeben.“

Gleichzeitig stimmte der König einem „vertraulichen Benehmen“ der beiden Räte Knorr und Panzenberger wegen Ausarbeitung eines „unverbindlichen Projektes“ genehmigend zu.

Am 23. April 1823 berichtet Baron Stainlein dem König:

„Ich bin nunmehr im Stande Eurer Majestät allergehorsamst anzuzeigen, daß das eingeleitete vertrauliche Benehmen zwischen Allerhöchstdero Ministerialrat Knorr und dem k. k. österreichischen Hofrate Panzenberger bisher ununterbrochen fortgesetzt wurde, und daß der Stand ihres Geschäftes zu der Erwartung berechtigte, in Bälde ein der Instruktion Eurer k. Majestät entsprechendes gemeinschaftliches Abschlußprojekt über die Salinen-Interessen zu erhalten.“

Aus dem Schreiben des Grafen von Rechberg vom 5. Oktober 1824 an den bayrischen Gesandten in Wien, Freiherrn von Stainlein:

„Auf seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.“

„So sehr auch der vorliegende Entwurf der Salinen-Convention im Wesentlichen den Beifall der einschlägigen königlichen Staatsministerien erhalten hat, so hegt man doch deshalb noch einige Wünsche, auf deren Berücksichtigung ab Seite Österreichs mit Grund angetragen, und solche auch erwartet werden dürfte. Dessen unerachtet wird man keinen Anstand nehmen, jenem Entwurf diesseits die Genehmigung zu erteilen, wenn man die unbedingte und baldige Ratifikation auch von Österreich erwarten kann.“

Aus der von Freiherrn von Thürheim gezeichneten, auf des Königs Befehl am 3. Februar 1826 unter Nr. 471 an die Gesandtschaft in Wien gerichteten Anweisung:

„Seit dem Monat August 1823 besteht über die Ausgleichung der Salinen-Gegenstände der Entwurf einer von bewährten beiderseitigen Geschäftsmännern mit vollkommener Sachkenntnis und billiger Erwägung des Interesses beider Staaten in Antrag gebrachten Übereinkunft, welcher auch von diesseits, in Gemäßheit des Reskripts vom 5. Oktober 1824 unter der in solchem enthaltenen Voraussetzung die Genehmigung erteilt wurde.

Aber von Seite Österreichs ist seither nichts geschehen, und keine Erklärung erfolgt, welche die Gewißheit der jenseitigen Genehmigung gäbe, und somit den Zustand von Ungewißheit hebe, in dem man sich dieses Gegenstandes halber seit Jahren befindet.“

Dazu berichtet die bayrische Gesandtschaft in Wien am 19. März 1826 u. a.:

„Geruhen Eure königliche Majestät zu gestatten, daß ich in Beziehung auf die allgemeine Ausgleichung mit Österreich einige vertrauliche Mitteilungen mache, die sich zur Aufnahme in die laufende Correspondenz über diesen Gegenstand nicht eignen dürften, und daß ich insbesondere über das Schicksal der seit dem Monat August (1823) über die Ausgleichung der Salinen-Gegenstände abgeschlossenen Convention historisch vortrage:

Bei diesem Geschäft konkurrieren drei Hofstellen:

- 1.) Die Staatskanzlei für politische Rücksichten,
- 2.) die Hofkanzlei für die Interessen der Untertanen,
- 3.) die Hofkammer für die finanziellen Interessen.

Baron Gärtner teilte den Entwurf der Convention der Staatskanzlei mit, die ihn, ohne Anstände zu äußern, der Hofkanzlei zur Beratung zufertigte.

Graf von Saurau, um recht unparteiisch zu erscheinen, gab das Referat einem mit dem ganzen Geschäft unbekannten Manne, dem Hofrat Baron Stuppan, der sich mit unsäglich Mühe einarbeitete und in einem ausführlichen Vortrage auf die unbedingte Genehmigung der Convention antrug. Daß an dem Werke nichts zu tadeln sein sollte, fiel um so mehr auf als es hier etwas ganz ungewöhnliches ist die Arbeit einer anderen Stelle, unbedingt zu loben und Graf v. Saurau in ängstlicher Gewissenhaftigkeit machte den argen Mißgriff, gerade den Mann zum Coreferenten zu bestellen, der am wenigsten fähig war, ein

nüchternes Urteil zu fällen, der leidenschaftlich in der Sache Partei genommen, seine Entfernung aus der Kommission nicht vergessen und einige harte Worte des Kaisers nicht verschmerzen konnte, den Hofrat Droßdik. — Er lieferte ein volumnöses Elaborat, in dem er zu beweisen suchte, daß die ganze Convention nichts taue und durchaus nicht ratifiziert werden könne und als die Sache zur Abstimmung kam, Baron Stuppan auch nur mit Schüchternheit gegen seinen heftigen mit dem Geschäfte allerdings bekannten Gegner sprechen konnte, trug Droßdik mit Hilfe seiner Partei die Majorität davon, und die Hofstelle machte den Antrag an die Hofkammer: daß dem Vertrage die Ratifikation zu verweigern sei. Graf Saurau und der Hofkanzler v. Stahl erklärten aber schriftlich, daß sie den Vortrag des Herrn von Droßdik nicht frei von Leidenschaftlichkeit halten. Bei der Hofkammer gab Graf Nadasdy das Referat dem Hofrat Panzenberger, der als Mitredakteur der Convention sein Werk aus allen Kräften verteidigte; das Coreferat erhielt der Hofrat von Krieg. Dieser Mann, zur Partei des Hfr. v. Droßdik gehörig, war von dem galizischen Gubernium hieher versetzt worden, er kannte die polnischen Salinen sehr gut und man glaubte ihn daher um so fähiger in Salinenangelegenheiten überhaupt ein Wort zu reden. Allein er verwechselte den Schauplatz, verlegte Salzburg in die Bukowina, und weil die Convention für die polnischen Salinen nichts taugen mochte, war sie überhaupt nicht gut. Panzenberger kann alles, nur nicht reden und so gelang es seinem Gegner leicht der Ansicht Droßdik's auch in der Hofkammer den Sieg zu verschaffen.

Es handelte sich nunmehr darum, die Sache mit einem ausführlichen Gutachten an die Staatskanzlei zurückgehen zu lassen, und Hofrat v. Krieg ward mit dessen Abfassung beauftragt. Die Blößen, die er sich gegeben hatte, fühlend, weigerte er sich dessen, und bat, dem Hofrat Panzenberger dieses Geschäft zu übertragen. Graf Nadasdy willfahrte ihm. Panzenberger aber erklärte, daß er in einer Sache, die gegen seine Ansicht entschieden worden sei, keinen Vortrag im entgegengesetzten Sinne machen könne; Graf Nadasdy entschied nicht weiter: die Sache blieb liegen und liegt noch.

Im regelmäßigen Gange ist es nun die Staatskanzlei allein, welche die Sache in Bewegung bringen kann; ich werde dafür kein Mittel unversucht lassen. Baron Gärtner kann nur mit Vorsicht wirken, um seinen Gegnern durch starkes Hervortreten keinen Anlaß zu geben, bei dem Kaiser selbst Mißtrauen zu erregen. Er hat mir eben im Vertrauen gesagt, daß er bei Gelegenheit seines Berichtes über diese eben abgeschlossene Arreragen Convention um Entschliebung auf seine früheren Anträge, insbesondere über das Salinenwesen, um so gewisser bitten müsse, als es das Interesse der eigenen Untertanen erheische, oder er glauben müsse, das allerhöchste Vertrauen sei ihm entzogen. Er hoffe es nicht vergebens zu tun, und die Widerlegung der Droßdikschen Elaborate, sind sie ihm nur erst wörtlich mitgeteilt, dünkt ihm eine leichte Mühe, da sie auf falschen Premissen beruhen.

Den größten Vorschub aber würde die Sache gewinnen, wenn Eurer königl. Majestät Regierung anzuordnen geruhen würde den österreichischen Untertanen alle Nachteile der nicht ratifizierten Convetion auf das empfindlichste fühlen zu lassen. Die äußern Ämter würden Lärm erheben, der Kaiser aufmerksam und die Partei eingeschüchtert werden. Alle Klagen würde man mit dem lebhaften Bedauern als die unseligen Folgen der nicht erfolgten Ratifikation zurückweisen. Ist man in der Form conciliant, darf man hier zu Lande in der Sache immerhin etwas scharf sein.

Vielleicht ist es dazu noch zu früh, vielleicht erreicht man seinen Zweck durch gelindere Mittel, aber eine ungemeine Sensation, und gewiß eine schnelle Nachgiebigkeit würde die offene Erklärung hervorbringen, wenn Österreich sich durchaus weigert die mit genauerer Sachkenntnis, nach den aufgestellten Grundsätzen und auf sein unausgesetztes Betreiben abgeschlossene Convention zu

ratifizieren, so muß Bayern bedauern, auf den Punkt zurückzukehren, von dem es ausgegangen, es muß den Vertragsentwurf als nicht vorhanden betrachten, und die Sache auf Stand des Staatsvertrags vom 14. Arpil 1816 zurückführen. Bayern hat durch diesen Vertrag bestimmte Rechte in Beziehung auf die Saalforste erworben, die ihm, wenn man sich an Verträge überhaupt halten will, nicht genommen werden können. Aber der Vertrag sagt kein Wort von Hallein, Bayern hat nichts für diese Saline zu tun und es kann ihm ganz gleichgiltig sein, ob Österreich die Tagrevier von Hallein zum Betrieb der dortigen Salzwerke nötig habe oder nicht.

Einsweilen werde ich diesen Gegenstand mit allem Eifer geschäftsmäßig behandeln, und auf das allerhöchste Reskript vom 3.ten Feb. l. J. ungesäumt alleruntertänigsten Bericht erstatten.“

Es folgt der nunmehr offizielle Bericht der bayrischen Gesandtschaft in Wien vom 4. August 1827:

„Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König
Allergnädigster König und Herr!

Die Convention mit Österreich über
die Salinengegenstände betreffend.

Das allerhöchste Reskript vom 4. Juli befiehlt mir den allgemeinen Grund der verzögerten Ratifikation der über das Salinenwesen abgeschlossenen Übereinkunft sowie die besonderen Anstände, welche einzelne Punkte der Konvention finden, zu erforschen, und alleruntertänigst anzuzeigen.

So schwer es ist, durch die Verwicklungen zu dringen, die man über dieses Geschäft geführt hat, so bleibt mir doch kein Zweifel, daß ein entschieden böser Wille und die gereizte Empfindlichkeit der Referenten bei der Hofkanzlei und der Hofkammer die erste und allgemeine Ursache der Geschäftsverzögerung sei. Auf der anderen Seite hatte sich mehr und mehr die Überzeugung ausgebildet, daß durch die bei den Unterhandlungen angenommene Grundlage gegenseitiger Servituten nur ein höchst kompliziertes Werk zu Stande gebracht werden könne und man wäre vielleicht gerne zu dem Antrage eines Territorialtausches zurückgekommen, wenn man sich damit nicht allzusehr bloßgegeben und zu den gerechtesten Vorwürfen herausgefordert hätte.

Am wenigsten getraute man sich dem Kaiser diesen Antrag zu machen, dem man gegen den Territorialtausch Gewissenskrupel erregt hatte, die nun neuerdings hätten bekämpft werden müssen.

Die einzelnen Anstände werden einer strengen Prüfung nicht widerstehen können, weil sie teils die Lage der Akten ignorieren, teils die gegebenen Verhältnisse unter denen die Convention geschlossen werden müßte.

Die Steuerfreiheit der an Bayern zu überlassenden Waldungen hat gewissen Widerspruch gefunden, weil diese Freiheit mit den österreichischen Regierungsgrundsätzen sich nicht vertrage, allein dieser Punkt war bereits in Salzburg abgemacht worden und die hiesige Kommission hatte nur anzuerkennen, was dort bereits verbindend abgeschlossen war. Man ist mit den angenommenen Salzpreisen nicht zufrieden, weil ein Referent bei der Hofkammer sie in der Bukowina anders berechnet hat, und man meint für die Sicherheit der Saline Hallein sei gar nichts getan, so lange es Bayern nicht zur Verbindlichkeit gemacht werde, alljährlich ein gewisses Quantum Salz abzunehmen.

Man beklagt, daß der Münchner Staatsvertrag anders stipuliert, und möchte das Versäumte nachholen. Über den Münchner Vertrag überhaupt geht das Geschrei durch alle Stellen, anstatt über die österreichischen Interessen mit Bayern tentieren zu müssen, hätte man dort zu deren Nahrung die Stipulationen diktieren sollen.

Die Staatskanzlei entgegnet ruhig, daß sie die gewissen politischen Interessen nicht vernachlässigt habe, um kleinlichte administrative Rücksichten sei

ihr nicht zu tun. Darum aber nimmt sie an allen weiteren Unterhandlungen nicht den mindesten Anteil, und die tröstlichen Versicherungen des Herrn Staatskanzlers abgerechnet, hat sie für die Beförderung des Geschäftes nicht das Mindeste getan. Weder der Herr Fürst von Metternich, noch ein Hofrat der Staatskanzlei hat dem Vortrage in dem Staatsrate beigewohnt.

Die Verträge über sämtliche Ausgleichungsgegenstände liegen jetzt im Kabinett des Kaisers. Wie man mich früher von allen Seiten versichert hatte, man werde vor der Ankunft des königlichen Gesandten Herrn Grafen von Bray das Geschäft zur Erledigung bringen, so sagt man mir jetzt, es werde ganz gewiß das erste sein, das man mit ihm abmachen wolle.

Ich habe alle Mittel dafür erschöpft, aber ich habe die Überzeugung, daß der leichtere Verkehr eines Gesandten mit dem Herrn Fürsten von Metternich und die Möglichkeit unmittelbaren Vortrags an Seine Majestät den Kaiser dem Geschäfte mächtigen Vorschub geben wird.

Zum Abschlusse ist alles vorbereitet, und zum längern Hinhalten und Verzögern gibt es gar keinen ehrbaren Rechtfertigungsgrund mehr.

Ich verharre in tiefster Ehrfurcht

Eurer königlichen Majestät alleruntertänigst treuehorsamster

Gaßer.“

Freiherr von Gärtner bemühte sich unausgesetzt, den Abschluß der Salinenkonvention zu ermöglichen. Es steht fest, daß er dazu schon zu Beginn des Jahres 1828 um weitere Weisungen und Verhaltensvorschriften des Kaisers gebeten hat. Der Erfolg ist aus Gärtners Note vom 14. August 1828 an den bayrischen Geschäftsträger in Wien, Legationsrat Ritter von Gaßer zu ersehen, der diese Note mit einem entsprechenden Bericht am 19. August 1828 an König Ludwig I. (1825—1848) vorlegt. In dieser Note schreibt Baron Gärtner, und man fühlt förmlich sein erleichtertes Aufatmen:

„Durch eine mir von der kais. kgl. Geheimen Hof- und Staatskanzlei mitgeteilte allerhöchste Entschließung bin ich in die Lage gesetzt Eurer p. T. zu benachrichtigen, daß dem in der verehrlichen Note vom 19. April d. J. ausgedrücktem Wunsche entsprochen und der im Jahre 1823 verfaßte Salinenkonventions-Entwurf von meinem allerhöchsten Hofe ohne bedeutende Modifikationen genehmigt werden wird...“

Im Nachfolgenden der nur vier Halbbruch-Seiten umfassenden Note führt Gärtner die einzelnen Abänderungswünsche an, so wie dies ja auch von Bayern anläßlich der Mitteilung, daß man den Konventionsentwurf im wesentlichen genehmigen wolle, geschehen ist.

Gegen die österreichischen Abänderungsvorschläge bestanden in München keine absoluten Bedenken. Damit aber die beiderseitigen Wünsche möglichst in Einklang gebracht werden könnten, wurde Ministerialrat v. Knorr über Anordnung des Königs vom 24. September 1828 auf kurze Zeit nach Wien gesendet.

Außerdem wurde der königl. bayrische Wirkl. Staatsrat, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Graf von Bray für Bayern mit der Weiterführung der Verhandlungen bzw. mit dem Abschluß des Staatsvertrages betraut.

Die SALINENKONVENTION wurde am 18. März 1829 in Wien unterzeichnet.

Über die Unterzeichnung des Staatsvertrages berichtet der bayerische Gesandte aus Wien am 22. März 1829:

„Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König
Allergnädigster König und Herr!

Die Salinenkonvention mit
Österreich betreffend.

Eure königliche Majestät geruhen in den Beilagen dieses allergehorsamsten Berichtes zu empfangen:

1.) Die nunmehr unter dem Vorbehalte der allerhöchsten Ratifikation vollständig abgeschlossene und von den beiderseitigen Bevollmächtigten am 18. März unterzeichnete Konvention zwischen Bayern und Österreich über verschiedene Salinenverhältnisse beider Staaten;

2.) das über diesen Abschluß aufgenommene Protokoll vom gleichen Tage, welches die Motive der Abweichungen des wirklichen Staatsvertrages von dem vorläufigen Konventions-Entwurfe enthält, und in Verbindung mit dem gemeinschaftlichen Berichte der Verfasser des erwähnten Entwurfes vom 17. August 1823 einen vollständigen Kommentar aller Vertragsbestimmungen bildet.

Bei einer prüfenden Vergleichung dieses Protokolles und der Konvention selbst mit den mir allergnädigst erteilten Instruktionen werden Eure Königliche Majestät zu der Überzeugung gelangen, daß ich — in allen Punkten innerhalb der Grenzen meiner Ermächtigung verharrend — so glücklich war, die mir anvertraute Aufgabe den allerhöchsten Absichten entsprechend zu lösen.

Indem ich Eure königliche Majestät um die allerhöchste Ratifikation dieses Vertrages bitte, nehme ich mir die Freiheit, den Inhalt und die Resultate desselben für Bayern kurz anzudeuten.

Sie bestehen in Folgendem:

1.) Bayern gelangt in Folge des ersten Abschnittes der Salinen-Konvention in den Wiederbesitz einer Waldfläche von mehr als 40.000 Morgen /: d. i. von 2½ Quadratmeilen /: als Domäne auf kais. kgl. österreichischem Gebiete.

Diese Waldungen — bayerische Saalforste genannt — sind ohne Ausnahme für die Saline Reichenhall und zum großen Teil auch für die Saline Berchtesgaden oder Traunstein benützbar.

Die vormaligen Nutzungsrechte Bayerns an den Waldungen des oberen Saaltales erstreckten sich zwar über einen noch größeren Bezirk, und gründeten sich teils auf Verträge mit dem Erzstifte Salzburg selbst, teils auf solche mit der gefürsteten Probstei Berchtesgaden, welche sehr ausgebreitete grundherrliche Besitzungen auf salzburgischem Gebiete hatte, und die darunter enthaltenen Waldungen an Bayern überließ; allein der XXI. Artikel des Münchner Traktats vom 14. April 1816 bezeichnete nur die alten Verträge zwischen Churbayern und Salzburg als Basis des neuen Einverständnisses mit Österreich über die Saalforste, und bedingte hiebei noch überdies die Berücksichtigung der eigenen Bedürfnisse des österreichischen Staates.

Unter diesen Verhältnissen war eine Beschränkung des vormaligen Umfanges der bayerischen Salinen-Waldungen auf salzburgischem, nun österreichischem Gebiete schlechterdings unvermeidlich; doch betragen die künftigen Saalforste Bayerns immer noch mehr als zwei Dritteile jenes vormaligen Bezirkes und es gelang dem Bevollmächtigten Eurer königlichen Majestät für die an Österreich überlassenen Waldpartien, welche die entlegensten für die Saline Reichenhall, also auch in der Benutzung die kostspieligsten sind, mehrere näher gelegene Waldungen den Saalforsten einzuverleiben, auf welche sich die vormaligen Nutzungsrechte Bayerns nicht erstreckten, welche aber zur Arrondierung des künftigen Salinenforstbezirkes im Saaltale wesentlich beitragen.

Alles, was diese Ausscheidung der Waldungen, ihre Begrenzung und ihre

enclaves betrifft, wird durch den Artikel I. bis XI. einschließlich des ersten Abschnittes der Salinenkonvention geregelt.

2.) Von besonderem Werte sind die theils in den vorbemerkten, theils in den folgenden Artikeln dieses ersten Abschnittes der Salinenkonvention enthaltenen Bestimmungen, daß die Saalforste als volles für ewige Zeiten Steuer- und Abgabefreies Grundeigentum auf k. k. österreichischem Gebiete an Bayern übergehen, daß Bayern in der Benützung derselben durch nichts, als die darauf haftenden Privatrechte der Einforstung und der Weide beschränkt sein soll, und daß die Verwaltung dieser Forste ganz in die Hände der Beamten Eurer königlichen Majestät gelegt ist.

In keiner früheren Zeit war das Erzstift Salzburg zur Anerkennung des bayerischen Grundeigentums der Saalforste zu vermögen — von mehreren Abteilungen derselben mußte Stockgeld entrichtet werden — ihre Widmung war ausschließlich für die Saline bezeichnet — und die Nutzungsrechte, sowie die Verwaltungsbefugnisse Bayerns waren niemals auf allgemeine Staatsbegriffe zurückgeführt, sondern bildeten ein Aggregat von allmählig erlangten, vielseitig beschränkten speziellen Begünstigungen.

Der nun Eurer königlichen Majestät zur Ratifikation allergehorsamst vorgelegte Salinenvertrag stellt hingegen in Allem, was die Saalforste betrifft, die Rechte Bayerns auf der soliden Grundlage des Eigentums als Regel voran und macht ihre Beschränkung zur Ausnahme.

Dieses Verhältnis allein überwiegt jedes an der Waldfläche zu bringende Opfer weit.

3.) In dem Bezirke der vormals berchtesgadischen Zinswäldungen auf österreichischem Gebiete erhält Bayern durch die Salinenkonvention — und zwar durch den III.ten Artikel mit der Beilage A des ersten Abschnittes noch eine besondere Domäne — aus 40 vormals zu Berchtesgaden grundbaren Bauerngütern und mehreren Alpen bestehend.

Diese Erwerbung ist — abgesehen von dem Ertrage der grundherrlichen Reichtümer — vorzüglich deswegen schätzbar, weil die erwähnten Güter ganz im Salinenforstbezirk und zugleich größtenteils im berchtesgadischen Jagdreviere liegen, und weil die Alpen von berchtesgadischen Grundbesitzern befaßt werden.

Die Überlassung ihres Obereigentums an Bayern bewirkt sonach in jener Gegend eine sehr vorteilhafte Arrondierung des Besitzes, Vereinfachung der Rechtsverhältnisse und Erleichterung der Forst- und Jagdverwaltung.

4.) Der berchtesgadische Jagdbezirk auf k. k. österreichischem Gebiete — das *Revier Fallek* genannt — beruhte bisher nur auf einem provisorischen Zugeständnisse Österreichs. Durch den 2. Abschnitt der Salinenkonvention wird das hohe und niedere Jagdrecht in diesem Bezirke mit dem Jagdgute Fallek für immer und unwiderruflich und abgabefrei an Euer königliche Majestät überlassen und zugleich der Jagdbezirk selbst so sehr erweitert, daß alle Wünsche befriedigt sind, welche das Jagdamt Berchtesgaden zur Erleichterung des Schutzes für das inländische Gehege äußern zu müssen glaubte.

5.) Bekanntlich überschreitet der Salzbergbau der Saline Hallein am Dürrenberge die dortige Landesgrenze gegen Berchtesgaden und zieht den größten Teil seiner Soole aus nun bayerischem Salzgebürge.

Es konnte niemals in den Absichten Eurer königlichen Majestät liegen, Österreich aus dem Besitze und der Benützung dieses Bergbaues zu verdrängen, denn von ihm hängt die Existenz der Saline Hallein ab, und an diese knüpft sich die Möglichkeit der Realisierung des zu Gunsten Bayerns in dem Münchner Traktat aufgenommenen VII. Artikels — die Salzabgabe von Österreich an Bayern betreffend. Allein es war von höchstem Werte, dem Vorrücken des österreichischen Bergbaues ein Ziel zu setzen, um das Grubenfeld für den eigenen Salzbergbau Bayerns in jener Gegend nicht weiter schmälern zu lassen.

die Krone Österreich auf Abrechnung an den von Bayern in den Jahren 1816 bis 1818 geleisteten Vorausbezahlungen ein Salzquantum von 380.000 Zentnern unentgeltlich nachlieferte. Der Artikel VII. des 4. Abschnittes der Salinenkonvention weist Eurer königlichen Majestät eine weitere unentgeltliche Salzlieferung von 8964 Zentner als Abrechnungsrecht bei der Saline Hallein an, welche nach erfolgter Ratifikation abgeführt werden können.

8.) Der 5. Abschnitt der Salinenkonvention regelt die Verhältnisse des k. k. österreichischen Salz- und Getreide-Transits aus Tirol nach Vorarlberg infolge der Zugeständnisse durch den Artikel VIII. des Münchner Traktates.

Der Befugnis Österreichs, welche nach dem Wortlaute dieses Artikels in quantitativer Hinsicht ganz unbeschränkt sein würde, werden durch die Salinenkonvention diejenigen Grenzen gelegt, welche die Rücksicht auf das Bedürfnis des eigenen Salzhandels zu erheischen schien. Der Salztransit ist nämlich für ein Maximum von 30.000 Zentner für Österreich — und von 10.000 Zentner für Privatrechnung beschränkt.

9.) Durch die Verfügung des I. Artikels vom 6. Abschnitte der Salinenkonvention wird zu Gunsten Bayerns die österreichische Mautstation von Hallthurm, welche dormalen die kürzeste Verbindung zwischen Reichenhall und Berchtesgaden unterbricht, aufgehoben und der Verkehr auf dieser Straße ganz freigegeben.

10.) Die übrigen Artikel dieses 6. Abschnittes der Salinenkonvention enthalten verschiedene gegenseitige Begünstigungen des Salztransportes sowohl zu Wasser als zu Lande, insbesondere für Bayern die Befugnis, das berchtesgadensche Salz, welches jetzt zu Lande über Reichenhall nach Laufen verführt und dort zu Schiffe gebracht wird, auf der viel kürzeren Strecke über Schellenberg und Niederalp an die Salzach zu spedieren.

Das dagegen an Österreich gemachte Zugeständnis, den Salzbedarf der Landgerichte Lofer, Saalfelden, Zell am See und Mittersill, welcher dormalen über den Paß Lueg und Taxenbach dahin geliefert wird, künftig durch Berchtesgaden über den Hirschbüchel verführen zu dürfen, verschafft den Untertanen Eurer königlichen Majestät im Landgerichte Berchtesgaden einen neuen Erwerb und ist ganz geeignet in der Folge einen für beide Teile noch vorteilhafteren Salztausch mit Österreich herbeizuführen.

Dies ist der leichte Umriss der vorzüglichsten Objekte, über welche sich die Eurer königlichen Majestät allergehorsamst vorgelegte Salinenkonvention mit einer Ausführlichkeit und Bestimmtheit verbreitet, wodurch für alle voraussehbaren Fälle möglicher Konflikte Vorsorge getroffen ist.

Nachdem der k. k. österreichische Bevollmächtigte Freiherr v. Gärtner in Verfolg der Unterhandlung — gleich dem allerehrfurchtsvollst unterzeichneten Bevollmächtigtem Eurer Königlichen Majestät — über jeden Gegenstand ausführliche Instruktionen seines allerhöchsten Hofes und noch insbesondere über den Konventionsentwurf vom Jahre 1823 eine Kabinetts-Entschliebung Seiner Majestät des Kaisers erhalten hat, welcher bei der neuen Redaktion des Vertrages in allen Punkten Genüge geleistet werden konnte, so zweifle ich nicht an dem Erfolge der Ratifikation des Ganzen von Seite Österreichs und sehe auch einer genehmigenden Entschliebung Eurer Königlichen Majestät mit aller Zuversicht entgegen, indem ich überzeugt bin, daß Allerhöchst Dieselben in dem anliegenden Staatsvertrage einen wesentlichen die glückliche Regierungsperiode Eurer Königlichen Majestät ruhmvoll bezeichnenden Beitrag zur Sicherstellung des Flors der vaterländischen Salinen für die entfernteste Zukunft, sowie zur Wiederbelebung und Erhaltung manichfacher Erwerbszweige für Allerhöchstdero Untertanen jener Gebirgsgegend erkennen werden.

Ich schätze mich glücklich, das Organ dieses Geschäftsvollzugs gewesen zu sein, und indem ich Eurer Königlichen Majestät für das mir hiedurch aller-

Der 3te Abschnitt der Salinenkonvention trifft in dieser Beziehung die befriedigende Vorfrage; er regelt übrigens auch alle technischen und administrativen Verhältnisse, welche künftig zu Irrungen zwischen den beiderseitigen Salzbergbauen führen könnten.

6.) Nahe an hundert Untertansfamilien Eurer königlichen Majestät im Landgerichte Berchtesgaden, und Besitzer von kleinen Bauerngütern oder Sägemühlen in der Gegend des Dürrenberges ziehen seit mehreren Menschenaltern einen großen Teil ihres Erwerbes als Bergknappen oder Liferanten von dem halleinischen nun österreichischen Salzbergbau daselbst, und die Regelmäßigkeit dieses Nebeneinkommens, dann die damit verbundenen Ansprüche auf Unterstützung in Krankheitsfällen, oder im hohen Alter erhöhten den Schätzungs- und Verkaufswert eines solchen Gutes immer um einige hundert Gulden.

Der Artikel VIII. des 3. Abschnittes der Salinenkonvention und ihre Beilage C sichern den erwähnten Untertanen Eurer königlichen Majestät für ihren Wohlstand so wichtige Verhältniß für alle Folgezeit, indem die Beibehaltung desselben zu einer Bedingnis der Grubenfeldskonzession an Österreich gemacht ist.

7.) Seine Majestät der Kaiser von Österreich haben durch den Artikel VII. des Münchner Traktates für sich und ihre Nachfolger die Verbindlichkeit übernommen, eine Quantität von jährlich 200 Meterzentner Salz an Bayern an Erzeugungskosten zu überlassen.

Zwar haben sich indessen durch Verminderung des bayerischen Salzabsatzes nach dem Auslande und durch Erweiterung der eigenen Salzproduktionsanlagen die Verhältnisse so gestaltet, daß in der Regel ein Bedürfnis Bayerns nicht besteht von erwähntem Bezugsrechte Gebrauch zu machen; aber ein neuerer Wechsel der Umstände, oder eine Unterbrechung des Betriebs an den vaterländischen Salinen durch Unglücksfälle können Zeitpunkte herbeiführen, in welchen es von großem Vorteile für Bayern sein dürfte an dem Artikel VII. des Münchner Vertrags so zu sagen eine Aushilfs-Saline zu finden, deren Erhaltung dem Lande keine Kosten verursacht.

Auch war die General-Salinen-Administration in den ersten Jahren nach der Abtretung Salzburgs wirklich in der Lage, von dem Salzbezuge aus Hallein gegen provisorische Vorausbezahlungen Gebrauch zu machen, und sich in dieser Hinsicht überspannte Forderungen der österreichischen Regierung gefallen lassen zu müssen.

Es war demnach sowohl für das Vergangene, als auch für eine womögliche Zukunft viel daran gelegen, die Vollzugsmodalitäten des VII. Artikels vom Münchner Traktate, und vorzüglich die Berechnungsart des Halleinischen Salzpreises so zu regeln und festzulegen, daß die Abrechnung über den bisherigen Salzbezug erleichtert, und zugleich der bleibende Wert jenes Artikels für Bayern erhalten würde.

Beides wurde erreicht. Die Normen für den Vollzug des Artikels VII. vom Münchner Traktate, und insbesondere durch die von zehn zu zehn Jahren in Hallein vorzunehmende Salzpreisberechnung, welche der 4. Abschnitt der Salinenkonvention mit seiner Beilage F und G enthält, sind so günstig, als es unter den obwaltenden Verhältnissen nur immer zu erwarten war.

Der Salzpreis für das erste Dezennium beträgt 58 fl. per Zentner, einschließig der Verpackung und Einladung in die Schiffe; er wird auch für die Folge nicht bedeutend höher zu stehen kommen, nachdem die k. k. österreichische Regierung sich herbeigelassen hat, für diejenigen Ausgabsrubriken, welche am Nachtheiligsten auf die Größe des Salzpreises von zehn zu zehn Jahren einwirken könnten, einen unveränderlichen Beitrag von 12 fl. per Zentner festzustellen.

Die Verhandlungen über diesen Punkt hatten schon früher zu Folge, daß

gnädigst gewährte ehrende Zutrauen meinen pflichtschuldigen Dank erstatte empfehle ich mich in allertiefster Ehrfurcht

Euerer Königlichen Majestät alleruntertänigst treuehorsamster Gr. v. Bray.“

Am 28. März 1829 hat König Ludwig — u. zw. zu Rom — den von Grafen v. Armandsparg unterzeichneten Antrag auf Ratifizierung der Salinenkonvention eigenhändig mit dem Genehmigungsvermerk versehen.

Dann folgt die nachstehende Note an „Seine Exzellenz den königl. bayerischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Grafen von Bray“:

In Erwiderung der verehrlichten Noten vom 31. vorigen und 4. dieses Monats habe ich die Ehre Eurer Exzellenz zu erklären, daß ich ebenfalls ermächtigt bin, die Genehmigung der beiden von Euer Exzellenz und mir am 13. Dezember 1828 unterzeichneten Konventionen über die Passiven und Aktiven der gegenseitig abgetretenen Länder, dann die übrigen gegenseitigen Arrarial-Ansprüche und die Arreragen, wie nicht minder der am 18. März 1829 von uns unterfertigten Konvention über die beiderseitigen Salinen-Verhältnisse im Namen meines allerhöchsten Hofes auszusprechen, wornach besagte drey Konventionen nunmehr ihrem ganzen Inhalte nach ihre volle Gültigkeit erlangt haben.

Genehmigen Eure Exzellenz die erneuerten Ausdrücke meiner unbegrenzten Hochachtung.

Wien, den 15. April 1829.

Gaertner

Unmittelbar darauf die königliche Genehmigung:

Ludwig Koenig etz.

Wir haben Uns über die von Unserem Kämmerer Staats-Rath, außerordentlichem Gesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserl. königlichen Hofe Franz Gabriel Grafen von Bray gemeinschaftlich mit dem k. k. österreichischen wirklichen geheimen Rath und Präsidenten des niederösterreichischen Appellations-Gerichtes Friedrich Christian Freyherrn von Gaertner unterzeichnete nachbenannte drey Konventionen und deren Anlagen, als

1.) über die Abtheilung der Landes-Schulden und Aktiven vom 13. Dezember 1828, die derselben beigefügten Protokolle, und dem hiezu gehörigen Suppletar-Protokolle,

2.) über die Ausscheidung der Arreragen ebenfalls vom 13. Dezember 1828, die denselben beigefügten Protokolle, und dem hiezu gehörigen Suppletar-Protokolle,

3.) über die Salinen-Verhältnisse vom 18. März 1829 und das derselben beigefügte Protokoll, Vortrag erstatten lassen, und erteilen diesen drey Konventionen, so wie den denselben beigefügten und nachgetragenen Protokollen Unsere Königliche Sanktion, wollen auch dieselben in allen Punkten genau vollziehen lassen. Dessen zur wahren Urkunde cc.

Rom, den 24. April 1829

Ludwig

Graf Armandsparg

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl

Der General-Sekretär von Baumüller

An die königl. bayrische Gesandtschaft in Wien.

Zum Abschlusse wurden noch Verbalnoten gewechselt. Die österreichische ist mit 3. Mai, die bayrische mit 9. Mai 1829 datiert.

Die Salinenkonvention bedurfte aber noch der sehr umfangreichen Durchführung. Dieser waren die nächsten Jahre gewidmet.

Hiezu aus der Gesandtschaftsnote München, den 22. Juni 1829:

„Man hat sich mit der k. k. österreichischen Regierung dahin verständigt, daß die Leitung des Vollzuges der Salinen-Konvention vom 18. März l. J. einer in Salzburg zusammentretenden gemeinschaftlichen Kommission übertragen werden soll, zu welcher von k. k. österreichischer Seite der Hofrat Panzenberger nebst einem noch zu benennenden politischen Beamten, von k. bayrisch. Seite aber der Ministerialrat Knorr abgeordnet werden wird.

Damit jedoch der Aufenthalt dieser Kommission in Salzburg abgekürzt, und ihr Geschäft überhaupt befördert werde, hält man es für zweckgemäß vorzuschlagen, daß die beiden vorbenannten Geschäftsmänner vor ihrem Zusammentritte sich durch unmittelbare Korrespondenz über die zu treffenden Dispositionen gegenseitig benehmen, und das Resultat dieses vorläufigen Benehmens ihren Regierungen vorlegen sollen, um für selbe geeignete Instruktionen ertlassen zu können.

Nachdem der k. k. Hofrat Panzenberger gemäß Note der hiesigen k. k. österreichischen Gesandtschaft vom 10. l. M. bereits angewiesen ist, diesem Antrage entsprechend mit dem k. Ministerialrate Knorr in Korrespondenz zu treten, so wird letzterer hievon zur gleichmäßigen Nachachtung in Kenntnis gesetzt.“

Als politischer Beamter wurde dem Hofrat Panzenberger zunächst Karl Graf zu Welsperg Raitenau, k. k. Kämmerer, Kreishauptmann zu Salzburg und Regierungsrat beigegeben. Sein Wirkungsbereich beschränkte sich aber lediglich auf diejenigen Geschäfte der Kommission, „bei welchen das Interesse k. k. österreichischer Untertanen mitverflochten war“.

Für diese Durchführungs-Kommission in Salzburg wurden bestellt:

Zu den Geschäften in den S a a l f o r s t e n :

Von Seite Österreichs:

Der k. k. Bergrat und Forstwesens-Referent der salzburgischen Berg- und Salzwesens-Direktion Ant. v. Jiraseck.

Von Seiten Bayerns:

Der k. Salinenrat und Oberinspektor zu Reichenhall Kaspar v. Rainer, und der k. Salinenforstinspektor zu Reichenhall Fr. Xav. Huber. Für die Geschäfte in den Enklaven der vormaligen Berchtesgadischen Zinswaldungen:

Von Seite Österreichs:

Der k. k. Bergrat und Forstwesensreferent Ant. v. Jiraseck.

Von Seite Bayerns:

Der k. Rentbeamte zu Berchtesgaden Max v. Michael.

Für die Geschäfte im Jagdrevier Fallek:

Von Seite Österreichs:

v. Jiraseck.

Von Seite Bayerns:

Der k. Forstmeister zu Berchtesgaden Karl Heim.

Für die Geschäfte am D ü r r e n b e r g e :

Von Seite Österreichs:

Der k. k. Amtsvorsteher der Saline Hallein A. Hrdna. (Diese Bestellung muß aber abgeändert worden sein, weil das Protokoll vom 26. Oktober 1829 außer dem ständigen Bevollmächtigten Hofrat Franz Panzenberger hier den k. k. Regierungsrat und Vorsteher der Berg- und Salzwesens-Direktion zu Salzburg, Caspar Schroll, und

als „Beigezogene“ den k. k. Salinenamts-Verwalter von Hallein, Josef Ritter v. Ferro, und den k. k. Salzbergverwalter von Hallein, Karl Lill Edler von Lilienbach nennt.)

Von Seite Bayerns:

Den k. Inspektor der Saline Berchtesgaden Wilhelm Knorr (offenbar einen Verwandten des bevollmächtigten Ministerialrates Thomas Knorr).

Die drei Protokolle lauten somit, so weit sie hier interessieren können:

1.) Protokoll

über die Einweisung der k. bayerischen Salinen-Behörde in den Besitz und in die Verwaltung der Saalförste auf k. k. österreichischem Gebiete.

Saalfelden, den 3. Oktober 1829.

Von k. bayer. Seite:

Der k. Ministerialrat im Staatsministerium der Finanzen, Thomas Knorr, als gemeinschaftlicher Vollzugskommissär.

Der k. Ober-Berg- und Salinen-Rat Andreas Edler von Winter als Übernahmskommissär der k. b. General-Bergwerks- und Salinen-Administration.

Der k. Salinenrat und Salinen-Oberinspektor von Reichenhall, Ritter des Zivil-Verdienst-Ordens der bayr. Krone Kaspar von Rainer.

Der k. Salinen-Forstinspektor von Reichenhall Franz Xaver Huber.

Von k. k. österreichischer Seite:

Der k. k. Hofrat der allgemeinen Hofkammer Franz Panzenberger, als gemeinschaftlicher Vollzugskommissär.

Der k. k. Kämmerer, Kreishauptmann zu Salzburg und Regierungsrat Karl Graf zu Welsperg Raitenau, als gemeinschaftlicher Vollzugskommissär.

Der k. k. Bergrat und Forstwesensreferent der Berg- und Salinen-Direktion zu Salzburg Anton v. Jiraseck. Der k. k. Pfleger zu Lofer Alexander Schattauer.

Der k. k. Pfleger zu Saalfelden Josef Rendl.

Der k. k. Oberförster zu Fischhorn Peter Zunzer.

Die der gemeinschaftlichen k. bayerischen und k. k. österreichischen Vollzugskommission von den beiderseitigen Regierungen erteilte Instruktion enthält noch den besonderen Auftrag dem k. b. Abgeordneten zur Übernahme der Saalförste die hierauf Bezug nehmenden forstämtlichen Aktenstücke zu retradiieren.

Nachdem die hiefür eingeleiteten Vorerhebungen den Aufschluß gegeben haben, daß der größere Teil der älteren Registratur des vormals churfürstl. bayer. Waldamtes Saalfelden sich bereits in den Händen des k. Hauptsalzamtes Reichenhall befinde, so beschränkt sich die gegenwärtig vorzunehmende Übergabe auf die wenigen in der Registratur der k. k. Oberförsterei Fischhorn aufgefundenen Akten neuerer Zeit, welche auf die nun k. bayer. Saalförste abschließenden Bezug haben...

2.) Protokoll

über die Einweisung des k. bayer. Jagdamtes Berchtesgaden in den Besitz und in die Verwaltung des erweiterten Jagdrevieres Felleck auf k. k. österr. Gebiete.

Saalfelden, den 6. Oktober 1829.

Von k. bayerischer Seite:

Der k. Ministerialrat im Staatsministerium der Finanzen Thomas Knorr als gemeinschaftlicher Vollzugskommissär.

Der k. Forstmeister zu Berchtesgaden Karl Heim, als Abgeordneter der k. bayer. Hofjagdtintendanz zur Übernahme des Jagdrevieres Felleck.

(160)358

Von k. k. österreichischer Seite:

Der k. k. Hofrat der allgemeinen Hofkammer Franz Panzenberger, als gemeinschaftlicher Vollzugskommissär.

Der k. k. Bergrat und Forstwesensreferent der Berg- und Salinen-Direktion in Salzburg Anton v. Jiraseck.

.....

3.) Protokoll
über die Vermarkung und Einweisung des der k. k. österr. Saline Hallein überlassenen Grubenfeldes auf k. bayer. Gebiete.

Am Dürrenberge bey Hallein, den 26. Oktober 1829.

G e g e n w ä r t i g e

Von k. bayerischer Seite:
Der königl. Ministerialrat im Staatsministerium der Finanzen Thomas Knorr als gemeinschaftlicher Vollzugskommissär.

Von k. k. österreichischer Seite:
Der k. k. wirkliche Hofrat der allgemeinen Hofkammer Franz Panzenberger als gemeinschaftlicher Vollzugskommissär.
Der k. k. Regierungsrat und Vorsteher der Berg- und Salzwesens-Direktion zu Salzburg Caspar Schroll, als k. k. österr. Übernahmskommissär.

A l s B e i g e z o g e n e

Der k. Salinen-Inspektor von Berchtesgaden Wilhelm Knorr.
Der k. Oberbergmeister von Berchtesgaden Joh. Fried. Rhode.
Der k. Markscheider und Obersteiger von Berchtesgaden Franz Lindtner.

Der k. k. Salinenamts-Verwalter von Hallein Josef R. v. Ferro.
Der k. k. Salzbergverwalter von Hallein Karl Lill Edler von Lilienbach — zugleich Markscheider.

.....

Am 5. Oktober 1829 hat König Ludwig zu München nachstehenden Befehl erlassen:

„Nachdem die k. k. österreichische Regierung die am 18. März l. J. zwischen Bayern und Österreich abgeschlossene Salinen-Konvention respec. die zur allgemeinen Kunde und Nachachtung geeigneten Bestimmungen derselben in dem . . . Amtsblatte zur Wiener Zeitung vom 18. v. Mts. bekannt gemacht hat, so wird das k. Regierungs-Präsidium ermächtigt, und beauftraget, nunmehr auf ähnliche Weise diese Konvention, wovon der k. Isarkreis-Regierungs-S.R. bereits unterm 29. Mai l. J. lithographierte Abschriften mitgeteilt worden sind, vielmehr die sich zur allgemeinen Kenntnis und Nachachtung eignenden Bestimmungen derselben durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt zu machen.“

Das Königliche Bayerische Intelligenzblatt für den Isarkreis zeigt im Kopf das große Wappen, flankiert von 2 zweischwänzigen, züngelnden, gekrönten Löwen, die in ihren Pranken die Rautenfahne halten. Das in München am 4. November 1829 herausgegebene XLIV. Stück enthält auf Seite 969 eine Beilage mit der

„Bekanntmachung

die zwischen Bayern und Österreich über die beiderseitigen Salinen-Verhältnisse getroffene Übereinkunft betreffend.

.....

Infolge eines zwischen Bayern und Österreich bestehenden Traktates vom 14. April 1816 ist über die, einem nachfolgendem Einverständnisse überlassen gebliebenen Forst- und Salinen-Verhältnisse, eine besondere Konvention am 18. März 1829 in Wien abgeschlossen worden, welche die beiderseitige Allerhöchste Ratifikation erhalten hat.

Da mehrere Bestimmungen dieser Konvention für die Folge den betreffenden k. Bayer. Gerichts-Behörden, Ämtern und Untertanen zur Richtschnur dienen, und in Anwendung kommen müssen, so wird nach Allerhöchster Anordnung, das Nötige hierüber, zur allgemeinen Kenntniss und Nachachtung bekannt gemacht.

Die Saalforste betreffend . . . u. s. w.

München, den 23. Oktober 1829

Königlich-Bayerische Regierung des Isarkreises.

v. Widder, Präsident. Rösch, Secr.“

Im nachfolgenden Jahre legt Ministerialrat Knorr dem König den nachstehenden, wegen verschiedener Einzelheiten noch immer interessanten Bericht vor:

„Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König

Allergnädigster König und Herr!

Den Vollzug der Salinenkonvention mit Österreich —
vielmehr die Verhältnisse der berchtesgadischen Alpen
auf österreichischem Gebiete betr.

Der Art. III des ersten Abschnittes der Salinenkonvention vom 18. März 1829 enthält folgende Bestimmung:

„Überdies werden der königlich bayerischen Regierung in Ansehung der von den berchtesgadischen Zinswaldungen eingeschlossenen Untertansgüter und Besitzungen die vormals von der fürstlich berchtesgadischen Regierung besessenen und ausgeübten grundherrlichen Rechte überlassen, worüber die Beilage A die näheren Bestimmungen enthält, welche so betrachtet werden sollen, als ob sie hier wörtlich eingeschaltet wären.““

In dieser Beilage sind nun die Objekte namentlich aufgeführt, über welche sich die an Bayern überlassene Grundherrlichkeit erstrecken soll, und zwar im § 1 die 40 Untertansgüter mit den eingelehnten Grundstücken, Alprecht u. s. w., dann im § 3 die 4 Ehealpen Kämmerling, Kallprunn, Hochwies und Lützlalm mit ihren Pertinenzen.

Bei dem Vollzuge der Salinenkonvention fand die hiemit beauftragte gemeinschaftliche Kommission hinsichtlich der im § 1 bemerkten Gutskomplexe keinen wesentlichen Anstand, aber in Ansehung der im § 3 benannten Ehealpen ergaben sich ganz eigentümliche Verhältnisse, welche die Kommission veranlaßten, in ihrer VII. Konferenz vom 14. und 15. November v. J. zu beschließen, die Einweisung des Rentamtes Berchtesgaden in die Verwaltung sämtlicher Enklaven zu suspendieren, und eine vorläufige nähere Untersuchung jener Alpen-Verhältnisse einzuleiten.

Es zeigten sich nämlich nicht nur in Ansehung der grundherrlichen Reichen dieser Alpen, sondern auch in Ansehung auf Besteuerung, Gemeinde-Konkurrenz und Jurisdiktion bei denselben manche auffallende Anomalien.

Das . . . Protokoll vom 9. Dezember v. J. enthält das Resultat der von dem allergehorsamst Unterzeichneten in Berchtesgaden unter Mitwirkung der Lokalbeamten vorgenommenen Untersuchung des Gegenstandes.

Die Absicht bei der Aufnahme dieses für beide Regierungen bestimmten Protokolles, dessen Duplikat daher auch den österreichischen Vollzugskommissionären mitgeteilt wurde, war nur, den beiderseitigen Behörden, welche in dieser Angelegenheit sich zu äußern veranlaßt sein dürften, die erforderlichen objektiven und geschichtlichen Anhaltspunkte in gleichförmiger möglichst unbefangener Darstellung zu liefern.

Es ist demnach in diesem Protokolle absichtlich von den dabei beteiligten Spezial-Interessen, von einer rechtlichen Würdigung der Ansprüche, sowie von einer Begutachtung des herbeizuführenden künftigen Zustandes gänzlich Umgang genommen.

Selbst die gemeinschaftliche Vollzugs-Kommission hielt sich in ihrer XVI.

Konferenz vom 17. Dezember v. J. nicht für ermächtigt, in weitere Verhandlungen über den Inhalt dieses Protokolles einzugehen, sondern sie beschloß nur, die Aufmerksamkeit der beiderseitigen allerhöchsten Regierungen auf den vorliegenden Gegenstand zu lenken, und ihre Anordnungen über die Art und Weise der fernerer Behandlung desselben abzuwarten.

Es ist nun die Aufgabe des gegenwärtigen allergehorsamsten Berichts Eurer königlichen Majestät dem erwähnten Beschlusse gemäß die nähere Anzeige und allerunmaßgeblichsten Anträge zu machen.

I. Verhältnis der Sache im Allgemeinen

Die vier Ehealpen Kammerling, Kallprunn, Hochwies und Lützlalm mit ihren Zugehörungen befinden sich jenseits der bayrisch-österreichischen Landesgrenze am Hirschbichl innerhalb des vormaligen Jagdbezirkes Falleck der Probstei Berchtesgaden auf salzburgischem Gebiete.

Sie bestehen aus 884 sogenannten Kuhgräsern, gewähren sonach mit Einschluß des Jungviehes die erforderliche Weide für ungefähr 1000 Stück, und sind in 37 ganze Alpenrechte verteilt, wovon 32 $\frac{1}{2}$ Rechte mit 777 Gräsern bayerischen Untertanen des Landgerichtes Berchtesgaden gehören, der Rest von 4 $\frac{1}{2}$ Rechten mit 107 Gräsern aber in neuerer Zeit an österreichische Untertanen der Pfliegerichte Lofer und Saalfelden gekommen ist, unter welchen selbst wieder mehrere durch die Salinenkonvention Grundholde Eurer königlichen Majestät geworden sind.

Dieser Alpenbesitz bildet für einen großen Teil des Landgerichtes Berchtesgaden, nämlich für die Gnottschaften Ramsau mit Hintersee und Bischofswiesen ein Objekt von ganz besonderer Wichtigkeit! Die geographische Lage der Güter dieses Bezirkes ist von der Art, daß sie die zu ihrer landwirtschaftlichen Existenz unumgänglich notwendige Alpenweide durchaus nicht auf diesseitigem, d. i. bayerischem Gebiete finden können, weil die sie umgebenden Gebirge teils steile Felsengehänge teils eine ganz nördliche Abdachung haben, also nur für Waldkultur geeignet sind. Der südliche und südwestliche Gebirgshang jenseits der Landesgrenze auf dem Hirschbichl hingegen vereinigt alles, was zum Bestande ausgebreiteter, fruchtbarer und gefahrloser Hochalpen gehört, in vollstem Maße. Da nun in jener Gegend die Rechte des Stiftes Berchtesgaden an Jurisdiktion — Jagdbarkeit — Waldeigentum und Grundherrlichkeit sich vormals auf salzburgischem Territorium weit über die Landesgrenze hinaus bis in das Saalachtal hinab erstreckten, so stand daselbst der Anlage von Alpen und ihrer Vereinigung mit den berchtesgadischen Gütern, wozu die natürliche Beschaffenheit des Bodens aufforderte, auch kein politisches oder rechtliches Hindernis im Wege.

Als infolge der Zeit die gefürstete Probstei Berchtesgaden dem mächtigen geistlichen Nachbar in Grenz-Verträgen und Vergleichen manches ihrer alten Rechte zu Opfer bringen mußte, blieb doch immer der Bezirk zwischen der Landesgrenze und Jagdgrenze oder das nachhin sogenannte Revier Falleck der Gegenstand besonderer staatsrechtlicher Vorbehalte.

Das sogenannte Interim von 1628 und der Vergleich von 1782 zwischen Salzburg und Berchtesgaden enthalten darüber die näheren Bestimmungen.

Diese Verbindung der Jurisdiktions- Jagdrechts- Wald- und Alpen-Verhältnisse mit der Regulierung des Landes-Grenzzuges in den älteren Verträgen zwischen Salzburg und Berchtesgaden veranlaßten bei den Verhandlungen mit Österreich über den Vollzug des Münchener Traktates vom 14. April 1816 die Grenz-Demarkations-Hofkommission Eurer königlichen Majestät zu Salzburg jene Gerechtsame Berchtesgadens im sogenannten Reviere Falleck ins Auge zu fassen, die Verhandlung darüber in ihr Ressort zu ziehen, und für die Straße von Sulzenstein über den Hirschbichl bis zur Stuhlwand den Begriff einer bedingten Landes-Grenze aufzustellen. Ihre Absicht war nämlich die Anerkennung dieses Teiles der Landesgrenze wie sie nach den Verträgen

zwischen Salzburg und Berchtesgaden bestand, durch das Zugeständnis der übrigen in erwähnten Verträgen regulierten Rechte Berchtesgadens auf salzburgischem Gebiete für Bayern zu bedingen. Allein sie konnte hiemit nicht durchdringen, denn die Bestimmungen des Münchner Traktates enthalten keinen Anhaltspunkt zur Aufstellung des Begriffes einer nur teilweise bedingten Landesgrenze und das hiefür von Österreich substituierte Prinzip des Wiedererwachens aller älteren Verträge zwischen Salzburg und Berchtesgaden würde — abgesehen von seiner inneren Unhaltbarkeit — die günstige Stellung Bayerns in den Unterhandlungen mit Österreich über den Salzbergbau am Dürrenberge und über die Saalförste gänzlich verrückt haben. Dieses Prinzip wurde daher von Euerer königlichen Majestät niemals zugegeben. So kam es, daß der neue Grenzberichtigungsvertrag mit Österreich vom 30. September 1818 abgeschlossen, ratifiziert, und durch die wirkliche Vermarkung im Jahre 1823 vollzogen wurde, ohne daß derselbe irgend ein Zugeständnis von österreichischer Seite für die Anerkennung des vormaligen Grenzzuges vom Sulzenstein über den Hirschbichl bis zur Stuhlwand enthält. Indessen gelang es bei den Verhandlungen mit Österreich über die Salinenverhältnisse die Mehrzahl der vormals berchtesgadischen Gerechtsame auf salzburgischem Gebiete in anderer Weise für Bayern wieder zu gewinnen, nämlich als Gegenleistungen Österreichs für die Zugeständnisse Bayerns am Dürrenberge. Dahin gehört unter anderem das volle Grundeigentum der vormals berchtesgadischen Zinswaldungen — das Jagdrecht und Jagdgut Falleck mit einer Erweiterung des Jagdbezirkes — und die Grundherrlichkeit über die von erwähnten Zinswaldungen eingeschlossenen Güter und Alpen, welche letzteren den Gegenstand des gegenwärtigen allergehorsamsten Berichtes bilden.

Aus dieser Darstellung des Ganges der Unterhandlungen erhellet, daß die staatsrechtliche Grundlage der erwähnten Domänial-Rechte Bayerns auf österreichischem Gebiete nicht in den älteren Verträgen zwischen Salzburg und Berchtesgaden sondern in neuen gegenseitigen Zugeständnissen zwischen Österreich und Bayern bestehe, daß also bei der Regulierung der vorliegenden Anstände in der Berufung auf jene älteren Verträge fortlaufend größte Umsicht erforderlich sei, um nicht durch eine Rückwirkung des Prinzipes auf das neu geregelte Verhältnis Bayerns am Dürrenberge, welches bedeutend günstiger als das vormalige ist, eine nachteilige Blöße zu geben.

II. Grundherrlichkeits-Verhältnis.

1.) Die auffallende Ungleichförmigkeit in der Art und Größe der grundherrlichen Reichtümer der Ehealpen, welche das Operat der subdelegierten Kommission für das neue Urbar der an Bayern grundbaren Enklaven der vormals berchtesgadischen Zinswaldungen enthielt, wurde von dem allergehorsamst Unterzeichneten durch eine Berichtigung der berchtesgadischen Urbarregister auf den Grund der ältesten Stiftbücher gänzlich beseitigt, wobei sich auf eine ganz evidente Weise ergab, daß mehrere Reichtümer berchtesgadischer Untertanen von ihren inländischen Gütern oder Alpen durch Versehen auf ihre auswärtigen Alprechte übertragen waren. Die Herstellung des neuen Urbars über diese Domäne Euerer königlichen Majestät auf österreichischem Gebiete unterliegt nun keinem weiteren Aufenthalte mehr; die subdelegierte Saalförstkommision ist damit beschäftigt, und die Einweisung derselben an das Rentamt Berchtesgaden wird noch vor dem Eintritte des nächsten Etatsjahres vollzogen werden...

III. Steuer-Verhältnis.

.....

IV. Gemeinde-Concurrenz-Verhältnis.

.....

V. Jurisdiktions-Verhältnis.

Da die Rechte, welche Bayern auf österreichischem Gebiete einzuräumen sind, nicht auf der Grundlage der alten Verträge zwischen Berchtesgaden und

Salzburg, sondern auf neuen Zugeständnissen beruhen, und da der § 9 der Salinenkonvention Beilage A ausdrücklich sagt: „„doch soll mit diesen Rechten keine Art von Gerichtsbarkeit über die Grundholden verbunden sein, welche wie bisher ausschließend von den k. k. österreichischen landesherrlichen Behörden ausgeübt werden wird“, so ist eine Berufung auf den Umfang der vormaligen Jurisdiktionsrechte des Stiftes Berchtesgaden über seine auswärtigen Grundholden ohne praktischen Wert, und es unterliegt keinem Zweifel, daß alle Grundholden Eurer königlichen Majestät im Beizrke der berchtesgadischen Zinswaldungen, welche k. k. österreichische Untertanen sind, in allen strafrechtlichen und sowohl streitigen als unstreitigen zivilrechtlichen Fällen lediglich den österreichischen Gerichten untergeordnet sind.

Da übrigens die Führung des sogenannten Grundbuches /: eigentlich Hypothekenbuches /: nach der österreichischen Verfassung kein Ausfluß der Gerichtsbarkeit, sondern mit der Grundherrlichkeit verbundenes nutzbares Recht ist, so habe ich bereits in den vorjährigen Konferenz-Protokollen der gemeinschaftlichen Vollzugskommission dieses Recht für Bayern in Anspruch genommen, auch die Anerkennung desselben erwirkt.

Nur in Ansehung der Verhandlungen der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit über die Alpenrechte, welche bayerische Untertanen des Landgerichtes Berchtesgaden auf österreichischem Gebiete besitzen, waltet ein Bedenken ob.

Da nämlich diese Alpenrechte bisher in allen Beziehungen als Pertinenzen der Hauptgüter behandelt wurden, ... so setzte das Landgericht Berchtesgaden auch nach der Abtretung Salzburgs an Österreich sein Notariats-Geschäft in gleicher Weise fort, nahm die auswärtigen Alpenrechte wie die inländischen in die Erbschaftsverhandlungen, Kaufbriefe oder andere Besitzveränderungs-Urkunden der berchtesgadischen Güter, zu welchen sie gehören, auf und trug sie als Bestandteile derselben auch in die neuen Hypothekenbücher ein.

Die österreichischen Pfliegergerichte hingegen erkennen die Rechtskraft dieser Verhandlungen nicht an, sondern fordern ihrerseits die berchtesgadischen Gutsbesitzer zur besonderen Verhandlung vor denselben auf.

Es liegen bereits Fälle vor, in welchen es den diesseitigen Untertanen an einem gesicherten Rechtszustande hinsichtlich ihrer Alpenanteile gebricht, weil das Landgericht Berchtesgaden ihnen nicht gestatten zu dürfen glaubt, vor den österreichischen Gerichten darüber zu verhandeln.

Daß der Standpunkt der diesfälligen Prätensionen des erwähnten Landgerichtes sowohl nach allgemeinen Prinzipien als auch nach dem Geiste der Salinenkonvention sehr schwach begründet sei, dürfte kaum verkannt werden.

Das Objekt der gerichtlichen Verhandlung ist ein Realrecht, vielmehr eine in condominio mit andern theils bayerischen theils österreichischen Untertanen besessene Realität /: Ehealpe /: auf unbestritten österreichischem Territorium gelegen; der Verband mit dem berchtesgadischen Hauptgute ist kein physisch oder rechtlich notwendiger-untrennbarer; im Gegenteile liegen häufige Beispiele vor, daß derlei Alpen-Anteile einzeln veräußert wurden; und die Absicht der Salinenkonvention war, alle älteren Jurisdiktions-Übergriffe von einem Territorium auf das andere zu vermeiden.

Wo die Natur der Sache eine Ausnahme notwendig machte, z. B. im Innern des Salzbergbaues am Dürrnberge, ist sie scharf bezeichnet und durch Gegenseitigkeit ausgeglichen.

Aber in anderer Hinsicht ist auch nicht zu verkennen, daß den berchtesgadischen Untertanen Eurer königlichen Majestät eine große Belästigung und ein nicht unbeträchtlicher Geldaufwand bevorsteht, wenn bei jeder Besitzveränderung doppelte Verhandlung gepflogen und zweierlei Urkunden errichtet werden sollten, nämlich für das Hauptgut von dem Landgerichte in Berchtesgaden, und für das Alpenrecht von dem Pfliegergerichte in Lofer oder Saalfelden.

Von höherem Standpunkte aus betrachtet, dürfte der Umstand noch wichtiger erscheinen, daß der von den salzburgischen Behörden längst beabsichtigte allmähliche Übergang des so schätzbaren Alpenbesitzes im Fallecker Revier in die Hände jenseitiger Untertanen auf mancherlei Weise begünstigt werden kann, wenn einmal diese Alpenrechte in Masse aus dem Komplexual-Verbande mit den berchtesgadischen Gütern losgerissen und als walzende Stücke erklärt sind.

Bei einer strengen Auslegung des § 9 der Konventionsbeilage A könnte sogar behauptet werden, er spreche für Bayern in diesem Punkte, denn nur die Gerichtsbarkeit, wie sie bisher ausschließend von den k. k. österreichischen landesherrlichen Behörden ausgeübt wurde, soll ihnen ferner zustehen, das Notariat über die betreffenden Alpenrechte — in so ferne sie im Besitze berchtesgadischer Untertanen sind — wurde aber bisher nicht von den österreichischen Pflegergerichten, sondern von dem bayerischen Landgerichte ausgeübt.

Ich wage es übrigens nicht in dieser — meiner Stellung so ganz fremdartigen — Angelegenheit auf ein Gutachten einzugehen, sondern glaube meine Pflicht dadurch erfüllt zu haben, daß ich den Gegenstand nach seinen Hauptumrissen zur Kenntnis Eurer königlichen Majestät gebracht habe.

München den 5. Juni 1830.

alleruntertänigst treuehorsamster

Knorr Ministerialrat

als k. Kommissär zum Vollzuge der Salinen-Konvention mit Österreich.“

Das bayrische Staatsministerium des Inneren bestätigt in seinem Gutachten vom 13. Oktober 1830 Knorrs Ansicht im großen und ganzen, u. a. wörtlich, wie folgt:

„... es könne die Unhaltbarkeit der von dem Landgerichte Berchtesgaden aufgestellten Jurisdiktions-Ansprüche nach den klaren Bestimmungen des § 9 der Beilage A zur Salinen-Konvention vom 18. März 1829 keinem Zweifel unterliegen.“

In einem weiteren Bericht an den König, u. zw. vom 10. August 1830, betont Ministerialrat Knorr, daß die Erfahrung lehre, daß die Liquidation, d. i. die Regulierung, der Forst-Servituten bei der großen Anzahl der Beteiligten (Berechtigten) ebenso wie die Vermarkung der Saalförste bei ihrem beträchtlichen Umfange nicht so rasch voranschreiten könne, wie man erwartet habe.

Aus der Note der österreichischen Gesandtschaft in München vom 13. Juli 1831 (die Unterschrift ist leider nicht zu lesen) an den bayrischen Staatsminister Grafen von Armansperg:

„Der königlich bayerische Ministerialrat Knorr hat dem Herrn Hofrat der kais. könig. Hofkammer von Panzenberger die Eröffnung gemacht, daß er avisiert sei, die inzwischen durch subdelegierte Kommissionen fortgesetzten Arbeiten rücksichtlich des Vollzugs der Forst- und Salinen-Konvention durch einen nochmaligen Zusammentritt der beiderseitigen Vollzugs-Kommission ihrem Ende zuzuführen. Da man nun auf österreichischer Seite dieser Schlußarbeit die Hände zu bieten bereit ist, so ist hiezu, so wie früher, der gedachte Hofrat Panzenberger von Seite der k. k. Hofkammer und von Seite politischer Behörde der Kreishauptmann zu Salzburg Graf von Welsperg bestimmt, und wird der Erstere sich zu diesem Ende demnächst nach Salzburg zu begeben beauftragt.“

Der Unterzeichnete ist daher angewiesen, Seine Exzellenz den Herrn Grafen von Armansperg, königlichem Staatsminister des Hauses und des Äußeren, sowie der Finanzen, von dieser Verfügung zu dem Ende zu benachrichtigen,

damit Herr Ministerialrat Knorr angewiesen werden möge, auf die ihm unmittelbar durch Hofrat Panzenberger zukommende Anzeige seines Eintreffens zu Salzburg, ebenfalls dahin abzugehen.“

Am 16. September 1831 berichtet Ministerialrat Knorr dem König u. a.:

„... das auf den 15. August verabredete Zusammentreffen mit dem k. k. österreichischen Kommissär Hofrat Panzenberger, in Salzburg verzögerte sich durch eine Verschlimmerung seines — noch immer leidenden Gesundheitszustandes bis zum 23. desselben Monats, und da er direkt aus Wien kam, also in Salzburg eine 20tägige Quarantain halten mußte, so konnte sich die gemeinschaftliche Kommission erst am 13. September über Reichenhall in das Gebiet der k. bayerischen Saalforste begeben.“

In Wien war die Cholera ausgebrochen. Daher zog Bayern an seiner Grenze einen Sanitäts-Cordon. Die Reisenden wurden in Salzburg einer mindestens 20 Tage dauernden Quarantäne unterzogen. Der Sanitäts-Cordon wurde am 13. September 1831 bei der Station Melleck geschlossen. Eine Einreise nach Bayern war nun nicht mehr möglich. Hofrat Panzenberger hat sich noch knapp vorher nach Reichenhall geflüchtet. Es gelang auch glücklich, die ganzen von der Vollzugs-Kommission benötigten Behelfe und die Operate der subdelegierten Kommission rechtzeitig hinter den Cordon zu bringen. Eine Verbindung mit den in Lofer arbeitenden Organen war jedoch äußerst umständlich, weil sie nur schriftlich vor sich gehen konnte und die Schriftstücke einer peinlich genauen Desinfektion unterzogen wurden, so daß die gerade in Lofer gezeichneten Karten unzugänglich waren, weil diese durch die Desinfektionsmittel zerstört worden wären.

Ministerialrat Knorr scheint den scheinbar schon recht kränklichen Hofrat Panzenberger einfach in freundschaftlicher Weise in Reichenhall zu sich genommen zu haben. Er berichtet am 16. September 1831 weiter an König Ludwig:

„Der k. k. österreichische Vollzugskommissär, Hofrat Panzenberger, hat sich vorläufig an mich angeschlossen und befindet sich gleichfalls in Reichenhall mit dem Vorhaben, sich erst dann nach Salzburg zu begeben, wenn der Ersatzmann für seinen als Hofrat an das Gubernium nach Laibach versetzten politischen Mitkommissär Graf Welsperg ernannt sein wird...“

Dann: „Der k. bayerischen Abteilung der subdelegierten Saalforstkommision, welche hier in Reichenhall ihren Sitz hat, wurde die Ausarbeitung der Holzschlagskataster, der Grenzbeschreibungen und der Übersichtspläne der Saalforste, dann die Reinschrift und Planzeichnung des Enklaven-Urbars für beide Regierungen übertragen, während die in Lofer zurückgebliebene k. k. österreichische Abteilung in ähnlicher Art das Weide-Kataster und die Eichbriefe, dann die Spezial-Grenzpläne der Saalforste herstellen wird. — Da Letztere von sehr beträchtlichem Umfange sind, so wurden dieser in Lofer stationierten Abteilung auch noch die zeichnungskundigen Individuen des k. bayerischen Forstpersonales der Saalforste beigegeben...“

Aus dem am 16. November 1831 in Reichenhall verfaßten Bericht des Ministerialrates Knorr an den König:

„... daß ... nach der Note des k. k. österr. Vollzugskommissärs Hofrates v. Panzenberger de dato 25. v. Mts. von seiner hohen Regierung der nunmehr-

rige Kreishauptmann zu Salzburg und Regierungsrat Graf v. Montecuccoli an die Stelle des zum Hofrate bei dem k. k. illyrischen Gubernium nach Laybach beförderten Grafen v. Welsperg der gemeinschaftlichen Vollzugskommission als k. k. österr. politisches Mitglied beigegeben worden sei.

Nachdem diese Kommission seit der Entfernung des Grafen v. Welsperg zwar ihre Verhandlungen ununterbrochen fortgesetzt und dem neu zu ernennenden k. k. österr. zweiten oder sogenannten politischen Kommissär nur das Protokoll über alle seinen Wirkungskreis betreffenden Gegenstände offen gelassen hat, Graf v. Montecuccoli aber unter den dermaligen Verhältnissen sich nicht persönlich mit der Kommission vereinigen kann, weil er an der Grenze Quarantaine halten müßte, so werden demselben von Zeit zu Zeit die vollendeten Konferenz-Protokolle mit allen Beilagen in Abschrift nach Salzburg zugesendet, um entweder seinen Beitritt zu den gefaßten Beschlüssen, oder seine Erinnerungen gegen dieselben schriftlich abzugeben. Bisher ist weder das eine noch das andere erfolgt, und von der Art, wie derselbe sich in dieser Sache benehmen wird, hängt dermalen der Fortgang des Kommissions-Geschäftes vorzüglich ab. . .

Die Vermarkung der Saalforste und ihrer Enklaven erstreckt sich auf eine Linie von 832971 Fuß, also von 65½ Stunden; diese ist durch 4101 Grenzpunkte versichert, in Plan gelegt und beschrieben.

Das Kataster der Einforstungs-Servitut ist geschlossen; es stellt sich auf eine jährliche ständige Holzabgabe von 4326 2/3 Klaftern, erreicht daher das konventionelle Maximum von 4450 Klaftern nicht ganz.

Auch die Aufnahme des gemeinschaftlichen Planes über das k. k. österr. Grubenfeld der Saline Hallein am Dürrenberge ist nunmehr beendet, und das Original dieses Planes auf 12 Tischblättern hergestellt. — Noch im Laufe dieser Woche wird das Zeichnungs-Personal mit demselben von Berchtesgaden hieher versetzt werden, damit bei der Ausarbeitung der Kopien für beide Regierungen auch die bereits hier befindlichen Zeichner der Saalforstpläne zur Aushilfe beigezogen, und alle diese Individuen in den Abendstunden zur Förderung der vielen Schreibarbeiten verwendet werden können.

Die Hoffnung, alle Haupturkunden mit den Plänen, welche die Zahl von 200 Stücken für jede Regierung überschreiten, noch im Laufe des gegenwärtigen Jahres vollendet zu sehen . . . muß jetzt um so mehr aufgegeben werden, als ein Teil derselben jenseits des Kordons in Lofer bearbeitet wird, und dem Desinfektions-Verfahren nicht unterzogen werden kann, auch ein Zusammentritt der beiderseitigen Kommissäre nicht möglich ist. . .“

Die nächsten Jahre verstrichen, ohne daß die noch notwendigen formellen Schluß-Erklärungen erfolgen konnten. Der einmalige, peinlich genaue österreichische Sachverständige und Vollzugskommissär Hofrat v. Panzenberger wurde durch seine langwierige und schwere Erkrankung immer wieder in der Fortsetzung und Beendigung seines Schluß-Berichtes behindert. Dazu berichtet der bayrische Gesandte in Wien am 7. April 1836:

„Allerdurchlauchtigster großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Den Vollzug des Salinen-
Vertrages vom Jahre 1829 betr.

Um den Vollzug der mit Österreich über die Salinenverhältnisse geschlossenen Verträge zu betreiben, habe ich nach mehreren persönlichen Erinnerungen unterm 16ten Dezember vor. Jahr . . . (eine) Note erlassen, in der ich auch die Punkte wegen des zollfreien Aus- und Einganges der Viktualien für die Arbeiter in den Salinenwäldungen und den Marmorbrüchen am Untersberge, sowie wegen der Zollbegünstigungen bei dem Besuche der Alpen in den jenseitigen Gebieten, ausführlich aufgenommen und eine Übereinkunft hierüber beantragt habe.

Auf meine weitere Note, wodurch ich wiederholt diesen Gegenstand in Erinnerung gebracht habe, ist mir nun die ... Rückäußerung zugekommen.“

(Es handelt sich um das vom österreichischen Staatskanzler Fürsten Metternich eigenhändig unterzeichnete Promemoria vom 31. März 1836. Sein Inhalt entspricht fast wörtlich dem nachfolgenden Teile des Gesandtschaftsberichtes.)

„Die Krankheit und die ungemeine Weitläufigkeit des würdigen österreichischen Vollzugskommissärs, Hofrats von Panzenberger, haben denselben abgehalten, seine Schlußrelation, wovon er bereits 400 Bogen abgeliefert hat, zu vollenden, und der Hofkammer zu übergeben.

Der Vizepräsident derselben, Fürst Lobkowitz, bei dem ich den Gegenstand schon öfters auf das dringendste betrieben habe, hat mich versichert, daß er den Hofrat Panzenberger von den übrigen Geschäften ganz dispensiert habe, und ihm alle Aushilfe gewähre, damit er nur endlich seinen Vortrag erstatte.

Ich habe mich persönlich von dem sehr bedenklichen Gesundheitszustand dieses Geschäftsmannes überzeugt, der an einer Magenverhärtung leidet, und dermalen ganz arbeitsunfähig ist. — So wie sein Übel sich etwas bessert, wird er den Vortrag vollenden, wozu er noch vier Wochen bedarf.

Wollte man ihm in seiner dermaligen Lage die Arbeit abfordern, so würde dies die Beschleunigung seines Endes herbeiführen.

Einstweilen beschäftigt sich ein Mitglied der Hofkammer mit Durchgehung der bereits übergebenen Hefte des Vortrags.

Ich werde nicht versäumen, mich von Zeit zu Zeit um v. Panzenbergers Gesundheit zu erkundigen, und die Beendigung dieses schon so lange schwebenden Gegenstandes möglichst zu betreiben.

Ich verharre ehrfurchtsvollst

Eurer königlichen Majestät alleruntertänigst treuehorsamster

Frh. Lerchenfeld.

Wien, den 7. April 1836.“

Neuerlicher Bericht des Gesandten:

„Wien, den 6. May 1837.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster

Allernädigster König und Herr!

Den Vollzug des mit Österreich über die beiderseitigen Salinenverhältnisse abgeschlossenen Staatsvertrags vom 18. März 1829 betreffend.

Durch den im Juni v. J. erfolgten Tod des Hofrates von Panzenberger, der bei seiner langen Kränklichkeit seinen voluminösen Hauptbericht über den Vollzug der Salinenkonvention vom Jahre 1829 nicht mehr vollenden konnte, hatte dieser Gegenstand einen weiteren Aufschub erlitten.

Es wurde ein neuer Referent in der Person des Hof-Kommissionsrates der Hofkammer im Münz- und Bergwesen von Keller“ /: richtig von Kéler:/ „ernannt, der in diesen voluminösen Verhandlungen sich erst einstudieren mußte, und den Vortrag in gemeinsamen Sitzungen, wozu unter dem Vorsitze des Präsidenten Fürsten Lobkowitz auch Mitglieder der vereinigten Hofkanzlei beigezogen wurden, erstattete.

In dem ehrerbietigst anliegendem“ (hier nachfolgendem) „Promemoria hat nunmehr die k. k. Hof- und Staatskanzlei auf die diesseitige Note vom 12. Juni 1835 über die Ratifikation der zwischen dem damaligen Salinen- und Berggrate von Knorr und dem Hofrat Panzenberger gepflogenen Verhandlungen ihre Erklärung abgegeben. Nach derselben findet man von Seite Österreichs keinen Anstand den Hauptverhandlungen die Genehmigung zu erteilen, will jedoch diese Ratifikation nicht auf die Nachtragskonvention vom 25. September 1832

ausdehnen, und behält die Frage wegen der Straßenverbindung über den Hallturm der Verhandlung über die gegenseitigen Handelsverhältnisse bevor, die dem Hofrat Freiherrn von Münch-Bellinghausen übertragen ist.

In Ansehung der Form der Ratifikations-Erklärung hat man kaiserlich österreichischer Seits einen Entwurf vorgelegt, der mir keineswegs weder klarer noch vollständiger als der diesseitige zu sein scheint.

Die Gründe, warum man österr. Seits die Genehmigung der Nachtragskonvention beanständet, bin ich zu beurteilen außer Stande, da nur aus den Protokollen zu ersehen sein dürfte, ob und inwiefern die Behauptung gegründet ist, daß in Beziehung auf den freien Transit des Salzes für die österr. Gemeinden im Saaltale den diesseitigen Untertanen die“ (Befreiung der?) „Beiträge zu den Gemeindeumlagen und Konkurrenzen von ihren in diesen Gemeinde-Bezirken gelegenen Alpen gestattet werden sollte.

Dem diesseitigen Antrage gemäß ist der Kreishauptmann zu Salzburg Graf von Montecuccoli beauftragt worden mit dem k. Salinen-Oberinspektor von Rainer die Verhandlung wegen der durch den neuen Grenzzug durchschnittenen Gründe vorzunehmen.

Auch haben die Verhandlungen über die Verhältnisse der Mooswacht auf dem Hirschbühel die Genehmigung erhalten, und man ist, wenn es diesseits für richtig erachtet wird, zur Auswechslung einer besonderen Ministerialerklärung bereit.

.....
Frh. Lerchenfeld.“

Dazu das

„Promemoria.

Seiner, des königlich bayerischen außerordentlichen Herrn Gesandten und bevollmächtigten Herrn Ministers Freiherrn von Lerchenfeld, Hochwohlgeboren ist es nicht unbekannt, daß der k. k. Bevollmächtigte für den Vollzug der zur Regulierung der Forst- und Salinen-Verhältnisse zwischen Österreich und Baiern am 18. März 1829 abgeschlossenen Konvention Hofrat Panzenberger nach langer Kränklichkeit mit Tod abgegangen ist, bevor er den ihm obliegenden Finalbericht über das ganze Vollziehungsgeschäft vollenden konnte, und daß der zur Beendigung dieser Angelegenheit an dessen Stelle bestimmte k. k. Hofkommissionsrat der Hofkammer im Münz- und Bergwesen von Kéler sich erst mit gedachtem, ungemein ausgedehnten und vielfach verzweigten Vollzugsgeschäft vollständig vertraut machen mußte, um den Finalbericht zu vollenden und den Gegenstand gehörig zum Vortrag zu bringen.

Der unterzeichnete Haus- Hof- und Staats-Kanzler glaubt sich demnach der beruhigenden Überzeugung überlassen zu dürfen, Seine Hochwohlgeboren werden in diesen Umständen einen hienreichenden Entschuldigungsgrund dafür finden, — und solchen auch bei seinem königlichen Hofe geltend machen wollen — daß die verehrte Zuschrift vom 12.ten Juni 1835 über diesen Gegenstand erst jetzt ihre Erledigung erhalten kann.“

(Am Originale ist hier die verblaßte Bleistift-Randbemerkung zu lesen: „nicht die Note vom 16. Dez. 1835!“)

„Der unterzeichnete Hof- und Staats-Kanzler hat nunmehr die Ehre Seiner Hochwohlgeboren in Beantwortung des vorgedachten Promemoria Nachstehendes ergebenst zu eröffnen:

Der k. k. Hof erteilt den in dem vorgedachten geehrten Promemoria vom 12.ten Juni sub Lit. A. B. C. u. D. angeführten Verabredungen gleichfalls seine Genehmigung, nur erachtet man, daß es nicht genüge, in den diesfalls auszustellenden gegenseitigen Erklärungen blos das Objekt der Verabredung mit Hinweisung auf die betreffenden Konventions-Artikel anzuführen, sondern daß es zur Sicherheit beider Regierungen angemessen scheine in der auszufertigenden Ratifikations-Erklärung die verschiedenen von der Vollzugs-Kommission

vorgenommenen Handlungen, sowie die Protokolle und Dokumente genau zu bezeichnen, welche die getroffenen Verabredungen enthalten.

In Gemäßheit dieser Ansicht ist der beigeschlossene Entwurf der österr. Ratifikations-Erklärung abgefaßt worden, welchen der Unterzeichnete Seiner Hochwohlgeboren mitzuteilen die Ehre hat, indem er sich der angenehmen Hoffnung überläßt, daß man königl. baierischer Seits dabei den Zweck mehrerer Bestimmtheit erreicht, und sonach keinen Anstand finden werde, gleichfalls diese Ratifikations-Form anzunehmen.

Was dagegen die in dem vorgedachten Promemoria erwähnte Ratifikation der von den beiderseitigen Vollzugskommissären unter dem 25.ten September 1832 abgeschlossenen Nachtrags-Konvention betrifft, so ist der Unterzeichnete in dem Falle, Seiner Hochwohlgeboren bekannt geben zu müssen, daß der k. k. Hof es nicht für angemessen befunden habe, dieser Nachtrags-Konvention die Genehmigung zu erteilen.“

(Alte Bleistift-Randbemerkung: „bezieht sich nicht auf die Erleichterungen!“)

„Besagte Konvention zerfällt nämlich teils in solche Bestimmungen, die sich von selbst aus der Hauptkonvention vom 18. März 1829 ergeben, wie jene über die Steuerverpflichtung der baierischen Untertanen, welche in den sogenannten Berchtesgadenschen Zinswaldungen auf österr. Gebiete Alpen besitzen /: § 1 bis 7 :/ und über die Ausübung der diesseitigen Gerichtsbarkeit in Ansehung dieser Alpen /: § 20 und 21 :/, weshalb es also eigentlich keiner neuen Stipulationen bedurfte, teils sind diese Bestimmungen von der Art, daß durch die seither veränderten Umstände die Reziprozität der Konzessionen weggefallen ist, indem die österreichischen Gemeinden in dem Saaltale nicht mehr in dem Falle sind, den ihnen zugestandenen freien Transit ihres von Hallein bezogenen Salzes über Berchtesgadensches Gebiet zu benützen, und deshalb der Beiträge zu den Gemeinde-Anlagen und Konkurrenzen von den eben erwähnten Alpen ohne Kompensation entbehren müßten, da diese Beiträge bloß wegen eines Transits in besagter Nachtrags-Konvention aufgegeben würden.

Die österr. Staatsverwaltung könnte daher ohne die pflichtmäßige Sorge für die Interessen besagter Gemeinden aus den Augen zu verlieren einer Verabredung nicht mehr die Hand bieten durch welche diese offenbar gefährdet wären.

Es ist übrigens bereits von der Vollzugskommission selbst in den Protokollen Nr. 27 und 28 ohne Rücksicht auf die Nachtrags-Konvention vom 25.ten September 1832 dasjenige geregelt worden, was auf die in Frage stehenden Konkurrenzbeiträge und die Berichtigung deren Rückstände Bezug hat. Der k. k. Hof ist demnach des Dafürhaltens, daß lediglich die Bestimmungen besagter Protokolle anzunehmen wären und ist zugleich erbietig, die darin angesetzte fünfjährige Frist zur Berichtigung der Konkurrenz und Steuer-Rückstände, wenn es gewünscht würde, bis auf zehn Jahre auszudehnen...

Indem der unterzeichnete Hof- und Staats-Kanzler einer verehrlichen Gegenäußerung Sr Hochwohlgeboren über diese Eröffnung entgegenseht, werden einstweilen von den betreffenden Hofstellen des Innern die sehr ausgedehnten und manigfaltigen Verfügungen vorbereitet, welche alsbald nach erfolgter Ratifikations-Auswechslung der in Frage stehenden Verabredungen an die Unterbehörden auszugehen haben.

Zugleich benützt der Unterzeichnete diesen Anlaß, um Seiner des Herrn Freyherrn von Lerchenfeld, Hochwohlgeboren die Versicherung der vollkommensten Hochachtung zu erneuern.

Wien, den 30.ten April 1837.

Metternich

An Seine des königlich baierischen außerordentlichen Herrn Gesandten und bevollmächtigten Ministers Freyherrn von Lerchenfeld Hochwohlgeboren.“

Auf diese Note scheint keine weitere Gegenäußerung mehr abgegeben worden zu sein. Die bayrische Ministerial-Erklärung, die schon in zwei Ausfertigungen vom 2. März 1835 bei der Gesandtschaft in Wien lag, wurde aber nochmals abgeändert und hat nun folgenden Wortlaut:

„Ministerial-Erklärung.

Seine Majestät der König von Bayern etc. etc. haben Allerhöchst Ihren unterzeichneten Staatsminister des königlichen Hauses und des Äußern ermächtigt, rücksichtlich der Verhandlungen, welche zum Vollzuge des mit der Krone Österreich über die beiderseitigen Salinen-Verhältnisse abgeschlossenen Staatsvertrags vom 18. März 1829, durch eine hiezu ernannte gemeinschaftliche Kommission gepflogen worden sind, und rücksichtlich jedes einzelnen hiebei zur Erörterung gekommenen Gegenstandes, unter Voraussetzung gleichmäßiger Ratifikation des k. k. österreichischen Hofes über die diesfalls getroffenen Verabredungen in nachstehender Weise Allerhöchst Ihre Sanktion ausgesprochen.

A. In Ansehung der Saalforste.

1. Genehmigen Seine Majestät die Einweisung der kgl. Bayerischen Regierung in die eigene Verwaltung der Saalforste auf k. k. Österreichischem Gebiete, und zwar, nachdem im Sinne der Artikel I. II. IV. VII. XXXI. XXXII. und XXXIII. des 1.ten Abschnittes der Salinen-Konvention vom 18. März 1829, laut des Konferenz-Protokolls I. IV. die vorläufige Besichtigung und Beschreibung der den älteren Saalforsten nur zugetheilten k. k. Staats-Waldungen und des Waldmeisterhauses zu Saalfelden, sowie der älteren Akten vorschriftsmäßig vorausgegangen war, — den Akt der wirklichen Einweisung, wie dieser in dem Protokolle ddo Saalfelden am 3.ten Oktober 1829 nachgewiesen ist, und von den beiderseitigen Vollzugs-Kommissären im VII.ten Konferenz-Protokolle ddo Saalfelden den 6. Oktober 1829 als beiden Regierungen entsprechend erkannt und in den V.ten Band der Haupt-Urkunden des Vollzugs der Konvention zwischen Österreich und Bayern über die beiderseitigen Salinen-Verhältnisse mit der Bestätigung der Vollzugs-Kommissäre aufgenommen wurde.

Ebenso genehmigen Seine königliche Majestät 2. das von den beiderseitigen Vollzugs-Kommissären im Sinne der Konventions-Artikel VII. VIII. X. XVIII. XIX. XXI. XXVI. 1.te Abteilung hergestellte Grundbuch der Saalforste samt den hierauf Bezug nehmenden Haupturkunden, als die Gränz-Beschreibung der K. Bayerischen Saalforste auf k. k. Österreichischem Gebiete, die Gränz-Pläne, den Kataster der Einforstung und der Weide-Berechtigungen, dann die Übersichts-Pläne, sowie überhaupt alle jene weiteren Verhandlungen, welche dieser Haupt-Urkunde zu Grunde liegen, in dem Vorberichte des VI.ten Bandes der Haupt-Urkunden des Vollzuges der Kommission als solche bezeichnet sind, und in den Vollzugs-Kommissions-Akten den VII. VIII. IX. X. XI. XII. XIII. XIV. XV. XVI. und XVIII. Band der Haupt- und I. II. III. IV. V. VI. VII. VIII. IX. X. XI. XII. XIII. XIV. XV. und XVII. Band der Neben-Urkunden bilden.

B. In Ansehung des Jagd-Reviers Falleck.

Genehmigen Seine Majestät den Vollzug der im Sinne der Artikel I. II. III. und VI. des 2.ten Abschnittes der vorgedachten Konvention vom 18. März 1829 in den Konferenz-Protokollen I. III. IV. VI. VII. XVI. XVII. XXI. XXVII. XXVIII. XXIX. XXXV. und XXXVI. vorgenommenen Verhandlungen, insbesondere aber die hiernach ausgefertigten Haupturkunden und zwar das Einweisungs-Protokoll vom 6. Oktober 1829, den Akt der Vermarkung und Gränzbeschreibung, und die hiernach verfaßten Pläne, welche den XIX. Band der Haupt-Urkunden bilden.

C. In Ansehung der an Bayern grundbaren Besitzungen auf k. k. österreichischem Gebiete.

1.) Die in Übereinstimmung mit dem dritten Artikel und der Beilage A des I. ten Konventions-Abschnittes vorgenommene Einweisung der Königlich Bayerischen Regierung in den Besitz und in die eigene Verwaltung der grundherrlichen Rechte über die Enklaven der vormals Berchtesgadenschen Zinswaldungen, erhält in der Art, wie sie am 13. Oktober 1831 laut des in dem V. Bande der Haupt-Urkunden enthaltenen Einweisungs-Protokolles näher bezeichnet ist, die volle Genehmigung.

2. Ferners erhält das auf die Liquidierung mit den Interessenten gegründete, von den beiderseitigen Vollzugs-Kommissären im XXXVI. Konferenz-Protokolle als gültig anerkannte Urbarium, wodurch die Rechte und Verpflichtungen der kgl. Bayerischen Regierung als Dominium und ihrer Grundholden im Sinne des III. Artikels des I. Abschnittes der Konvention und der §§ 7. 8. 9. und 10. der Beilage A sicher gestellt werden, und welches in dem XVII. Bande der Haupt-Urkunden enthalten ist, mit dem Bemerken die Genehmigung, daß für den Fall, daß sich in der Folge Anstände dennoch ergeben sollten, die Konferenz-Protokolle I. III. IV. VIII. XV. XVI. XXI. XXII. XXVII. XXVIII. XXIX. XXXII. und XXXVI. und die hierauf Bezug nehmenden Vollzugs-Kommissions-Urkunden zum Anhalts-Punkte der Entscheidung zu dienen haben.

3. Endlich genehmigen Seine Majestät die Abrechnung über die von den k. k. Pfliegerichten Lofer und Saalfelden in dem Zeitraum vom 18. März 1829, als dem Tage des Abschlusses des Staats-Vertrages, bis letzten Oktober 1831, als dem Tage der wirklichen Einweisung, für K. Bayer. Rechnung eingehobenen grundherrlichen Gefälle von den an die Krone Bayern grundbaren Besitzungen auf k. k. österreichischem Gebiete, mittelst dem durch das XXIX. und XXXV. Konferenz-Protokoll unter dem Abschnitte 12. festgesetztem Betrage in einer Gesamt-Summe von 704 fl. 44 Kr. R. W.

D. In Ansehung des k. k. österr. Salzbergbaues am Dürrenberge.

1. Die nach den Bestimmungen des I. Artikels des 3. Abschnittes der Konvention vorgenommene Einweisung der k. k. österr. Regierung in das Grubenfeld der Saline Hallein und in die damit verbundenen Rechte auf kgl. Bayerischem Gebiete erhält in Gemäßheit des Einweisungs-Protokolles vom 26. Oktober 1829, welches dem 5. Bande der Haupturkunden beigelegt ist, die Allerhöchste Genehmigung.

2. Ebenso genehmigen Seine Majestät die Absteckung der Vierungslinie dieses Grubenfeldes und die im VI. Artikel des 3. Abschnittes der Konvention bedungene Vermarkung, wie selbe in dem oben angeführten Einweisungs-Protokolle vom 26. Oktober 1829 enthalten ist, welcher Urkunde die in der Konvention bedungene Gränzbeschreibung ebenfalls beigelegt sich befindet.

3. Die kgl. Bayerische Regierung erkennt ferner den gemeinschaftlichen oberirdisch und unterirdischen Plan über das österr. Grubenfeld auf kgl. Bayerischem Gebiete, welcher in dem 20. Bande der Haupturkunden als Beilage B eingelegt ist, als den Konventions-Bestimmungen angemessen, und hat dieses Hauptdokument nebst dem Zugbuche und der Nivellierungs-Tabelle, welche bei der Herstellung dieser Karten als Grundlage gedient haben, und im XVIII. Bande der Neben-Urkunden enthalten sind, in allen jenen Fällen als Basis zu dienen, wo in einzelnen Gränzpunkten oder sonstigen Grubenverhältnissen sich Anstände ergeben sollten.

4. Ebenso nehmen seine Majestät die im Sinne des 6. Artikels des 3. Abschnittes der Konvention von ihren beiderseitigen Vollzugs-Kommissären eingeleitete Grubenbefahrung des Dürrenberger Salzbergbaues zur beruhigenden

Wissenschaft, da sich laut Protokolls vom 19. Dezember 1829 nach den Bestimmungen des 5. Punktes dieses Artikels nur ein Feldort, nämlich jenes des Johann Jakobsberg zur Verstufung geeignet vorgefunden, und die künftig im Sinne der Konvention vorzunehmenden gemeinschaftlichen Befahrungen die beiderseitigen Rechte fernerhin sicher zu stellen haben.

5. Nachdem der 7. Artikel des 3. Abschnittes der Konvention die Liquidation und Herstellung eines Verzeichnisses hinsichtlich der Entschädigungs-Forderungen k. bayerischer Untertanen an den österreichischen Salzbergbau bedingt, so bestätigen Seine königliche Majestät das am 18. Juni 1831 ausgefertigte, von den beiderseitigen Vollzugskommissären laut des 3. Protokolles in Dürrenbergs-Angelegenheiten geprüfte Verzeichnis, welches in dem Anhang zum 4. Bande der Haupturkunden als Beilage II. beiden Regierungen vorgelegt wurde, und auf die Liquidierung mit den beteiligten kgl. bayerischen Untertanen gegründet ist.

6. Ebenso erklären sich Seine königliche Majestät mit jenen Bestimmungen einverstanden, welche laut des 9. und 10. Art. der Konvention von den betreffenden Vollzugskommissären hinsichtlich der Ausscheidung der Fahrwege aus den 8 Berchtesgadenschen Forstwaldungen zu den Sägewerken und zu den beiderseitigen Salzbergbauen am Dürrenberge, mit Rücksicht der Liquidation der Ansprüche der Berchtesgadenschen Untertanen bei ihrer Benützung, dann über die bessere Versicherung der Auffassungs-Vorrichtungen an der Dürrenberger Laros-Wasserleitung vorgenommen wurden, und es werden die diesfalls in den Protokollen vom 20. Juni, 9. September, 11. November und 16. Dezember 1831 enthaltenen Bestimmungen, welche in dem 4. Bande der Haupturkunden in dem Anhang die Beilagen 4. 5. 6. und 7. bilden, sowie der Inhalt der erwähnten 4 Konferenz-Protokolle in Angelegenheiten des k. k. Österreichischen Salzbergbaues am Dürrenberg nach ihrem vollen Inhalte hiemit bestätigt.

In Gemäßheit dessen, und kraft seines aufhabenden Amtes ist von dem Unterzeichneten Staatsminister des königlichen Hauses und des Äußern gegenwärtige Erklärung zur Auswechslung gegen eine ähnliche Erklärung des k. k. Österreichischen Ministeriums mit Beidrückung des Amts-Siegels ausgestellt worden.

München den 9ten Oktober 1837.

v. Gise“

(Großes Amts-Siegel über blau-weißer Seidenschnur)

Der bayrische Gesandte in Wien setzt sich daraufhin unverzüglich mit der österreichischen Staatskanzlei in Verbindung und berichtet abschließend:

„Wien, den 5. November 1837

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König

Allernädigster König und Herr!

Den Vollzug des mit Österreich über die beiderseitigen

Salinenverhältnisse abgeschlossenen Staatsvertrags vom 18. März 1829 betr.

Dem Allerhöchsten Auftrage vom 10ten vor. Mon. Nr. 5281 zufolge, habe ich mich durch ... Note an die Staatskanzlei gewendet, worauf ich die beiliegende“ (hier nachfolgende) „Rückäußerung erhalten, und unterm heutigen die Auswechslung der gleichlautenden Ministerial-Erklärungen mit dem geheimen Staatsrate, Freyherrn von Ottenfels, vorgenommen habe.

Indem ich Eurer Majestät die kaiserlich österreichische, von dem Haus-Hof- und Staats-Kanzler, Fürsten von Metternich, unterm 31. Oktober ausgefertigte Ministerial-Erklärung über die Ratifikation der Verabredungen über den Vollzug der Salinen-Konvention vom 18. März 1829 gehorsamst einsende, stelle ich auch die beiden diesseitigen Ministerial-Erklärungen vom 2. März 1835 ehrerbietigst zurück, und beharre in tiefster Ehrfurcht

Euerer Königlichen Majestät Alleruntertänigst treugehorsamster

Fr. Lerchenfeld“

„Promemoria.

Der unterzeichnete Haus-Hof- und Staats-Kanzler hat aus dem schätzbaren Promemoria Seiner Hochwohlgeboren des Herrn Freyherrn von Lerchenfeld Aham, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Seiner Majestät des Königs von Baiern vom 23. v. Mts. mit Vergnügen entnommen, daß der k. bairische Hof den diesseitigen Anträgen in Bezug auf die Beendigung der Vollzugsverhandlungen nach der Forst- und Salinenkonvention vom 18. März 1829 ohne weitere Erinnerung beizutreten sich bestimmt gefunden habe.

Indem sonach die Ausfertigung der diesseitigen Ministerialerklärung zur Sanktionierung besagter Verhandlungen alsbald eingeleitet worden ist, hat der Unterzeichnete die Ehre Seiner Hochwohlgeboren zu eröffnen, daß der k. k. geheime, dann Staats- und Konferenzrat Freiherr von Ottenfels beauftragt sei, deren Auswechslung gegen das k. bairische Instrument zu jeder dem Herrn Gesandten beliebigen Stunde vorzunehmen.

Zugleich verfehlt der Unterzeichnete nicht, der betreffenden Behörde des Inneren von dem Inhalt des vorgedachten schätzbaren Promemoria Kenntniss zu geben, damit die gewünschten weiteren Einleitungen namentlich in Bezug auf die Regulierung der Konkurrenz. Beitragsrückstände von den Besitzern diessseitiger Alpen getroffen werden mögen, welche letztere nach dem geäußerten Wunsche der für die Rentenpurifikation niedergesetzten Kommission zu übertragen keinem Anstande unterliegen kann.

Der Unterzeichnete ergreift zugleich gegenwärtigen Anlaß, dem Herrn Freiherrn von Lerchenfeld die Versicherung der vollkommensten Hochachtung zu erneuern.

Wien, den 3ten November 1837.

F. v. Metternich.

An Seine Herrn Freiherrn von Lerchenfeld außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Seiner Majestät des Königs von Baiern Hochwohlgeboren.“

Die österreichische Ministerialerklärung lautet:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich etz. haben Allerhöchst Ihren Haus-Hof-und Staats-Kanzler ermächtigt, rücksichtlich der Verhandlungen, welche zum Vollzuge des mit der Krone Bayern über die beiderseitigen Salinen-Verhältnisse abgeschlossenen Staatsvertrags vom 18ten März 1829 durch eine hiezu ernannte gemeinschaftliche Kommission gepflogen worden sind, und rücksichtlich jedes einzelnen hiebei zur Erörterung gekommenen Gegenstandes, unter Voraussetzung gleichmäßiger Ratifikation des königlich bayerischen Hofes über die diesfalls getroffenen Verabredungen in nachstehender Weise Allerhöchst Ihre Sanktion auszusprechen.

A. In Ansehung der Saalförste.

1. Genehmigen Seine Majestät die Einweisung der kgl. Bayerischen Regierung in den Besitz und in die eigene Verwaltung der Saalförste auf k. k. Österreichischem Gebiete, und zwar, — nachdem im Sinne der Artikel I. II. IV. VII. XXXI. XXXII. und XXXIII. des 1.ten Abschnittes der Salinen-Konvention vom 18. März 1829, laut des Konferenz-Protokolls I. IV. die vorläufige Besichtigung und Beschreibung der den älteren Saalförsten neu zugetheilten k. k. Staats-Waldungen und des Waldmeisterhauses zu Saalfelden, sowie der älteren Akten vorschriftsmäßig vorausgegangen war, — den Akt der wirklichen Einweisung, wie dieser in dem Protokolle ddo Saalfelden am 3.ten Oktober 1829 nachgewiesen ist, und von den beiderseitigen Vollzugs-Kommissären im VII.ten Konferenz-Protokolle ddo Saalfelden den 6. Oktober 1829 als beiden Regierungen entsprechend erkannt und in den V.ten Band der Haupt-Urkunden des Voll-

zugs der Konvention zwischen Österreich und Bayern über die beiderseitigen Salinen-Verhältnisse mit der Bestätigung der Vollzugs-Kommission aufgenommen wurde.

Ebenso genehmigen Seine k. k. Majestät 2. das von den beiderseitigen Vollzugs-Kommissären im Sinne der Konventions-Artikel VII. VIII. X. XVIII. XIX. XXI. XXVI. 1.te Abteilung hergestellte Grundbuch der Saalförste samt den hierauf Bezug nehmenden Haupturkunden, als die Gränz-Beschreibung der K. Bayerischen Saalförste auf k. k. Österreichischem Gebiete, die Gränz-Pläne, den Kataster der Einförmung und der Weide-Berechtigungen, dann die Übersichts-Pläne, sowie überhaupt alle jene weiteren Verhandlungen, welche dieser Haupt-Urkunde zu Grunde liegen, in dem Vorberichte des VI.ten Bandes der Haupt-Urkunden des Vollzugs der Kommission als solche bezeichnet sind, und in den Vollzugs-Kommissions-Akten den VII. VIII. IX. X. XI. XII. XIII. XIV. XV. XVI. und XVIII. Band der Haupt- und I. II. III. IV. V. VI. VII. VIII. IX. X. XI. XII. XIII. XIV. XV. XVI. und XVII. Band der Neben-Urkunden bilden.

B. In Ansehung des Jagd-Reviers Falleck.

Genehmigen Seine Majestät den Vollzug der im Sinne der Artikel I. II. III. und VI. des 2.ten Abschnittes der vorgedachten Konvention vom 18. März 1829 in den Konferenz-Protokollen I. III. IV. VI. VII. XVI. XVIII. XXI. XXVII. XXVIII. XXIX. XXXV. und XXXVI. vorgenommenen Verhandlungen, insbesondere aber die hiernach ausgefertigten Haupturkunden und zwar das Einweisungs-Protokoll vom 6. Oktober 1829, den Akt der Vermarkung und Gränzbeschreibung, und die hiernach verfaßten Pläne, welche den XIX. Band der Haupt-Urkunden bilden.

C. In Ansehung der an Bayern grundbaren Besitzungen auf k. k. Österreichischem Gebiete.

1.) Die in Übereinstimmung mit dem dritten Artikel und der Beilage A des I.ten Konventions-Abschnittes vorgenommene Einweisung der Königlich Bayerischen Regierung in den Besitz und in die eigene Verwaltung der grundherrlichen Rechte über die Enklaven der vormaligen Berchtesgadenschen Zinswaldungen, erhält in der Art, wie sie am 13. Oktober 1831 laut des in dem V. Bande der Haupt-Urkunden enthaltenen Einweisungs-Protokolles näher bezeichnet ist, die volle Genehmigung.

2. Ferners erhält das auf die Liquidierung mit den Interessenten gegründete, von den beiderseitigen Vollzugs-Kommissären im XXXVI. Konferenz-Protokolle als gültig anerkannte Urbarium, wodurch die Rechte und Verpflichtungen der kgl. Bayerischen Regierung als Dominium und ihrer Grundholden im Sinne des III. Artikels des 1.ten Abschnittes der Konvention und der §§ 7. 8. 9. und 10. der Beilage A sichergestellt werden, und welches in dem XVII. Bande der Haupt-Urkunden enthalten ist, mit dem Bemerken die Genehmigung, daß für den Fall, daß sich in der Folge Anstände dennoch ergeben sollten, die Konferenz-Protokolle I. III. IV. VIII. XV. XVI. XXI. XXII. XXVII. XXVIII. XXIX. XXXII. und XXXVI. und die hierauf Beziehung nehmenden Vollzugs-Kommissions-Urkunden zum Anhalts-Punkte der Entscheidung zu dienen haben.

3. Endlich genehmigen Seine Majestät die Abrechnung über die von den k. k. Pfliegerichten Lofer und Saalfelden in dem Zeitraum vom 18. März 1829, als dem Tage des Abschlusses des Staats-Vertrages, bis letzten Oktober 1831, als dem Tage der wirklichen Einweisung, für K. Bayr. Rechnung eingehobenen grundherrlichen Gefälle von den an die Krone Bayern grundbaren Besitzungen auf k. k. Österreichischem Gebiete, mittelst dem durch das XXIX. und XXXV. Konferenz-Protokoll unter dem Abschnitte 12. festgesetztem Betrage in einer Gesamt-Summe von 704 fl. 44 Kr. R. W.

D. In Ansehung des k. k. österreich. Salzbergbaues am Dürrenberg.

1. Die nach den Bestimmungen des 1. Artikels des 3. Abschnittes der Konvention vorgenommene Einweisung der k. k. österr. Regierung in das Grubenfeld der Saline Hallein und in die damit verbundenen Rechte auf kgl. Bayerischem Gebiete erhält in Gemäßheit des Einweisungs-Protokolles vom 26. Oktober 1829, welches dem 5. Bande der Haupturkunden beigelegt ist, die Allerhöchste Genehmigung.

2. Ebenso genehmigen Seine Majestät die Absteckung der Vierungslinie dieses Grubenfeldes und die im VI. Artikel des 3. Abschnittes der Konvention bedungene Vermarkung, wie selbe in dem oben angeführten Einweisungs-Protokolle vom 26. Oktober 1829 enthalten ist, welcher Urkunde die in der Konvention bedungene Gränzbeschreibung ebenfalls beigelegt sich befindet.

3. Die k. k. österreichische Regierung erkennt ferner den gemeinschaftlichen oberirdisch und unterirdischen Plan über das österr. Grubenfeld auf kgl. Bayerischem Gebiete, welcher in dem 20. Bande der Haupturkunden als Beilage B eingelegt ist, als den Konventions-Bestimmungen angemessen, und hat dieses Hauptdokument nebst dem Zugbuche und der Nivellierungs-Tabelle, welche bei der Herstellung dieser Karten als Grundlage gedient haben, und im XVIII. Bande der Neben-Urkunden enthalten sind, in allen jenen Fällen als Basis zu dienen, wo in einzelnen Gränzpunkten oder sonstigen Grubenverhältnissen sich Anstände ergeben sollten.

4. Ebenso nehmen Seine Majestät die im Sinne des 6. Artikels des 3. Abschnittes der Konvention von ihren beiderseitigen Vollzugs-Kommissären eingeleitete Grubenbefahrung des Dürrenberger Salzbergbaues zur beruhigenden Wissenschaft, da sich laut Protokolls vom 19. Dezember 1829 nach den Bestimmungen des 5. Punktes dieses Artikels nur ein Feldort, nämlich jenes des Johann Jakobsberg zur Verstufung geeignet vorgefunden, und die künftig im Sinne der Konvention vorzunehmenden gemeinschaftlichen Befahrungen die beiderseitigen Rechte fernerhin sicher zu stellen haben.

5. Nachdem der 7. Artikel des 3. Abschnittes der Konvention die Liquidation und Herstellung eines Verzeichnisses hinsichtlich der Entschädigungs-Forderungen k. bayerischer Untertanen an den österreichischen Salzbergbau bedingt, so bestätigen Seine k. k. Majestät das am 18. Juni 1831 ausgefertigte, von den beiderseitigen Vollzugskommissären laut des 3. Protokolles in Dürrenbergs-Angelegenheiten geprüfte Verzeichnis, welches in dem Anhange zum 4. Bande der Haupturkunden als Beilage II beiden Regierungen vorgelegt wurde, und auf die Liquidierung mit den beteiligten kgl. bayerischen Untertanen gegründet ist.

6. Ebenso erklären sich Seine k. k. Majestät mit jenen Bestimmungen einverstanden, welche laut des 9. und 10. Art. der Konvention von den betreffenden Vollzugskommissären hinsichtlich der Ausscheidung der Fahrwege aus den 8 Berchtesgadenschen Forstwaldungen zu den Sägewerken und zu den beiderseitigen Salzbergbauen am Dürrenberge, mit Rücksicht der Liquidation der Ansprüche der Berchtesgadenschen Untertanen bei ihrer Benützung, dann über die bessere Versicherung der Auffassungs-Vorrichtungen an der Dürrenberger-Laros-Wasserleitung vorgenommen wurden, und es werden die diesfalls in den Protokollen vom 20. Juni, 9. September, 11. November und 16. Dezember 1831 enthaltenen Bestimmungen, welche in dem 4. Bande der Haupturkunden in dem Anhange die Beilagen 4. 5. 6. und 7. bilden, sowie der Inhalt der erwähnten 4 Konferenz-Protokolle in Angelegenheiten des k. k. Österreichischen Salzbergbaues am Dürrenberg nach ihrem vollen Inhalte hiemit bestätigt.

In Gemäßheit dessen, und kraft seines aufhabenden Amtes ist von dem unterzeichneten Haus-Hof- und Staatskanzler gegenwärtige Erklärung zur Aus-

wechslung gegen eine ähnliche Erklärung des kön. bayerischen Ministeriums, mit Beidrückung des Amtssiegels ausgestellt worden.

Wien den 31ten Oktober 1837.

F. v. Metternich.“

(Großes Amtssiegel über schwarz-gelbem Band)

Damit kann die Geschichte der Saalforste und der Salinenkonvention beendet werden.

Die vorstehende Darstellung ergänzt die vom Verfasser am 15. Mai 1955 abgeschlossene rechtshistorische Studie über die Saalforste und die Salinenkonvention so, daß nur beide Arbeiten zusammen ein vollständiges Bild ergeben.

Eine gleichartige Behandlung der Neufassung der Salinenkonvention im Münchner Abkommen vom 25. März 1957 und ihrer Auswirkungen wird wohl erst, nach reichlichen Erfahrungen, in einem wesentlich späteren Zeitpunkte möglich sein.

